DIMENSIONS - STEMPEL
Kreutzer

LA Speyer
Best. 32
Nr. 429

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kreisdirektorium

Rechnung

Vc: 447

DIVENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Abtheilung

für 1 Stück Pfifflein Wingert alt Lehen Hanns
genannt Meidlers Barbara Krauß in Lehen
Ehefrau von gegen dem Pfifflein 2) die Lieben
und Lehen von Hannß Krauß ledigstand Bürger in
Heilbronn als a, Barbara Brandnerin dessen Schwe-
ster in eigenem Namen wie auch Schwesterlichen
ihre minderjährigen Kinder Catharina Krauß
Friedrich Adler in Heilbronn wohnhaft b, Anna
Krauß Ehefrau von Ludwig Hagen Küfer b. Kupferhammer
in Böckingen und Christian selbst 3) Gebrüder Krauß
Gerichtsbeyständer 4) Hannß Jacob Krauß Lediger und ohne Gewerb
beide in Heilbronn wohnhaft und 5) Philipp Krauß
Weinsticator in Landau Appellaten

gegen

Wilhelm Krauß Küfer, Maria Magdalena Krauß Ehefrau
von Lauffen Leim, Gilgen und diesen beyden Erbs
den Gemeinschaftung und Güter gemeinschaftl wegen alle
in Heilbronn wohnhaft Appellanten von Herrn Assessor
des Bezirks Gerichts zu Heilbronn v. 3ten Juli
1829 und 27ten Januar 1829

Expensa den b. Appellationsgerichts Deputirten gegen die Appellaten aufgehobene dem Appellat nicht erstattet, indem die Berufung gegen das Urtheil vom 5ten Juli 1831 als verspätet, dann als unzulässig und die gegen das Urtheil v. 27ten Januar 1829 als ungegründet abzuweisen und die Appellanten in gleichstrafe und Kosten zu verurtheilen

Expensa. den 10 April 1832.
= v. Lorch

No. 1664.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Expens

[illegible]

[illegible]

Actum.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N. 1444

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ordnung

für die Gemeinde Langenstein gegen
den Landwirth Johann Nikolaus Kaiser
daselbst wegen Verweigerung der Annahme
der gesetzlichen Erbschaft
des
Landwirths Johann Nikolaus Kaiser
daselbst.

In Folge der von dem Johann Nikolaus Kaiser
daselbst gegen die Gemeinde Langenstein
erhobenen Klage wird
die Gemeinde Langenstein
verurtheilt,
binnen 14 Tagen
die Erbschaft des Johann Nikolaus Kaiser
daselbst
anzutreten
und
die Kosten des Rechtsstreits
zu bezahlen.

Für Recht erkannt
Langenstein, den 1. Juni 1869.
Großherzogliches Bezirksgericht
Engen.
Der Gerichtsvorsitzende:
Dr. Fehrenbach.

Ausgefertigt
Engen, den 1. Juni 1869.
Der Gerichtsschreiber:
Dr. Fehrenbach.

2490.

In Sachen Johann Nikolaus Kaiser
gegen
die Gemeinde Langenstein
wegen
Verweigerung der Annahme der gesetzlichen Erbschaft
des
Johann Nikolaus Kaiser
daselbst
hat das Großherzogliche Bezirksgericht Engen
durch
Vorsitzenden Direktor Fehrenbach
Beisitzer Landrichter Hirt
Beisitzer Landrichter Kienzler
Gerichtsschreiber Aktuar Fehrenbach
in öffentlicher Gerichtssitzung vom 1. Juni 1869
für Recht erkannt:

Die Gemeinde Langenstein wird verurtheilt,
binnen 14 Tagen
die Erbschaft des Johann Nikolaus Kaiser
daselbst
anzutreten
und
die Kosten des Rechtsstreits
zu bezahlen.

Für Recht erkannt
Langenstein, den 1. Juni 1869.
Großherzogliches Bezirksgericht
Engen.
Der Gerichtsvorsitzende:
Dr. Fehrenbach.

Ausgefertigt
Engen, den 1. Juni 1869.
Der Gerichtsschreiber:
Dr. Fehrenbach.

Ausz. Cogn. — 33.
Resp. — 21.
Zeugn. — 07.
= — 47.

N. 1456 Heute angezeigt und zugestellt
Langenstein, 1. Juni 1869 Für
Johann Nikolaus Kaiser Ledig
Landwirth
Gaenslen

[illegible] ausgefertigten Ausspruch,
daß die 10 jährige, seit Ostern 1820 laufende
30 jährige zum Theil noch nicht verjährte Pacht
durch gegenwärtige Aufkündigung dem ver-
klagten Theile, und die Abtretungsurkunde
vernichtet sey, daß er zum Ersatz
Rücksicht der Appellationsgerichts Kosten
Summe zum Theil gehörige Summe
bestätigung der Beweis und Urkunden
Acten Actis für gemeinschaftliche Rechnung
beschaffen.

Geschehen d. 12. May 1829.

[illegible]

[illegible]

No 1654

Abschrift

Ludwig Heinrich Rauschenbusch als Regierungs
Rath Regierungsrath zu Coesfeld allerhöchst
Appellant

gegen

Die Gemeinde Langenbeck vertheidigt durch
den Beigeordneten Bürgermeister Wilhelm Bau-
mann Abschnitten Actenstück, Appellaten an
einem Theil des d. d. Langenbeck den 29. September
dieses Jahres

[illegible] den d. Appellationsgerichts Re-
[illegible] als ungegründet zu verwerfen
mit Appellationsgerichts Kosten

Geschehen d. 12. May 1829

[illegible]

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

1445

Cassel den [illegible]

Johannes Wagner, Müller in Niederzwehren und Ludwig Lauber, gewesener Müller in Heiligenwalde, Appellanten wegen einer Strafe de 1837 der k. Steuerschuldigenschaft in Hanau Cassation vom 20. August 1837. Beym Kurfürstl. Hofgericht

gegen die k. Regierung der Steuerangelegenheiten, Kammer des Innern, Appellatin

Nachdem beyde die Appellanten Johannes Wagner und der k. Appellat Heiligenschaft wollte mittelst Appellation der vorsitzenden Strafe die Cassation vom 10. July 1836 allgemeinverbindlich annehmen, dennoch der Fiskalanwalt vom 10. Januar des Kalenders [illegible] als ungegründet zurückgewiesen

Uebrigens erklären, daß die Appellanten nicht verpflichtet seyen, den Tabak, die Tabakmühle gehörenden Cahon für einen Kreuzer, verordnen sollen zu dem gut Acht Hessischen Cahon abfassig, der Schluß der Tabak [illegible]

Müssle dahingegen Johannes und Ludwig Lauber in Abzug gebracht werden soll.

Was aber Uebrigens die Appellanten seinen Einwand, daß Johannes Lauber [illegible] Jahr im Jahr 1787 die ganze Mühle besorgt, sie in Lauber Hausbesitz von 10. Jahr 1787 [illegible] Jahr Verwalter gehabt worden, gewiß die Mahlmühle, und [illegible] die Tabakmühle sind,

2) daß er Name der Collectaben [illegible]

3) daß die Tabakmühle von den Appellanten nicht benutzt worden.

Beyde

Schmidt an der Praetor notwendigkeit vor [illegible] der k. Regierung dasse an: daß [illegible] k. Appellat Heiligenschaft gestellen müsse, die Appellaten zu verurtheilen und die Appellaten in die gerichtliche Kosten und Cassation der Appellat [illegible] zu verurtheilen.

Factum:

Am 10. Juny 1836 kam die k. Regierung der Steuerangelegenheiten Kammer des Innern an Appellaten einen Befehl über den Abtrag zu stellen, in welchem die Summe von 2914 fl. 45 kr. angesetzt, welche auf die von Appellaten [illegible] Mahlmühle in [illegible] Mahlmühle [illegible] Jahr, welche Summe [illegible] Jahr Tabakmühle [illegible] Jahr Tabakmühle [illegible] Jahr Tabakmühle

7 Kreutzer STEMPEL

616.

Signification

zusammen Dan; Posten Sechzig
Zwanzig Gulden zwanzig fünf Kreutzer 24.

Original 12.
Kopien 21.
Report. 01.
2. Visa 42.
1,466
Stempel 08.
Reise Kr. 31.
2,125

Gehorsam und Abschrift anzeichne
Zeringsdorf den 21. July 1829.
v. d. Loch.

Visa.
Landrath.

Vorstehende Liquidation des gemeinschaftlichen Amtmanns Zwanzig Gulden fünf Kreutzer 24 Kr. für Dienstreise und Reisegebühren.
Landrath

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Liquidation

Für den gemeinschaftlichen Amtmann Müller in Neuhausen & Ludwig
Zauber gemeinschaftlichen Müller in Hundsrücken Abgeordneten wegen
Theilung der Gemeindegemeinschaft in Hundsrücken vom 10. August 1829

Zu der Regierung der Hundsrücken Kreis der Lausitz Oberamt

	Gulden	Kreuzer
1. Tagegelder	—	24 Kr.
2. Procession	2 —	— —
3. Tagung 24 Stunden	— 24.	2 — 32.
Tagung	— 24.	1 — 12.
Zeitversäumniß	1 — 31.	— —
4. Tagung v. 25 November	— 16.	1 — 12.
Nachtquartier	— 16.	— — 51.
Zeitversäumniß	— 18.	— —
5. Postlohn	— —	6 — 18.
6. Convoyspesen	4 — 12.	— —
	9 — 43.	17 — 17.
		9 — 43.
		27 — 00

II Forderung:

7. Tagegelder	— —	8 — 24.
8. Porto-Kosten	6 — 48.	— —
9. Stempelgebühren	1 — 58.	— —
10. Nachtquartier v. 17 July	— 48.	7 — 36.
Ein Abschrift Ihr Gnaden	— 16.	1 — 36.
Zeitversäumniß	1 — 46.	— —
11. Stempel	— 8	1 — 46.
12. Abgangsbescheinigung an die Landrathsstube	— —	— — 57.
13. Ausfertigung	— —	9 — 37.
14. Convoyspesen	5 — 28.	— —
15. Reisekosten	2 — 28	5 — 56.
16. Postenvorgänge	— 8.	— — 45.
	19 — 50	36 — 15.
		19 — 50
		56 — 25

Total sechzig sechs Gulden fünf Kr.

Stark

Die richtige Leistung von sechzig sechs Gulden
und fünf und zwanzig Kreutzer bescheinigt.
Zeringsdorf den 27 August 1829 Loch

Abschrift

Tabellen in Sachen No. 1445

Josephus Magnus Müller in Rödenmühle und Ludwig Dauber, genannt Müller in Gundelwiller, Appellanten contra Amtsvogt Adolph Heinrich Hubert in Zweybrücken vom 22ten August 1827 Appellat Hubert

5749
5763

gegen die Belassung der Appellaten Thomas Dauer in Appellation.

Decretum, wie den Appellanten Josephus Magnus Müller und Ludwig Dauber genannt Müller in Gundelwiller, Appellanten contra Amtsvogt Adolph Heinrich Hubert in Zweybrücken vom 22ten August 1827 Appellat Hubert gegen die Belassung des

1845

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Vortrag

für Johannes Wagner Müller in Niederneuroth
& Ludwig Dauber genannt Müller in Queiders-
weiler Appellanten zur einmal Vorstell des bayerth.
Gerichts in Zweybrücken vom 11 August 1845

gegen die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer
der finanzen Appellatin

Das k Appellations Gericht wolle mittelst Reformation des
erstrichterlichen Urtheils die Appellatin vom 10ten July 1826
als gerechtfertigt annehmen, sonach den Zahlbefehl vom
10ten Juny desselben Jahres als ungegründet vernichten und
kosten

pflichtschuldigst erklären, dass die Appellanten nicht ver-
schuldet seyen den auf die Tabakernte fallenden Canon
zu entrichten, demselben sonach die Verabfolgung der zum
Wasserwerke zu neuen verbrauchten, gewordnen Last
an den per Post gesendeten Canon allsogleich der be-
zahlung der auf die Ernte fallenden Grund und Gefäll-
bezahlung

1) Die Tabakernte ist gegen
a) Last die Tabakernte muss gegen Canon von Grund und Boden pflichtig werden
b) Last die Tabakernte gegen Canon des Verbrauchs pflichtig werden, ohne dass
in beyden Fällen abgeschätzt werden müsse, wie viel eine oder die andere bezahlt werden soll.

2) Die Tabakernte ist gegen Abgabe von Grund und Boden pflichtig
a) gegen entrichtung nicht abgeschätzter Canon von Grund und Boden
b) jährlich aber gegen entrichtung abgeschätzter Canon des Verbrauchs pflichtig
in beyden Fällen abgeschätzt werden müsse, wie viel eine oder die andere bezahlt werden soll.

3) Die Tabakernte ist gegen Abgabe von Grund und Boden pflichtig
a) gegen entrichtung nicht abgeschätzter Canon von Grund und Boden
b) jährlich aber gegen entrichtung abgeschätzter Canon des Verbrauchs pflichtig
in beyden Fällen abgeschätzt werden müsse, wie viel eine oder die andere bezahlt werden soll.

Im Jahr achthundert neun und vierzig den ein und zwanzigsten Juli
erschien vor Königl. Kreis- und Stadtgericht Zweybrücken Rathskammer
Herr Königl. Kreis Anwalt Hurth Anwalt von Johannes Wagner Müller
in Niederneuroth, und Ludwig Dauber genannt Müller in Queidersweiler
Appellanten, gab an: unterzeichneter fordere sofort von k. Appellationsgerichte
in Zweybrücken angestellter und allda befindlicher Anwalt gegen Abtr. k. Re-
gierung der Rheinkreis Kammer der Finanzen in Speyer, Appellatin d.
dem Herrn Generalprocurator bey dem k. Appellationsgerichte zu Zweybrücken
obige Qualitäten in Abschrift bekannt gemacht, zu dem Ende habe ich mich
mich begeben, und zwar des k. Regierung der Rheinkreis, Kammer der Finanzen
in Speyer, für sie, in ihrem erwählten Domicil auf dem k. Rentamte Zweybrücken
Herrn Rentmeister Böse, allda in seiner Behausung Person und Amt
mich daselbst auch auf meinem Ersuchen

Steuer in Abzug gebracht werden soll.

Auf unsere Vorstellung des Appellanten zum Bescheid dass jenes Verbieten zulässig, dass im Jahr 1789 durch die ganze Monarchie so wie für die Stadthauptmannschaft vom 15 Dezember 1784 bestimmt ist dass Wasserwasser solle gegen Abzug der Wassersteuer, und der dritte der Tabaksteuer sind

I Rest der Rand der Tabakblätter soll nicht verändert

II Rest die Tabaksteuer von den Appellanten nicht bestritten wird

Gesehen 19. May 1829

Schein

An

die L. Regierung Lösen der Hinge-

appellation

Hagen

Johann Hagen Müller in Kindenwerder

& Ludwig Lüders Schmied Müller in Kinden-

werder Amts in Gandersheim Beklagte

Appellanten von einem Erkenntniß des Herzogl. Hofge-

richts vom 22: August 1827,

Beschwerde der Lüders Schmiedschen Eheleu-

te, daß die von Appellanten gegen die Appella-

tion des Herzogl. Hofgerichts bei der Herzogl.

Regierung eingelegte Beschwerde verworfen

Herzogl. Hofgericht den 19: May 1829.

Gesehen 19 May 1829.

Schein

L. Schmidt

Herzogl. Hofgerichts Secr.

N: 1886 des Prot.

Ladung

für

Gottfried Fahrmann Schiffer in Neuenfeld
wohnhaft in Vertretungsstatt als Präsentant des
abwesenden Gottfried Gamperl Schiffer Handels
gehilfen daselbst einerseits, dann den Beklagten Georg
Fahrmann, Schiffer und Commissionsgeschäft Expedienten
wegen gerichtlicher Bestätigung zu Zeug-
Präsentirten Wechsel ddto 2ten May auf 26ten November 1869
lautend 1000 Gulden, anderseits dann Rempelt Fabl.
wegen.

Johann Adam Fabl. Schiff- und Schiffmann Gesellschaft
Interessenschaft, Opponenten anderseits dann Rempelt
Fabl.

Opponent.

Appellant Anwalt Dr. Schmid

Es Gehorsamst Bittet der vorherige Mitbeklagte Georg
Fahrmann daselbst, jetzt auf die gegenwärtigen Parteien gerichtet
Rechte, und den Appellaten in obbesagter Sache Tagfahrt
schaft zu Bestreitung seiner Klage, zu seiner allenfallsigen
Vertheidigung, vor dem Königl. Appellationsgerichte auf sei-
nen gesetzlichen Termin anberaumen.

Es Gehorsamst Bittet ferners auf Gutheissung der Appellation
gemeinschaftlich mit seinem Collegen Georg Fahrmann, der
Oberaufsichtsrath gegen den Spruch des Unterrichters
vorgenannt Gottfried Gamperl Schiffer Handelsmann
auf Verfällung alles gesetzliches Inhalts, dann
vorgenannten Gottfried Gamperl Schiffer Handelsmann in

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung
für
Johann Adam Fink gewesten Bäcker und Ehrenbürger in Ebersbach wohnhaft, Appellaten
gegen
Gottfried Fuhrmann selbstständig in Ebersbach wohnhaft, vormals daselbst Inwohner, nun als Bürger und Bäcker in der Vorstadt von Ebersbach Fuhrmann Nr. 8 in Hainewalde sich befindend, Appellanten wegen nichtigen Vorfalls und Ehrenkränkung
auf Montag den 6. Appellationstag Vormittags 9 Uhr
in der Gerichtsstube zu Ebersbach.

Da Appellat Fuhrmann sich seit geraumer Zeit aus seinem Wohnorte Ebersbach entfernt, und nun unbekannt wo sich aufhält, so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in Termino den 6. Appellationstag Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Ebersbach gewiß einzufinden, und sich über die Appellation des Johann Adam Fink gewesten Bäckers und Ehrenbürgers in Ebersbach, wegen nichtigen Vorfalls und Ehrenkränkung, Rede und Antwort zu geben, auch die Urtheilsfällung gewärtig zu halten, widrigenfalls nach Ausbleiben des Appellaten, auf Anrufen des Appellanten, in contumaciam verfahren werden soll.

Ebersbach, am 29 März 1848.

Gerichtsamt daselbst.
Schmidt, Gerichtsdirector.

[illegible] Vollmacht [illegible] [illegible] [illegible]

Gesetzbuch des Frankenreichs Band 1. pag 139.) Restitutionsrecht. Nach der zwölften Gesetzgebung des römischen Rechts, war festgesetzt worden:

in Betracht, daß die vorgeschlagene Theilung der Appellaten selbst, daß wenn derselben aus mit den Besitzern einer teilbaren Besitzung versehen sind sollte, derselbe aus aus einem ganzen gültigen Zeitabschnitt die vorbedungene Vergütung für die gewonnene Handel, indem, zufolge der ganz allen Volumina des Constantius bereits mit der Königl. Staatsbehörde, gesetzten Übereinkunft vorgenommen, in den Fall die gültigen Rechte vermittelnd sein müssen, festgestellt, daß Gamper seit langen Jahren, in dem Vorzeichen der Königl. Appellationsgerichts nicht namens, sondern selbst, auf seinen Eigenthum aus Amerika, ohne irgend einen andern bekannten Namen geltend gemacht, gewesen ist, daß nun sich die Appellat in persönlicher Kenntniß einzelne anzubringen zu haben, bezeichnet und das Datum des angestellten Klage vom dreißigsten Mai nächstens Tausend sieben und neunzig ist, die erhobene gerichtliche Vorschrift dem selben gleichfalls nicht entgegen kann;

in Betracht, daß gegen die Vermessung des Forst des Klägers die Appellaten keine Einwendungen gemacht haben, und somit die eigentlichen Grenzen der Güter, von Seiten des Forst Besitzers Appellaten, Klägers, daß über die streitigen Abgrenzungen angenommen, mit dem wahren Stand abzuteilen und keine andere Maßregel zu

bringen, gezeigt sind, daß Beklagter, wenn Appellat behauptet, daß das streitige Gut ganz ausschließlich sein Eigenthum gewesen sei, er den Kampf hätte zu führen gehabt, daß Gottfried Gamper nur Pächter gewesen wäre, daß aber, wie man gegnerischerseits aufgestellt hat, Appellat nicht befugt gewesen, den Kampf gegen Beklagten zu führen, daß zur Zeit der Ableben von Pächter, der Übergang auf ihn stattgefunden habe, in Betracht, daß Beklagter dagegen die Zeugnisse beigebracht, daß Appellat, daß Letzteres, in Gemeinschaft mit Jacob Pächter, dem Beklagten Vater gewesen sei, daß daß, wenn die, auf sie vorgeblich übertragene Rechte sich wirklich bewähren sollten, diese nur etwa für Beklagten Vortheil; daß nebenbei da der Besitz einer fremden Sache voll und nützig ist, alle, mit dem Besitze verbundene Rechte abgefallen ohne Widerspruch sein müssen; daß unser Appellat, in seiner Eigenschaft, den Besitz und die Verwaltung der Güter des Übergangen, angestellt worden ist;

in Betracht, daß Allem dem zufolge, die eingelegte Berufung in Betracht der Devolution unbegründet, dem beharrenden Gottfried Gamper gänzlichen Grund Recht, als vorschriftig erscheint, die angesprochenen Vortheile daher, in diesem Betreffe, zu verweigern sind;

Auf diesen Grunde wolle das Königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung als wohlbegründet erklären, demnach mittelst Endurtheiles Reformation der angesprochenen Vortheile, der Appellaten verfügen, verlangen, dem abwesenden Gottfried Gamper eigenhändig zu zustellen, auf das Ganze von Endschaft zu legen

Gutscheine als ~ ~ ~ ~

1) Stet C. N:27. behaftet Rappen Pferde in der Wiesenbacher Dell, zwischen Peter Brunner und Michael Rölfs;
2) Stet C. N:90. im Pferdel 19 Rappen Pferde all da neben Peter Schwaab und Jacob Brunner;
3) Stet. C. N:165. einzäunet Rappen Pferd neben der Bei Brunstall, neben Johann Emmer und Georg Göller;
4) Stet. C. N:188. im Pferdel 17 Rappen Pferde im Wiesenbacher Bäumen, neben Jacob Göller und Peter Dreßler.
5) Stet B. N:457. Einzäunig einen Rappen Pferd in der Hütt wiese, neben Georg Göller und Charlotte Hofmann;
6) Stet C. N:47. Im Pferdel zwölf Rappen Pferd im Brunstall neben Christian Fuchs dem Bergen und Samuel Bergatt.
7) Stet. C. N:172. im Pferdel einzäunet Rappen Pferde, einig Glasbrück, neben Peter Schwaab und Jacob Auer;
8) Stet C. N:212. im Pferdel fünf Rappen Pferde im Tannhof, neben Georg Brunner und Johann Emmer.
9) Stet B. N:519. Vierben Rappen Pferd im Langenthal, neben Christian Müller und Johann Adam Pfaff;
10) Stet C. N:53. dreißig Rappen Pferde im Wiesenbacher Dell, neben Wiesenbacher Hüttgen, neben Jacob Auer und Adam Buchheit.
11) Stet. C. N:262. im Pferdel 24 Rappen Pferd einzäunig Wiesenbach, neben Johann Pfeifer dem Aeltern und Reinhard Schwaab
12) Stet B. N:699. zwanzig Pferdel drei Rappen Pferd Oberland vorm Hünstenberg, neben Peter Dreßler und Georg Göller;
13) Stet B. N:72. im Pferdel zwölf Rappen Oberland, einig der Laimenthal, neben Theobald Lang und Peter Dreßler;
14) Stet B. N:796. im Pferdel 27 Rappen Oberland, in der Buchenhof neben Johann Adam Conrad Keller und Peter Jung Wwe;
15) Stet B. N:889. zwanz Pferdel 21 Rappen Oberland, im Hünstenberg, neben Ferdinand Conrad Schatzmann
16) Stet B. N:836. drei Pferdelzwölft Rappen Oberland neben Hünstenberg, bei der seel. Conrad Simon;
17) Stet B. N:1009. zwanz Pferdel sechs Rappen Oberland allda, neben Georg Heck und Christian Justus Lang.
18) Stet B. N:1210. im Pferdel 18 Rappen Oberland, in der Hünstenberger Halt neben Ferdinand Adolphsbach in Jahrs dieser zanier,
19) Stet. B. N:1178. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland, in der Meisenbacher Dell, neben Peter Braun und Carl Reinhard
20) Stet. B. N:1224. zwanz Pferdel fünfzehn Rappen Oberland allda, neben Jacob Müller und Jacob Auer.
21) Stet. C. N:438. zwanz Pferdel 29 Rappen Oberland vorm Mesenberg, neben Georg Hank, neben Heinrich Schwaab und Johann Adolphsbach senior.
22) Stet. C. N:641. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland, vorm Hünstenberg neben Peter Pfeifer dem dritten und Jacob Pfeifer,
23) Stet. C. N:688. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland allda, in der Hünstenberg, neben Balthasar Emmer und Wilhelm Braun;
24) Stet. C. N:704. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland zwischen dem Hünstenberg Pferdel und Hünstenberg Weg, neben Johann Adolphsberg dem Jungen und Theobald Lang
25) Stet B. N:312 im Pferdel dreißig Rappen Oberland, bei Hünstenberg erste Gewann, neben Christian Adolphsberg und Adam Buchheit.
26) Stet. B. N:348. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland vorm Meisenbacher Dell, erste Gewann, neben Heinrich Jacob d. Johann Pfeifer III.
27) Stet. C. N:1016. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland allda, in der fünften Gewann, neben Georg Hank d. Reinhardt Schwaab;
28) Stet. C. N:1018. zwanz Pferdel 28 Rappen Oberland allda, neben Simon Ernst und Johann Adolphsbach.
29) Stet. B. N:1407. im Pferdel zwölf Rappen Oberland in der

Fortsetzung des Grenzes, rechter Hand, neben Georg Ulzinger und Jacob Sailer.

30/ Sect. D. No. 487. Zwey Viertel 28 Ruthen allda, in der dritten Hand, neben Jacob Albrecht und Johann Albrecht den Jüngern.

31/ Sect. D. No. 492. Zwey Viertel 29 Ruthen Oberland allda, rechter Hand, neben Johann Albrecht, senior, Georg Schraabeck den Jüngern.

32/ Sect. D. No. 695. Drey Viertel zehn Ruthen Oberland, auf dem Dinkelfeld, bey der Hand neben Georg Brunner und Christian Müller.

33/ Sect. D. No. 731. ein Viertel acht Ruthen Oberland allda, auf dem Leonharder Weg, neben Johann Schraabeck und Johann Pfister den Dritten.

34/ Sect. D. No. 633. drey Viertel 19 Ruthen Oberland am Katzenbuckel, neben Georg Ulzinger und Johann Albrecht senior.

35/ Sect. D. No. 696. zwey Viertel 28 Ruthen Oberland allda, neben Caspar Zimmer und Jacob Sailer.

36/ Sect. D. No. 811. zwey Viertel acht und zwanzig Ruthen Oberland, am Katzenbuckel gelegen, neben Christoph Schraabeck und Adam Datt.

37/ Sect. D. No. 804. ein Viertel zwanzig Ruthen Oberland allda, in der achten Hand, neben Jacob Bauer, und Jacob Auer.

38/ Sect. D. No. 133. zwey Viertel zwanzig Ruthen Oberland, am Steinbruch, rechter Hand, neben Jacob Albrecht und Jacob Eckert, und

39/ Sect. D. No. 23. drey Viertel drey und zwanzig Ruthen Garten, am Schaalberg, in der ersten Hand, neben Jacob Sailer, dem Weber, Joseph Pfister.

Hiemit ist Vergleich, zum Behufe der zu ergehenden Urtheil, und Acht, zu setzen und selbe den Appellanten gegen, zum Einhalt, zur Verfassung des Allerhöchsten Landrechtsbuch mit der Königl. Baierischen zu Stallhof Hofgerichts-Ordnung, so übereinstimmt, nach den Appellanten zum Inhalt des mit dem Jahr 1756 nachher ausgegebenen Landrechtsbuch, wo dann in mehreren Stellen von Abänderungen, von Einzug der Landrechtsbuch, verändert, und zwar auf Absprache dieses zu einem Endurtheil des Rheinkreises und Cassations-Hof Landau, Behufs zu beendigender Appellationsache die Kosten der Instanz das Urtheil, [illegible] Appellaten, [illegible] Appellaten zur Last legen und die Richter des [illegible] Vorschlages [illegible]

Ogesund. 17. Juni 1829. Ausfertigung den 21. Juli 1829

Kreutzer

№ 1420

Ordnung

für Vergleichsversuch zu Landau den 9. April 1829 in der Ehesache der Anna Maria Knapp, Wittib von Georg Knapp zu Landau. Taxe 15½ Xr.

1420

Gegenwärtigen

Herr Johann Claude Marie Petit, französischer Infanterie-Officier zu Weißenburg, in Ehesachen Appellanten von einem Urtheil des Landgerichts zu Landau vom 3ten Januar 1828, an einem und Anna Maria Schmidt, Wittwe von Georg Knapp, Taglöhner zu Landau, Appellatin am andern Theile.

№ 1420.

§ 728 § 745

Nachdem Appellatin durch ihren Anwalt Advocat Fiscal Hackh, vorgestern Vormittag haben vorstellig machen lassen, daß Appellant, ihr Ehemann, seit mehreren Jahren sich von ihr entfernt halte, und ohne Wissen und Willen der Appellatin, Catharina Schmidt, Ehefrau von Johann Baptist Billmayer, Taglöhner allda, geheirathet habe, und mit dieser Billmayer, Taglöhnerin selbst, der ehelichen Beywohnung pflegen, Appellatin, Maria Apolonia Schmidt, Ehefrau von Johann Baptist Bauer, Weingärtner allda, geheirathet habe, und mit dieser Taglöhnerin selbst der ehelichen Beywohnung pflegen, Appellatin, Ehemann Johann Georg Schmidt, Taglöhner, Appellant, Ehemann Johann Claude Marie Petit, Infanterie-Officier zu Weißenburg, Appellant, Ehemann Johann Georg Knapp, Taglöhner zu Landau

Christina Rausch mit Philipp Ludwig Schneider in Landau. Diese Ehe bestand bis zum 24. Januar 1793 wo die Ehefrau dieß Zeitliche mit der Christina Rausch unter Beobachtung der Pfalz Landau rechtgläubigen Religion gesegnet hat. —

Am 11. November 1790 gebahr Christina Rausch einen Sohn - getauft auf den Namen Peter Claude Marie Petré der Appellant [illegible] und welcher in dem Zeitpunkt als filius naturalis der Christina Rausch uxoris Ludovici Schneider und als auf der von dem Pfarramt Landau ausgestellten Taufschein Claude Marie Petré, der Appellant, [illegible] Christina Rausch, [illegible] Ehefrau und mit dem Herrman Laurentius Maurerstand [illegible] worden.

Am 19. Januar 1796 verehelichte sich Christina Rausch mit dem Appellanten und standen am 2. October 1800 - also im fünften Ehejahre - noch in ungetrennter Ehe.

Dieser Lorenz Moritz Petré respective Schneider wurde durch Urtheil des Landgerichts zu Landau vom 15. Februar 1826 also im Jahr 1808 in Abwesen gegen den Appellanten [illegible] den erstinstanzlichen Urtheilen gegen den Appellanten eine Klage und Forderung und Scheidung. Durch Urtheil vom 8. Januar 1828 wurden den Appellaten also den verklagten Lorenz Moritz Petré [illegible] Scheidung der Ehe gegen den Lorenz Moritz Petré respective Schneider, diese also seine Ehefrau Christina Rausch, [illegible] Urtheil [illegible] Appellant die Forderung [illegible] den Appellaten [illegible] nehmend die [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N 1420

Klag

für Claude Marie Petré, [illegible]

[illegible] Appellant [illegible]

und die Landgerichtsanwaltschaft Landau [illegible]

Jan. 1828

[illegible]

mittels Deformation des [illegible]
[illegible] Abschrift, die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

mittels Declaration Belangen

Nr 7446

Stempel visirt zu Ebersdorf den 11 Juli 1828 in der Commerzhaus Anna Maria Schmidt wissich von Ebersdorf, zu Landau selbst 15 Kreuzer

Landau

Kostenzeugnüs

über Anna Maria Schmidt wissich von Ebersdorf, in Rheinpfalz d. Canton Landau, Appellation

gegen

Claude Marie Petré gewesenen Lieutenant zu Pirmasens Offizier zu Weissenburg, Appellat

Kanzleygebühren Gulden Kreuzer

1,	Consultation	8	24
2,	Anmeldsexpedition		47
3,	Rolle		57
4,	wenig Comm der obigen	1	53
5,	avenir pro		47
6,	Antwort 5 B	6	20
7,	abschrift der nom	1	35
8,	für anlegung der Antwort	1	53
9,	(Comm) Comm der obigen Pro		57
10,	vocation	9	47
11,	antwort pro abschrift	1	53
12,	Quittungen	3	55
13,	P. & Correspondenz	5	36
	Verdoppelung zu gering		42
		47	06

Thaler neunzig sieben Gulden sechs Kreuzer

Wird auf die Leistung von sieben und neunzig Gulden, sechs Kreuzer hiermit zurückerstattet d. 6 Juny 1829.

Taxat

Es fangt sich:
Ost der im Jahr 1790 gebohrenen Tochter der
Christina Rausch alda ehelichen Kind
des Ludwig Schneider ausgeschossenen und
ist dessen Erbe? Antwort: Savage.
Demselben Ludwig Hilmann zu gegenfügiman.
Antwort: Savage.

für den Gerichtsschreiber
Fahrny

1786

Im Jahr eintausend siebenhundert sechs und neunzig den
siebten Juni. Als an diesem Tage
erschien vor unserm Schultheiß Wilhelm der
ehrsame Samuel in Reinstadt Gerichtsbann, appellatem,
sodann sich in Beisein ehrsamen Gerichts selben
in Appellations-Gericht zu seiner rechtlichen angestellten
und allda vorhandenen Richter- Gerichtsbank
den Herrn Hilmann, abwesend von Claude
Marie Petit, gewesenem französischen
Offizier zu Weissenburg in Frankreich
appellant in seiner Appellations-Verantwortung
in Namen Magd Hillsheimer dieses abschnitt
übergibt gerichtlichen zugestellt, lautet 47 x.

Julia.

ordinaire Cap. " — 38. N° 14496.
Recht. " — 01.
Porto " — 08. Einundsiebenzigst gerichtlich erwähnten Tag
" — 47 Kreutzer Juny 1829. Lebet 70: 3 fl.

mittels Reformation Urtheil

No. 1419.

MISSIONS-SEMINAR

No 7993. Im Canton Basel-Landschaft Bezirk Waldenburg, den 2. März 1829.
Der Gemeinderath Margaretha Brüderlin, Ehefrau von Johannes
Conrad, Weber in Reigoldswil, Beklagte, Appellantin
gegen
Johannes Conrad, Weber in Reigoldswil, Kläger, Appellat.

No 1419

Urtheil

über Klage, Antwort, Replik, Duplik, Gütlichen Vorschlag, Beweis, Beweisurkunden, Schlussrede und Urtheil, Appellation von Urtheil und Recht, Appellationsschrift, Appellatenantwort, Beilagen und Akten, in Sachen Johannes Conrad, Webers in Oberdorf, Klägers, Appellaten gegen Margaretha Brüderlin, Ehefrau von Johannes Conrad, Weber in Reigoldswil, Beklagte, Appellantin, betreffend Ehescheidung.

Nachdem in der Appellationsinstanz, mit Inhalt Protokollation des Vorsitzes, mündlicher Vortrag der Rechtsbeistände beider Appellanten gegen die Sentenz vom 11. Januar 1827 zu vernehmen, hierauf denselben abgestandanige Zeit zur Erhebung der Summe von 121 fl. 51 kr. samt Zinsen seit dem 31. August 1826 zu verweisen, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und diese zu bestimmen und zu verordnen.

Subsidiarisch, falls das Appellationsgericht das Gütertheilungsurtheil gänzlich oder theilweise aufheben und nachstehend verordnen sollte, – die Verordnung der Appellation gegen die Vollziehung des Urtheils und die Suspension der Execution vom 8. Februar 1826 als nicht vorhanden, oder aus gültigen Ursachen als vorhanden, da sie dann in so fern sie sich auf den Vorstandschaftsstreit

Nro. 1419.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ofen

[illegible]

1828.

[illegible]

Ofen, den 2ten März 1829.

Calasanz

[illegible]

Ofen, den 2ten März 1829.

Urtheil vom 23 Feb: 1829.

DIKASIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Ofenlöthen

in Sachen Jacob Koechler Handelsmann in Wolfsberg
wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Bez. Ge-
richtsgerichts zu Leibenthalstand, als Handelsge-
richt pronunciert, vom 14 August 1828, vertreten
durch Anwalt Glasser,

Gegen

Johann Anton Handelsmann in Hallenburg, Amt
Waldberg, Bez. Preuß. Gebietes wohnhaft, Appellat
vertreten durch Anwalt Zwirl,

Glasser trägt an, das Bez. Appellationsgericht
wolle, mittelst Reformation des angefochtenen
Urtheils, die in erster Instanz angehobene Klage,
und Widerlegung des Arrestbefehls des Appellan-
ten, verwerfen, den Appellaten in die Kosten
beider Instanzen und neuen Stempelgelder verurtheilen.

Zwirl trägt an, den Appellaten zum Beweis durch
Zeugen des zugelassen: 1./ das er, dem Appel-
laten [illegible] gestellten drei Wechsel [illegible] vor
October 1828. 1829 und 1830. 2./ das er am 21 Juli 1828
den, dem Appellaten, in Folge Abrechnung am 12ten
Mai 1828 fällig gewesenen zweyten Termin, mit
ein tausend Gulden, unter Nachlaß, die bereits
bezahlten sieben hundert Gulden, 21 Xr: so wie auf den zweyten, den 1 April 1829
fällig werdenden Termin, fünf hundert Gulden in
Abzug bringen zu dürfen, wenn Appellat bei
diesen dem Appellanten, den Eid, in den Händen von

Beinach

Urtheil
für
Jakob Koehler Ackersmann zu Wolfstein contra
Appellaten, Appellanten wegen einer Wechselsache als Be-
rufungsgerichts Appellat wegen 11 Augst 1828
Gegen
Johann Adam Koehler Ackersmann zu Gollenberg
Appellanten

Appellat hat b. Appellation gegen das Urtheil
Königl. Landcommission des Landkreises Kaiserslautern
in erster Instanz ergangen Urtheil umständ-
lich ausgeführt, den Appellanten in allen Theilen beyzu-
pflichten, den Appellanten in die Kosten beyder Zu-
stanzen zu verurtheilen und die Urtheilsgebühr des ersten
Richters zu vergüten

Thatsächlich den Appellanten zum Beweis dass
Jacques Adam zugelassen, sagt die den Appellanten
abgestellten Wechsel gemacht zu haben seinen Schein
1828. 1829 & 1830. d. d. Wolf 20 ten 21 July 1828 dem
den Appellaten an Gehalt des Scheins dem 10 May 1828
Gulden spezifizirend ersten Termin mit 1000 Gulden
und Wechselt der Inhalt Scheins gemäß bezahlten
93 Gulden 21 Cr, so ein dem Zweiten Termin 500 Gulden in
Monath 1829 fällig verabredeten Termin 500 Gulden in
Abzug bringen zu dürfen, wenn Appellat dagegen dem
Appellanten den sich in den Händen von Simon befindlichen
Wechsel, oder einen Mortificationsschein nicht einen ausfertigen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

beinach befindlichen Wechsel, oder einen Mortificationsschein nicht ausfertigen zugestehend angeboten habend; 3. dass derselbe dieses Anerbieten auf den Grund nicht angenommen haben, weil Appellant die fünf hundert Gulden, Gegenstand d. Beinach. Wechsel, auf den gesetzten Termin in Abzug zu bringen, sich verbunden hat;

Dass weiter thatsächlich dem Appellanten Urkunden zu produciren, dass dem Appellanten den Eid zu erkennen, dass dem Appellanten den Eid über abzugebende Thatsachen deferiren, die wie auf denen: ob Appellat nicht am 28 Juni 1828 in Wolfstein bei dem Appellanten gewesen und mit demselben die mündliche Uebereinkunft getroffen haben: 1. dass Appellant, statt am fälligen Termine von einhundert Gulden, am diesem Tage in Kadelheim bei Frankfurt a/M, am 3ten oder 4ten Juli in Neustadt bezahlt werden sollen, und ob nur die Hoffnung Aufschub nicht bis dahin gewonnen haben; 2. dass für den Rest der Schuld d. Appellanten ad fünfhundert fünfzig Gulden Wechsel unterschrieben Ausstellung d. Beinach. Appellanten Christian Koehler, ausgestellt worden sollen, und ob nicht Appellant ihm am 21 Juli 1828 solchen Wechsel wirklich angeboten haben, Letzteres verneinend Zeugenbeweis darüber angetreten haben. Appellat Grundgesetz Zeugen darüber anzuhören, mit welcher die eingelegte Berufung verwerfen, mit

Stadion, zu welchem ausnahmen Falle 2, Stadt daselbst Stadt Bürgermeister
von dem Bezirks-Gericht ernannten Falle, und Appellant in 500
Gulden Conv. Münze Stadt des Bürgermeisters Stadion auf den zweiten
Termin in Abfolge zu Erlangung sich wörtlich dabei stellen

Nach welcher Stadt sich in diesem Appellaten Verhandlung zu rechtfertigen
Stadt an dem Appellaten den Fall über selben zu verurtheilen.
Thatsachen da sowie, so wird und dasselbe Stadt Appellat auf
den 28 Juny 1828 an Wolfstein bey dem Appellaten Gericht
sein, und mit dem selben die mündliche Verhandlung zu pflegen
stehe 1, und den selben den 30 Juny selben Termin über
1000 Gulden Stadt an diesem Tage der Wolfstein bey
Gerichtsstadt, den Stadt 6 Zeugen zu Neustadt Eingesetzt
worden stehe, und ob an die Zustellung Einsetzt auf dem Stadt
zu Volkmannsdorf stehe 2, Stadt sein den Stadt der Stadt Stadt Ab-
gelassenen ad 1666 Gulden, Einsetzt wird Stadt Stadt
Einsetzung der Stadt des Appellaten Stadt
Wechsler zugestellt worden stehen, und ob auf Ap-
pellant sein am 21 July 1828 stehe Einsetzt einstehen
eingeklagten stehen, Stadt Stadt Stadt

Stadt 18. Juny 1828.

Stadt

N° 1118 Rol.

Anbringen
für
Johann Anton Handelsmann in Hallenberg,
Amt Medebach, Beklagten Appellanten, wohnhaft, Appellaten, wohnhaft durch
Anwalt Emil,
gegen
Jacob Löffler Handelsmann in Wolfstein
wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil
des Bezirksgericht zu Sternberg
als Handelsgericht ergangen, vom 14ten
August 1828, wohnhaft durch Anwalt
Glauser.

Appellat bringt dessen an
in Betracht, daß die Sache, die angestrengte
Summe betreffend, sich durch einen Vergleich
als vollkommen abgethan;
und diesen Grunde wollen das Königliche
Appellationsgericht gewissen, die einge-
legte Berufung zu verwerfen mit Gel-
tung und Kosten.

Dr. Stadt 18. Juny 1828.

Stadt

Kostful ernes 23 Feb: 1829.

Kostenverzeichniß — Summarisch

für

Johann Carl Handelsmann in Hallenberg, Königl. Preußen wohnhaft, Appellaten durch Anwalt Zaul,

gegen

Jacob Lüttke Handelsmann in Wolfstein wohnhaft, Appellanten durch Anwalt Glaser.

No.	Gegenstände.	Auslagen f. x.	Gebühren f. x.
1	Anwaltsbestellung	— 44	— »
2	Lohn	2. 34	— »
3	Hinterlegte Kostgelder f. d. Appellat reponirt:	— 8	— 57.
4	Stempel z. Vigriff: d. Ordnanz	— 52	— »
5	Stempel z. Verglichsbestätigung z. Vigriff:	1. 10	— »
6	Stempel z. Abschrift d. Verordnung z. Vigrificatum	— 44	— »
7	Aufsatz vom 18 Feb: 1829	— 32	— »
8	Vortrag (Objekt über 500 Franken)	— »	25. 12
9	Aufsatz bei Aufsprechung d. Kostful v. 23 Feb:	— 32	— »
10	Spesen, Stempel z. Vigrificatum	1. 16	6. 18
11	Porto z. Correspondenz	— 36	— »
12	Rechnung	— 8	— 33
	Fr.	19. 16	33.
			19. 16
	Sage neunzehn Gulden sechzehn Kreuzer.		fl. 16

Obstehende Taxen von Franken und Gulden, und Kreuzer Währung sorgfältig berechnet.
Hemsbrünn d. 5. März 1829.

Geldstrafen in Luxemburg.

Factum.

Die Verfassung strebt unterm 2d, einige Zeit lang, in Handelsgeschäften, namentlich bei Tuchbereitung, für einen Kaufhandel. Sie, angeblich Gläubiger für einen Kaufhandel. Sie, angeblich Gläubiger von Tüchern, stellte vor dem Justiz-Friedensgericht Klage, gegen Verfasser eine Klage an. Diese, seine alle andere zeitige rechtshängige Ansprüche der Verfassung, rückte dadurch aufgehoben, und dieselben vor dem Friedensgericht zu Mondorf (Königreich Preußen) am 12 Mai 1828 einen, den ihnen ministeriellen Zustand versetzen, für Stempel nicht zu registriren zu Luxemburg den 26 Juli 1828. fol. 116. R. C. 1 bis 8. verfallen für Visa 1/32 x 2 fl. 1 für Registrirung 8/31 x 1 fl. Ein Kaufmann, ein Müller, — verurtheilt, bei welchem, seine rechtliche zur Sprache kommende Bedingungen, folgende sind: 1/ den Verfasser an Statt der Tücher von zwei Häuser sechs hundert sechzig Gulden zu zahlen habe; 2/ gegen ein Kaufmann sechzig Gulden in sieben Monaten, vom Tag der Verfassung an, zahlbar in loco Redelheim, bei Frankfurt a/M; 3/ seine Tücher den 1 April 1829, nebst Zinsen &c./ der Rest mit sechs hundert sechzig Gulden, den 1 April 1830, auch mit Zinsen; 2./ den B, falls Verfasser diese Termine nicht pünktlich einhalten, Acht zur Einforderung der ganzen Verfassung Summe berechtigt sein soll; 3./ den Verfasser sich anbaut, binnen

zehn Tagen, mit Beziehung seiner Affirmation, öffentlich bekandtzumachen, und Wechsel, über die ihm ganze Ausfertigung zu stellen; 2.) dass Curator einer Wechselforderung zwischen Herrn in Frankfurt, an Löffler, ad fünf hundert Gulden Silgard und den gültigsten Wechsel selbst, oder einer Mortifications Schein dem Köfler zu stellen selle. Acta. beizufügen, dass Löffler sich mit der Forderung der ersten Termine, ad ein tausend Gulden, in Verzug befindet, ferner auf die Präjudizial Verzug befindet (v.) sein, die ganze Wechsel Summe, mit Einschluss gelassen werde, ein tausend neun neunzig drey Gulden 21 Xr. gleichstand Abzahlung, mittelst Klage vor dem dem Bezirksgerichte zu Limpurg Landen, als Handelsgericht schuldig, an. Appellanten selbst dem, gegen die beschwerten Appellant selbst dem, gegen die beschwerten Verzug dessen abzuweisen sey, der Kläger angab: 1.) der erste Termin sey vom 30 Juni – dem Wechsel Verfalltag – auf den 6 Juli 1828 ordnungsmäßig prolongirt worden; 2.) stehe bei ihm, gegen Acta, auf Anstehen von Limpurg Landen, den 2 Juli 1828 ein Arrest angelegt und den 21ten eines dem erst einige aufgehoben worden sey; 3.) stehe bei ihm, gegen Acta, auf Anstehen von Limpurg Landen, den 2 Juli 1828 ein Arrest angelegt und den 21ten eines dem Gulden gemacht, selbst aber Letzteren nicht angenommen habe. Über diese Angriffe beantragten

Löffler von dem ersten Richter Gehör und Zeugnuß Beweis Relation. Durch obergerichtlich allegirtes Urtheil vom 14 August 1828, begegnete auf angerichtete Ladung vom 4ten eines dem, nach der Antrag des Appellaten zuerkannt, dem Appellanten jedoch die Zurückhaltung einer Summe von fünf hundert Gulden, gegen Stand der Beweisführung, Ladung bewilligt, bei welcher von appellatischer Seite die Solution der fraglichen Wechsel angeboten sey.

Gegen dieses Urtheil appellirten von Seiten Löffler. Durch angerichtete Ordnung, welche auf angeraumten Gerichtstag des Appellaten, durch den seinen Gerichtsanwalt Dr. Appellatischen, vor gewiesen, vom 10ten dieses, nach diese Sache, abgewiesen, vom 18ten eines dem Beigelegt, in die Sitzung vom 18ten eines dem fixirt, wo die Parteien obige Anträge verfasst.

Es fragt sich nun:
Ob die eingelegte Berufung zu verwerfen sey?

Drück

Dem Herrn Assessor Glasser zu Referiren.

Drück

165.

[illegible]

[illegible] — 38.
[illegible] — 01.
[illegible] — 08. № 12278. Fünfzig Stück zu fünf
— 47. Kreuzer. Den fünften März
1824. [illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

§870
§876
§895

[illegible]

Copey

[illegible]

[illegible]

Kön Bezirksgericht zu Schweinfurt den 4. November 18[illegible]
in der Ehesache Barbara Kuhn, Ehefrau des Valentin Kühnel, Weingärtners in Grainfeld, Beklagte Theils
Klägerin, Theils Appellatin
gegen
Adam Scherr, Küfner zu Grainfeld, Theils Klägers Theils Appellaten
wegen Ehescheidung
in Folge der von beiden Theilen gegen das Erkenntniß des Königl. Landgerichts Schweinfurt vom 18ten Juli 1826 und 28ten Februar 1828 eingelegten Appellationen.

Von Gottes Gnaden

Ludwig

Barbara Kuhn, Ehefrau des Valentin Kühnel, Weingärtners zu Grainfeld, für sich Einwendung der Appellation
Klägerin, Appellatin
Gegen
Adam Scherr, Küfner zu Grainfeld, Appellaten
Beklagten Theils Appellanten

Nachdem beide Theile gegen das Erkenntniß des Königl. Landgerichts Schweinfurt vom 18ten Juli 1826 und 28ten Februar 1828 Appellation eingelegt haben, so ist

Recht erkannt:

Es habe bei dem Erkenntnisse des Königl. Landgerichts Schweinfurt vom 18ten Juli 1826 und 28ten Februar 1828 sein Bewenden.

Von Rechts wegen.

L. S.

A. Peter

Anlage

No 1415

Quittung

Für Herrn Philipp Jorg, innigen Bürger zu Wachenheim an der Haardt, Appellanten von einem Urtheile des Landkommissairs Zu Frankenthal vom 14 August 1828 wegen Zehnten Korn Abgabe, Gelt, Hafer betreffend

5569

gegen

Nicolaus Korb den Aeltern, Winzer zu Wachenheim, Appellaten wegen Zehnten Korn Abgabe

Savoye sorgt dafür, daß zu Handen der Appellanten die ausgelegte Entschädigung per Defants gegen den Appellaten Nicolaus Korb den Aeltern und den Empfang in Kosten & Gebühren ausgestellt.

Datum des Protokolls vom 28 Februar 1823, gehörig registrirt, wurde ein Vergleichs Akt vom 18 April 1810 bei Notair Müller in Dürkheim errichtet, wo zwischen Appellant und Appellaten ein Vergleich, Theilung, Loosen, Zuschlagen & Zurechnen im Kirchheimerthal in Wachenheim für die Rüben von 9 Morgen 8 Ruthen 9 Schuh; zugleich wird bestimmt, daß Jorg

Sapel
3

Dem D

Antrag

Dimissions-Stempel 7 Kreutzer

Sub Nicolaus 1826 die L. Wirtin zu Dachenheim Appellatin

gegen Philipp Brz, Wirten zu Dachenheim an der Haardt, Appellanz wegen einem Urtheil des Lbl. Pn. Gerichts zu Frankenthal vom 14. August 1828.

de gefallen dem E. Appellatz

die angelegte Strafung per Defaut gegen den Anwalt der Appellantin zu remittiren, und der Cassa in Speyer zu Gutschreiben

Fuhr

Ly

Rechnung

für Nicolaus Korb den Aeltern zu Wachenheim, Arzt
zu Philipp Jorg zu Deidesheim, Appellation

					Kreutzer	Gebühren	
1,	Consultation				4	8	24
2,	Anmeldschein				4	4	4
3,	Gebühren			5	16	4	57
4,	Rollen			2	34	4	57
5,	avenir 999				44	4	47
6,	Ordnung				08	1	16
7,	moderny vom Defaut					3	09
8,	2 Aufsatz			1	04		
9,	Quatitäten				16	2	22
10,	Porto & Correspondz			5	36		
11,	Vorladung zu Zeugen				08		33
				16	30	19	12
				19	12		
				35	42		

Summa Summarum dieser Gulden 42 Kr

Taxirt

Wird nach der Taxe von fünf und dreyßig Gulden zwey und zwanzig Kreutzer hiermit Taxirt. d. 29. Oct. 1828.

Taxe

Ihr zur Sicherheit angestellt Ag-
gellens die Erwartung.
Aggellensleiß den Aggellensleißen
annulls unterstandene in der Pflicht
zu verpflichten um die Antwort zu
Gutachtlagen & umgehendst diesen
Anstandsmeng verpflichtet dagegen
nicht.

Postscriptum. Ist Defect zu ersehen
und der Aggellensleiß Antwort
beizuschreiben?

No. 1416

Quittung

5570

In Versen: Friedrich Dosch, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, appellant wie einem Verfluchte des k. Tribunals zu Zweibrücken, wie als Handelsgerichts Vorsitzend, vom 12 Juni 1828 - wodurch durch Anwalt Stuck - sich vorfindend

gegen

Mathieu Schandein, Schneidermeister daselbst, appellirten, vorfindend durch Anwalt Savoye

Savoye sagt dass in der k. appellations-gerichts wolle defaut gegen den nicht vorfindenden Anwalt des appellanten vorfinden k. mittels Conclusion dass angefochtene appellations-urtheil vom 4 September 1828 die Cassirung des angefochtenen k. den appellanten in Kosten k. Gebühren verurtheilen, oder zuhinder die Rückgabe der Legung verordnen

Lapis

Factum

durch Urtheil des Tribunals zweiter Instanz zu Kaiserslautern vom 12 Juni 1828, als Handelsgerichts Vorsitzend, wurde appellant verurtheilt k. zweier unter Bürgschaftlicher Hafte die Summe von 253 fl 20 x samt Zinsen vom 1 Mai 1828

zu appellaten zu gehen.

Durch einen neuerlichen appellats des Gerichts Obern Lindy in Vassbach vom 4 Dezb. 1828 angriff appellant die Entscheidung dieser Sache aber neuerdings wieder den Kommissär auch gewerb & mehrere der Beschuldigten. auf eine Assignirung vom 18 Dezemb. 1828 wurde der in gedachter Sache bestellte Anwalt Stark dermalen vom 22 Dezemb. 1828 in der Absicht zu vernehmen wie die Antwort zu Protokollen - wogegen aber dagegen nicht vernommen ist - worauf appellat obigen Antrag machte.

Es fragt sich: ist der appellantische Antrag dar de faut zu Recht zu erkennen?

Jarosy

Kostenverzeichniß
für Mathias Schneider, Schneidermeister
in Kaiserslautern, appellaten
gegen Friedrich Bestadt, Handelsmann
daselbst, appellanten

		Ansetzungen		gebühren	
		f	x	f	x
1/	Consultation	"	"	8	24
2/	Anwaldsgebühr.	—	44	"	47
3/	Geldstrafe	—	5	— 16	" 57
4/	Rollen	2	— 34	"	57
5/	avanie pfg.	—	" 44	"	47
6/	Antrag	—	" 08	1	— 16
7/	defaut zu nehmen	—	"	3	— 09
8/	2 Aufsätze	—	1	— 04	" "
9/	Quatitaten	"	16	2	— 22
10/	Porto & Correspdz	—	5	— 36	
11/	Kostenverzeichniß	—	" 08		
		f	16 — 30	f	19 — 12
			19 — 12		
		f	35 — 42		

Summa fünf & dreißig Gulden
= 42 x

Jarosy

Vorstehende Kostenverzeichniß wurde nach Anhörung beider Theile genehmigt und festgesetzt
Kaiserslautern Landgerichts. d. 24. Dezb 1828
Schwarz

N° 1416.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Auszug

Für Mathias Schardein, Schneidermeister in Lauterlauten wohnhaft Appellaten

gegen Jacob Schaub, Frachtmann daselbst, Appellanten, wegen einem Restpost v. 15 fl. 6 Kr. Kapitalien pro Jahr 1828 Gerichtsstand Lauterlauten, wie Frachtgrund

Verhandelt am 12ten Juni 1828.

Der Kläger Appellat

Befand gegen das mittels Urtheils des Landamts Pirmasens vom 4ten September 1828, Nr. 7803 ergangene Appellat Urtheil am 4ten September 1828, Appellation ein, und verfolgte solche vor Gericht, mit Beschwerde, daß Appellant in Kosten zu Unrecht verurtheilt worden, und bat um Rückgabe der Akten.

Lauterlauten

Nr. 1416

Nr 1803 Für Triumphal wirket zu Obermoschel den 16 Dez. 1828 in der Gemeinschaft des mit 156 Belzer Hyp. Franz Graul Debet 75 1/2 Kr. Lauterlauten

Nr 1809 Für Triumphal wirket zu Obermoschel den 22 Dez. 1828 in der Gemeinschaft des mit 156 Belzer Hyp. Franz Graul debet 75 1/2 Kr.

1414

Lauterlauten

In Sachen: Franz Graul, Gastwirth zu Worms, wohnhaft, Appellanten an einem, und Urtheil des Landamts Frankenthal vom 11 September 1828, vertheidigt durch Advocat Fiscal Eulmann

gegen

Barbara Reichard, Wittwe von Johann Belzer, wohnhaft daselbst, Appellatin an dem andern, vertheidigt durch Advocat Fiscal Eulmann, wegen Zahlung

§473 §553 §597

Eulmann klagt dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken mit Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen:

1, daß die provisorische Vollziehung unverweilt der Appellation mit Vorbehalt vorzubehalten

2, die Vergleichs Post mit Vorbehalt gegen den Appellaten [illegible] zu sprechen vor der Appellation

3, in der Hauptsache die Summe des Appellaten mit 115 fl 6 Kr Kapitalien und vom Tage 1ter Forderung zugesprochen Vergleichskosten noch 15 fl und dem 2ten Post mit 6 fl 30 Kr. Für Zehren der gemeinen Leute und Konsorten, sodann für den 9ten & 10ten Posten mit 276 fl noch weiter 27 fl 30 Kr. Zu sprechen, sowohl in vorigen, als diesem Appellat den Appellaten in diesen Hauptstreit, die mit ihrer in vorigen Hauptstreit angemaßten Klage gänzlich abzuweisen, & in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Für Verbieten sich den Appellanten zum Beweis durch Zeugen diese zu Zulassen, daß vor dem 25 Dezember 1814 den Appellanten [illegible] noch

N° 1414

Anzug

Für Barbara Richard Witwe von Johann Peter gewes. Ackermann zu Dirmstein, Appellatin

Gegen Franz Franz, Gerbermann zu Worms, Appellaten

wegen Verletzung des Cön. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. Herbstmonat 1828.

Des Cön. App. Gerichts

Wollen die wegen Kränkung mehrerer mit Gefängniß- Strafen - und die Confiscation des Leders zu Lasten des Appellaten Franz Franz erkannten Strafen und die Entschädigungs-Klage des Appellanten Anton Franz

Anzug

Für Barbara Richard Witwe von Johann Peter gewes. Ackermann zu Dirmstein, Appellatin

Gegen Franz Franz, Gerbermann zu Worms, Appellaten

wegen Verletzung des Cön. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. Herbstmonat 1828.

Des Cön. App. Gerichts

Wollen die wegen Kränkung mehrerer mit Gefängniß- Strafen - und die Confiscation des Leders zu Lasten des Appellaten Franz Franz erkannten Strafen und die Entschädigungs-Klage des Appellanten Anton Franz

N° 1414

Anzug

Für Barbara Richard Witwe von Johann Peter gewes. Ackermann zu Dirmstein, Appellatin

Gegen Franz Franz, Gerbermann zu Worms, Appellaten

wegen Verletzung des Cön. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. Herbstmonat 1828.

Des Cön. App. Gerichts

Wollen die wegen Kränkung mehrerer mit Gefängniß- Strafen - und die Confiscation des Leders zu Lasten des Appellaten Franz Franz erkannten Strafen und die Entschädigungs-Klage des Appellanten Anton Franz

Geschehen den 24ten Dec. 1828.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kraibar

No 819 Das Rescript ertheilt zu Zweybrücken den 22 Dez 1818 in der Rechtssache des Bürgers Belzer-Franz Graul

Debet 15 pr Centy

Kostenzeugnißgesuch

für Barbara Reichard, Wittwe von Johann Belzer, Ackersmann in Dürkheim, Appellatin

gegen

Franz Graul, Gerichtsbote allhier in Worms Appellaten

					Auslagen Gebühren
			fl	kr	fl kr
1,	Consultation				8 – 24
2,	Anwaltsbesuch			20	4 – 47
3,	Rolle				57
4,	Averia pp. 9				47
5,	Nachhalf. Comm. der Akten				1 – 53
6,	Abschrift pp. 9				1 – 53
7,	Comm. der Akten von Ref				57
8,	Vorsicht				9 – 24
9,	Abschrift der Ref. & Akten				1 – 53
10,	Qualitäten				5 – 55
11,	Porto & Correspondz				5 – 36
12,	Kostenzeugnißgesuch				36
					fl 39 – 05

Summa dreyßig neun Gulden fünf Kreuzer

Vorstehende Taxe wurde heute zu dreyßig neun fünf Kreuzer bezahlt. Zweybrücken d. 13. Jenner 1819.

Taxe

[illegible]

[illegible] Urtheil vom 28 August 1814 dem Zeugenverhör und [illegible] Urtheil, die Appellantin [illegible] Appellaten [illegible] Klage zu [illegible] und [illegible] dem [illegible] 19 Juni 1822 [illegible] [illegible], daß Appellatus [illegible] Anwalt [illegible] Anwalts Rechnung stellen, [illegible] von dem Appellaten [illegible] Rechnung [illegible] [illegible] Klägerin zur Rücksicht ihrer Anspruch und [illegible] [illegible] Beweisung des Zeugen-Verhörs [illegible] durch [illegible] [illegible] das Gericht [illegible] Appellatus und [illegible] Beklagten durch [illegible] des Gerichts-Boten Castelmann vom 21 April 1823 auf [illegible] Gültig [illegible] [illegible] Zeugen [illegible].

Durch Urtheil vom 11 September 1824 wurde Appellant zur Zahlung von 149 fl 53 [illegible] Zinsen vom 26 August 1814 [illegible] Zins von [illegible] Klage [illegible] Zinsen [illegible] Zahlung [illegible] weiteren Zinsen [illegible] Zins [illegible] vom Tag der Klage, [illegible] [illegible] [illegible] Kosten verurtheilt — [illegible] vom 16 April 1823 [illegible] Appellant [illegible] Gültig [illegible] [illegible] [illegible] Appellatus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Appellaten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zahlung zum Ersatz [illegible] Verhandlung von Zeugen — [illegible] Kosten zur [illegible] [illegible] Appellaten [illegible] [illegible].

N 1413

Quartalsreten . 21 Sept. 1830

In Sachen

Michael Streitmann Gastwirth in Pfingstweid als Appellaten um zum Kapitalien des h. Bezirksgerichts Gemeinbüchern vom 7ten Mai 1827 und 18 Februar 1828 dann Anwalt Christian Calmann

gegen

1) die Gemeinde Katzenbach vertreten durch seinen Bürgermeister Jacob Rüb, Ackersmann in Wilhelmshäusen.

2) die Gemeinde Apelbach, vertreten durch seinen Schultheiß Johannes Schreck, Ackersmann allda, Haupt- und Incidentappellaten, durch Anwalt Gladbeck, und

gegen

Michael Lindmeister Ackersmann zu Hirschbach, Appellaten und Incidentappellant, durch Anwalt Kurz.

Anwalt Calmann klagt für Christian Calmann daß nun der Spruch des h. Appellationsgerichts Appellaten theils mittelst Zusammenlegung der beiden zusprüchigen Kapitalien die von den Appellatbeklagten Gemeinden zu vertheilende Forderung zu klein

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

5964
Nro 6238 –
6239
6251
6271.

Zugleich wurde Appellant [illegible] der Appellatin alles mit ihren Anforderungen mit Ihrem Inge[illegible] [illegible] Verkündung und Zustellung.

Gegen dieses Urtheil ergreift Graul die Berufung – vor dem Appellationsgerichte werden die Parteien obige anbringen. [illegible]

Statt welche Person ist die Einsehung einer welche die Ausgabe des Appellanten [illegible] [illegible] zu fixirung

2) Anspruch in Betreff der Kosten zu erkennen?

Taxon

252

Dem Herrn Calmann zu signifiziren

Taxon

Die Kasse assignata fortsetzt [illegible]
Zinsen [illegible] 30 Februar
auf abgehandelt [illegible] Sache
[illegible] Beklagten, Wilhelm von Johann Balzer
[illegible] Gemeinde [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Entscheidung des Landrathsamts Waldshut zu
bestätigen, sowie die angehobene Widerklage
als unzulässig abzuweisen. —

Hiernach kann dasjenige, was gegnerischer Seits
Appellationsweise die Berufung gegen sämtliche
verfahrenen Urtheile, in so weit diese incidenter zum
Widerruf [illegible] worden, geltend gemacht werden, als
unzulässig, in Beziehung auf Ehestiftungen aber,
als unerwiesen zu verwerfen, mit Waldshut
und Kosten. —

Selbsterwähnt zu verbescheiden. Recht dann zu
erkennen und zu urkunden die dem Appellaten
Jakob Meier des Hansenjörgs
Widerklage, so weit solche nicht durch den
appellatischen Gemeinden günstig sind zu
Glashütten, Friedingen abzuweisen, und in Kostenfall
dieselben condemnirt werden. Worüber rechtlich

Datum kann dasjenige: daß d. Appellationsgericht
alle die angehaltene Berufung in so fern sie die
Gemeinde Hasel betreffend daß Appellaten dem
Appellaten gegenüber betrifft, als unzulässig
und ungegründet verwerfen, mit Waldshut Kosten
im ferneren Verfolg verfügen, dasjenige incidenter
gegen die Urtheile daß Bezirksgerichts Jestetten
vom 2 März 1827 und 18 Februar 1828 appellir-

Gemeinschaftlich Referenten dem ersteren Urtheile
in erster Instanz angefochtenen Klage vereinigten
mit Waldshut, dem Beweis und Gemeinschaftlichen
in beiden Instanzen —

Factum

Die Gemeinden Rudenberg und Hasel be-
klagten sich vor dem b. Bezirksgericht zu Jestetten
dem Appellaten und Incidentappellanten Jakob Meier
ersten Sinns, sie in so weit zu beeinträchtigen,
dem Letzt denselben durch Verschreibung des Viertels
des Rieds dem Lehen zu Rudenberg gelegenen
der Gemeinde Weisweil zu Glashütten Friedingen
gehörigen Weiher, so zu eigentlich abgezirkt habe.
Auf diese Klage sey derselbe seinem Rechten
Meier Ehestiftungen zu Gunsten. Die Urtheil
des b. Bezirksgerichts vom 2 März 1827 sind
die klagenden Gemeinden zu seinem zu ver-
gebenen Beweisurtheil über den Verjährungs-
besitz zu verweisen mit Pflichten und Gegenbe-
weisen, dabei gesetzt falls, rechtlich sie
innerhalb Urtheil vom 18 Februar 1828 die
Gemeinden als beigetretenen diesen Weiher und
Rechtsmittel dem Beweisklagten Jakob Meier
diesen Weiher der gegen Verschreibung der Ge-
meinden zu überlassen, und dem Gerichtsbe-
klagten Ehestiftungen, diesen dem dazu gegebenen

N. 1615.

Notary

DIMENSIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

[illegible] Mitchell Christian, Gastwirth zum Hirschen in Hilterfingen, Appellat [illegible] zum Amtsbezirk Thun, [illegible] Appellation [illegible] Amtsgerichtssatzung vom 16ten Januar, 24ten Mai 1837 und 18ten September 1838

1.

1. Die Gemeinde Hilterfingen, vertreten durch den Gemeinderath daselbst, Appellatin, [illegible] Hilterfingen.

2. Die Gemeinde Oberhofen, vertreten durch den Gemeinderath Oberhofen, Appellatin, gegen

3. Michael Kirchhofer, Schmied und Gemeindsgenosse, Appellat.

Da der [illegible] Appellation gegen [illegible] Gemeinde [illegible] Appellatin [illegible] Gemeinde [illegible] Satzung angehoben [illegible] gegründet ist [illegible] Appellat [illegible] Gemeinde [illegible] Satzung [illegible] Amtsbezirk [illegible]

Thun, den 23. Nov. 1838.

Für Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen:
Ch. Lehmann

Ch. Lehmann

Ch. Lehmann

1413

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlang
für Michael Zinsmeister Ackersmann in
Katzenbach Appellat
gegen Michael Christmann Gastwirth in Gaisthal Appellat, von 32 Artikeln der Bezirksgerichtl
Zweybrücken vom 16 Januar & May 1827 &
18 Februar 1828

Das h. Appellation Gericht wolle die einzuklagende Entscheidung so fassen, daß die Ungesetzlichkeit des Appellanten dem Appellaten gegenüber dahin als unzulässig & ungegründet vorgestellt werde mit Geldstrafe & Kosten.

Gesetz §. 22. d. Ges. 1826.

Stark

3

Inzidental Appellat

gegen die Gemeinde Kutzenhausen vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Ruel und gegen die Gemeinde Speesbach vertreten durch ihren Adjunkten Johann Peter Schreier Inzidental Appellaten

Das h. Appellations Gericht wolle den Appellaten Zinsmeister seinen Antrag verbescheiden, daß er incidentes gegen die Urtheile des Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 2ten May 1827 und 18 Februar 1828 appellire, demnach mittelst Exekutorium die angefochtenen Urtheile da in zweiter Instanz noch stille Klage zu verbescheiden mit Geldstrafe & Kosten der Gemeinden Gegentheil zu beyden Instanzen

Stark

Speyer den 7. Nov. 1830.

Klein

12e 1413

Anlang
für
die Gemeinde Kutzenhausen vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Ruel Ackersmann in Kutzenhausen und die Gemeinde Speesbach vertreten durch ihren Adjunkten Johann Peter Schreier Ackersmann daselbst, Appellaten

Gegen
Michael Zinsmeister Ackersmann in Katzenbach und Michael Christmann Gastwirth in Gaisthal Appellaten von Zweybrücken wegen Artikeln des Bezirksgerichts Zweybrücken vom 2ten May 1827 und 18 Februar 1828

in so weit diese incidenter vom Michael Zinsmeister Appellat genommen worden sind

Gesehen

Die Appellation des h. Appellations Gerichts die Entscheidung des Bezirksgerichts Zweybrücken gegen Inzidental Appellaten dahin abzufassen daß die Ungesetzlichkeit des Appellanten gegen Appellaten als unzulässig & ungegründet vorgestellt werde mit Geldstrafe & Kosten

Gesehen

Die Appellation des h. Appellations Gerichts die Entscheidung des Bezirksgerichts Zweybrücken gegen Inzidental Appellaten dahin abzufassen daß die Ungesetzlichkeit des Appellanten gegen Appellaten als unzulässig & ungegründet vorgestellt werde mit Geldstrafe & Kosten

Gesehen

Speyer den 7. Nov. 1830.

Klein

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
den Gemeinden Wirbenbach und Pyrbach
Beym Friedensgerichte
gegen
Michael Xaver Christmann, Gastwirth zu
Gmünd, Beklagten
und gegen
Michael Leinsmeier, Ackermann zu Pyrbach
Beklagten und Friedensgegner

	Ansatz.	Gebühren
	16 — xr	— fl — xr
1, Anzeige und Vorladung	"	44 — 4 — 48
2, Constituiren	"	4 — 8. — 24.
3, " " "	"	" — 1. — 52.
4, Abladung	8	— 1 — 16.
5, Mittheilung der Akten	"	" — 1. — 52
6, Rth der Rathsbeysatz	"	" — 1 — 52
7, Abwartung gegen Bestimmung	"	" — 9. — 27.
8, Die beyden Zeugsmänner		" — 9. — 27.
9, Vorstellung gegen Abwartung der Rathsb.		" — 1 — 52.
10, Ausfertigung mit 2 Abschriften	1.82	" — 7. — 17.
11, Postmanata	8.	" — 30.
		1. 92 — 43. 49 xr
		2. 92
gesammt einhundert sechs Gulden 37 xr		46 — 37

Gleser

Vorstehende Kosten hat der Beklagte Leinsmeier bezahlt.
Gmünd, den 9. Januar 1831.
Bopp

V.= 1412

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abschrift

V.326 Für Anwalt Gaßner in der Armensache der Leben von Nikolaus Ulmer gegen die Leben von Anna Albert in Wißweiler, Zeugschaft. v. 13 Juny 1829, Debit 15½ Xr.

Landberg

1412 Qualitäten in Casu

Der Leben von Anna Albert, Handelsmann in Wißweiler all 1/4 Leben
Albert, des Simon Albert, 3/4 Conrad Albert, des Alexander Albert,
des Conrad Albert, alle drey Handelsleute zu Wißweiler wohnhaft,
des Johannette Albert, 7/8 Amalia Albert, beide ohne Gewerb zu Wißweiler
wohnhaft, des Borsig Albert, ohne bestimmtes Gewerb, Bruder von
Anna Maria, Handelsmann in Lobenstein unter Landesfürstlicher Hoheit Thüringen,
5563 des Maria Albert, ohne bestimmtes Gewerb, Wittwe von Jacob Christmann,
5747 Ackersmann zu Pyrbach wohnhaft, und Jacob Christmann, gewesener
5761 Wirth, Ackersmann zu Pyrbach wohnhaft, und Jacob Christmann, gewesener
Wirth, Ackersmann von einem Theile des Beklagten gegen
Zeugsbeschluß vom 19. May 1828, Zeug Anwalt Gaßner

gegen die Leben des verstorbenen Ehelands Nikolaus Ulmer und Barbara
Ulmer, beyde gewesene Wirthe auf der Pfarrhöhe, Gemeinde Wißweiler
Pfarrey, bey Lebzeiten Wirthe auf der Pfarrhöhe, Gemeinde Wißweiler
Pfarrey, als 1/4 Paul Dörfner, Taglöhner in der Pfarrhöhe, Gemeinde Wißweiler
Pfarrey, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der Peter Ulmer,
minderjährigen Sohn der genannten weiland Nikolaus Ulmerischen Eheleute,
2/4 Sebastian Ulmer, gewesener ledigen Handelsmann, ohne Gewerb, Sohn
wohnhaft, 3/4 Valentin Maria Ulmer, gewesener, ledigen Handelsmann, ohne
Gewerb, zu Wißweiler Pfarrey wohnhaft, dann Elias als 1/4 Theilhaber der Nach-
Exped. lassenschaft sind vorgenannten Valentin, als verpflegenden Bruder Nikolaus
Ulmer, Ackersmann Zeug Anwalt Gaßner.

Culmann Zeug über die Appellaten Zeugen, ab gestellt dem Be-
Appellatenbeschluß mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses die
Appellatenbeschwerde zu verwerfen den Appellanten innerhalb acht Tage vom
Tage der Insinuirung des zu erlassenden Erkenntnisses, solgende auf den
Tag von Wißweiler gelegene Termin

in Sachen Rauchfußbauer von 16ten September 1819 verkauft die sämmtlichen zu
nehmen & der Civil Verpflegung der Appellanten zu überlassen, nämlich
1. 3/4 Morgen 14 1/2 Ruthen Ackerland sammt dem Hofraithe, einseitig Lorenz
Seibelbauer andrerseits Nikolaus Dietz
2. 3 Viertel 2 Ruth. Ackerland auf der Hand sammt dem Hofraithe, einseits Philipp
Leonhard Wilhelm, andrers Johannes Bürk
3. 3 Viertel 2 Ruth. Ackerland, einseits vorgemeldt Bürk, andrers Joh. Georg
4. 3/8 Morgen 13 1/2 Ruth. Ackerland, einseits vorgemeldt Bürk andrers Sambach Erben
5. ein 3/8 Morgen 3 1/2 Ruth. Ackerland sammt dem Hofraithe, einseits Hannß Sambach
andrerseits Hofgemeinde Spraitbach
6. 5/8 Morgen 2 Ruthen Ackerland auf dem Hofraithe einseits Peter Wachtel
andrers Johannes Seliob
7. 1 Morgen 2 Ruthen Ackerland allda, einseits Johannes Engelhard, andrerseits
Johann Lautz
8. ein einstöckigt Wohnhaus, samt Stallung, Hofraithe, Scheuer & Ackerland
einseits Sambach Erben andrers Philipp Landberg.

endlich sind die Acker und Baumgarten Grundstücke Nro 6. Appellatenseits
welche die eingelegte Theilung als unzulässig und ungegründet verwerfen
mit Gerichtskosten & Ersatz ihrer Diäten und Spesen.

Factum.

Dieses Urtheil verfaßt von Weber & Hoffmann in Gmünd am 16ten
September 1819 verkündet den Nikolaus Stutzer, Autor der Appellaten
dem Autor der Appellanten mehrere aus Wißalbenhausen Ellwangischen
dagegen Gmündischen Orts die Summa von 1775 fl. 20 Xr. und gültlich in dem
Urtheil den Rauchfuß, weil er von mehreren Handels Geschäften die
angeklagte Summa an Johann Albert gezahlt. Dieses dagegen Urtheil
wurde zu Gunsten der Appellanten Vol. Wiederaufhebungs-Acts und
dem Hofrath Schubert, und die Acten auf die Kanzley von drei Wochen

zu

Urtheil

für die Erben der verstorbenen Johann Albert
bei Obrigkeitlich genehmigten Handel mit
den Appellaten gemeinsame Handel mit
3. Johann Albert, 4. Alexander Albert
5. Jacob Albert, sämmtliche Hausbesitzer
mit den Appellaten mehrere, 6. Johann Mar. Albert
7. Amalia Albert, beide ohne Hausrecht
mit den mehrere, 8. Barbara Albert, ohne
mit [illegible] Hausrecht, Appellaten
gegen einen Theil der Gegenbeklagten

zu Gmünd den 19ten May 1820

gegen

die Erben der verstorbenen Apollonia Nikolaus
Jacob Bürkle v. Leonhagen Akademie, bei
Obrigkeitlich genehmigten Schuldsachen in der

Geschehen d. 18. May 1829.

1412 N 7790.

Clubmann

Clubmann

Für die Erben des pens. Hofbauern Nikolaus Umlor
& Consorten, Martini, dzt. Cabrioden Advocatur Linz

Vorkommen vom 6. März 1828 eingelangten Zahlungsauftrages

Plantage, Gemeinde Mittelberg, adl. Nr. 1, Heil. Dörfner,
Tagelöhner in der Plantage, Gemeinde Mittelberg, wohnhaft
mit seinen eigenen sowie als Bevormundeter der Josefa Umlor, minderjährigen
Tochter gegen die Erben des am 7. Jänner 1828 [illegible]
Umlor, Appellaten.

Gesch. 22. Febr. 1828.

Wegen
die Erben von Franz Albert, Handelsmann in Ottensheim,
als: 1) Johann Albert, 2) Franz Albert, 3) Josef Albert,
4) Alexander Albert, 5) Isidor Albert, alle drei Handelsleute
in Ottensheim wohnhaft; 6) Josefa verehel. Albert, 7) Amalia
Albert, beide ohne Gewerbe, in Ottensheim wohnhaft; 8) Sophie
Albert, ohne bestimmtes Gewerbe, sämtliche von Mary Hall

Handel

Instanz des Handelsgerichts

Handelsmann, in Vertretung der Ehemännlichen Frau Ehegemahl,
H. Carl Albert, ofen bevollmächtigt Gerichtsbot, Zeugen vom Herr
Hermann Root, Handelsmann zu Stäfa wohnhaft, dem Herr
Ehemann gesetzig zuständigt. Appellanten

Die Appellationsbeklagtschaft wolle sich eingelagte
Streitung als unzulässig und ungegründet beurtheilen
gehörig Kosten dem Appellanten auferlegen

Horgen den 18. May 1829.

N° Für Hauptsache gewesen in der Ehemannsache des Herr Nicolaus Ulmer
gegen die Herr Albert in Stäfa betreffend 13 Juny 1829, abet 72 Bz.

Der Vorgezeignisse in Sachen

des Herr Nicolaus Ulmer und Barbara Martha bei Lebzeiten gewesene Ehegatten in der Pfarrgemeind Wädenswil wohnhaft, als 1. mit Herr Präsident, Zeugschreiber in der Pfarrgemeind Wädenswil wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund Nicolaus Ulmer Enkelsohn des verstorbenen Nicolaus Ulmer gewesenen Gemeindsmann zu Horgen, 2. der Caspar Ulmer gewesener Landjäger Wandel, ofen Gemeinde wohnhaft 3. Herr Nicolaus Ulmer gewesener Landjäger Wandel, ofen Gemeinde zu Wädenswil wohnhaft dann Herr Obervogt Hegetschweiler als Beistand der Kläger angesetzt sind, vor-
Herr Baumann Gehört sel. nachgenannten Nicolaus Ulmer Appellaten

gegen die Herr Hauptbeklagten Rosa Albert, ein Lebzeiten
gewesenen Handelsmann zu Stäfa, als 1. Herr Albert 2. Simon
Albert 3. Jacob Albert 4. Alexander Albert 5. Jacob Albert
alle drey Handelsleute zu Stäfa wohnhaft, 6. Herr Rudolf Albert
7. Amalia Albert, Witwe ofen Gemeinde zu Stäfa wohnhaft, je
8. Herr Albert ofen besonderbeten Gemeinde, Herr Herr Rosa
Handelsmann in Stäfa, mit der Zustimmung Ehemännlichen Albert, ofen besonderbeten Gemeinde, Ehefrau von Herr Simon
Root, Handelsmann zu Stäfa wohnhaft, vor Herr Ehemann
gehörig zuständigt, die gesamten Ehemännlichen Vormundschaften und
Herr Simon Root, sämtlich in Ehemännlichen Beistandschaft
Appellaten.

	Gulden	Schilling
	fl. Bz.	fl. Bz.
1/ Constellation	— —	8 — 24.
2/ Rumalleberstellung	— 20.	— 48.
3/ Rolle	— —	— 57.
4/ Abschreibmittelation	— —	1 — 53.
5/ Recht prog.	— 20.	— 48.
6/ Ausfertigung	— —	1 — 16.
	— 40.	14 — 06.

	Kläger: fl. Xr.	Beklagte: fl. Xr.
Übertrag	— 10.	11 — 06.
7) Sebastian Jung & Anhang	— 32.	1 — 53.
8) Abdankcommissar: an 12 Parteyen	— —	— 57.
9) Krenia pro:	— 20.	— 48.
10) Postgeld zum Vortrag	— 32.	— —
11) Vortrag	— —	9 — 27.
12) Postgeld zum Schluß	— 32.	— —
13) Gerichtsboten	39	5 — 56.
Taxbestandtheil	— 8.	— 36.
	3 — 13	— 33 — 43.
		3 — 13
		37 — 56

Wovon auf den Betrag von sieben und dreyßig Gulden fünfzig sechs Kreuzer hiemit.

Herzogenburg d. 25 Juni 1829. Klein

Stuerle

an den Handelsleger vorgestellt. Nachdem der Beklagte abgelaufen war, schon Tage das Pfändungs-Act exequirt worden wäre, bath Anna Albert die Autor der Appellatin Frau Abt das Herrschaftsboten Dimler vom 26 May 1823 aufzufordern die pfandlose Güter zu nehmen, und die für Tages Aufforderung kein Pfand beigetragen, so wurden sie am 23 Juny 1827 vom Bezirksgericht geladen um zur Räumung verhalten zu werden. Dort erzielten sie die Nichtigkeit des angewiesenen Pfandkontrakts, indem derselbe ein vom Beklagten Hauptschuld verfasst sey. Am 19 May 1828 erging ein Urtheil des Bezirksgerichts welches denselben als Simulirt vernichtete und die Leben von Anna Albert mit ihrer Klage abwies. Frau Abt das Herrschaftsboten Dimler vom 6 November 1828 wegen diesen Pfandes das Pfandkontrakts, welchen die Appellatin vor allem die Nichtigkeits-Einrede aufgegangen hatten, weil der von der Appellantin zur Begründung ihrer Klage angeführte Beweggrund eine Verfassung enthalte, welche die Summe von 50 fl. Conv. Münz nicht übersteige. Es wird demnach ehrfurchtsvoll die Appellation als unzulässig zu verwerfen.

Stuerle

No 438.

[illegible]

[illegible] Stück [illegible] Kreuzschilling [illegible]
[illegible] Kreutz, Advocat der Erben der Gebrüder
Nicolaus Leuloz [illegible] Stantage Appellat-
Erben in Untersuchungs Sachen Gebrüder [illegible]
Appellations Gerichts in Strafsachen ange-
klagten und Beklagten einerseits Andreas Gerichts-
Actor; dem Herrn Clemens Advocat von
den Erben von [illegible] Albert in Appellan-
ten; in seiner Vertheidigung verlesen
mit [illegible] Urtheil
[illegible] Appellations Gerichts
[illegible] Querulanten zugeschickt. Basel d. [illegible]
Sieben Kreutzer [illegible]

Strich Nro: 38
Recht 1
Civil 8 Theil
= 17 =

No 14873 [illegible]
[illegible]
Juny 1829. Taxe fr. 3 fl.

Carolus

No 411

9128 der Acten.

Urtheils-Einleitung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

in Sachen des Jacob Coblenz, Handelsmann in Großottweiler Königreich Preußen wohnhaft, Appellanten an 3 Urtheilen des löbl. Bezirksgerichts Homburg vom 5 Februar und 9 Juli 1827 und 12 May 1828 und seinerseitigen Intimaten Entgegen

1. Actien Stahl Herrn von Carl Strobel Lieferer und Letzteren selbst hier in Mittelbrunn wohnhaft 2. Michael Stahl Arbeiter daselbst wohnhaft Appellaten und seinerseitigen Beklagten, Herrn Advocat Catoir

2) Conrad Clemens nahm die Actorey in gedachter Appellationsinstanz 1. Instanz des Fürstenthums mittels Vollmacht Intervenirten der angeschuldigten Parthey wie Klagten der angegangenen Urtheilungen die Intervenirte der Herrn Gerhard Hamill in die Masse der Gebrüder Stahl in Gehalt auf die Summe von 965 fl 30 kr und in Betreff auf 15 Kuhe, drey 1½ Ochsen sieben 3½ Stück Rindvieh 26½ Pferd Heu 1½ Simmern gemeine Gerste und 16 Pferd Haber zu fordern, der Appellaten Beklagten zu erklären, die Anweisungsforderung der Erbin Gerhard für Forderung ersterer Gebrüder Stahl auf die Erbschaftsgüter in Betrag von 950 fl eine nachstehende in ersterer Instanz vorgeschützten besseren Eigenthums Einrede in Vorschrift zu bringen, sowie auf die Intervenirten oder deren Rest dann in die Masse zu schützen und diese in Betreff mit der Appellatin Actien Stahl zu theilen. 2. ersten Instanz die Ehrenrettung der erlittenen Arrestanlage, soweit Hierüber noch zu erkennen ist, als darüber nicht begründet zu verwerfen, die Entscheidung der Frage über die Collationspflicht der Actien Stahl bezüglich der 1½ Gemeinde Loosen in die erste Instanz

Antrag

für Jacob Löblong, Gastellmann und Gemeindsvorsteher wohnhaft, Appellanten
wegen Theilung der Verlassenschaft des Hofbesitzers Gerhard Stahl
5ten Februar und 7 July 1829 und 12ten May 1828 und Gerichtl.
Appellaten, gegen
1, Ottilia Stahl, Hofbesitzerin und Carl Strobl, Lichter und Lichtzieher
selbst, beide in Mittelbrunn wohnhaft, 2, Michael Stahl, Inwohner
daselbst, wohnhaft, Appellaten und Gerichtsappellanten
zu Entwurf,

Der Hofgerichtsappellat beantragt

Es Entwurf dass wegen Mangelhaft der erlassenen Theilung
des Appellationsgegenstandes dermalen auf die Einsprache
der Hofbesitzerin Gerhard Sprenzel und die Wittib des Hofbesitzers
Stahl zu sprechen sind, dass nämlich der erste Einsprecher die
seine Theilung vom 12 May 1828 diese Einsprecherin in die Theilung
wesentlich verletzen, dass Michael Stahlschen Eheleuten ein allzugroßer
von nur 4304 fl. und jedes Sprenzel in die Masse der Elisabetha
Stahl nur ein Drittheil dieser Summe mit 1434 fl. 40 kr.
betrage, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. b, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. c, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. d, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. e, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. f, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. g, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. h, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. i, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. k, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. l, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. m, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. n, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. o, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. p, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. q, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. r, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. s, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. t, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. u, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. v, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. w, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. x, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. y, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. z, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. www, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fffffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lllllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sssssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffffffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llllllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssssssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ccccccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ddddddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. fffffffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ggggggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. lllllllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ooooooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ppppppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. sssssssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ttttttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyyyyyy, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. zzzzzzzzzzzzz, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. aaaaaaaaaaaaaa, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. bbbbbbbbbbbbbb, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. cccccccccccccc, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. dddddddddddddd, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. eeeeeeeeeeeeee, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ffffffffffffff, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. gggggggggggggg, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. hhhhhhhhhhhhhh, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. iiiiiiiiiiiiii, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. kkkkkkkkkkkkkk, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. llllllllllllll, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. mmmmmmmmmmmmmm, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. nnnnnnnnnnnnnn, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. oooooooooooooo, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. pppppppppppppp, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. qqqqqqqqqqqqqq, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. rrrrrrrrrrrrrr, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. ssssssssssssss, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. tttttttttttttt, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. uuuuuuuuuuuuuu, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. vvvvvvvvvvvvvv, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. wwwwwwwwwwwwww, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. xxxxxxxxxxxxxx, durch die Anlage vom Theilungsprotokolle vom 8 Febr. 1830
sub lit. yyyyyyyyyyyyyy

Michael Stahl'schen Ehegemeinschaft zugehörenden Theilmeyerhof
ad 200 fl. diesen Hälfte beträgt also in 100 fl. mit seinem Drittheil
Drittheil für den Pretiosum der eisenbachter Stahl mit. 33 fl. 28 kr.

3, die Hälfte der abgetheilten neuen Behausung allwo Gerhard in
die Ehegemeinschaft des Michael Stahl zugehörenden Zinsen den
1000 fl. vom 8 Februar 1807 bis 5 März 1822, diesselbe Interessen
in Summa 755 fl. die Hälfte 377 fl. 30 kr. und das zum Pretiosum
der eisenbachter Stahl gehörige Drittheil . . 125 fl. 15

4, Die dem Meister der Eisenbachter Stahl zu bezahlen ist, weil
contrarium die Hälfte der Vergütigen Forderung ad 450 fl. mit 225 fl. --

B. Im Protokoll vom 3 August 1836 sind nachfolgende drei Einsprachen
nemlich: 1, eines Priorat von 100 fl. für übernommenes Bruch und
Dienern, 2, 800 fl. benannt Darlehen an die Eheleute Gerhard und
3, 200 fl. für Lebzeitigung derselben, welche gelöscht und der
Stahl'schen Ehegemeinschaft vorzüglich vorbehalten worden. Gegen
diesen dem Ehemann Gerhard

1 der ersten Posten will nun dessallsig gemachte Einsprach ganz zum
Theil und für Theil dessen in die Pretiosa von dem eisenbachter Stahl
mit Drittheil zu compensiren sein. 33 fl. 20

2, wird zweiten Posten, welchen nun den beiden Theilen allwo Gerhard
zugemessen darlehen fällt ihm die Hälfte mit 400 fl. zu, wovon
ihm ein Drittheil compensirend muss mit 133 fl. 20.
Thaler zu rechnen ist
3, mit dem dritten Posten, sind Theil ihm zugesprochen mit Drittheil 50 fl. "
der Hälfte hinzuzurechnen mit

Betrag der Compensation in Geld 965 fl. 50.

Zu diesem Geld betragenden Betrag wird das Drittheil von 8 Februar
1830 wovon Drittheil der Hälfte von 102 Malter Korn 88 Malter Haber
320 lb. erbrüssende 160 lb. Kalb 7 Pfund Gerst und 60 lb. Hanf, dieses Pachtbet
anstehend als in 17 Malter Korn 14 2/3 Malter Haber 53 1/3 lb. erbrüssende 26 2/3
lb. Kalb 1/6 Pfund Gerst und 10 lb. Hanf, was in Hälfte Abgang des Mal
ters zu 12 Sitten gerechnet, einen Abgang von 150 fl. ausmacht.
In Betracht dass nun nicht diese Betrags die Compensation der Ehefrauen
Gerhard zu für ihren fund der dem Appellanten mehr dass Recht verbehalten
werden muss, sowie die Abweisung meistheiligen Forderung der Eheleuten

Gerhard von dem Meister der Eisenbachter Stahl wegen Herausgabe
mehrer Gefällerschaftsbehausung und zu derselben gehörigen Gütern
in Compensationsweise zu bringen.
In Erwägung dass Appellant Anlass Ursache gehabt war klagend zu
dem abweisenden Urtheil dieser Compensation in Rücksicht der Klage
in dem Meister zu stehen, dass dem erlassen mit dem Appellaten
zu theilen, der mehrere wollbewusst in dem Einsatz dem Ehemann Ger-
hard bestritten, dass diese Klage wegen dem klarem Inhalt der Ord. 1
826, 829, und 830 sodann dem Ordnb. 858, 868 und 869 bestimmt ist, indem
Hemmung jedem Gebäudem vorgehenden Theil wenn allen Meister gegenstand
machungen Raum, bewilligt ist, die Einsprachen in Rechtsmeinungsschaden und
wenn dann erwiesen dieser nicht Theil oder nicht Theil will wie Ord. 869
dem Mitbauern Immobilien sind zum compensirenden Betrag unter dem Titel
von Pretiosa zu überlassen sind

Von Incidenzabzug betreffend.

In Betracht dass Incidenzabzug Abschied vom 5 Februar 1827
schon dafürhalten die Einwand dem Abzug bezahlt der vorhabenden Theilung,
klage, gestützt abkommen, dass dem Verzicht der Ehefrau Gerhard nicht
in Freuden der Kosten der Theilungsklage geschehen sei, wovon weiter
weshalb jetzt neu auf den mehrbesagt Incidenzabzug verwendet hin,
werden, so sei die Theilungsklage gegenstandslos, weil Ehefrau Gerhard
zu compensiren Theil als ihr Drittheil Betrag zu benutzen ist.
In Betracht, dass dem Inhalte dieser Einwand nur dessen gestellt, dass gegen
genwärtige anwesend bestand und Jahr 1824 in Betrag von 5000 fl. und
Inhalt wiederholt in dem von 10000 fl. sich verzeichnen in die Eheleuten der
Eheleuten Gerhard definitiv zu wollen,
dass jedoch dieser Incidenzabzug schon darum einen richtigen Grunde nor-
wohnen werden muss, weil wie oben gezeigt die Ehefrau Gerhard
nicht gezeugen worden kann für ihre compensirenden der Appellaten
Immobilien zu übernehmen und wenn der Theilungsklage gegenstand
Appellant schuldig wollbewusst in dessen Besitz befindet wie Ord. 866

qua Gläubigerin, dieselben sei zu leisten befugt ist &c. dessen sie sich mit dieser Einrede der Ungewißheit der Forderung zu entledigen vermag.

Es behauptet, daß jedoch auch die Zweydrittheil derjenigen Einrede bei einem Theile auf dem Recht der Privilegien der Ehefrau Stahl gegründet sei, da selbige zwar, indem Gemahl der Ehemann Gerhard erst alle die, welche gültig

[illegible] angegebenen Lieferungsorte für dasselbe nach dem Archiv-Lieferungs-
amt Neumarkt, Lage der Flurschutzhalle genau bezeichnet, den
Absender von dem Abtransport jetzt zu verständigen und etwaige
Hemmnisse selbst nach Möglichkeit zu beseitigen, da im Spezial
Vertrag der Gärtner nicht haftbar gemacht werden soll,
für Schäden, die

3, die Lastzug Fuhrleute für 3 1/2 Viertel Lagergut zu 112 Mengen
angegeben, gerechnet die Fuhre zu 107 Mengen demnach
der Gewicht dieser Differenz dem Fuhrlohn, dass die Lastzug Fuhr-
leute auf die 5 Mengen welche Adolf Stahl-Hirschberg zu
Lieferung hat, einbehalten, die Fuhrlohn-Vergütung nicht dass
wenn die Fuhrleute Fuhrleute verpflichtet 3 1/2 Viertel Lagergut
aufzuladen an der Gemeinde Mittelbrunn von 80 Mengen
gerechnet dem Fuhr 112 Mengen sind, dieser Abschnitt alle
Lieferung ist, da nämlich nicht dem Gesetz der Lagergüter, dem
dem Lieferungs-Vertrag Adolf Stahl zwischen beiden
Fuhrleute, Abgabestelle aber nicht Lieferung Lieferung, der Beilage
von dem Fuhrleute Lagergut-Güterabfertigung abgeschickt Gut
der Adolf Stahl Hirschberg Fuhrleute die Fuhrleute in den Lagerbüchern
demselben zugeschrieben stehen, da sind nachfolgende Mengen
wenn der Spezial-Lagergüter nämlich Lieferung bestätigt wären,
wenn sie die Fuhrleute Mengen Lieferung Lieferung, Lieferung Abgabestelle
Lieferung in der Lieferungsstelle, die Lieferung von dem
Lieferungsort, dass 3 3/4 Viertel Lagergut Lieferung von 80 Men-
gen nachfolgen, kein Abgabestelle Lieferung des nachgelieferten
Gutes Lieferung, wonach Fuhr 112 Mengen sie Lieferung Lieferung
Lieferung Lieferung, dass

4, die Fuhrleute Fuhrleute auf ihrem Fuhrwerk Lieferung
die Lieferung der Adolf Stahl von Gerhard Lieferung, Lieferung in
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung, Lieferung für Lieferung Abgabestelle
während die Lastzug Fuhrleute die Fuhrleute Lieferung Lieferung

von 950 fl. schätzten, jene Abgabe dem Fuhrleute Lagergut
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung die
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Adolf Stahl, Lieferung Lieferung
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung,
während die Lastzug Fuhrleute Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung

5, Abgabestelle der Lieferung Adolf Stahl Hirschberg als Lieferung
Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung Lieferung

[illegal] [illegal] [illegal] [

Nr. 1044. Urtheil für Kaufl. in Sachen der Ottilia Stahl und dessen Ehemann Carl Strobel von Mittelbrunn Kläger gegen Jakob Cobleatz, Handelsmann in Ottweiler, Beklagt. 7 Bl. —

Zweibrücken den 3 Februar 1840. — Contract.

1411.

Anbey

für 1) Ottilia Stahl, Ehefrau von Carl Strobel, Bäcker, beide hier selbst, 2) Michael Stahl, Ackersmann, beide in Mittelbrunn wohnhaft, Appellaten & Incidentappellanten

Gegen

Jakob Cobleatz, Handelsmann in Gresaltzweiler wohnhaft, Appellanten von 3 Rathsherrn des k. bay. Gr in Ottweiler vom 5ten Febr. & 7 Juli 1827 und 12 ~~Juli~~ Mai 1828, & Incidentappellaten.

Thatsache

Dem k. Appellationsgerichte Rechtens zu entscheiden, ob ~~appellant~~ Ottilia Stahl durch Urtheilung des ~~Urtheil~~ dieses Gerichts vom 3 Aug. 1836 rechtsgenügend sich ~~beschwert~~ dasselbe zu Recht hat, ~~beschwerde Gründe geltend~~ sowie die Incidentappellation Beklagten Cobleatz abzuweisen; und ferner die Incidentberufung Kläger, mittelst Reformation des Urtheils vom 12 ~~Febr~~ Mai 1828 die von Cobleatz angestellte Klage als unstatthaft, gegenstandslos & unbegründet zu verwerfen, und Klägerin Beklagten in gesetzliche Kosten beider Instanzen, und deren Distraction zu Gunsten des bevollmächtigten zu verfangen.

nebst d. gegen Rechtskraft und Vollziehbarkeit des Erkenntnisses vom 23 Jan. 1840 eine neue Exception

17. Beweis gegen und andere Commissi		31			48
18. Ordnung		7			16
19. Ordnung				9	27
zu übertragen	94	45		40	40
	94	43			

Nullitäten anerkennt, worauf Klägerin gegen den Appellaten eine gravirende Behauptung in sich zu enthalten scheint, wovon aber weder zuvor noch in der Sache selbst die Rede ist, so ist die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen, wodurch auch ebenfalls über den Antrag des Michael Stahl nicht verfahren werden soll.

Ct. d. Cf.

Gefällt daß die k. Appellationsinstanz: mittelst Aufhebung der Information, Zeugenverhörs und Urtheils: 1, und schließlich des heutigen gefällten Maßgebens der vorgenommenen Beschädigungen die Incidentberufung der Ehefrau Gerhard Specht in die Kosten beider Instanzen in Gold auf den Betrag von 96 fl. 50 kr. in Scheidemünze auf 17 Malter Korn 14 2/3 Malter Haber 53 1/3 ℔ Butter 26 2/3 ℔ Talg 4 1/6 Pfund Hanf 8 ℔ Hanf zu Fürsorg, dann Appellantin Beschädigung Verhältniß zu vertheilen und die Incidentberufung Klägerin Gerhard Specht Zurückweisung verfangen Gebührlichkeiten auf den Betrag von 9 fl. oder was sonst erkannt in erster Instanz vorgenommen Beschädigungen hinsichtlich einer Entschädigung zu bringen, so wird auf diese Incidentberufung und Beschädigung Last Kosten in die Mittel zu schlagen und diese in Rücksicht mit der Appellantin Ottilia Stahl zu theilen.

2, Inbetreff Classificirung der 66 gerichtlich dem angebrachten Incidentappellat so zweifelhaft hinzuhören noch zu erkennen ist, selb dasselbe hinzugezogen zu verweisen, die Entscheidung der Frage über die Collocirung gestellt der Ottilia Stahl bezüglich der 1 3/4 Viertel Waizen in die erste Instanz zurückzuverweisen, selbstredend jedoch, falls zu erkennen, daß der Appellatin Ottilia Stahl die 1 3/4 Viertel Waizen nicht zum Nachtheil gereichend, und diese Beschädigung gedachtem Gläubiger und Appellaten und diesen Theil dessen zum Maßgeben zu verpflichten sind

3, Den Appellaten 2/3 der Kosten der Appellinstanz in den Maßgeben des Letzten dritttheil zu Last zu legen, & die Entscheidung dessen Appellaten zu verweisen.

den 6ten April 1841. Ley

Ct. Colmar

neyé andrem;

jedoch die Kosten dieses der unsern Liquidation & Aufstellung des Rosse vorzuschuss oder einem Rotte zu verweisen, dessen & weitere Entscheidung vorbehaltend.

A. Lotti

den 5ten April 1841.

Lz

4/5 Stückthal Loeygütl wurde zum Verkaufe geschätzt, wäre das diese Schätzung gedruckt, wünschig und wirkungslos erscheine und diese Sache dessen zur Massa hin verpartizipiert

3/ den Appellaten 2/3 der Rest der Appellirung & den Massa des Letzte dritteil zu Last zu legen & die Rückgabe der Kaufschaltung zu verordnen.

den 6ten April 1841. Lz

D. Thomas

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Kostenrechnung

für Jacob Schlag, Handelsmann in Gerstetten, Königlich Preußischen Appellaten

gegen

Stadt Stahl, Herr Gerichtsnotar in Mittelbronn & Cons. Appellaten

	Abzuge Gebühren fl	kr	pf	hr
A. Kosten der Anwalts & Cabinets.				
1. Appellat	1/2	12		
2. Copialien			18	24
3. Bolle	3	34		54
4. Gebühren				32
5. Leistung für Anlant		18		
6. Communication der Akten			4	53
7. Porto v. 11. Aug. 1838		41		48
8. Weiterer Antrag & Akten	1/4	22	4	53
9. Antrag zum Protokoll		18		69
10. p. p. p.			4	53
11. Porto			19	27
12. Zweiter Aufruf	1/4	86		
13. Rempel und Registrirung Protokoll	39	63		
14. Ausfertigung Akten	31	6		
15. Significatio à avocat	1/4	44	5	66
16. Leistung auf Anwaltsbestellung	2	21		
17. Porto sogar und andere Auslagen		11		48
18 Porto		7	1	16
19. Porto			19	27
zu übertragen	84	45	40	40
	94	43		

	Auslagen		Gebühren	
Anlage	fl 34	kr 45	fl 49	kr 40
20. Rufen		32	-	
21. Qualitäten	1/4		1/6	55
22. Expedition Actenfall 7 April 1834	1/5	12		
23. Signification à assoc	1/	34	1/	36
24. Assistenz beym Zeugenverhör d Rentamt			1/2	24
25. Expedition des Zeugenverhörs	1/14	32		
26. Signification desselben	1/	23	1/2	24
27. Expedition des Zeugenbeweisthums	1/5	12	-	
28. Signification desselben		35	1/	36
29. Schriftl. Anzug wegen Reproduction des Zeugenbeweisthums Lehmann	1/ 3	11		
30. Anzug		1/2	1/	16
31. Antrag			1/9	12
32. Analogie Rufen	1/	36		
33. Feste und Correspondenz	1/4	12		
Rechnung		1/2	1/	39
Obige 2 die Gebühren betreffen Extracten	133	57 49	182 133	7 57
			215	58
			213	56

nur 2 Rufen
ab: 32 kr

Export. 36 fl 28 kr
215. 56
252. 24
ab: " . 32
251. 52

B. Kosten des Anwalts A. Lehmann

1. Anwaltsbestellung		21		18
2. Consultation			1/8	24
3. Communication der Acten			1/4	53
4. p. p. g			1/4	53
zu übertragen		1/21	1/12	58

N° 20044 Depesche für Stempel in Enregistrirsache der Ottilie Stahl Ehefrau Carl Strobel von Mittelbrunn und Consorten gegen Jacob Coblenz Landsmann in Ottweiler, detect 7 fr. —

Zweibrücken den 3 februar 1841. — L. Pistorius.

Kostenverzeichniß

in Sachen Ottilie Stahl, Ehefrau von Carl Strobel, Gärtner und Consorten, beide in Mittelbrunn wohnhaft & 6 Consorte, Appellaten und Succumbenten, früher Vertheidiger Anwalt Savoye, nunmehr Vertheidiger Anwalt Petri

gegen

Jacob Coblenz, Handelsmann in Frohnweiler, Appellanten von 3 Westphälen des k. Appellgerichts Zweibrücken, & Succumbenten früher Vertheidiger Anwalt Chr. Lehmann, jetzt Vertheidiger Anwalt A. Lehmann.

I. Kosten von Anwalt Savoye.

	Gebühren	Auslagen	
1. Anwaltsbestellung	fl 47	kr 44	
2. Consultation	1/8 24		
3. Communic. der Acten	1/1 53		12
4. Cp. poser quad	1/1 53	8	8
5. Antrag — 7 Copien	8 52	1/ 56	
Abschrift, Stempel u. Signification	1/2 13	1/ 44	52
6. Sporadischer Antrag	1/ 19	8	
7. Vortrag	1/ 29		
8. Qualitäten	1/5 55	1/ 11	56
	1/39 43	1/3. 51	58
	1/3 51		
II. Kosten der Untersuchung:	1/43 34	1/	58
9. Anwaltsbestellung	" 47	" 41	Stempel
10. Consultation	" 8 24	"	Copien
11. Communication der Acten	" 1/ 53	"	
12. Expedition Actenfall	" "	1/39	9
	1/11 04	1/39	50

Zweibrücken den 6. Mai 1841.

Lemaking

	Uebertrag	℔1	ß4	₰39	₰50
13.	Abschrift und Signification – 8 Bgl –	₰6	36	₰1	23
14.	Antrag auf Ernennung eines andern juge commissaire	₰4	16	₰	7
15.	Vortrag	₰9	27	₰	₰
16.	Requête an den juge-commiss. – Expedition und Besorgung der greffe	₰1	53	₰1	07
17.	Eröffnung des Freigerichtsbefehls, Vocation	₰1	53	₰	₰
18.	Freigerichtsordnung vom 16. juni 1834	₰	₰	₰4	42
19.	Porto von Landshut	₰	₰	₰	16
20.	Freigerichtsordnung vom 18. juni	₰	₰	₰2	35
21.	Freigerichtsannunciation	₰	₰	₰1	55
22.	Eröffnungsprotokoll	₰	₰	₰1	57
23.	Kosten des Originals des Freigerichtsbefehls	₰	₰	₰5	55
24.	Anbezug auf Kempfenhof	₰	₰	₰1	21
25.	12 Abschriften des Dispositivs Actenstücks nebst reg. à Ordonnanz à 6 Zeilen – 24 Bogen	₰14	24	₰2	48
26.	Vocation beim Freigerichtsbefehl (1 2/3)	₰5	12	₰	₰
27.	Zustellung der Experten	₰	₰	₰1	43
28.	Zustellung des Expertise à finitoyen			₰2	18
29.	Assistenz bei der Zustellung	₰1	53	₰	₰
30.	Requête an den jge commissaire	₰1	53	₰	7
31.	Ordonnanz	₰	₰	₰1	₰
32.	Abschrift und Zustellung	₰	₰12	₰	₰31
33.	Zustellung der Experten	₰	₰	₰4	24
34.	Expresser nach Mittelbrunn	₰	₰	₰1	₰
35.	Copie für 9 Freigen	₰	₰	₰33	32
36.	Antrag – 4 Zeilen –	₰5	04	₰	28
	Abschrift und Signification – 2 Bgl	₰1	16	₰	11
37.	Secundus Antrag	₰	₰19	₰	7
38.	Vortrag	₰9	27	₰	₰
39.	Decret zum 19. Juli 1836	₰1	53	₰	₰
		₰73	42	₰111	40

1.	Kanzleitaxe		₰1		48
2.	Conclusion			₰8	24
3.	Communication der Akten			₰1	53
4.	p.p.p.			₰1	53
	zu Uebertrag		₰11	₰12	58

№ 1545. Akten-Heft für Kempfenhof wider Bauernschaft der Obhöfe Post und deren Ehemann Carl Bachel zum Mittelbrunn d. Cons: wegen Gestattung Holzung Grundstücksraum in Obhöfen Debet. ℔ kr. —

Zweibrücken den 21 April 1841. Kr. Landau

		Gebühren		Auslagen	
		℔	ß	₰	
	Uebertrag	₰73	42	₰111	40
	40. Citation – orig u. Abschrift – 4 Bgl	₰3	55	₰1	14
41.	Requête an den Kr: Landrichter in Homburg		1	53	14
	Expedition				28
42.	Copie d. Feststellung des Ordonnanz			12	41
43.	Vorladung des Experts vom 17. Feb. 1839			2	29
44.	Experten Beeidigungsprotokoll			2	13
45.	Copie – 4 Zeilen – 4 Bgl – u. Feststellung			48	55
46.	Expedition des Experten Gutachtens				
	Bgl 7 à 46. Ausfertigungsgebühr à 12				
	Kosten der greffe à 20 – zusammen			7	37
47.	Copie – 9 Zeilen – 4 Bgl			48	28
	Zustellung				27
48.	avenir vom 1. April 1841			48	41
49.	Antrag zum Exponiren			16	7
50.	Vortrag vom 5. april 1841			27	
51.	remise auf den 6. ejusd			53	
52.	Beeidigung des Akten			57	
53.	Note – 2 Bgl			36	14
		101	5	129	28
		129. 28			
		℔ 230. 43			

	Gebühren		Auslagen	
	℔	ß	₰	
		12		58
	₰5			12
	₰15			50
	₰3			10
	₰9			27
	₰5			55
				52
				42
	₰55			8
	₰67			52
		123		
	215			56
	338			58
	338			58

2 Ausfertigungen für Brandt à ℔ 4 xr
à Bgl. 46. – 92
à 24 xr

Expert. 46 ß 12 xr

Zweibrücken den 6. Mai 1841.

Lenckning

Zusammenstellung:

I. Kosten von Anwalt Savoye	43 fl 34
II. Kosten von Anwalt Petri	230. 43
	fl 274. 17 kr

37 fl 6 kr

Total zweihundert siebenzig
vier Gulden 17 kr.

Zweybrücken den 22. April
1841.

A. Petri

Taxirt die Kosten der Appellaten, und zwar: a) die von
ihnen selbst vorgeschossenen zu 236 fl 51 xr, b) diejenigen, welche
für sie im Kanzleytaxe genannt worden (dabey ohne die Kanzlei-
Registrirungs- u. Greffe-Gebühren, welche nicht ausgemittelt werden
konnten,) für Anwalt Savoye zu 19 fl 1 xr, für den k. Friedensge-
richtsschreiber in Homburg zu 49 xr, für den gerichtlichen Audienz-
gerichtsbestand Brandt zu 1 fl 24 xr, für den Gerichtsboten Schmidt
in Landstuhl zu 1 fl 54 xr und für die Appellaten Adam Hahn und
Daniel Bonck in Mittelbrunn und Nikolaus Müller in Obersam-
brunn zu 46 fl 12 xr, zusammen zu 70 fl 20 xr — dann auf im
Ganzen zu dreihundert sieben Gulden acht Kreuzer.

Taxe zu 1 fl für den Audienzgerichtsboten zufolge gebilligt:

Zweybrücken den 6. Mai 1841.

Lonsking

1. Kanzleibestellung		21		48
2. Consultation			8	24
3. Communication der Akten			4	53
4. p. p. p.			4	53
zu übertragen		21	12	58

		Anlagen		Gebühren
		fl	kr	fl kr
Uebertrag			41	12 58
5. Kosten Protokoll v 2 Augst 1836		24	12	
6. Signification desselben		1	30	5 12
7. Ladung 10 Zeugen		2	12	15 50
8. Interlocutor			66	3 10
9. Porto				9 27
10. Sportuln Antrag		1	36	
11. Collation		1	12	5 55
12. Ausfertigung der Akten				1 59
13. Taxe von der Gerichtsstelle			7	1 52
14. Kosten und Taxe		5	36	
Rechnung			2	42
		67	52	55 8
				67 52
Summa			123	
Hiezu die Kosten der Appellaten Schmidt				215 56
Thelemann mit				215 58
Total der Kosten				338 58
				338. 56

Nº 10 wird Hr. Petri
aufzunehmen haben
dafür Hr. Rep.

123. 7
ab: 1. 36
121. 24
251. 52
373. 16

dreihundert acht und siebenzig Gulden acht und sechzig Kreuzer.

H. Thelemann

Taxirt zu dreihundert siebenzig drei Gulden 16 Kreuzer.

Zweybrücken den 6. Mai 1841.

Lonsking

[illegible]

[illegible]

[illegible]

des Herrn Advocaten Calmann in Zweibrücken,
Anwalt des Hauptappellanten Jacob Coblenz,
Inhabers einer Restanzeinlage Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote von Lit. Appellationsgerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft
dann Herrn Advocaten Petri in Zweibrücken,
Anwalt der Hauptappellaten Ottilia Stahl & Cons.
— mehrfachen Ausfertigungen, sowie dieses mein
Exploit, in Abschrift zugestellt, mit und in
Hr. Petri's Abwesenheit dessen Gehilfen Hr. Glass,
und wurde in gesetzlicher Weise nicht erfunden. —
Kosten: sechs und zwanzig Kreuzer

Brandt

Orig 6 — 30
Cop — 8
Regt — 1
Empfgt — 7
— 46.

№ 3477. Einregistrirt zu Zweibrücken den neun und zwanzigsten April 1841. Empfangen sieben Kreuzer.

Helmis

№ 1411 Zivilsachen 7778 des Kataf.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Berufung
Jacob Coblenz, Handelsmann in Großbliesen,
in Zweibrücken wohnhaft, prozessirt, Appellanten
mit 3 Protokollen des K. Landgerichts Zweibrücken
vom 5 Februar und 7 Juli 1827, 12 März 1828, mit Incidentappellatum Provinz Amts
Hr. Calmann,

Gegen

1. Ottilia Stahl, dermalige Ehefrau von Carl Steebel,
Bäcker, mit diesem Ersteren, beide in Mittelbrunn
wohnhaft, 2. Michael Stahl, Ackersmann
daselbst wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, Provinz Anwalt Petri Praktikant.

Anwalt Hrn. Calmann trägt an, es gefalle dem K. Appellationsgerichte, das Appellatum Coblenz
Recht zu verfallen, besonders da neulich Hanyon Ostermann
auch nur als Ehrenbürger für Ottilia Stahl, sondern
wegen eigener persönlicher Interessen von Ehe-
mann dieses Rechtsverhältnis repräsentirt; ferner
dieses, so wie die gegen ihn ergangene mit Hinweise
Hanyon zurückgenommen Appellation für begründet
zu erklären, den Rückzug dieser 3 Hanyon zu
verwerfen und zu verordnen, daß Hanyon die
über Incidentirung über Preis selbst beim Verkaufe
genommen werde; und über die Hauptsache
erkannt, den Appellanten mit Incidentappella-
ten Recht zu verfallen, den Beide Appellaten zu
Incidentappellanten den mit den Unterschrift Theil
des Urtheils des K. Appell. Gerichts vom 8 Febr.
1830. Kreuzer zu bezahlen haben, ferner

zu erkennen, daß mit Verweisung, daß
die Mangelhaftigkeit Theil Fabrik Hanyon,
ihm selbst, die Missbräuchlichkeit Theil Handlung,
als Dritt über verwiesen Theil nicht kann ist,

N: 1411

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anlage

für gerichtliche Entscheidung Handelssache der Abtissin des
Cisterzienser Nonnenklosters Maria Medingen contra Rechtsanwalt
Dr. Mayer in Mindelheim wegen Rückforderung eines Weinbergs
in Mindelheim.

Entscheidung des k. Appellationsgerichts, der Appellantin
Entscheidung aufgetragen, daß der k. Appellationsgerichtsrath
Freiherr von Lerchenfeld, als Referent, in Gemäßheit der §§. 1 und 2
der Königlichen Verordnung vom 4ten Februar 1830 die Gerichtsgebühren
für beide Instanzen mit 6 Kreutzer 3 Pfennig, und die Schreibgebühren
für beide Instanzen mit 14 Kreutzer 2 Pfennig, zusammen mit 20 Kreutzer
5 Pfennig, dann die Gerichtsgebühren für beide Instanzen mit 6 Kreutzer
3 Pfennig, und die Schreibgebühren für beide Instanzen mit 14 Kreutzer
2 Pfennig, zusammen mit 20 Kreutzer 5 Pfennig, dann

Referat

[illegible] Bauern, das nicht angeht sey, daß die Mar[illegible]
Busch, Eschen Forstrecht, wenn ihnen [illegible], der Meistbot
Rechtlichen Eigenthümer, als Lohn des [illegible] Theil
zuerkannt ist, als Taxe angesetzt haben, [illegible]
schuldig angesehen sey, und daß dem nach [illegible]
-gange resp: Schulden nicht in Betracht, als [illegible]
-selben Güter gefallen wären der Meistbot [illegible]
die Meistbiethende Partey betreffen, in
dieselben [illegible] sey, so sey doch nicht
anzunehmen sey, daß die Meistbiethende [illegible]
offenbar das Eigenthumsrecht [illegible] Hand von dem
bey Eröffnung [illegible] Abkommen [illegible]
Referat das Gesuch [illegible] Bezirk [illegible]
den Aggelenten die Grundstaxgelder [illegible]
sey, und diese mit dem auf die Ertheilung [illegible]
Abkommen [illegible] Hand [illegible]
abzuweisen

zu Rücksichtlich [illegible] Meistbot [illegible] Grundstaxgel[illegible]
geld und [illegible] Eigenthümlichkeit [illegible] die
[illegible] Ertheilungsklage, gegründet auf die [illegible]
[illegible] der Meistbot [illegible] die Verwendungen der
Meistbiethenden Stelle Partey [illegible], zu nehmen, daß diese
Fond in dem [illegible] Band der Pupillen [illegible]

Fall [illegible] sey, auf die Aggelenten und Grund-
-Aggelenten Hand abzuweisen; auf den Aggelenten
Eröffnung Acht zu nehmen, daß [illegible] die Klage
der Meistbiethende Partey, sich die Eigenschaft und den
Kauf und Meistbiethlich [illegible], auf Ertheilung
der bedingten Confirmation, die der Meistbiethende Partey
zu Last gehenden Eröffnung auf Meistgabe des act 838 und
Belag Acta civil [illegible] in die Meistbiethende;

Referat die Klage zum Theil der Ertheilung der übrigen
Contestationsgründe, nemmlich der Collocation und Theilung
gegen die Alleinige Partey, so wie der Antrag auf Ertheilung
der Meistbiethende Ertheilung der Theilungsgenossen
in die meistbiethende Partey, ohne auf die andern
der Grundaggelenten nicht Rücksicht der Grundgefällen
Eigenschaft zu Rücksicht zu nehmen, die [illegible] Grundstaxgelder
und gegenstandlich zu erklären sind.

die Aggelenten und Grundaggelenten in die Civil
-proceß Klage binnen [illegible] zu vernehmen und die
Rückzahlung der [illegible] gelder [illegible] zu verordnen.

Braunschweig Juli 1836
Leinenbach

№ 11, 11

Ordnung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1, Otilia Stahl, ehemalen Gattinn weyl. Carl Stadel, Bürger, und allhier selbst, beide die Mittelbrunn verfertigt, Appellatin und Provocatin.

Appellatum

2, Mayer Stahl, Mittelbrunn allhier selbst wohnhaft —

Gegen

Jacob Ollenz, Gemeindsmann zu Gnerstadt wohnhaft, Appellatum und Provocatum.

Exigentia

vom 2. Appellatischen) gegen das mittelst Urtheil vom 3. Juny 1830 ergangene Erkenntniß, wodurch die Appellatin gegen mehrere verzinsbrieflich Forderungen als wegen Zinsen, der Provocatin folgende Lieferungen als Früchte der Liegenschaften oder Mayerwohnung Reste, Gefrorne Gerste zurückgewiesen sind, und Letztere als falsche in Abgang gebracht werden sollen.

1, für die Jahre 1807 verfallene 400 Pfund Rocken à 50 Kreutzer Lauf . . . f 100. »

2, für die Jahre 1810 oder 1815 gute Frucht der Liegenschaften. . . . . 800 »

3, für den Rückstand der Fräulein Gerstner verfallene 3 Jahre von 1821 an . . . f 450. »

4, für den Ludwig Gerstner bezahlt Pfund . . . 422 »

5, für den Nikolaus Berg bezahlt Pfund . . . 100. »

Sowohl zu verkennen, daß dem Urtheilsmanns sich festsetzende 600 f. volle Pfund der Frucht verzinsbrieflich zurückzugebende Mayer Wohnung Reste verwiesen wird zu bestimmen, ob die Appellatin von 30 Jahren 1830 bis dahin als verjährt Rückstände nicht zu verzinsen, allein zu Recht Erkenntniß zu erkennen, daß zu Recht Erkenntniß nicht zu verwerfen, sondern Appellatin zu verurtheilen sey, die Appellatin zu verurtheilen, und ex officio weiters zu erkennen, welche nach vorhergehender Beweisführung von den beiderseitigen Parteien vorgenommen Rechtsbehelfen zu ahnden

[illegible] Pferde der [illegible] Pferde zusammen zu-
sammen Gutes, mit Ausnahme jedoch der darüber vor-
handenen 2 Pferdeschmiede, abschätzen sollen – wie nämlich
sie von Ernennung der [illegible] Pferde über den Termin
hinaus am 18 Juny 1822 verwendet werden;

Drittens endlich die Appellatin seine Beschwerde darüber zu-
sammenfassen, daß die 3 Pferde Christian Ludwig der Pferde
Pferde [illegible] Stahl sämtlich unter
30 Morgen betragen, und man daher nach der Verordnung selbst
der nicht abgeschätzt werden dürfen, mit
6 1/2 Morgen in Abzug zu kommen habe – Letztere, und zwar
mit der Pferde und Ordnung zu verschonen.

A. Seltz

Gesch. den 13 Jul 1836
Landsberg

so wie der schmiedigen Instellung der Pferde mit
Fortsetzung des Gewerbes vor sich in die erste
Instanz Beschwerde, über nun die Abweisung der
Appellanten mit Gesetzlichkeit der Gerichte
Gegenstand Rücksicht zu nehmen, die als zwar Zeit un-
statthaft und gehörig anzubringen sind.

Die Appellatin und Appellantin in die Beil-
sorgung Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und
den Richtigkeit der Gerichtsgebühren zu ver-
urtheilen.

Dem will Seltz nicht folgenden Antrag: die Appellatin
dem H. Appellationsgerichte, mit Abweisung
der Klage die Appellatin gegen mehrere Besitzer
vorgebrachte Beschwerde als unbegründet, zu
verurtheilen, über Antrag folgende Entscheidung als Gut-
der Instanzrichter der Mehrheit Pferde,
Gerichte Appellantin sind, und dieser als Gutsherr in
Betracht kommen sind.

1. Für die Jahr 1807 angefangen 400 Quadrat Ruthen
Streu und 50 Morgen Land . . . f. 100 –
2. für im Jahr 1814 oder 1815 zum Land der
Brennerei abgetreten . . . 800 –
3. für den Flächenraum der Familie Gerichts
während 3 Jahren, von 1821 an . . 450 –
4. für die an Entwässerung Abgetretene Pfähle 432 –
5. für neu Angelegte Pferde Einzelne Pfähle 100 –
Summa zu verthüren, über Berlin Entschädigung
festgesetzt auf 600 f. als Pfähle der Gutsherrschaft
zweifache Mässel Pferde [illegible] sind zu Entschädigung
sorgt;

Ferner zu verthüren, über Berlin Gegenstand vom 30.
Januar 1835 die Klage der Appellatin zu gerichtlich
Verfügung vom 8 Februar 1836 gemeinschaftlich Rechtsfolge

16ᵒ 1A11 d. Rolle.

Nᵒ 5913, 60, 61, 99. 24 Bog.

Appellatum

In Sachen: Jacob Cubasch Handelsmann in Gumbinnen, Appellant, Kläger und Appellat vor dem Landgerichte hier, Beklagten, wegen Zurückbringung gepfändeter Sachen, Gebühren und 18 Thlr. Gerichtskosten, wegen Appellation und Nullität des Urtheils vom 7. Juli 1828 & 18 May 1828. - vorhabender Termin Publicandi Urtheil Calmann,

Beyden Theilen

Stempel 14 Kreutzer

Stempel

Actum

Das publicirte Urtheil ist in der Registratur des K. Appellationsgerichts Insinuirt worden 8 Februar 1830 angeschrieben. Darüber ist Appellat durch dieses gerichtliche Zeugniß Termin peremtorie auf den 15 Februar 1830 vor dem Herrn Referenten Assessor Schmidt, und Herrn Assessor Jacobi in der Session des K. Appellationsgerichts hierselbst, Vormittags um 10 Uhr, zur Vertheidigung seiner Appellation vorgeladen worden.

Königsberg, den 8 Februar 1830.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Schmidt

Actum.

Das publicirte Urtheil ist in der Registratur des K. Appellationsgerichts Insinuirt worden 8 Februar 1830 angeschrieben. Darüber ist Appellat durch dieses gerichtliche Zeugniß Termin peremtorie auf den 15 Februar 1830 vor dem Herrn Referenten Assessor Schmidt, und Herrn Assessor Jacobi in der Session des K. Appellationsgerichts hierselbst, Vormittags um 10 Uhr, zur Vertheidigung seiner Appellation vorgeladen worden.

Königsberg, den 8 Februar 1830.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Schmidt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Langenfeld

ad 3., wurde Beklagte mit ihrer ersten Einrede in Betreff des Gerichtsstandes, und mit ihrer Behauptung, daß Klägerin ihre Forderung anerkannt habe, abgewiesen, dagegen aber mit der Behauptung, daß Klägerin auf ihre Forderung theilweise Verzicht geleistet habe, zum Beweise dieser Behauptung zu dem Antrage auf Ablegung des Klägerischen Haupteides gelassen, und ihr zu diesem Behufe ein Termin auf den 6ten April d. J. anberaumt.

Gegen dieses Urtheil hat Beklagte durch ihren Anwalt Gerhard Appellation ergriffen, und in der Appellationsschrift ihre Beschwerden dahin angegeben, daß sie nicht nur in Betreff des Gerichtsstandes, sondern auch in der Hauptsache, indem sie die Klägerin gegen ihre Forderung mit einer Gegenforderung aufgerechnet habe, gegen das Urtheil erster Instanz sich beschwert erachte, und daß sie deßhalb bitte, das angefochtene Urtheil in allen Theilen abzuändern, und die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat sich auf die Appellation nicht vernehmen lassen.

Nachdem nun

1.) Beklagte gegen das Urtheil erster Instanz, welches sie in Betreff des Gerichtsstandes, und in Betreff der Hauptsache, insoweit sie nämlich gegen die Klägerin mit einer Gegenforderung aufgerechnet habe, für beschwert erachtet, und deßhalb Appellation ergriffen hat, und

2.) Beklagte in der Appellationsschrift ihre Beschwerden dahin angegeben hat, daß sie gegen das Urtheil erster Instanz in Betreff des Gerichtsstandes, und in Betreff der Hauptsache, insoweit sie nämlich gegen die Klägerin mit einer Gegenforderung aufgerechnet habe, Appellation ergriffen habe, und daß sie deßhalb bitte, das angefochtene Urtheil in allen Theilen abzuändern, und die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, und

3.) Klägerin sich auf die Appellation nicht vernehmen lassen hat,

so hat Appellantin ihre Appellation durch ihren Anwalt Gerhard gehörig ausgeführt, und es ist nicht abzusehen, warum dieselbe nicht zu verbescheiden sein sollte.

Factum.

Zu Ende 1823 oder Anfang 1824 wurde in Mittelbrunn Gemeinschaft Basel Gerichts von Michael Stahl alldie, ihre Ehefrau Ottilia geborne Lang & Lasky in Mayenza, ferner Ehefrau von Jakob Gerhard in Mittelbrunn als Erben Christian Langenfeld.

Am 6ten April 1824 erklärte die Gerhard'sche Ehefrau auf dem Rentamte Lichtenberg in Mittelbrunn Verzichtung für ganz einfach, so daß nach dem Code civil die Ottilia Lang Ehefrau Stahl Appellantin Cobenz, Gläubigerin der Gemeinschaft Stahl auf Gemeinschaftung der Erbschaft des Christian Langenfeld, den 22ten Juli 1825 Namens ihrer Schuldnerin in Gemäßheit des Art. 788 Code civil die Gemeinschaft der Eheleute Basel ausgeschlossen, und im Jahr 1826 gegen die Appellantin Ottilia Basel eine Theilungsklage erhoben. —

№ 1411

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für Jacob Eschbach Handelsmann in Altspülen
wohnhaft Appellaten an 5 Rathstheilen der
k. Bayerischen Landgerichts Übergangsbehörde Hofheim
d. 25 Juli 1827 bis 12 Dec. 1848

gegen

Adolph Busch ehem. Posamentier in Neuthalheim
wohnhaft und Wilhelm Busch Ackersmann allda
Appellanten.

Es gefallen den 6. Appellations Gerichts an die Parthey
Appellat die Ausfertigung des Erkenntnisses vom 3ten Februar 1830 zum Behufs der
Abfassung und Übergabe der Commissions Anwaltschaft
gestellen allein selbe gedachten Commissionen bewissen
Fl. Fünf Hundert Neunzehn, neun andere den 7. Appellat
Appellations Gerichts Commissions Anwalt ehemaligen
Kosten verbeschieden.

Cultanus

Hofheim den 7 April 1831.

= m. Busch

№ 1411.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbringen

für 1) Othilia Stahl, Fräser ohne Gewerb in Mittelbronn wohnhaft, Inventum Ehefrau von Carl Strobel, Bäcker, in Ebersheim wohnhaft, und dieser selbst der ehelichen Verwaltung & Gütergemeinschaft mächtig, 2) Michael Stahl, Ackersmann in Mittelbronn wohnhaft, Appellaten

Gegen

Jacob Coblentz, Feldschütze in Grossottweiler wohnhaft, Appellant von 3 Urtheilen des k. Bez. Gerichts in Ebersheim vom 5ten Febr. & 7ten Juli 1827, & 12ten Mai 1828.

Exposita

Dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten Urkunds zu verfahren, daß sie den Antrag auf Confirmirung eines weiteren Rechts-Commissärs auf den Grund des appellationsgerichtlichen Urtheils vom 8 Febr. 1830, unter Kostenfolge allen Rechts, beizufügen.

Saarbrücken den 7 April 1834.

A. Tetz

A. Loch

N° 1414

Antrag.

Im Mittel stahl aus Herzogth. Nassau stahl Schuldsumme in Mittel-
dem ausserst Appellatz

contra Jacob Coblenz, Handelsmann zu Grenzhausen ausserst
Appellaten wegen Sache Appellaten daß Herzogl. Nassauische Hof-
gerichtsurtheil vom 30 Februar a. 7 Julius a. 12 Mai 1828. –
Appellanten dem hohen Appellationsgericht zu erklären daß die
von dem Hauptappellaten angebrachte Beschwerden nicht
genügend seyen, daß somit das Handelsappellationsgericht
mit Abweisung Appellaten – Zugleich demselben Appellaten
in die Prozeßkosten, daß sie ihnen selbige zu vergüten
des Urtheil vom 30 Dezember 1829
1) Klage und Einlassung in Berufung die Klage nicht
genügend
2) weil dieselbe nicht als unstatthaft
23) regelmäßig weil eine bestimmte Ausnahme in Betreff der Schuldsumme
eben passen sollte, worauf keine Rücksicht genommen
oder allein nicht genügt, sondern daß noch
erforderlich besonders Umstände
Beweis
Appellaten
Appellanten
Appellaten

1) daß die von Coblenz aufgelegte Einlassungsklage, enthaltend daß dem
Appellaten Jacob Mittel Stahl Forderung, nicht genügen
den Mißkommensatz aus dem Rechte Personen Eigenschaften
2) daß jedenfalls hätte von dem Appellaten Antrag abgewiesen
Schuldsumme zu machen der Verurtheilung des Handelsgerichts Urtheil
gemäß zu der Schuldsumme Gerhard Stahl zu zahlen; daß
der Klage gegenstandlos zu
sey

so ist selbige unzulässig zu Berufungsgerichten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen. – wiederholt
37 Sec. Parteyen behaupten ab daß vor dem Handelsgerichte, zu
Gegenstand Attelia Stahl abgestattete Summe Schuldsumme
sey, sondern mehrere Einzelne, sondern mehrere Zeugen
und jede derselben Wahrheit gelobt werden könnte. –
Diese Schlußfolgerung des Handelsgerichts zu Procedur Appellaten
Urtheil zu gutheißen Daß sie, in Anwendung anstandig sey zu
selbige sich anzueignen, daß in neuer Instanz widerrechtlich sey
nun der Summe der in der Ehe mit Michel Stahl geschlossenen
Heirathung auf Ingrossat der Gerichte Elisabeth Mittel Eheleute
dato Ehelichen nach Abzug der Zinsen abzüglich 1750 fl. so kann
dem verbleibenden Rest Nachforderung der Partey selbst nachgewiesen
zugebrachten Einwendungen zusetzen daß Appellaten
allein gegenüber nicht durch Appellationsum als Partey zu
selbe – Endlich unbegründet. –

Geschehen 30. December 1829.

Fabry

...

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

mit Rechnung bestehenden Theil, dem gegenüber mit Theil zu entscheiden nicht Sache der Conferenz sein kann, sondern diese nur ihre Ansicht dahin zu äußern hat,

1, daß die zum Theilung vorhandenen Forderungen im Allgemeinen einzeln vorgenommen und dem Erbtheilungsführenden Commissair Michael Rasch sämtliche zu diesen Forderungen Mobilien zu dem Anschlage pro 1750 fl. – zugetheilt werden müssen –

2, daß jedoch falls aus der von dem vorigen Richter angeordneten Lokalbesichtigung & aus den Vernehmungen der in das Lokal geladenen Zeugen sich ergeben sollte, daß die Forderung gegen Gerhard Lisenger, welche in der Klage gegen [illegible] angegeben ist, – [illegible] [illegible] [illegible]

2.) Ist der Taxung pure 223 fl. 52 kr. von dem ersten Rittag-
stell Basle und dem Platz der Elisabeth Basle Endigung zu
verwenden.
3.) Was die Klage wegen der vorgeschützten Irrigkeit betrifft,
hat sogleich zu verweisen
4.) Ist dem rechtmäßigen Exponenten über den Marktpreis
Jedem abzuhelfen zu verwenden.
5.) Ist dem Judicium vorzubehalten der Forderung weiß über
den Confessenda in das Inventarium Ehelich Festen gezogen
seyen. — Andreas Ignatius Savoye.
Dienstag: Calmann Anwalt das Abgeschlossen zu sein
für die Obsession
anzusetzen.

Im Jahr 1827 den 3ten und 4ten Februar sind
Nachgesetzte Herren
Stock Anton Savoye, Amtmann
zu Attila Hofe im Mittelthum Hauptorten
Regulaten; Herr ist mit zugezogen worden
und sind auf P. Regulationsbefehl
in Herrn Gerichtsdiener zugestellter und allen
Eingeladen Erscheinungsbefehl, dem Herrn
Ehemann, Amtmann zu Stock Savoye, in
Regulationsgeschäften, Regulanten; in Beisein
Erscheinung gebracht sind seinem Geschäftsführer Herrn
Vinzenz Abstrich von unterzeichneten Gerichtes
zugezogen; Basle 1 Kr. Pezzl.

31

Demnach heute dato Endesgefertigten von der Herrschaft Attila
in der Gemeinschaft Gerichtsbarkeit Gerichtsbefehlung
wurde, sogleich zur Aufnahme der Verlassenschaft über den
Ehe Attila
sehr Basle zu der Gemeinschaftlichen Herrschaft Attila wurde —
Die Marquardsche Basle gefertiget am Notar Schuldner zu Tamashi
Dienstag den 25ten April 1827 von

Gerichtsrath Jorgin gegen die beiden Succumbenten Anschlag
Jak. Schlegel die Appellation anzuführen und die Appellanten
haben ein schriftliches Appellat. Auf den Conferenztag
sind gegen der Parteien Abgeordnete erschienen:

1, Ob die Conferenz ganz unverschrieben anzuweisen?
2, Ob der Betrag von 2235 fl. 52 kr. von dem ersten
Richter mit Recht von dem Gesetz der Appellation
abgegangen worden
3, Ob die Klage wegen der vorgeschützten Unzuständigkeit
sogleich abzuweisen
4, Ob eine mündliche Expertise über den Werth der
Immobilien zu veranlassen.
5, Ob der Succumbenten Anzeigen beweise
über die Conferenz die Druckkammer'schen Partheien
zu zeugstellen?

Dem Herrn Adjunct Hellmann Anwaldt Appellaten
zu significiren. –

V 117.

Der Herr Regierungs-Präsident und Ritter ...
der Herr Regierungs-Rath; Christian Peter
Herr Baron Anton von Pilati
in Mittelsheim und Landrath Appellaten; Herr
Regierungs-Rath Adrian Wilhelm Baron von Appella-
tion & Gerichte in Zweibrücken ausgestellt Herr
Friedrich Ignaz Ambrosius Hahn; Herr
Hellmann, Anwalt von Jakob Jakobi, in Appel
Ottweiler, Appellaten; in Sachen Herr Appellat
mit seinem Secretair Herr Ludwig; wie
Abdruck von gegenwärtigen Rescript zugestellt
Pirmasens 7 Juny 1830.

Taxe
Expedition 38.
Porto 01.
Summa 39.
= 17 f

Kaiserl. Königl. Oesterreichisch privilegirte Druckerey.

V 1810

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

5949
5973

Expedit

№ 1410

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kreutzer

Gehen d. 5. Jenner 1830.

№ 1615

Vorlage
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Simon Jaeger Bauersmann zu Flacht[illegible]
[illegible] Beklagten an einem Wechsel d.
d. Engstligenalp den 13 Februar 1828

Gegen

Jakob Jacobs Bauersmann zu Frutigen
[illegible] wird sich Beklagter [illegible]

In Erfahrung dem d. Beklagten gegenüber
[illegible] Exhibitionsmittel [illegible]
[illegible], so wird der Beklagte in seiner
Forderung abgewiesen, und [illegible]
das zu thun schuldig, [illegible]
Klage des Klägers [illegible], [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible], [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible] Forderung
[illegible] Beklagten [illegible] Forderung
[illegible] Beklagten [illegible] Forderung

Rubrikenweis den Abgabenbetrag zur Gemeindekasse Stranden eingehoben, Ab 20 den 1 Mai 1823 Auf die Forderung des Herrn Bürgermeister Hofstätter zu Hofstätten 6 Gulden 67 Kr. gelieferte Holz, Kalter Hofstätter

Hofstätten 5. Januar 1830

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

für Einnahme und Ausgabe der Gemeinde Kassa Stranden

Jahr

(Summa Tages, Monats und Jahres Abschluß)

	Einnahme	Ausgabe
1. Summa Einnahme	44	48
2. Cassa Rest		8 21
3. Summa der Cassa		1 57
4. Rest	2 34	57
5. Gemeinde Einnahme		7
6. Zahlung für Landwehr	08	12
7. Summa	44	48
8. Ausgang und der Cassa Rest	24	3 10
Mehr als Einnahme	08	
9. Summa		1 58
10. Gemeinde Ausgabe		9 29
11. Rest		
12. Cassa Summa		57
13. Abgang bei der Landwehr Einnahme		1 50
14. Gemeinde	1 19	5 55
15. Post Versendung	5 Kr.	
16. Abgang	1 02	
17. Rückzahlung der Gemeinde	08	57
18. Rest	08	11
Dreißig Gulden	13 Fl.	39 Kr.
		13 Fl.
		53 Kr.

Cassa Summa

Gemeinde Kassa Stranden, Ausgabe und Einnahme Rechnung, Jahrgang 1830.

Zeugschreiber S. 10. Januar 1830.

1409.

Endurtheil

Zu Recht erkannt, daß der Landwirth Jacob Wolf, Bürgermeister zu Mosbach, Beklagter, gegen den Kläger auf Aufhebung eines gerichtlichen Vergleichs

Gegen

Eugen Wilhelm, Fürst von Leiningen, Hochgeborner, Excellenz, Regierungspräsident zu Speier, Kläger, auf Verwerfung der Klage und Verurtheilung in die Kosten des Rechtsstreits

und gegen

Alexander Baron de Malapine, Landrath zu Neustadt, Beklagten, auf Verwerfung der Klage und Verurtheilung in die Kosten des Rechtsstreits

Die beiden Klagen und Beklagten Theile, Advokaten und Anwälde, haben gegen das Endurtheil des Großherzoglichen Hofgerichts zu Mannheim vom 27. Februar 1826, Beklagten Aufhebung eines gerichtlichen Vergleichs betreffend, die Berufung ergriffen, und sind nach Einlegung und Beantwortung der Berufungsschrift, Einlassung auf die Hauptsache, Beweisführung, Beweisantritt, Gegenbeweis, Beweisverfahren, Publikation der Zeugenaussagen, Einsicht der Akten, Vortrag der Sache, Anberaumung des Endurtheils, Vorlegung der Akten, Einsicht derselben

[illegible]

Lectum.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N°. 1109.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
des Eugene Wilhelm, Fürsprechers
zu Zweybrücken, Klägers auf
Aufhebung eines Urtels
gegen Casimir Kolb, Ingenieur
zu Metz, d. dessen Ehefrau Stein
adele Kolb, Klägerin.

Das K. Appellationsgericht
wolle dem Urtel vom
von dem Klägers Betreibung
Zwangsversteigerung des
Kreishaus-d. Kathenbergs-
hofgutes, einstens erfolgten,
die Kla klagegen verfolgene
Klage als ungegründet
ab erkennen, mit Ver-
urtheilung des Klägers
in die Kosten.

Zweybrücken d. 8ten 1828.

Fürsprech.

d. gelten
Antrag auf
gültig erklärung
des am 5ten Novemb.
1828 dem Beklagt
Significirten offen
rechtes als unzulässig
Rem. appts.

Zweybrücken d. 8ten 1828.

Fürsprech.

1409

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sentenz

Gerichtsamt 28. April 1829. Art. 7. Inhalt vom 27. November
1790. Art. 16.

Das Gesuch der Partei des Hofs Appellationsgerichts vom 5. Mai
1828. [illegible] Verfügung vom 8. Mai
[illegible]

[illegible] Sache gegen [illegible]
[illegible]

Zufolge Verfügung des Gerichtsamts vom 7. Juni 1827.
[illegible] 1828 [illegible]
[illegible] Zahlung respective der Kaution
[illegible] 1828 [illegible]
[illegible]
[illegible] 24. August 1828
[illegible]

Urtheil Gründe

[illegible] Appellanten
[illegible]
[illegible]
[illegible] 5. November 1828 und
[illegible] 14. November 1828
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Gerichtsamt 3. Juni 1829.

[illegible]

1809

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxirung gegen

[illegible] Hofs Appellationsgerichts
[illegible]
Appellat

gegen

Eugen Wilhelm Freiherrn
[illegible]
Appellanten

Verlag Gebühr

1) Extract [illegible]	1. Bl.		5 x.
2) Copia der Acta [illegible]			
[illegible]			1. 25.
3) Decret [illegible]			1. 32.
Rumpel [illegible]	1. 24		38.
[illegible]			
4) Rolle	8. 34		57.
5) Beilagen	32.		
6) Communication der Akten			1. 53
7) Protocoll			9. 27.
8) Urtheil	32.		
9) Collation	1. 52		5. 55.
10) Taxirungsgebühr	8.		30
	8 Fl. 6	xr	8 10
	24 Fl. 18.		
	32 Fl. 16 xr.		

Obige dreyßig Gulden sechzehn Kreutzer

Zu Recht angenommen Zeugen.
Fürth d. 7. Juni 1829

Summa dess Einnahmen
Gulden Zwanzig neun Kreutzer

Obrigkeitliche Taxe ausgefertigt und auf den Betrag
von Eilf und zwanzig Gulden zwey und zwanzig Kreutzer sig.
Freyburg d. 2. Juny 1824.

Kostenzusprüche

Für Alexandre Jacomin Du Malespine,
Beamten der Finanz, Agenten
gegen Eugen Wilhelm Hirzenstamm der Finanz,
Ingrossisten

	Forderungen		Gutheissen	
	f	x	f	x
1, wegen Ag. Comm. der Akten	1	"	1	53
2, Ansetzung	"	08	1	16
3, Wartung	"	"	2	27
4, Reisspesen Minuten	21	08	"	"
5, Kostenzusammenzug	"	08	"	15
f	21 = 24		12 = 41	
	12 = 41			
fl	34 = 05			

Summa neun und dreissig Gulden
= 03 x

Savoye

Obige Kosten betragen		34 fl 05
Hierzu nun die Kosten des Rent-Amts Lindau		
1, Protokoll der Verhandlung v. 5 Nov. 28.	2	07
2, Auffertigung v. 13 Nov. 28.	1	40
3, Protokoll über die Confrontation der — nach offnirten Päcken v. 14 Nov. 1828.	3	—
4, Legalisation des Confrontations-Protokolls v. 15 Nov. 1828.	2	07
f	43	29

Summa

Dieses Kostenbegehren wurde durch Verfügung vom 7. Mai 1828 einer Prüfung unterworfen, und dasselbe mit folgenden Bemerkungen für Gutheissen zurückgegeben:

1, Sollte der Fall eintreten, dass die Gültigkeit der Verfügung bestritten würde, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

2, Sollte gegen die Gültigkeit der Verfügung Einsprache gemacht werden, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

3, Sollte gegen die Gültigkeit der Verfügung Einsprache gemacht werden, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

Diese Kostenbegehren wurde durch Verfügung vom 7. Mai 1828 einer Prüfung unterworfen, und dasselbe mit folgenden Bemerkungen für Gutheissen zurückgegeben:

1, Sollte der Fall eintreten, dass die Gültigkeit der Verfügung bestritten würde, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

2, Sollte gegen die Gültigkeit der Verfügung Einsprache gemacht werden, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

3, Sollte gegen die Gültigkeit der Verfügung Einsprache gemacht werden, so müsste die Ansetzung der Rechnung als Akt der Vollziehung betrachtet werden.

Der Herr Anwalt Friedrich Schuler und Consorten

Copey der Eingabe.

c/999.

Im Jahr unsers Herrn Jesus Christ tausend neunhundert neunzig den zwanzigsten Dezember p. Nachmittags um 2 Uhr vor mir Johann Siebein, Advocat zu Basel, Notar, Examinator und der Minder Rath Zugewandter, Appellations-Herr allhier, und in Gegenwart Heinrich Huber von Z: Appellations Gerichts in der abgetheilten Kanzley Stube und Herr Friedrich Schuler, Advocat, Zugewandter,

1, Von Herrn Friedrich Schuler, Advocat, zu Liestal, Eingesessen, in der abgetheilten Kanzley Stube, im ersten Herrn Bürgermeister Hause

2, Von Herrn Savoye, Advocat zu Neuenburg, Casimir de Meuron Zugewandter, in der abgetheilten Kanzley Stube, im ersten Herrn Bürgermeister Hause

Abschrift von gegenwärtigen Appellations-Gesuch, und Urkunden, und Beylagen, und Copey der Citation, und Urkunden, und Beylagen, und Copey der Citation, und Urkunden, und Beylagen, und Copey der Citation

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Repertorium

für die Ortsgemeinde Böbingen, Appellat

Pfarramt Böbingen, gemeinschaftlich

mit der Appellantin.

1. Appellat		7	02
2. Duplik		—	8. 24
3. Quadr		2	34. — 57.
4. Pfarramt Böbingen		—	— 57.
5. Stempel für Quadr		—	08 — 12.
6. Porto		—	44 — 48
7. Ordnung		—	08 —
8. Vortrag			3. 60
9. Urtheil		9	08. 2. 22.
10. Taxat Pfarramt		2.	48 —
11. Ausfertigung Pfarramt		—	08. — 57
12. Ausfertigung		—	08. — 36
			13. 48. 18. 22
			13. 48
			32. 10

Vorstehende Abtheilung von zwey und dreyßig Folien,
diese Einlage beweist.
Zweybrücken den 1. April 1830

N 1405

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Anlage

[illegible]

[illegible] den 22. Juny 1830.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

worden sei, worüber sie in der im Jahr 1818 von dem k. berg. Gericht in Lennep auf Kassirung [illegible] bestätigten. Kraft dem durch Urtheil vom 3ten Febr. 1819 dem Beklagten zugesprochenen Recht, Kassirung zu stellen und diese später erhöht wurde, nachher das Bezirksgericht durch Urtheil vom 13ten März 1822 über die wiederholten Contradictionen Beklagten, Beklagten instanciendo. Gegen dieses Urtheil hat Beklagter durch Appellat vom 14ten Jan. 1828 Berufung eingelegt. Die Parteien wurden in die heutige Sitzung zur Audienz gesetzt, worin jedoch der Anwalt des Appellanten, advocat Glasser erklärte, keinen Auftrag zur Vertheidigung der Appellation zu haben.

Es fragt sich demnach: ob der Antrag der Appellaten gegründet sei?

A. Fetis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmanifest
für
Philippe Liebenberger, Handelsmann in Speyer, und Consorten, Appellaten
gegen
Joseph Schott, Gemeindsmann (Maire) in Mutterstadt, Bernhard Steinhäuser in Maxdorf, Beklagten Appellant

	Gebühren		Strafen	
	L.	an	L.	Z.
I. Kosten vor Ernennung Rechters				
1. Ernennungsbestätigung v. 7/2 1828		47		44
2. Consultation	8	24		
3. Communication der Akten	1	53		
4. Gold Porto		51	1/2	16
5. Stempel		51	5/2	34
6. Erwähnt v. 28. Nov. 1828		47		44
7. do vom 9/2 1829		47		44
	14/10	32/02	10	02
	24	34		
II. Kosten der Vertagungspunkten.				
8. Ernennungsbestätigung		47		41
9. Consultation	8/1	24/53		
10. Communication der Akten		47		40
11. Erklärung vom 14 9ber 1829				37
12. Beifall		16		7
13. Ordonnanz	3	09		
14. Defaut	2	22		7
15. Qualitäten			5	36
16. Porto & Convoyverlauf		48		7
17. Insinuation	19/1	26/51	7	50
	27/24	17/34		
Trage obige ad I	51	51		

Total summa gegen Gebühren 51 Thlr.
Landau den 6 Januar 1830.

A. Fetis

Expirt zu ein und fünfzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer. —

Zweibrücken den 7. Januar 1837.

Der prüfsitzende k. Appellationsgerichts-Rath:

Schmidt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 1407.

Anklage

Gegen 1. Philipp Lichtenberger, Handelsmann in Speyer, 2. die Kinder und Erben des in Kirchheim verlebten Leyendecker's Heinrich Pfaff, als a, Catharina Margaretha Franziska, Ehefrau Scholl, b, Philipp und weiland Georg, c, Susanna Scholl, und deren Ehemann Georg Jacob Doerler Handelsmann, c, Emilie Scholl, d, Pauline Scholl, e, Gretha Scholl, sämtlich 3 letztere minderjährig, und repräsentirt durch ihren Vormund Simon Scholl, Leinwandmeister, alle in Kirchheim, sämtlich Angeklagte,

Gegen

Peter Scholl, Handelsmann Bierbrauer, ehemaligen Freiwilligen in Militärdienst wesen, Angeklagten, wegen seines Austritts als Deserteur in Frankreich vom 13 März 1822.

Vorgestellt

dem K. Appellativ Gerichte † die Verhandlung zu pflegen, mit Antragstellung des Appellanten in Gebühr Taxe und Kosten.

† Bekundet zu rathsamen, daß der Anwalt des Appellanten in der Sitzung gerichtlich zu Gegen, rathsamt sich kaum Anklage zu machen; reserv — Schmidt

Gesehen am 27. Dec. 1836. Schmidt

№ 1407.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actor

für 1) Philipp Lichtenberger, Handelsmann in Speyer, 2) Heinrich Schott, Eigenthümer in Knittelsheim, mode Ihrer Kinder und Erben, welch a) Catharina Margaretha geborne Adelsinde Schott, Ledig, großjährig u ohne Gewerb, b) Susanna Schott mit ihrem Ehemann Franz Friedrich Doerrler, Handelsmann, c) Emilie, d) Rosalie, u e) Henriette Schott, diese minderjährig und repraesentirt durch ihren Vormund Simon Schott, Bürgermeister Rawille in Knittelsheim wohnhaft, Appellaten

Gegen

17. Nov. 1835. Georg Schott, ehemals Rauer = Einnehmer, jetzt Gutsbesitzer in Mußbachthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Ldg. Gerichts in Frankenthal vom 13ten März 1827.

Es erhelle

Dem k. Appellations Gerichte die Bestätigung des angefochtenen, mit Kostenfolge = Condemnation des Appellanten in Hauptsache & Kosten.

A. Lehn

Hochstetter

Speck

subsidiarisch

die Appellaten zum beweise auf den antrag des gehörigen Verificationsprotocolls dieser Schriften und Zeugen zu zulassen, dass die auf den registrirten Beschlussinn vom 10t Juli 1823 ausgefallene Ultimatfrist die letzte Ultimatfrist des Johann Schott ist, hoffen vorbehalten.

L. Peter

1 + 07.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Verhandelt

den

Johann Schott ökonomy Bauern seinem Wohnorte Hof Gütersbesitzer zu Wallenstadt einerseits, Appellanten andernseits auf den h. Regierungsgerichtlichen Vorbescheid vom 13 May 1822.

Gegen

1, Johann Ludwig Hauptmann Handelsmann in Sargans als 2, Samuel Schott Einwohnern in Wallenstadt andernseits, Appellaten mittels des Herr Peter, Appellaten.

17. Nov. 1825.

Es erscheint den h. Appellationsgerichts da der Commissarius mit gegenwärtig gesetzte Einwand der Einzelrichter zu vernehmen, den Appellaten aufzubieten sich durch den Gränel des Gerichts einzufinden, und so zu den Acten dessen gerichtlichen Verhandlungen zu vernehmen.

Hr Sprecher

Sprecher

N°. 1407.

Ordonnanz
für 1.) Philipp Lichtenberger, Landwirthsmann zu Speyer, und 2.) David Schott, Lagnersmann zu Knittelsheim, Appellaten
gegen Joseph Schotz, Tünchermeister zu Mutterstadt, Appellanten wegen einem Vergehen des Holzfrevels vor Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 13 März 1822.

Das K. Appellationsgericht wollte die Berufung der Appellanten in den Kosten verwerfen, den Appellanten in die Kosten verurtheilen, die Berufung als unzulässig verwerfen, den Appellanten in die Kosten verurtheilen, die Berufung als unbegründet abweisen, mit Bestätigung des Appellats Urtheils in Gemäßheit der Gesetze vom 12. [illegible] 1819

Ordonnanz

1448

Gänlisürder

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Persona Philipp Seidler jun. Einwohners und Permaders
zu Oberhessen, Appellaten an einem, contra
die Gränz-Inspection in Hanau übrigen vom 6 März
1829 an der andern Seite,

in der Gränz-Cassa Boos, Actuarius zu Gr.
Kees Kastel in Frankreich, Procurator von den
Beklagtenhof Gemeinde Erlenbach Fürstenthums,
Appellaten an der andern Seite,

Appellations-Instanz:

Gränz-Inspection Hanau als Appellantin an einem,
gegen
die Appellaten und Beklagten andern Theils,

wegen Gränzsperre und Confiscation der
Getreidefrüchte, Appellanten und Beklagten
Gränzsperre und Confiscation der Getreidefrüchte,
Appellanten und Beklagten

Facta, die Appellaten an Beklagten Theil der Beklagtenhof, gelegen in der Gemeinde
§813. Erlenbach und Forderung mit 1236 Gulden 40 x nebst
§814. Zinsen der ganzen Confiscation von 2473 Fl 20 x
von Novembre 1827 an, vorbehaltlich jedoch bereits
geleistete Zustellungen, davon in Abzug kommen,
an den Appellaten in der Post Erlenbach an
Einem Fuße binnen 4 Wochen nach Zustellung des
Urtheils zu bezahlen, sowie
solches für den Appellanten unter Strafe
Fuld 2 nach Ablauf dieser Frist die Execution
der Urtheil zu gewärtigen; sowie die
in Gemäßheit des Urtheils vom 24 Januar 1829
Capitz die Instanz ergangene auf den 1 Januar des
Jahres 1828, 29, 30 & 1831 Instanzen zu bleiben sollen;
dem Appellaten die Kosten der von Appellanten
in erster Instanz angestellten Incidentklagen,
so wie die durch den 6. Artikel Frankfurter
mit der Urtheil vom 24 Januar 1829 verfügten
Begutachtungen Taxirungen zu tragen
legen; endlich den Appellanten in die bezüglichen
Kosten erster Instanz so wie in die Kosten der
Appellations-Instanz zu verurtheilen und die
Exekution der Instanzlichen Urtheilder zu
gewärtigen.

Glasser concludirte, wo gefallen dem Appellations
Gesuche gemäß die Appellaten wie oben gemäß
zu verurtheilen, mit Gegenschreibung des Appellaten
in Gnadensache & Kosten.

Laudum

Die Akten sind zu ersehen in den beiden Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Frauenbrunn vom 27 Januar 1829 und 5 März 1829. Gegen das letztere Urtheil ergriff Christian Leister das Rechtsmittel der Einrückung und stellte demgemäß folgende Anträge: 1, es wolle das Urtheil dahin gefällt werden, daß das Urtheil vom 5 März 1829 die Zahlung des vom 27 Januar 1829 in Absicht auf die Termine ändern; 2, daß der Appellat mit seiner Zahlung der ersten Termine, wofür der Appellant Quittung beibringen wird, von der Verzinsung des Kaufschillings abhängig mache; 3, daß es bei dem Urtheil hinsichtlich der Kosten des ersten Rechtszuges sein Verbleiben habe; 4, daß es dem Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges zu ersetzen, den Betrag der als Strafe dagegen erlegten Kaution zurückzugeben, auch den gerichtlichen Vorbehalt zum Beweis lege. Auf den Grund dieser Anträge wurden unsere Appellanten den obigen Antrag, welchem Appellat den nämlichen oder modificirten Antrag entgegensetzte.

Es bietet sich demgemäß folgende Rechtsfrage zur Entscheidung der k. Appellationsgerichte dar:

1, wenn der erste Richter befugt ist, in seinem Urtheile vom 5 März 1829 das hinsichtlich des Urtheils vom 27 Januar 1829 in Absicht auf die Termine abzuändern?

2, soll der erste Richter mit Recht die Zahlung der ersten Termine von der Niederlegung der Kaufskontrakte abhängig gemacht?

3, wenn ist in Absicht auf die bemerkten Vorschriften Recht zu erkennen?

4, wenn sollen die auf das Urtheil vom 27 Januar 1829 vor Recht erlegten Kautionsgelder Zurückgegeben werden, nach Inhalt des Urtheils?

5, wenn ist in Ansehung der Kosten und der Entrichtung der Geldstrafe zu verordnen?

Jacobi

A. Peter

N= 1648.

Anwesen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Christoph Leister jun. Einwohnern in Hirnschrod wohnhaft, Appellanten, gegen einen Urtheils des k. Bezirksgerichts in Frauenbrunn vom 5ten März 1829.

Gegen

Franz Carl Boos, Administrator zu Landthal in Frauenbrunn, Inwohner auf dem Rußbauerhofe, Gemeinde Laubberg, sich auffallend, Appellaten.

Akte Lauf Appellationsbeschrift

wollen, unter bezüglicher Reproduction des vorgestrigen Urtheils, den Appellaten, und zwar unter körperlicher Haft, gerichtspflichtig, die gegen ersten Termins des Kaufpreises für den im Jahre 1827 von Appellanten als Erbzollwürdigten seinem abwesenden Bruder Carl Leister, Posamentierer, und dessen ebenfalls abwesender Ehefrau Ottilie geborene Hase, an Appellaten verkauften vierten Theil des Rußbauerhofs, Gemeinde Laubberg, und zwar mit Zwölfhundert dreißig Gulden, vierzig Kreutzern, nebst Zinsen des ersten Kaufpreises von fl 1273. 20 kr. von Neujahr 1827 an, vorbehaltlich bereits geleisteter Zahlungen davon in Abzug zu bringen, an den Appellanten in der dem ausgemachten Eigenthaft binnen vier Wochen nach Zustellung des zu erlassenden Urtheils zu bezahlen, vorbehaltlich für den Appellanten eintretenden Falls nach Ablauf dieser Frist die Aufkündigung des Kaufes zu verlangen; vorbehalten, daß in Gemäßheit des Urtheils vom 27ten Januar 1829 die Zahlungstermine auf den ersten Januar der Jahre

Letztgesetzten Rechtsverwahrung, 1829, 1830 & 1831. festgesetzt bleiben sollen; dann Appellaten die Kosten der von Appellanten in jener Instanz angestellten Beweisführung, so wie die durch den k. Rentamt Zahlungsverbothen auf den Betrag vom 27ten Januar 1829 verfolgenen Exekutions-Einstreitungskosten zur Last legen; endlich den Appellanten in die bezüglichen Kosten jener Instanz, so wie in die Kosten der Appellationstaxe verurtheilen, und die Rückzahlung der hinterlegten Strafgelder verordnen.

Ch. Feiel

Ag. 15. July 1829.

Urtheil
für
Georg Böös Ackersmann auf der Eschenhof Gemeinde Leutkirch Appellant
gegen
Ulrich Leister Lindenwirth in Hiemenhofen Appellaten, dann einem Beschluß der k. Regierungsgränzsteuer zu Ravensburg vom 5. März 1829.

Es gefallen den k. Appellationsgränzsteuer die Berufung als unzulässig zu verwerfen und mit Appellationskosten zu belegen

Closen

15. July 1829.

No. 10/48. Gesuch des Bauern à Neu-Schwanenhof um Herrn Joseph Bischof in Clausen
zu Jemb. um 22. Febr. 1832. Bd. 1 Hrn.

Cour.

Qualitäten
des Passus

1460 Herr Lambrecht, Schwanenwirth zu Clausen, Appellant
Esca zum gerichtlichen Verhöre am 19 März, und
2 Juni 1818 durch Herrn Bischof Clausen vorladen
lassen

6132 Herr Joseph Bischof, Schwanenwirth zu Clausen, App.
6145 Mit durch Herrn Staal vorladen.

Calendum dem 28 Juni um 8 Uhr Früh im Appellationsgerichts Audienzsaale die mündliche Verhandlung über die Appellation des Herrn Lambrecht, Schwanenwirth zu Clausen, gegen das Urtheil des Kreisgerichts Luxemburg vom 22 Febr. 1832 in Sachen des Herrn Bischof, Schwanenwirth zu Clausen, Klägers als Intimirten und Angegangenen einerseits und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen Herrn Lambrecht andererseits.

Item dem Herrn Appellaten aufgetragen worden die angesetzte Verhandlung vorgenannten Tages, unter Verantwortung des Appellaten in die Kosten, — subsidiarisch die Parteien vermittelst Gerichtsdieners Zurück zu weisung an eine oder beiderseitige Partheyen über die am Posten des Urtheils vom 2 Juni 1828 aufgegebene Zeugenschaft und Ablegung des Zeugeneides

Staf

Protocoll

Im Jahr 1820, am Freitag den 3ten Novembr
Im Oppeln im Saale des Oppelnschen Land- und Stadt-
Gerichts, vor mir Johann Gottlieb Schmidt, Königl.
Preuß. Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, und
in Gegenwart des unterzeichneten Gerichts-Assessors
Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, und des
Gerichts-Actuarii Carl Friedrich Wilhelm Schmidt
erschien der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt
aus Oppeln, und producirte die beiden Original-
Verträge, welche er mit dem Kaufmann Carl Friedrich
Wilhelm Schmidt aus Oppeln, und dem Kaufmann
Carl Friedrich Wilhelm Schmidt aus Oppeln, über
die Errichtung einer Handlungs-Gesellschaft unter
der Firma Carl Friedrich Wilhelm Schmidt & Comp.
geschlossen haben, und bat, dieselben in das Protocoll
aufzunehmen, und ihm darüber eine Ausfertigung
zu ertheilen.

Diese Verträge lauten wörtlich wie folgt:

Zwischen dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt
aus Oppeln, und dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm
Schmidt aus Oppeln, ist heute folgender Vertrag
errichtet worden:

§. 1.

Die Gesellschaft soll unter der Firma Carl Friedrich
Wilhelm Schmidt & Comp. geführt werden.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Oppeln.

§. 3.

Die Gesellschaft soll am 1sten Januar 1821 ihren
Anfang nehmen, und dauert bis dahin 1824 fort.

§. 4.

Jeder der beiden Gesellschafter bringt in die Gesellschaft
ein Kapital von Fünftausend Thalern, welches
in Waaren, Geld und Ausständen besteht.

§. 5.

Der Gewinn und Verlust wird unter beiden Gesellschaftern
zu gleichen Theilen getheilt.

§. 6.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 7.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 8.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 9.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 10.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 11.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 12.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 13.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 14.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 15.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 16.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 17.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 18.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 19.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 20.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 21.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 22.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 23.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 24.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 25.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 26.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 27.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 28.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 29.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 30.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 31.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 32.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 33.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 34.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 35.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 36.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 37.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 38.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 39.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 40.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 41.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 42.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 43.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 44.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 46.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 47.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 48.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

§. 49.

Die Gesellschaft wird jährlich einmal, und zwar
am 1sten Januar, Bilanz machen.

§. 50.

Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, jährlich
Zweihundert Thaler für seine Mühe und Arbeit
zu nehmen.

[illegible] Abschrift [illegible] obigen Urtheilen zugestellt. Kostet.

Dreyzig [illegible] Kreuzer 4.

Baier

Original Lage 38.
Bogen 1.
Ausfertig 7 Bll.
= 46 Xr

No 1401 Registrirt für Taxen
[illegible] am 17 Mai 1830.
Bedacht sind [illegible] Kreuzer 1.

Cadz

N° 1450

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Stempel

für [illegible]

armenrecht.

N: 9.018. Gesuch des Nicolaus Zweibrücken
17 Mai 1830 um die armenrechte des Franz Joseph
Bückel in Clausen gegen Franz Lambrecht alle vor
einand. Acten 14 Xr Gebühr. Für Zustand,
Stummer

N. 1450 d. 2 Ln.

Anwalt
für
Franz Joseph Bückel Ackersmann in Clausen
Appellanten,
gegen
Franz Lambrecht Ackersmann in Clausen
Appellaten wegen [illegible]
[illegible] Bauman
[illegible] Waldfriedbach, Jacob Lehfeld
Holzhändler in Marzalben & Adam Jacob Holz-
händler in Schopp den 2 Juny 1828, [illegible]
[illegible] & [illegible], [illegible]
durch Anwalt Colmann.

Für den Appellaten [illegible] ist dessen neu
der Königl. Appellationsgerichts wollen die
angesetzte Berufung verwerfen, unter Strafe.
Zahlung der Appellanten in die Kosten;

N° 1480

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

[illegible]

Urtheil

[illegible]

Urtheil

[illegible]

N: 8817. Rescript für Stempel zu Heinrichsthal
de 9. März 1830 üm in der Rechtssache des
Carl Heinrich Spitz von Rüsselsheim gegen
Wtw Spitz z. Dienau. Object 14 X. z Hofstal.

Löbl. Landamt

1449.

Landes

Hospitalverwaltung
in Hanau

6012
6020

Endes Unterz.
Pfarrer z. Hofstal, in Hanauischen
wohnhaft, als Vormund der Johann Heinrich Spitz
Kinder erster Ehe mit Johann Heinrich Spitz,
Ackersmann z. Dienau, wie auch Stiefmutter
Anna Margaretha geborene Hofmann, Wittwe
des Johann Heinrich Spitz, Ackersmann z. Dienau,
Namens Ihrer mit Letzterem in 2ter Ehe erzeugten
Kinder, wie auch Namens Ihrer selbst,
Beklagte, Appellanten, an einem,
gegen

Carl Heinrich Spitz, Taglöhner in Hanauischen
Bruch, Appellat, wie Namens Ihrer Appellat. Tutel
Sachen Klag, Antwort, Replic, Duplic, Triplic, Quadruplic,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,
wider den Appellaten in 1ter Instanz erhobene
Klage abweisen, in so weit Kläger Ihre
Klage zurücknehmen, alle sonstige Anträge der
appellirenden verbescheiden.

N:8797. Für Anzeige erhält und in der Sache etc. Später am Neu.

N:8782. Für Rampel wegen in der Appellatsache
des Carl Heinrich Spitz zu Neuenbürg, Appellan-
ten gegen Joh. Heinrich Spitz d. Aeltern da-
selbst Appellaten wegen Forderung
pto: 1830. Schuld
pto: Zwangsbefehl.

Anklage
für
Carl Heinrich Spitz Lederermeister in
Neuenbürg Appellant,
Advocat Rauch Anwalt Bühl,
gegen
Johann Heinrich Spitz Lederermeister
daselbst Appellaten,
Advocat Hofmann in Calw Anwalt.

Johann Heinrich Spitz, der ältere Gerichtsverwandte zu Neuenbürg, hat sich in seinem Testament vom 2ten März 1825, welches nach seinem Ableben am 2ten Januar 1827 eröffnet und in der Sache etc. Später am Neu.

N:8782. Für Rampel wegen in der Appellatsache
des Carl Heinrich Spitz zu Neuenbürg, Appellan-
ten gegen Joh. Heinrich Spitz d. Aeltern da-
selbst Appellaten wegen Forderung
pto: 1830. Schuld
pto: Zwangsbefehl.

Anklage
für
Carl Heinrich Spitz Lederermeister in
Neuenbürg Appellant,
Advocat Rauch Anwalt Bühl,
gegen
Johann Heinrich Spitz Lederermeister
daselbst Appellaten,
Advocat Hofmann in Calw Anwalt.

Johann Heinrich Spitz, der ältere Gerichtsverwandte zu Neuenbürg, hat sich in seinem Testament vom 2ten März 1825, welches nach seinem Ableben am 2ten Januar 1827 eröffnet und in der Sache etc. Später am Neu.

Für den Appellaten Lange ist der Herr
el Ein Appellationsgerichtsrath die
eingelegte Berufung ab zurückweisen,
sobald dieselbe als unzulässig,
sobald dieselbe aber als unbegründet, gegen
den jetzigen Fall mit Gebühren und
Kosten; sobald dem Appellanten Schmidt
Kosten, sobald dem Appellaten Schmidt
Kosten, sobald dem Appellaten Schmidt
dem angestellten Verfahren aufgetragen
Contumacion gegen den Nichterscheinenden
und für sein Contumacialurtheil
Bedacht, zu nehmen sey.

Dresden 15. Januar 1830.

Für die Appellaten Lange ist der Herr Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung ab zurückweisen, sobald dieselbe als unzulässig, sobald dieselbe aber als unbegründet, gegen den jetzigen Fall mit Gebühren und Kosten; sobald dem Appellaten Schmidt Kosten, sobald dem Appellaten Schmidt Kosten, sobald dem Appellaten Schmidt dem angestellten Verfahren aufgetragen Contumacion gegen den Nichterscheinenden und für sein Contumacialurtheil Bedacht, zu nehmen sey.

Dresden 15. Januar 1830.

Nº 8797. In Sachen wie in der Sache Spitz contra Kembach gegen Carl Heinrich Spitz zu Einsiedel

Zwickau den 21. Februar 1830.

Der Cör. Rentamt.

Nº 1449.

Contra

Actum

Für Christian Gottlob Spitz Gerichtsverwalter zu Einsiedel Gegenschreiber Johann Heinrich Spitz daselbst Producirenden, an einem, wider Johann Gottlob Kembach Gärtner daselbst, Producirten, andern Theils, wegen Schuld und Pfandrechts, Appellationsverfahrens.

Nachdem Producirter in Gemäßheit des Bescheides vom 2ten März 1829. — Gegen Producirten Spitz Einsiedel, zu Verfolgung seiner Appellation wider Producirten Kembach, zu Verfolgung seiner Appellation wider Producirten Kembach, zu Verfolgung seiner Appellation wider Producirten Kembach

[illegible]

Litis & Expensarum 38.
Litis 1
Litis 8
1 17

1830

Landleuten in Hessen
Johannes Weber und Daniel Weber, Müller in Steinbach
Appellanten wegen eines Erkenntnisses des Hofgerichts zu
Hanau vom 7ten July 1827 an Appellat. & Cons.
gegen die k. Regierung des Kinzigkreises, Namens der
Finanzen, und den k. Fiscalbeistand.
§716 Appellat. & Cons.
§732 Nach Anhörung der Appellanten und des k. Appellations-
gerichts wollte mittels Confirmation des appellirten Erkenntnisses
vom 10ten July 1826 als gerechtfertigt angesehen, die im Festsetzbriefe vom 7ten July
1826 gemachte Clausel als Grund mit Fug nicht vermisst und
die Appellanten vollkommen Ursache haben, sich darüber zu beschweren
und die k. Regierung
in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.
Gründe, aus den Acten ersichtlich, warum die k. Regierung diesen
an das k. Appellationsgericht wollte die angelegte Strafe als nicht gerechtfertigt
verworfen und in Appellationsinstanz 8 Carolin.
Factum.
Am 7ten July 1826 hatte die k. Regierung des Kinzkreises Cassel den
Appellanten einen Festsetzbescheid vom 27ten May 1826 zugestellt, wovon die
Beschwerden anhero erhoben. Die Forderung von 212 fl. 7½ kr. Belang, mit denen
Appellanten verhandelt worden, die Mahlzeiten der Jahre 1821, 1822, 1823, 1824 & 1825 betreffen
welche Jahre sämmtlich in einzelne Mahlzeiten getheilt und auf die von den
Appellanten beygebrachten Mahlzeiten auf der Mühle zu Steinbach Mahlzettel
Lit. A. Am 15ten July 1826 legten die Appellanten gegen diesen Festsetzbescheid
Beschwerden ein
1. weil der Schein und Boden auf verschiedene in Mahlzettel, von der Einsetzung
des Festsetzbescheids gemachte Ausstände und einen Zehnten, welche von der Mühle
zu bezahlen seyen
Expl. 2. weil der von der k. Regierung angenommene Canon, die Mühle wegen der
Concession des Dammschlags und des anderweiten Mahlgerinnes in den beyden
Theilen zu Nebenstein & Steinbach
Die k. Regierung ihrer Seits behauptete, es seye nicht zu verwundern, daß die Concession
des Schein und Boden von der Obrigkeit verlohren, die Worte lehnpflichtig Lehn
gründen vielmehr die entgegengesetzte Meynung
es könne nicht angenommen werden, daß die Länge des Damms und des
Mahlgerinnes gleich bleibend wurde, vielmehr seye der Verleihung der
Acten müsse Umgang gehalten werden, und da die Mühle zu Steinbach besser
seye, so wurde dieselbe auf unter dem Gesichtspunkt des Verleihungs Falles

betreffend, sandte uns gehorsamst Am 7. Feb 1827 einzing in Stellsil des Eigenthüg-
ers in Hypothekarischen verfahren in Exekution auf gerichtl. Wahlen Leben die Hypothek ab-
misse gehörig bestätigt genommen, weil die Hypothekgläubiger die Concession zu Hand und
Boden von Seiten der Einsetzung nicht vorgewiesen hätten, und die Schätzung über
die übrigen drei Wahlen Leben, welche für die Concession gepfändet, Verbrauch
und von Hellbronn, geschätzt worden, den Betrag angab, daß aber die Länge unser
einzelnen, ob der angegebene Werth richtig oder nicht. Die Hypothekenbücher
gegen Jakob Christoph Bach Adolph Johann Wilhelm in Hypothek die Hypothek
Eingelegt.

Bey der Schätzung der Hypothekengegenstände waren die Parteien obige Schätzung
fand es nöthig sich mit Ihr einzulassen

1. Daß die Concession zu Hand und Boden von der Einsetzung genehmigt
2. Daß gerichtl. Wahlen über die Concession zu Wasserrecht gerichtlich geschätzt werden sind
3. Daß Frey Wahlen über die Concession zu Wasserrecht auf der Hellbronn
nimm nicht abgetheilten Theile gerichtlich geschätzt werden sind
4. Bey Lehnung der angelassene Schätzungsbehörde zu genehmigen und Städt. Amtsrevision
in die Acten beyfügen zu lassen.

Signification.

Im Jahr acht tausend neun und zwanzig den drei und zwanzigsten
May; Auf Anhalten von Gottfried Faber und Samuel Faber,
Müller in Mündelsheim, Hypothekant, mache ich Endesunterschriebener
bei ihnen aufgestellten Arrestat gehabten Stuhl in ihrem
Hause, nachdem, habe ich Endesunterschriebener gerichtlicher Amtsdiener
und alda wohnhafter Endesunterschriebene der Königlich Landgerichten
Hypothekarischen Commission der Hypothek, und
Herrn, für Sie, in ihrem wohnlichen Domicil auf dem Königlichen Landamts
Hause wohnhaften Herrn Landrichter Stoehr, alda in ihrem Amtszimmer
Hand mit ihrer Feldschnur, und mündlicher Anzeige
ordentlich Original mit seinem Vida versehen sei, gegenwärtige Citation
in Abschrift gehörig behändigt zu haben. Hierüber habe ich der Königlichen Einsetzung
gehorsamst ein gerichtlich eine Abschrift von gedachter Citation gegenstellt und zu
wissenschaften. Kosten bei gegen einen Gulden neunzig Kreuzer.

Original Copy – 58.
regerti – 01.
Vida – 21.
fl 1 – 15.
regerti – 31.
fl – 1 – 46.

Gesehen und Abschrift erhalten
Hellbronn den 23 May 1829.
Cambry

No 14281. Herausgestellt
gegenwärtig bedeutete Citation und gegenzeichnet Mai 1829.
Cambry

Kosten verzeichniß
der Gottlieb Weber und Samuel Weber, Müller in Mündelsheim
gegen die Königliche Einsetzung der Hypothekarischen Kammer der Finanzen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

I. Erster Zeitraum.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Consultation	–	–	–	12.
2. Vorschrift	2	2.	–	–
3. Stellung auf dem Lagerhaus	–	8.	–	–
4. Abschriftmäßige Collation	–	–	1	16.
5. Stellung 5 Bogen	–	10.	1	12.
2 Abschriften 72 Gebühr	–	18.	2	6.
Signirlichkeit	1	46.	–	–
6. Abschriftmäßige Collation an die Wahlbehörde	–	–	–	38.
7. Vorlage	–	–	6	18.
8. Hypothekarische Vorschrift Schuldschein Lambert	1	25.	–	–
	7	19.	18	42.
			7	19.
			26	01.

II. Zweiter Zeitraum.

9. Appellat	6	48.	
10. Collation	–	–	8 24.
11. Abschriftmäßige Collation	–	–	1 52.
12. Imbreviatur 4 Bogen	2	48.	26 24.
13. Eine Abschrift 18 Bogen	1	20	6 36.
14. Signirlichkeit	1	46.	– –
15. Verantwortung Stellung	–	8.	1 16.
16. Abschriftmäßige Collation an die Wahlbehörde	–	–	– 57.
17. Vorlage	–	–	9 27.
18. Quittschein	2	2.	5 56.
19. Zusammenzeichnung	–	8.	– 57.
	15	30.	61 50.
26 – 61			15 00
76 – 80			76 50.
102 – 51			

Hundert Zwey Gulden funfzig x.

Stark

Wird nach dem Betrag der Hundert und zwey
Gulden, zu 1 Funfzig Kreuzer bezahlt.
Hellbronn d. 29. Juli 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

Auf Gottlieb Weber und Daniel Weber, Müllern im Rimbach, Appellanten, gegen einen Urtheil des k: Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 7. July 1827.

gegen

die k: Regierung des Donnersbergkreises, Kammer des Innern, Appellatin.

Das k: Appellationsgericht wolle mittels / Kassirung des angefochtenen Urtheils des Bezirksgerichts Zweybrücken vom 7. July 1827 erkennen, das die gegenwärtige Appellation verworfen und erstes Urtheil gutgeheißen werden solle, sonach mittels Bestätigung desselben die Appellation vom 10. July 1826 als gerechtfertigt anzusehen, die in Gegenstand vom 7. May 1826 angeführte Taxe als mit den Gesetzen / nicht übereinstimmend zu verwerfen und aufzuheben, jedenfalls gegen Eingetretenen Begünstigungsfalls die streitigen Gegenstände als aufgehoben zu erklären, dagegen sonach verwiesen und die Appellatische k: Regierung in die Kosten zu verurtheilen.

Hierauf

Sub Dato wurde die Appellaten zum Bescheid / Innhalts Protokolls Zahlung gesetzt, Statt die Vorlegung Gesuchs Acten unter Privatunterschrift vom 26. Sept: 1808 / und Acten der Taxe vom 30. August und 6 Sept: 1810 als streitige Gegenstände registrirt und sind nachfolgende Personen beyder Seiten.

Nach nachgesuchter Subsistenz der Appellaten sind benannte

[illegible] Ablösung des [illegible] Canons in [illegible]
Verhältniß zu [illegible].

1. Ablösung von 3 Malter [illegible] Concession des zweyten
Verkaufs an die Mühlmühle, welche concessionirt [illegible]
zu entlassen ist.

2. Verhältniß dieser Ablösung an den auf Klebanden
& Walters

a. über die verlorene Urkunde & Zweifelhaftigkeit

b. über das verlorene Recht des Immatrikels der
Mühle und der Mühlgemeinde zu den Gemeindeplätzen
Hörnberg und Hebenheim.

Expertus zu nehmen und den Hauptinhalt dieses
Verhältnisses zu der concessionirten Verkaufsurkunde auszumitteln.
Kosten in diesem Fall vorbehalten.

Stuttgart

Genehmigt 27. April 1829.

Ablösung

Kreuzer 7 DIMENSIONS-STEMPEL

1463

Expert

1716

1732

Rubrik

Gottlieb Weber und David Weber, Müller in Hemmingen, Appellanten wegen
Antrag des Oberamtsgerichts in Ludwigsburg vom 7. July 1827 Kgl.
Normalstempel
gegen die k. Regierung des Neckarkreises, Kammer des Innern
vertreten durch die k. Staatsprocuratur

Kgl. Normalstempel der Appellanten ging dahin: das k. Appellationsgericht
wolle mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheile die Appellaten von der
Zahlung der 10 July 1826 als gepfändet angenommenen 2 Imi Festbacken
Mehl und 1 Simri Mehl Gemüsmehl entbunden und aufgegeben gebliebenen Pfandstücke
denselben verabfolgen und die k. Regierung in die Kosten beyder Instanzen
verurtheilen.

Hingegen, der Kgl. Normalstempel der k. Regierung
Ansuchen, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung
als nicht gerechtfertigt verwerfen und die Appellanten in die Kosten
verurtheilen.

Tatbestand

Am 7. July 1826 kam die k. Regierung des Neckarkreises, Kammer des Innern
den Appellanten einen Pfändungsbefehl vom 27. May 1826 zu stellen, wovon die
Beklagten am Montag den [illegible] Simri 7 Metzen Dinkel als rückständig an
Gilten und Zehenden pro 1821, 1822, 1823, 1824 & 1825 zu bezahlen
schuldig erkannt, und die Pfändung 1821, 1822, 1823, 1824 & 1825 zu bezahlen
Appellanten betreffenden Pfandstücke auf das Glück und den gegenwärtigen Müller
Weber bestand. Am 10. July 1826 klagten die Appellanten gegen diesen Pfändungsbefehl
Opposition ein

[illegible] weil der [illegible] und Zehenden auf realisirten die Mühlgefälle von der Liegen-
schaft [illegible] weder auf [illegible] noch einen Gebäudeantheil an der Mühle
[illegible] zu beziehen seyen

Expert

[illegible] die k. Regierung angesprochene Canon, [illegible] wegen, sey nicht die
Urkunde von [illegible] [illegible] Concession, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Die k. Regierung ihres Theils behauptete, es sey nicht erwiesen, daß die Concession,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Signification.

Ausfertigung

Gottlieb Weber und Daniel Weber beyde Müller in Bamberg angeklagt von einer Untersuchungsbehörde zu Forchheim

Vom

7ten Juli 1827,

betreffend die Untersuchung, welche von der K. Appellationsgerichts Präsident in der Angelegenheit gegen Gottlieb Weber und Daniel Weber beyde Müller in Bamberg angeklagt von einer Untersuchungsbehörde zu Forchheim

Vom

7ten Juli 1827,

Appellationsgerichts Präsident

Bamberg, den 27ten April 1829.

№ 8167. Jahr Manual gehörig [illegible]

Jakob Alexander [illegible] Ehefrau [illegible] Beklagte

Freyburg d. 8 May 1839. — J. Leuthold

№ 1642 der Rolle

Landvogt

Auftrag

für Jakob Alexander Ehegerichtsbote in Estavayer
der ermächtigt Recht [illegible] Wolfgang Jos. Esseiva
gewesen in Freiburg [illegible] 10ten Juny 1839
gegen
Jakob Antony Alexander in Estavayer
und Ursula Antony Alexander in Lausanne Appellatin

Der Ehegerichtsbote Esseiva wolle den Appellaten als Eigenthümer [illegible] Haus [illegible] auf gebührender Ehrsame beanspruch und den Beklagten [illegible] Haus [illegible] Besitzer [illegible] Rechtsbegehren gelangen [illegible] Urtheil [illegible] Jahr 1838 [illegible] Ehrenbürgerrecht [illegible] Beklagten Ursula [illegible] Appellatin [illegible]

[illegible] sein verbündeten [illegible] bestimmt
[illegible] auf [illegible] Rechtsmittel [illegible]
[illegible] mit den Klagen zu [illegible]
den Wiederkläger Peter Antony zu verurtheilen
[illegible] Klage-Exceptionen vom Tag der eingereichten
[illegible] zu [illegible] Verfall an die Parteien zurück
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

In dem Appellations-Verfahren [illegible]
[illegible] 1827 verfassten [illegible]
mit 15 fl zu [illegible], stellte Appellat [illegible]
stellte, [illegible] [illegible] 1826 [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

In dem Appellations-Verfahren [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
1826, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Urtheil

In der Widerklage des Appellaten gegen Antony Peter Wolf
[illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

es [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] auf [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] auf [illegible]

Gehört d. 11. May 1829.

№ 1642.

Rubrum

Für 1. Heinrich Antoni, Ackersmann in Losheimer,
2. Philipp Antoni, Ackersmann in Steinberg, Appel-
laten,

Gegen

Jakob Haeussler, Bürgermeister in Losheimer, Ap-
pellaten.

Es gefalle

dem löblich Appellationsgerichte, die eingelegte
Berufung als unzeitig zu verwerfen, mit
Verurtheilung der Appellanten in Gerichts
und Kosten.

Losheim 11 May 1829.

A. Petri

1641

Rubrum

Für 1. Johann Jakob Nicolaus
Schmidt, Eigenthümer [illegible]
[illegible], Appellanten [illegible]

gegen

[illegible] Appellaten [illegible]
Appellanten [illegible] [illegible] 1828
[illegible] [illegible] 1829, [illegible]

Factum

Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N.° 1441.

Oldenburg

für Cassirung Schellenberger Urtheil von Jakob Schmidt
Hausmann zu Großenkneten Appellant
gegen Beklagten Hern Thümen

Das k. Appellations-Gericht wolle die einzuleitende Erörterung
als gegründet genehmigen, und das Präjudicium
des erstrichterlichen Urtheils die angestellte Klage
auf Cassirung als ungegründet verwerfen und
Kostenersatz leisten

Subsidiarisch verordnen Sie, die in erster Instanz von
den Appellanten gemachten Zeugen abgehört werden
sollen

und ferner subsidiarisch die Appellanten, die dagegen
für erforderlich Noth nothwendig

Oldenburg, den 11. May 1840.

Stark

Oldenburg

für Cassirung Schellenberger Urtheil von Jakob Schmidt
Hausmann zu Großenkneten Appellant
gegen Beklagten Hern Thümen

Durch Appellanten Gericht wolle das einleitende Präjudicium
erforderlich Nothwendig die Appellanten nach gegen sie erfolgen
Verordnung klag. anbringen mit Kosten, die Klage als fallen lassen
Kostenersatz geordnet

Stark

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Joh. Jacob Nicol. Schmidt, Eigenthümer zu Zweybrücken, appellat

c.a

Catharina Schellenberger, Handelsfrau appellantina.

1. Expd. das admiss. Urt.	—	1.30	
2. d. der Klage	—	4.19	
3. Consultation	—	" "	8.24
4. anwaltsg.	—	" 44.	" 47
5. Feldstraße	—	5.16.	" 57
6. Rolle	—	2.34.	" 67
7. Cop 3 der actus	—	" "	1.53
8. d. an die Rr. Cf.	—	" "	" 57
9. arrest	—	" 44.	" 47
10. aufsatz	—	" 32.	" "
11. Exemplar der acte.	—	" 8.	" "
12. Vorbtag am 5 mai 19	—	" "	9.27
13. assist. bey acte. der Rr. 6	—	" "	1.53
14. aufsatz	—	" 32.	" "
15. Vorbtag am 11 d	—	" "	9.27
16. assist. bey acte der Rr. 6	—	" "	1.53
17. qualität	—	1.19.	5.55.
18. Copiatur	—	" 8.	" 54.
		17.46.	44.11.
			17.46.
Summa:			61.57.

Einundsechzig Gulden, siebenundfünfzig Kreutzer.

Zweybrücken d. 25. May 1824. Schmidt

N 1439

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

§718.

§722.

Qualitation

In Sachen

Joh. Jacob Nicol. Schmidt, Eigenthümer zu Zweybrücken, Appellat

wider

Catharina Schellenberger, Handelsfrau zu Zweybrücken, Appellantin.

Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Appellationsgericht, durch Rath Glaser

Schuler

Appellatin hat gegen das Urtheil des Handelsgerichts Zweybrücken vom 16ten April 1823 ergangen, und ihr unterm 24ten Mai 1823 zugestellt, Berufung eingelegt, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Juny 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Berufungsbeschwerden eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Aug. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Sept. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten Sept. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Sept. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Sept. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Oct. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Oct. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Oct. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Oct. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 31ten Oct. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten Nov. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten Nov. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten Nov. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten Nov. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Dec. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten Dec. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Dec. 1823 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Dec. 1823 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten Jan. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten Jan. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten Jan. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten Jan. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten Jan. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten Feb. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten Feb. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten Feb. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten Feb. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten März 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten März 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten März 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten März 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten April 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten April 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten April 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten April 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten April 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten May 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten May 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten May 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten May 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten Juny 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten Juny 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten Juny 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten Juny 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten July 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten July 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten July 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten July 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten July 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten Aug. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten Aug. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten Aug. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten Aug. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Sept. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Sept. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Sept. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Sept. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten Oct. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten Oct. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten Oct. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten Oct. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten Oct. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Nov. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten Nov. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Nov. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Nov. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Dec. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Dec. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Dec. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Dec. 1824 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 31ten Dec. 1824 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten Jan. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten Jan. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten Jan. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten Jan. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten Feb. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten Feb. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten Feb. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten Feb. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten März 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten März 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten März 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten März 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten April 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten April 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten April 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten April 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten April 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten May 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten May 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten May 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten May 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Juny 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Juny 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Juny 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Juny 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten July 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten July 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten July 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten July 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten July 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Aug. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten Aug. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Aug. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Aug. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten Sept. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten Sept. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten Sept. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten Sept. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten Sept. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten Oct. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten Oct. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten Oct. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten Oct. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten Nov. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten Nov. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten Nov. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten Nov. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten Dec. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten Dec. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten Dec. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten Dec. 1825 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten Dec. 1825 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten Jan. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten Jan. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten Jan. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten Jan. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Feb. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Feb. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Feb. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Feb. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten März 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten März 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten März 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten März 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 31ten März 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten April 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten April 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten April 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten April 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten May 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten May 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten May 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten May 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten Juny 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten Juny 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten Juny 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten Juny 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten Juny 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten July 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten July 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten July 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten July 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten Aug. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten Aug. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten Aug. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten Aug. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten Sept. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten Sept. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten Sept. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten Sept. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten Sept. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten Oct. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten Oct. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten Oct. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten Oct. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Nov. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Nov. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Nov. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Nov. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten Dec. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten Dec. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten Dec. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten Dec. 1826 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten Dec. 1826 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Jan. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten Jan. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 19ten Jan. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 26ten Jan. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten Feb. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten Feb. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten Feb. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten Feb. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 2ten März 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 9ten März 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 16ten März 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 23ten März 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 30ten März 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten April 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten April 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten April 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten April 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 4ten May 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 11ten May 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 18ten May 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 25ten May 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 1ten Juny 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 8ten Juny 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 15ten Juny 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 22ten Juny 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 29ten Juny 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 6ten July 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 13ten July 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 20ten July 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 27ten July 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 3ten Aug. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 10ten Aug. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 17ten Aug. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 24ten Aug. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 31ten Aug. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 7ten Sept. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 14ten Sept. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 21ten Sept. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 28ten Sept. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 5ten Oct. 1827 gehörig verfolgt.

Jacobi hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereicht, und solche mittelst Vorschrift vom 12ten Oct. 1827 gehörig verfolgt.

Schuler hat gegen die Appellatin Vertheidigungsschrift eingereic

Nr. 1439.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Decret

für Wilhelm Graf von Stahremberg, k. k. wirklichen Kämmerer, zu Wien wohnhaft, gegen das von einem Mitgliede des Bez. Gerichtes zu Frankenthal vom 12 April 1826

gegen die k. k. Regierung und Kreisdirection, Cammer der Finanzen, appellatum.

Der k. appellat. Landgerichts Rath die Entscheidung sowohl als Gründe wie auch als ganze Verhandlung annehmen, sofort, mittelst respective daß angefochtenen Urtheils den auf Ansuchen des appellanten durch act vom 16 April 1823 gegen den appellaten angelegten arrest für null & nichtig erklären, mit Verurtheilung des appellaten in die Kosten.

Actum 28. April 1829.

Graf v. Stahremberg

Actum

Das Urtheil des k. k. Landgerichts Frankenthal vom 12 April 1826 wurde von der Regierung am 26 März 1823 gegen Appellanten erlassen, Landamt für die Forderung von f 19360, Billigkeiten, und zugleich in das Interesse seiner Forderung bey dem Bankh. Bethmann angelegten arrest, für gültig erklärt, dieses Urtheil wurde dem Appellanten den 12 Juny 1826 significirt, und dem Bethmann am 8 Januar 1827 zugestellt, worauf Appellant, nachdem er weder am 8 December 1826 noch Replication, noch Beweis hatte, die k. Regierung sich, diese Sache zum Vortrag zu bringen, und da diese Sache keine Dringlichkeit hatte, die Sache auf 2 Monate ausgesetzt, weil Appellant als ein angesessener, Bürger mit Weib und Kinder versehen ist, eine verlängerte Frist von 2 Monat, Jede, und 2, Stunden als Rechtsmittel von Replication, als der Dringlichkeit ungeachtet, Appellant beschwerend zurückgewiesen, als auch Dringlichkeit nicht als Dringlichkeit sie nicht anerkannt als rechtlich und redlich

№ 1439.

Zeugniß
für
den Königl. Oberamtmann des Oberamtes Kreutzen
über persönliche im Dienste Begebenheiten
Gegen
Wilhelm Gregor von Ochsenberg Hofmeisters d.
d. Oekonomie Commissair des Amtes, Oberamtes
von dem Rathsherrn des Oberlandgerichts Ge-
richtsassessor Carl Gottlieb Hoffmann

[DIENSTLOHN-STEMPEL Kreutzen]

[illegible] Ausstellung der Dienstzeugnisse die
Ausstellung oder Verweigerung [illegible]
und Gebühren und Kosten

* eingelöscht den 28. Juli 1829.

Dresden d. 28. Juli 1829.

Rechnung

für

den k. Bezirksamtsassessor Dr. L. J.

Bezzolbeklin

gegen

Anton Schuster Gastwirth in Rohrbrunn k. k.

Landgerichts Alzenau wegen Besoldung k. k.

Bezirksamts Assessors, Bezzolbeklin

	fl	x	kr	a.
1, Taxbestreff des k. Bezirksamts vom 8 Februar 1827.	10.	24	"	"
2, Taxbestreff vom 23 Augusti 1827.	2.	40.		
3, Frühstück			8	24
4, Abend	2.	34.	"	57
5, Nachtessen	"	32.		
6, Verabreichung der Avenen	"	8.	1.	52
7, Streu	"	24	"	48
8, Vorspann gegen gleiches	1	10	1.	16.
9, Verabreichung des Streu		46	"	48.
10, Wiederholung der Abfuhr	"	"	1.	52
11, Do. von d. Rentbeschwerde	"	"	"	52
12, Abendessen	"	"	9.	24
13, Verpflegung dessen Abfuhr des Rentbeschwerde	"	"	1.	52
14, Aufstehen		32.		
15, Kaffee & Frühstück	5	36	"	"
16, Gastzimmer	1.	11.	5.	55
17, Verabreichung	"	8.	"	51
Zusammen fl	26	32	35.	02
			26	32
			61.	34

Dienstsiegel

Schuster

= 119.

Ord & Cap 38.
Regt: 01.
Regt: 08
= 47 Kr.

1438 1438

Extract

ddo. 1830

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

6223
6224
6258.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

No 1197. für Kaufmann Wirth in der Gemeinschaft Eleonora Stif. in Winzingen
ca. J. H. Klein in Neustadt. Abmachung vom 13 Novbr 1830. Obl. th. 23/4 Kr.

Cauby

Autor

Für Clemens Stief, in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau von Paul Heinrich Klein, Ackersmann in Neustadt jetzt in Winzingen wohnhaft, die ebenfalls ohne Generalvollmacht in Mußbach jetzt auf der Gemarkung wohnhafte, Appellantin und einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19 August 1829

Gegen

Johann Heinrich Klein Senior Ackersmann in Neustadt wohnhaft, Appellat.

Appellat sind Königl. Appellationsgerichts, die Appellantin Akten zu verfolgen, das Appellat das sie durch Urtheil vom 10 November 1830 definitiv sich nicht gefallen lassen, und daß sie in seiner Erklärung die Bestätigung des Appellantin- und Beklagten Eigenthum der Paul Heinrich Klein - urkunde, festest mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils den Appellanten mit seiner weitläufigen Opposition abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und dem Distraktion zu verordnen. — Speyer d. 6. Oct. 1830.

Geib

Speyer d. 6. Oct. 1830.

1829 Aug 7 für Anspel visirt in der Commissions Canzley Ellenbogen Bezirks v. Rheinkreis cz J. K. Klein in Neustadt. Ehrenbürg am 13 Novbr 1830. Debet 7 3/4 Xr.

Cauler

Nº 1438. Qualitaeten.

In Puncto Clemenz Peter, in Gütern zu Lemberg Ehefrau von Friedrich Heinrich Klein, ohne Gewerbe Fuhrer in Neustadt, jetzt in Münzingen wohnhaft, die nämlich ohne Gewerbe Führer in Monbach, jetzt auf der Heimat wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des Bezirks Gerichts zu Frankenthal vom 19ten August 1829, durch Anwalt Geib Gegen

Johann Heinrich Klein Senior, Rentner in Neustadt wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Colmenz Senior, vertreten.

Geib sagt Namens: Es gefalle dem h. Appellations Gerichte, mit Aufhebung des angefochtenen Urtheils, der Appellantin Klagbarkeit zu erkennen, daß für dem Appellaten von litis decisorischen Eid darüber Deferirt: Ob es wahr sey, daß Appellat das streitige Immobile im Jahr 1818 von Heinrich Selig, als dessen Eigenthum aber nicht wissentlich, daß er dasselbe als Ihr Eigenthum das Ehel Heinrich Klein's; ehemann der Appellantin/ von diesem erhalten habe =

ob Appellat nicht gerichtlich wissen, daß der Ehemann der Appellantin unmittelbar nach dem Jahr 1818. Eigenthümer dieses Immobils geworden, und die Kaufpreisse nur deshalb, so wie sie jetzt verlangen, geschrieben worden seyen, weil die Kaufpreisse das Paul Friedrich Klein und seines Autors nicht einregistrirt waren, ferner einen Sitzungstag des h. Appellations-Gerichts zu bestimmen, wo Appellat über die Annahm dieser Eide sich erklären und gegenthe Falls ihn gerichtlich abschweren, Urtheil und weitere Entscheidung vernehmen. —

Beschreibung des Immobils.

Ein Haus mit Kalterscheuer und Keller und einem Gärtchen, gelegen in der Gemeinde **Mutbach Section B. № 191** nächst dem Gemeindehaus, einerseits Jakob Kaufer wittib mit Haus und Garten, andererseits ein gemeinschaftlicher Hof, vorn und einer Ecken der Hauptstraße Königl. ch. Contorten gehörig, mitnennt den an den Gemeindegarten stoßend.

Ch. Calman sagt dagegen: Es gehalte dem h. Appellationsgerichte die vorgelegte Benennung für unrichtig mit Geldstrafe & Kosten.

№ 1438 Roll,

Autore

Jno Hadrian Pelet, in Güten gelernte Assessor von Trier, jetzo Klein, ohne Gewerb Bonne in Neustadt, jetzt in Winzingen wohnhaft, als ebenfalls ohne Gewerb Bürger zu Mutbach, jetzt auf der Gemeindt abwesend, Appellaten von einem Urtheil des Civil Tribunals Bonnes zu Frankenthal vom 19 August 1829

gegen

Johann Heinrich Klein Senior, Rentner in Neustadt wohnhaft Appellat.

Gestalten dem Hr Appellations Gerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten Notorium zu verfügen, daß sie dem Appellaten den titulo decidorischen Eid deferirt: Ob es also sey, daß Appellat das ausbeschriebene Immobile im Jahr 1818 von Hrn Jno Pelet, als dessen Eigenthum, dato mit Verlaub, daß es desselben als des Eigenthum des Paul Friedrich Klein sel. Ehemann der Appellaten sey von diesem erstanden habe — ob Appellat nicht gerichtlich wisse, daß die Ehefrau der Appellaten einen Theil von dem Jahr 1818 Eigenthum dieses Immobils gewesen, und die Kaufpreisse nur deshalb, so wie sie jetzt verlangen geschrieben worden seyen, weil die Kaufpreisse

Ladung

für Johann Heinrich Klein Taglöhner in Hünfeld ausgeschl. Appellat

gg

Eleonore Reiß, in 1ter Ehe gewesene Ehefrau von Carl Heinrich Klein, Taglöhner ebendaselbst – Hünfeld ausgeschl. Appellantin – wegen einem Antheil des Liegenschaftsgewichts

Demnächst zu Landeskrone am 19ten Januar 1849

Vormittags 8 Uhr

Hiesigen Gerichts

die mündliche Verhandlung zu gewärtigen mit der Warnung

Hünfeld den 6. Appellations Gerichts

Die unterlassene Erscheinung zu gewärtigen mit der Warnung

Hünfeld den 9ten November 1848.

Geib

Ich Karl Heinrich Klein und seine Ehefrau Catharina Elisabetha geborene Reiß, Appellaten, bestellen zu unserm Vertheidiger in der vor Appellationsgericht Hünfeld anhängigen Appellationssache Reiß contra Klein, wegen Antheil des Liegenschaftsgewichts, den Appellat Johann Heinrich Klein dahier, welcher sich erklärt hat, diese Vertheidigung übernehmen zu wollen, Namens und anstatt unserer hiermit.

Hünfeld den 9ten November 1848.

Beschreibung der Immobilien

Ein Haus mit Kalkofen und Keller mit einem Grundstück, gelegen in der Gemeinde Mittelbach District № 191 nächst dem Gemeindehaus, einerseits Jakob Traiser Wittib mit Haus und Grosten, andererseits ein gemeinschaftlicher Hof, hinten und vorn die Herrschaft Herr Herbert Koenig et Consorten, schätzig, enthaltend in dem Forderungsfest stehend.

Hünfeld den 9. Nov. 1848.

Geib

No. 9497 für Bengal visirt in der Armenpflege Eleonore Elisab. v. Wenzingen
cz J. H. Klein in Rastatt. Lemberg am 13 Novbr 1830. Deb. 23/40 xr.

Factum.

Durch ein Urtheil des k. Landrichteramts zu Frankenthal wurde die Gütergemeinschaft und gegenseitigen Ansprüchen der Appellantin und ihrem Ehemann; in Folgen dieses Urtheils fand nun wirklich Liquidation statt, wornach die Appellantin nicht als fl 7000 an ihren Ehemann noch zu fordern hat. – Der Appellat besitzt das prozessirte Gebäude, gelegen zu Rastatt, die Appellantin, behauptend das Appellat sie Ende 1818 von ihrem Ehemann Schulden verheirathet habe, ist somit ihr Dotal-Hypothek darauf zustehe, klagt dem Appellaten commandement de payer ou de délaisser zu signifiziren; da gegen Appellatum von Seiten des Appellaten, indem er seine Widerspenstigkeit eingestellt, an gehn Einsicht Gebäude laut Inventarii, von einem gerichtlichen Friedensrichter verkauft a den Ehemann der Appellantin frey und eigenthümlich überlassen gewesen, weswegen Appellantin dem Appellaten den Eid deferirte: Ob er nicht während der Ehe der Appellantin mit Baarschaft Einwilligung Klein das streitige Immobilien von denselben gerichtlich verkauft habe. – Das k.

Bezirks zu rechts zu Frankenthal rechtswirksam durch Urtheil v. 19ten August 1829 diesen sich für irrelevant, deshalb Appellation gegen dieses Urtheil. – Die eingeführten Anträge gegen diesen zu entscheiden hier: Ob der sich, wenn nur in dem Antrag der Appellat sein Defizit ist, als relevant zu erklären sey. –

Geib

Dem Herrn Anwalt Ch: Culmann zu signifiziren. –

Geib

№ 816.

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig, den Sechzehnten November; Auf Ansuchen des Herrn Geib, Anwalt von Clemens Fabig, gesetzlichen Vormund der zwey Kinder seines Bruders Heinrich Fabig, sie selbst gegenwärtig, der gesetzlich assistirt, Appellatin, habe ich Gerichtsvollzieher unterzeichneter mich in Begleitung zweyer Zeugen in die Wohnung des Herrn Ch: Culmann, Anwalt von Heinrich Fabig Senior Kaufmann in Neustadt Appellaten, in seiner Behausung getragen und mich seiner Frauen Gattin Eben Kehlschrift von gegenwärtigem Urtheil zugestellt, kostet zwanzig sieben Kreuzer 27

Ordg: B. Cop: 38. № 9472. Zurückgesandt zur
Akzt 01. Einregistrirung von Einlagsakten
Abzug 08. Debet Kaiserslautern 1830. Debet 7fl 30
=47 4xr

Cordes

№ 1437

Gerichtsitzung

In Sachen: Johann Jacob Schoppmann, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheil durch die Rechtsanwälte Müller und Hönig von Neustadt und Gilsen von Landau wohnhaft, vom 6 September 1828 und Intimat Appellat, vertheidigend durch Anwalt Savoye

gegen Ludwig Groß, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellat und Intimatappellant vertheidigend durch Anwalt Culmann

Savoye sagt, daß in der Sache dem Appellanten zu Recht rechtskräftig Schuldigkeit Reformation der angefochtenen Urtheil

a, den Appellaten zu verurtheilen an den Appellanten was noch durch die Urtheil Forderungen Urtheil Forderungen 41,887 Gulden 57 Kreuzer 38,343 Gulden 14 zu bezahlen, jedenfalls gegeben die Hülfte des letzteren diesen 38343 Gulden Fünfzehnhundert neun Hölzer und Holzwaaren Verkaufen von Bockig und Holzhof zu Winzingen, worbehaltlich für den Appellaten von den 38343 Gulden 14 in Abzug zu bringen.

1, die Summe von 10399 Gulden 57 Kreuzer welche Appellant [illegible] durch Ostern Gruber wegen des Gutsbesitzers 38343 fl 14 Kreuz und indirekt zu Gunsten des Appellanten Vortheil bezahlt und worauf gabe verabredet . . . . . 10399 fl 57

2, den Betrag von 145 fl 45 Kreuz des Viertheil von [illegible] Stück gefällten Holz im Gebirg fl 145 – 45

3, den Betrag von 137 fl 30, als den Viertheil von 550 fl für Grubenmeister der Leinbacher Hütte . . . . fl 137 – 30

diese beiden Eintragungen unter № 283 sind Gründen dem Appellaten in Abschlag zu in Rechnung eingetragen worden

4, die Summe von 151 fl 36 . . . . . 151 – 36

so wie sonst vor . . . . . 268 – 20

welche Eintragung in Abschlag und Rechnung unter Verfolgung der beiden Paul Holtzig, den Paul Holtzig dem jüngeren – Paul Holtzig dem alten zu Last gesetzt worden, sonnen noch von 65 fl die Gerichts Ausfertigung zu Gunsten des Appellanten sonnen und von einem Additionsfehler . . . 32 – 30

Summa fl 11125 – 41

Expres

6, den Appellaten zu ersetzen wie den Appellaten die Zinsen der in obigem Urtheil begriffenen Summe von 10263 fl 21 xr 6% seit dem Monat September 1840 und sofort bis zu dem gänzlichen Austrag der Appellaten zuerkannt wurden Letztere Appellatin hat dem Rug der Klage 21 Januar 1828 fol 5. seit dem 14 Juni 1848 zu 6% zu fordern.

7, zu erklären daß Appellatin berufen ist, diese Summe so wie die in dem Urtheil a quo zugesprochenen Condemnationen mittelst Tabelle zu collociren

8, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rubrizirten der sub tabella gehörig zu verweisen, alles dieses unbeschadet aller sonstigen Klagen, Einreden und Rechte zu gut den Appellaten und wenn sonst Umstände, insbesondere neue Beweise vorhanden wären, vorbehalten in Kraft dieser Entscheidung wenn nicht eine Exception wäre die Zuerkennung von Gross Summe Anstand zu nehmen und die Aufhebung der von dem Stande ersten in Betreff der vorbehalten, der Verification der genannten Posten zugelassenen Zahlungsmittel und wenn dieses Beweis Mittel zu ergreifen.

Culmann Klage dahin anhängig gemacht dem Appellaten zu eröffnen über den Incidentappell Punkt Frist zu nehmen

1, dass Schoppmann zu Gross 4 Compte zu eigen die zu Gunsten aufgestellten Posten, denn Berechnungen nur unvollständig genügt in Schoppmann-Rechnung sich befindet, den Betrag von 1087 fl 15 xr, genug zu erzeugen, resp zu verrechnen haben

2, zu verordnen daß der Comptes Gross für verlust auf Gabelnutzhol 4 agio 824 fl 10 und Feldfrüchte 654 fl 56, gestrichen werden sollen

3,

3, das ad pag. 13 der Rechnung für Schoppmann in Ansatz gebrachte 38 fl für Feldbrunnen und Mauer 4 25 fl 24 xr zu streichen und nicht in Ansatz zu bringen sollen

4, das ad pag. 39 der Rechnung, Schoppmann in Ansatz gebrachte 236 fl 50 xr streichen und Gross 236 fl 18 xr zu streichen und nicht in Ansatz zu bringen sollen - Übrigens bleibt es bei der Verfügung

5, das ad in der Recolaus Mattel vom 29 Januar 1807 bis 24 August 1809 verzeichnete 1448 fl 56 xr Posten in Ansatz gebracht werden sollen

6, die Rylinsche Summe 684 fl 46 xr die für Daniel Mattel verzeichnet pag. 6 der Rechnung zu streichen sind.

7, das Rylinsche 4386 fl 56 xr, Ad pag. 1069 fl 23 xr pag. 23 zu streichen zu Gunsten Ansatz der Weber.

8, das ad pag. 27 Gross zu Last gesetzten Summen 267 fl 07 xr und 183 fl 45 xr streichen, Rest Rest 83 fl 22 xr festgesetzt werden.

9, das ad pag. 33 Gross zu Last gesetzten 52 fl in Schoppmann's Rechnung streichen sollen

10, das ad pag. 35 wegen Schoppmann Gutschein ausgesetzte 683 fl 35 xr, wegen der Punkt sind für streichen sollen

11, das ad pag. 37 Schoppmann zu viel gerechneten 364 fl 15 xr für Hundert Holz, wegen Ansatz gestrichen werden

12, das ad pag. 37 No 1 in Rechnung gebrachte 1244 fl 20 xr wegen Ansatz gestrichen werden

13, das der pag. 63 vorkommende Betrag durch den Gutachten Cuno ad 2984 fl 50 Cent. Fachem Theil zur Collecte zu verweisen werden

14, das die Collecte der pag. 61 & 62 in Schoppmann Ausgaben vorkommenden 21, 1146 fl 12 xr zu streichen

15,

15, der pag. 67 für Rekognoscirung in der Grube gebrauchte 156 fl 15 kr 350 fl 15 kr Abschreiben oder baaren Gelde zu stellen gutzuschreiben wäre

16, der in Totalberechnung über das Rekognoscirungsholz pag. 73 aufgenommene, in die Columne Total 12366 fl 56 kr, in Abschlag Anbrüche 7874 fl und in die Rekognoscirung 4492 fl 12 kr aus der in der Berechnung stehenden 833 fl ein zu tragen wäre

17, der Post aus der pag. 80. Rekognoscirung für gut gerechneten Gattierung an Gross von 508 fl 03 kr auf das Eichenholz 2136 fl 30 kr schuldig sey

18, der Post aus der pag. 81 für Rekognoscirung berechneten Gattierung ad 748 fl 3 kr für das Eichenholz an Gross 324 fl schuldig sey

19, der Rekognoscirung auf die Buchenholz Hölzer, per 1589 fl 17 kr für fordern zu haben, die ausgefallen an 5418 fl 13 kr an Gross zu stellen haben

20, der in pag. 73. Gross zu übergebenden 3513 fl 36 kr gegen einer Berechnung verbleiben 99 fl 38 kr an welche an den sollen

21, der Rekognoscirung vom Eichenholz für, der Berechnung stehe, 9218 fl 02 kr an Gross zu stellen haben

22, der Gross für 20 ausgestanen, in den Motiven der Entscheidung nicht gehabte Posten, 2615 fl 10 kr gutzuschreiben wären

23, der Schoffmann an Gross 324 fl zu stellen rest haben

24, der 35687 fl 56 kr, von welch summe, die Rekognoscirung verrechnend Gross zu stellen, abzuschreiben & Rekognoscirung dieses zu stellen bekannt wären soll.

Posito & mittels Verrechnung der Entscheidungen so resultiren der Entscheidung Schoffmann an den Appellaten Gross diese Berechnung zu machen haben.

in welchen Punkten, Entscheidungen, Widerlegungen &c. verbleiben.

Zugleich den Appellanten & Incidenten Appellaten auferlegen

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

auf zu zahlen seine Kosten & Belege, auf welch sich seine Einwendungen & Anbringen gründet, die in ersten Instanz vorbringen, auf vor dem Appellation zu suchen zu produciren, und über besonders auf den Anzeigen des b. Appellation gerichtlichen einen neuen bestimmten Preis zu setzen. den Incid. Appellaten Schoffmann in die Kosten zu fassen.

Darauf wurde Sie auf folgenden Entscheidungsgründe den b. Appellation gerichtlichen über die Incidenten Appellaten Gross ertheilend und zwar

1, In Betreff des ersten Punctes

Entscheidungsgründe der Incidenten Appellaten Gross zu verwerfen oder denen Vorbehalt aller Rechte des Incidenten Appellaten vorbehaltlich Prüfung der Verification der gemeinschaftlichen Rechnungen, Belegen, zu welchen Behuf vorläufig Schoffmann evidenter Lagen der vorstehenden Rechnungen Einnahmen zu stellen, — diesem Posten und Vorschrift des art. 541. c. proc. civ. von die Rekognoscirung zu gewinnen — unbeschadet der Rechtigung allen sonstigen streitigen Posten

2, In Betreff des 2ten & 3ten Postens

der Ergänzung der Incidenten Appellaten Gross zu verwerfen

3, In Betreff des 4ten Postens

da Grund zu verschulden dass Appellat Schoffmann wegen allzu dessen Summe von 236 fl 18 kr den Incidenten Appellaten unter den Entscheidungen zu gut geschriebenen, somit mit der Hälfte von Gross abzuziehen wäre

4, In Betreff des 5ten & 6ten Postens

der Ergänzung der Incidenten Appellaten Gross zu verwerfen

5, In Betreff des 7ten Postens

dieses Ergänzung unterworfen Gross zu verwerfen oder aber unter dem unbeschadet Vorbehalt zum 1ten Posten gemachten Verification- Vorbehalt dieses Postes vor die Rekognoscirung zu verweisen

Gross

6) In Lastrupp den 8. 9. 10. 11. 12 & 13 Posten
des Einnehmen des Juri Instruzzellanten pure
zu verrechnen

7) In Lastrupp den 14ten Posten
des Einnehmen des Juri Instruzzellanten zu
verrechnen, wobei jedoch Juri Instruzzellat die
Erklärung abgibt das genannte das bei dasten
Ruffatz verzeichnete meiste Schoffmann Lastrup
einbringt die Verbindlichkeit übernommen hat
den Instruzzellanten Juri Ruffatz Antheil
zu Wolf zu verrechnen, dagegen Juri alles
Rechnung & zu pure & all gegen verantwortig
in der Rechnung nicht begriffen Einnahmen
zu verrechnen & zu verzinsen. –

8) In Lastrupp den 15. 16. 17. 18 & 19 Posten
des Einnehmen des Juri Instruzzellanten pure
zu verrechnen

9) In Lastrupp den 20 Posten
dem Juri Instruzzellanten Verbindlichkeit
zu dem Juri beigehenden Abzug benzillig

10) In Lastrupp den 21 & 22 Posten
des Einnehmen des Juri Instruzzellanten pure
zu verrechnen

11) In Lastrupp den 24ten Posten
dieses Einnehmen so wie alle vorhergehenden
insbesondere das gegen den Juri Instruzzellanten
Schoffmann Lastrup verfügte Verification der Rechnung genommene
Anstand auf Production Schoppmann'schen
Belege zu verzeichnen.

Den Juri Instruzzellanten wäre zu geben von dem
Posten der seine Verrechnung seines Ruffatz
zu bescheinigen zu machen, damit der Ruffatz
durch den Posten nicht verhalten werde,
den Juri Instruzzellanten endlich in die Kosten
Rechnung stellen.

Culmann verlangt die weiteren folgenden Antrag:
1) zu befallen dem 6. Appellaten gegen den
Appellanten & Juri Instruzzellanten Verbindlichkeit
verstehen dieses nur von den Posten der

Appellation gegen weiter folgenden Antrag
einst.

1) Die Frage ob der Juri Instruzzellation ihm abzuziehen
sey die jenigen 10399 fl 57 kr, welche Schoffmann
von dem in Anspruch genommenen 38343 fl 14 kr
abziehen lassen will, der Resultat unstatthaften
Rechnung sind.

Verneinend der von Georg Ostermeyer
für Rechnung Johann Jacob Schoffmann genommene
Eingaben

1808. die Eingaben von Ostermeyer, so
Schoffmann in seiner Rechnung verlangen,
welche sich laut Verzeichnis von verschiedenen
auf 547 fl 27 kr belaufen, kommen zufolge
Einrichtigung hierher 426. 55

1809 Enregistrement von Heuer Haus in
Lastrup für die vorgenommene ver
kaufte Hälfte Rechnung von H. Meyer Heuer
Haus Schwan bei der Kirche . . . 105 – 13

1810 & 11. dergleichen verzeichnete laut
seiner Rechnung von den Einschreiben-
Vergütungen von 1810 & 1811 . . . 2126 – 18

1813. Zulage von seiner Tochter für dessen
Rechnung 2367 fr. 38 Heuer . . . . 1104 – 53

kommt der Consens Strafe 1/5 Nutzung
von diesem Geschäfte zu, laut Berechnung mit . . . . . 955 – 10

1812 & 1813. Zulage dergleichen von Einschreiben-Vergütungen von diesen
Jahren laut Rechnung . . . . . 2353 – 22

1813. Zulage dergleichen von der Abgaben
für den Transport der Weimer Münze
laut Rechnung . . . . . 3513 – 24

1813. weitere Abgaben an Pfenningen
laut Rechnung . . . . . 179 – 48

1815. Die Abgaben auf die Rubig Rechnung laut Rechnung . . . 720. 36
ab dasselbe zum ersten laut
Rechnung . . . . . 201 – 03
519. 32

1813. von der Fourage Lieferung Post
seiner Abgaben laut Rechnung . . . 1276 – 22

1816 & 1817. der Post Abgaben auf den
Abgaben von 1816 laut Rechnung . . . 350 – »

1818. Für das dem selben für nachstehende Gratificationen, Reise zum Markscheider Rechnung über das verkaufte Holz laut Rechnung . . . . . 414 – 32

1819. Ausgaben an Baugeld auf das Forsthaus-Holz . . . . . 200 – „

1820 März 9. von Rot angewiesen auf das Marzahner Haus-Casse zum Ludwig-Ordens Band Schein 2800 fl. so von die selbe für D. J. Schoffmann . . . . . 1425 – „

1821. Der Groß'schen Compagnie Conto I und den Nutzen des Eisenberger Gemeinde-Holzes zu . . . . . 100 – „

1822 März 17. Lauer an H. Mattis für J. J. Schoffmann . . . . . 200 – „

1824 März 3. an H. Aug. Unbestätter für Rechnung D. J. Schoffmann . . . . . 95 – 01

1824 Dez. 13. von Flory für Rechnung des Herrn Georg Ostrauschneider von Wolf einzunehmen . . . . . 54 – 54

1824 Oktober 9. Lauer an H. Schoffmann in Hörstel . . . . . 2 – 42

1825 Nov. 1825 zahlen die selben für Rechnung an H. Harcher . . . . . 1100 – „

1828. Von 1802 bis Dato an Schoffmann von dem Marzahner an H. Unbestätter Note abgegeben für . . . . . 957 – 46
Die Pflanzen von Lurken . . . . . 180 – „
Das Pflanzen 21 Personen Inbond à 28 . . . . . 9 – 48
Theil der Groß'schen Compagnie 1/4 der von Lauer mit 2270 fl liquidirten Marzahner Holzlieferung zu mit . . . . . 565 – „

Total der Ausgaben fl 18277 – 10

Von diesen der vorstehenden restirenden für Rechnung J. J. Schoffmann genommen

1811. Gemeinschaft-Antheil für Schoffmann an den flözen mit . . . . . 511 fl 58 „
Das Pflanzen für And. Mattis . . . . . 50 – „
361.58

1814. Nachstehende Einnahmen von dem Salzmarkscheider Stein laut Rechnung 1213.50
Die von den Gelder für die Compagnie Schoffmann mit 606.55

Über Einnahme Zwischen Ostrauschneider und Schoffmann für das Jahr 1814 in Betreff der gemeinschaftlichen Casse.

PREUSSISCHE STAATS-ARCHIVE 14 KREUZNACH

Schoffmann zu thun an Ostrauschneider

Januar	12		220 – „
	21	an seinem laus Rechnung	400 – „
		so haben an Ostrauschneider	1700 – „
Februar	21	haben an Ostrauschneider	2730 – „
März	31.	das Pflanzen	2000 – „
		das Pflanzen das Pflanzen	440
			fl 7490

Schoffmann an Ostrauschneider in der gemeinschaftlichen Casse vom Rechner zu Empfang.

Von			
1814.	März 16	3000	9000
„	Mai 20	3000	
„	Dezemb. 30	3000	
			1540

Bleibt Schoffmann schuldig

Das zum Theil Schoffmann in Dezember in Hörstel allein an dem 22 November 1814 in der gemeinschaftlichen Casse bezahlt für Rechnung Polen Ganz in Empfang mit 13036 fr. 98 Ct. . . . 6181 – 20
Über . . . . .
Bleibt Rechnung Schoffmann auf diese Rechnung laut . . . 4671. 20 . . 4638
Heinrichs von Ostrauschneider für verschiedene für Rechnung Schoffmann laut Rechnung . . . 17 – „
Das Pflanzen laut Rechnung . . 339 – 50

6197.03

Die Einnahmen von den Ausgaben übrig bleibt . . . . . 12020 – 07

Da aber von den in Ausgaben vorkommenden Posten bereits laut Verschiedenen Groß vorgezahlt sind 9557 fl 10 Stbs fl 565 fl zu rechnen . . . . . 16 20 – 10

So werden diese hin übrig gegen und so verbleiben 10399.57

2. Verschiedene Ausgaben für die Gemeinschaft

Der 25te Posten einer Rechnung von Rost für 40 der Rechnung für vorgenannt mo von 6571 fl 13 Stbs, 484 fl der gemeinschaftlichen Casse fl 6087 fl 13 Stbs gemeinen

zu Last gehörigen Post 4 sind an die Gesellschaft
gemeinschaftliche Casse noch 415 fl 59 x 4 der Casse
noch 1 615 fl 14 Rekognitionen zu Last gehörenden noch
Vorderen dem Inculpaten zu Gallen als Obst Inspektor
desselben rücksichtlich der ersten Posten in Betreff
von Rekognitionen nicht mehr genauen Rechnung über
die gemeinschaftliche Casse vorgelegt noch die
Gleichstellung in den beiderseitigen Gesellschaften vor-
genommen, vorhanden dann für beiden Inculpa-
ten der Activ-Saldo der Rechnung zu gleichen Theilen
zu Gunsten, oder der Passiv-Saldo zu gleichen
Theilen zu Lasten, gegen den Inculpaten zu Gallen
Schoffmann für gehörig zu erklären, dem
Inculpaten zu Gallen einen Ersatz von 3000 fl Maximalsatz
von seiner Post 1500 fl an dessen allenfallsigen
Rückhalt abzuziehen, oder zu vergüten.

Rücksichtlich des 2ten & 3ten Postens

stehe dem Inculpaten zu Gallen nicht zu
gehörige Einsicht zu gestatten, diesen
der Inculpaten zu Gallen, in Betreff dieser Posten
Glauben beimessen zu wollen erklärt und
noch mehr gutächtlich Obst zu erstellen, dass
dem Inculpaten zu Gallen Schoffmann dem
Eid beizubehalten sey.

1, dessen die in seiner Rechnung für Geldagio
erhobene Summe von 654 fl 56 x mit Fug
für gemeinschaftliche Gesellschaft und diese
Belag für den Antheil der Compagnie Schoffmann
vor zu gehaben, auch von Marsch zur weiteren
Verrechnung sein in den Acten vorhandener
Zettel vorhalten habe

2, dessen im Monat März 1809 an die Zahlungen
eingelaufen 7767 fl 14 x Inculpat Schoffmann
mit Mainz geschieht 4 die nur 4 Antheil zu
zugelassene 3996 fl nicht gehörig durch diesen
dessen übernommen worden haben.

Rücksichtlich des 11 Postens. gutächtlich dem
Inculpaten zu Gallen Schoffmann nicht zugehören
oder in der Rechnung unrichtig Belag zu diesem
Posten so wie seinen Einsicht dann wenn gutächtlich
in Betreff desselben Glauben 4 nicht wollen
verklärt zu procuriren, 4 noch mehr gutächtlich
Obst zu erstellen dass der Inculpat Gross
dem Inculpaten zu Gallen Schoffmann den Eid

deferirt

1, dessen wirklich die Lag 39 der Rechnung sich
in Ausgaben befindenden 364 fl 18 x für Inculpaten
Holz nicht in den Lag. 13 der Rechnung der Gesellschaft
Compagnie zu Gunsten gehörenden 405 fl 18 x Posten und
2, dessen die 364 fl 15 x wirklich selbst bezahlt habe

Rücksichtlich des 13ten & 15ten Postens.

dem Inculpaten zu Gallen Obst zu erstellen dass
er gutächtlich gegen den Einsicht des Inculpaten zu Gal-
len Glauben beimessen zu wollen erklärt,
gutächtlich demselben aufzugeben für zu procuriren
noch mehr gutächtlich Obst zu erstellen, dass
ihm der Eid deferirt werde dessen dass der
gleichen

1, dessen wirklich von den in Ausgaben vor-
kommenden gelben 2984 fr. 50 Ct 1823 fr. 20 Ct selbst
bezahlt & insbesondere muss vor dem Gross
zu eingestellenden 1161 fr. 30 Ct. nicht von dem-
selben oder einem Mitglied seiner Compagnie
350 fr. 95 Ct oder welche andere Summe selbst
habe &

2, dessen den Lag. 67 ihm zu eingestellenden
156 fl 15 x & 50 fl 15 x wirklich selbst bezahlt
habe und dessen nicht in den durch die gemein-
schaftliche Casse in Monat März 1810 bezahlten
1665 fr. 52 Ct. begriffen sind

Rücksichtlich des 17 Postens dem Inculpaten zu Gal-
len nach gegebenen seinen Einsicht zu procuriren
dann wenn rücksichtlich des Zusatzes der Aufbewah-
rungskosten der Casse wenn gutächtlich sonst Glauben
beimessen zu wollen erklärt - gutächtlich
Obst zu erstellen, dessen demselben der Eid dessen
deferirt wird, dass der Posten nicht durch
Obervorsteher den Ihm Zusatz in 2002 fl 41 x
theils in wechsel theils baar verfallen zu haben

Rücksichtlich des 19 Postens so wie wegen
rücksichtlich seiner wenn, in Anziehung wel-
che die wechselhaltigen und diesen vorzug-
lich die gehörige Klarheit zu geben haben, den
Posten, wer wenn der ganzen Casse zur wechsel-
seitigen Liquidation zu vorwenig dem Inculpaten zu Gallen aufzugeben die Belege

zu der von ihm 1825 gestellten Rechnung über die Eisenacherische Forderung mitzuspielen.

Die Zustellung des 24ten Postens dem Zuziehungszeugen zu produciren und ihn zu vernehmen, wegen Löschung der Hypothek für diesen Posten aus dem Grunde, weil dieser dem Gegner der Liquidation gestanden habe: dagegen die von Marschall vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen und im Protokoll darüber besonders zu bemerken, wenn sie zur Sache nicht beitragen, dem Gegner aber ein Beweis gelungen sein sollte, wodurch die Glaubwürdigkeit der Zeugen gänzlich aufgehoben würde, die Zuziehung der Zeugen zu verfügen, und die Kosten der Zeugenvernehmung dem Gegner zur Last zu legen.

Die Kosten der bisherigen Acten zu reserviren.

Da aber nach gedachtem Bescheide, wie gedacht, der 6te Appellationsgrund gegen den Antrag des Zuziehungs-Appellanten auf Verschaffung der Acten, die von Schoppmann wegen Abzug von den 38343 Rl 14 Sgr beigefügten Posten von 10399 Rl 57 Sgr, der Appellant nur im Fortsetzungsantrage noch genommen, Rechnung trägt, wegen der Verfügung wegen Zuziehung der Zeugen, dem Zuziehungs-Appellanten Verschaffung, daß er, wenn Grote der im Zuziehungs-Antrag verschwiegenen Abzugs-Posten so wie es dort geschehen ist namhaft, dessen Zuziehung zu verfügen, oder wegen Verletzung der Instruction Beschwerde führen könne, und daß Grote, wenn er im Zuziehungs-Antrage verschwiegene Abzugs-Posten nicht

1, ist der Herr Appellation und das Urtheil
desselben festzustellen Entscheidung auf Restitution der Kosten
appell zurückweis.

2, sollen die in vorstehender Urtheil
ung festgesetzten 38343 fl 14 mit welchen
Schoppmann an Ostermeyer anweisen
werden, dem Appellaten Groß vorläufig
zur Last

3, ist Herr stehen nun definitive Condem-
nation und Tax Praxis, oder vorherige
Festsetzung des Appellantenrechts zu warten
nun

4, ist Urtheil aber die von Schoppmann
wie der vorenthaltenen Zinsen zu weisen
bewilligt den Abzug, so wie aber die
aus der Compensation den Abzug und
dem Empfangen von Groß abt zu entscheiden

5, ist der Antrag auf Kurzentlich Hoff
gerechtfertigt, oder dagegen den Todes-
erklärung eines oder der andern Theil-
lex officio Sur zurückzuweisen zu erklären

6, sind dem Appellanten Schoppmann die
Kosten vorläufig nach dem Zweck der vorstehe-
benden Urtheil zu Lig zu nehmen.

7, war Sat den Kosten beider Instanzen
zu erlegen.

Taxa

Dem Herrn Aulmann zu significiren

Taxa

§ III.

Im Jahr eingangs benannt gezeigten
Herrn Jahr, auf anstehe dahero zu
Sachen anwesend wie Joh. Jacob Bischoffmann,
handelsmann in Rastatt productis, appellant,
dahin übergeschriebenen Inhalts, daß
wie h. appellation Gericht in Herabwürd,
angestellten Inhalts productis
dahin gerichtet dem Herrn
Aulmann, anwesend wie Ludwig Groß,
handelsmann in Rastatt productis,
appellat, in seinem behauptungsweise
mit seinem Klag Petito
abschrift obigen Quadrat Gegenstands,
kostlich wenig haben &c.

Taxa

Ung & cap = 38.
Reg = 01. N° 14883. Anzeigezeichnis gegenübende
Ung = 08. Herr gegen Herr gegen Anzeige
= 47. 1829. Herr Herr Herr Herr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzusammenstellung

für Ludwig Groß, [illegible] = fl. kr.

Exekutat

gegen

Johann Jacob Schoppmann, [illegible]

Exekutant.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Exekutionsgesuch		44		
2. Zustellung Exekutionsbefehl u. Ladung 3 P.	1.	12.	1.	46.
3. Ladung		08.		
4. Zustellung der Exekutionsbefehl Ladung 1829			2.	12.
5. [illegible]	2.	18.		
6. [illegible]		44.		
7. Zustellung der Exekutionsbefehl u. Vogel			2.	12.
8. Ladung		08.		
9. [illegible]	2.	18.		
10. Ladung [illegible]		16.		
11. [illegible]		16.		
12. [illegible] 3. Ladung		92.	1.	30
13. [illegible]			2.	12.
14. [illegible]	1.	36.		
15. [illegible]	1	33.		
16. [illegible]		08.		48
[illegible]	23.	49.	128.	89
			23.	49
			fl. 152.	25

Culmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzusammenstellung

für Johann Jacob Schoppmann, Gemeindeamtmann in Neustadt, Agent und Individualexekutions-Chef des Conkurses Schoppmann

Contra

Ludwig Große, Gemeindeamtmann daselbst, Exekutat und Individualexekutus, Kassier der Conkurs Große

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1, Exekutats	6	33		
2, Kollmesse		39		
3, Gehilfenlohn 4 Tempel	5	44		
4, Boten	2	34		
5, requete a bref dolin	1	40	1	53
6, abschr. Bonitz-Akt		40		
7, Ladung		44		
8, Exekutionsgesuch um 2 Akt 24 Manz über 50 Ooofl			25	12
9, 3 Aufsätze	1	36		
10, Quittirung	1	35	6	18
11, Abschriften [illegible]				48
12, Exekution Zustellung [illegible]	17	38		
13, abschriftliche Liste	1		2	24
14, 5 Porto & Correspondenz	2	48		
15, Exemplare		44		
16, für Vorlagen Ladung 4 Bogen		32		
17, wieder. Ladung 20 P. à Bg	2	40	25	20
18, Abschr. Bg à Exh	1	36	6	20
19, Vorladung vom Bajer 1829			25	12
20, Ladung		08		
21, 5 Porto & Correspondenz	2	48		
22, Vorladung [illegible]			25	12
[illegible]			[illegible]	
24, 11 Aufsätze	6	12	6	48
25, Quittirung	2	56	2	
26, Abschr. v. Akten				
27, Porto & Correspondenz	5	36		
28, Kostenzusammenstellung		08		
	fl. 65	04	fl. 152	09
			25	
			126	53

Carte

Summa ... Gulden ... Kr.

Zweybrücken d. 27. Jan 1807.

№ 1437

DIKESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1811.

1814.

1815.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

[illegal] [illegal] [illegal] [

Rb. — xr.

Abderung. 1103 — 11.

Actor Lutz zu Frankfurt
als Mandatarius des
Herrn Paul Kölsch,
Paul Kölsch dessen jüngern Bruders
der alten zu Erfurt
wo, [illegible] 65 Rb. Capitalien
zu Gunsten des Effelder Land-
rathsamts von einem Additions-
Acten.

Summa 11[illegible]5=41 = Rb. 1158—11.

b, den Effelder Acten zu Frankenhausen
den Effelderischen die Zinsen der in Effel
gestandenen Capitalien
10,253 Gulden 26 xr. zu 6 %, seit dem Monat
Januar 1810 und ferner zu verabreichen
die Zinsen des im Landamte Effeld
den Gütern Burgwenden
Tag der Klage 21. Januar 1828 [illegible]
dreizehn seit dem 14. Juni 1828 [illegible] zu
zahlen.

c, zu erklären daß Effelder berechtigt
sey, diese ersten Zinsen in den Betrag
a quo einzuklagen und Condemnationen
mittelst Exhibitorii zu vollziehen.

d, den Effelden in die Kosten Anklage
Zeugen zu erstatten und die Rück-
gaben der in Arrest gelegten Gelder zu
verordnen. Alles diese unbeschadet der
allen sonstigen Klagen, Einreden und
Rechte gegen den Effelden und gegen
jetzt Rechtens hinderlich und
Recht vorbehalten im Falle diese Ver-
fügung immutirt wo Exception wi-
der Incidentresolution vom Groß-
herzogl. Amte zu Ichtershausen, und die Be-
stätigung des gegen diese Resolution in

Extract der Hauptacten der Verificationen
der jüdischen Effelder Legate gegebenen
Erkenntnisses und nunmehrigen Exe-
cutionsverfügung zu begegnen. —

Gotha d. 13. April 1829.

Hamm

Ohm

Urtheil

für J. J. Schoppmann, Handelsmann in Neu-
stadt, Incidentbeklagter
gegen Ludwig Groh, Handelsmann
daselbst, Incidentkläger

In Sachen der 6. Appellationskam-
mer des Herzogl. Ober-Appellationsgerichts
von Groß Herzogthum Oldenburg

1/ In Betreff der ersten Position

Nachdem der Incidentbeklagte zu Protocoll
gegeben, daß er diese Position nicht
vorbehaltlich seiner Rechte der Verification
gestatte, nunmehr jenen der Verification
der gemeinschaftlichen Bücher samt Belegen,
zu welchem Behuf vorgeschlagen Schoffmann
in eventer Zeugen dazu vorgeschlagen Nachbil
Hermus appellat, — diese Position auch vorbehalt
des Art. 541 c. proc. civ. vor die Beweisantretung
zu nehmen, — nebenbei das dem Beweisführer
Beeidigung allen fernerweiten Beweisantritt Position
2/ In Betreff der 2ten bis 3 Position
des Eingehens des Incidentbeklagten pure zu ver-
neinen
3/ In Betreff der 4 Position
da durch die Vernehmung des Appellaten Schoffmann
vorläufig dargethan die Summe von 236 Thlr. Incidentbe-
klagter und der Appellant unter den angegebenen Beschränkun-
gen und das Gelöbniß zu seiner Beeidigung abzugeben
und das Gelöbniß zu seiner Beeidigung abzugeben
4/ In Betreff der 6 bis 6 Position
des Eingehens des Incidentbeklagten pure
zu verneinen sey
5/ In Betreff der 7 Position
Einzugehen und zu der pure zu verneinen
oder zu bejahen und zu dem nächsten Beweisfuhr
der Position zu verweisen Vorschlag wird das
Position vor die Beweisantretung
6/ In Betreff der 8. 9. 10. 11. 12. bis 13 Position
des Eingehens des Incidentbeklagten pure zu ver-
neinen sey
7/ In Betreff der 14ten Position
des Eingehens des Incidentbeklagten zu verneinen

[illegible] Jud[illegible] [illegible] Erklärung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Nro 1437.

Anzeig

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Johann Jacob Schoppmann Fuhrknecht
in Neustadt wohnhaft, Appellant an einem
Theil, in Sachen Müller & Lorig und Neustadt
& Genossen wegen Widerruf erfolgten Urtheils - &
Incidentappellat. -
gegen Ludwig Fricke Fuhrknecht in Neustadt
Appellat und Incidentappellant

Ergehet dem Lö. Appell. Gericht
dem Appellanten Schoppmann Anbringen zu eröffnen
Ob der Kaiserl. für ihn günstigen Urtheil
gesprochen, ob gleich der Appellat Incidentappellat
Grobe erklärt hat, auf die Abweisung der
Klage zu erkennen - solche die Incidentap.
pellaten zu verurtheilen und die Incidentap.
pellaten in die Gerichtskosten zu verur-
theilen - gestalten Fuhrknecht ob gütlich
Handlung der Hauptappellaten gestalten
werde. -

Gegeben d. 6. Juni 1829.

Aktuar

1437

Qualitäten

In Sachen: Johann Jacob Schoppmann, Handelsmann in Neustadt a/H. Appellant wegen einem Urtheil des Herrn Friedensrichters Müller und Hornig von Neustadt und Gieboldehausen von Deisterheim a/Leine vom 12ten Juli und Friedensgerichts Appellats, a/Leine, a/H. und durch den Anwalt Advocat Savoye

gegen Ludwig Große, Handelsmann in Neustadt a/H. Appellaten, und Friedens-Appellats, a/Leine, a/H. und durch den Anwalt Culmann

Savoye Namens desselben aus: a) gegen den d. Appellaten und zu hören

I In Betreff des Beweis-Appellaten

mittelst Theilungsplanes Dispositionsbefugniß einzuschränken und zu theilen

a, den Appellaten zu verurtheilen von dem Appellaten und Beklagten durch den Gerichtsvollzieher Arnstein zu Einem Thaler 41887/8 Silbergroschen 57 Pfennig 38343 fl 14 Ngr. angeschlagenen Grundstücke für den Appellaten in Abzug zu bringen

1, die Pfennige von 10399 fl 57 Ngr. welche Appellat mit durch Ortsgerichten auf dem Grundstücke des 38343 fl 14 Ngr. hinaus und in diesem zu seinem Theil an, zu nehmen das Appellaten zu Theil an, gesetzt und verwendet worden sind 10399 fl 57 Ngr.

2, den Betrag von 145 fl 48 Ngr. der Viertheil vom Buchstehen Holz mit 583 fl 05 Ngr. . . . 145-48

3, den Betrag von 137 fl 30 Ngr. der Viertheil von 550 fl Ihr Gruben-Maaß an den Betrag der 33r 137-30

Durch beide Betrags unter No 2 & 3 sind Summen dem Appellaten in Abzug zu bringen weiter zu zahlen

4, die Pfennige von 161 fl 36 Ngr. 151-36

so wie zu zahlen von 258-20

Endlich Betrag in Abzug zu bringen wegen Verrechnung des beiden Paul Kölsch - dem Paul Kölsch dem Jüngern und dem Paul Kölsch dem Aeltern zu Ende zu setzen worden sind noch 65 fl Differenz zu Gunsten des Appellaten sowie von einem Additionsfehler . . . 65- ,

fl 11158-44

Siegel des Friedensgerichts 1859

b) den Appellaten zu gemeinschaftlichen den Appellaten die Zinsen von 10253 fl 26 kr seit dem Monat Februar 1840. und Kosten dortmin, jedenfalls den Zinsen der Zehnfachfeld seit dem Tag der Klage zu ersetzen. –

c) zu erklären, daß Appellatus verpflichtet, diese Summe so wie die in dem Urtheil a quo verhängten Condemnationen mittelst Exekutionsfestes zu vollziehen.

d) den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, und die Akten der Instanzlagen Gerichtsamts zu remittiren.

Allerg dieses mit beifügendes allen pflichtigen Klagen, Anträge und Rechten gegen den Appellaten und gegen jeden Rechtsnachfolger.

Culmann Ludwig dahin vor: es gefalle dem Appellationsgericht, dem Appellaten Ludwig Große Abt zu erkennen, daß es zu dem angefochtenen Urtheil incidenter appellirt, sofort den Incidentappell verwerfen und dem Appellaten verbannend das angefochtene definitive Urtheil für Recht, mißfällig im Incidentpunkt das Appellationsgericht den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

Für den Fall aber das das angefochtene Urtheil in dem Sinne begründet sollte, daß in Entwurf des Gesuches, zu verbannen, daß dem Klage appellirt, und Incidentappellat bei jetzt Berufung keinen Verbindung von dem Klage appellaten und Incidentappellaten auf Zurückweisung, die in erster Instanz vorgebrachten Condemnation aufzuheben, und die Klage, wie in erster Instanz Antrag gestellt, in Incidentappellaten in die Kosten.

Subsidiarisch den Incidentappellaten Große Urkunde zu erkennen, daß vor dem Incidentappellaten Schoffmann dem sich dessen Klage zustehe, ob vor, als Gesuch auf Vollzug des in gestellten Incidentzugezogen, die ihm vorgelegte Rechnung anerkennen, weise ist ihm Verwaltung, so wie ihr ihrem, indem vor ihm vorgestellte, dass seine Anerkennung viele Kosten verursachen würde, und ihm vorgeschrieben Urtheilsspruch und Anerkennung ihm seinem Nachtheil beizumessen, indem er, Schoffmann: auf den Tisch zeigend, wo sein Theil der Endgültigen Rechnung liegen, so wollen beigen lassen, sey zusammen dürfen den Theil, und dem damit fuß die Rechnung mit Gesuch vor Räumung der Incidentsache bei der Akten oder Instanz gerichtlich zu verfügen, die vorsichtig Anerkennung, - sofern seine Ablehnung sey festzusetzen, wo der Incidentappellat sich anerkennen soll.

Alle weiteren Akten des Incidentappellaten in Betreff der Incidentsache, insbesondere der Rechnung, und seinem Gesuch, so wie alle Anträge und Rechte der Incidentappellaten und Incidentappellaten vorbehalten.

Savoye Ludwig dahin vor: es gefalle dem Appellationsgericht

II. In Betreff der Incidentappellation

dieselbe in allen ihren Theilen mit Kosten zu verwerfen und den Incidentappellaten in die Kosten zu verurtheilen,

subsidiarisch falls das Appellationsgericht die angefochtenen Urtheil nicht sofort in vollem Umfang und vollständig erkennen würde, daß es dem Appellaten Große Urkunde zu ertheilen, daß dem Appellaten Incidentappellaten Schoffmann die Rechnung, so wie sie ihm vorgelegt worden, zur Anerkennung zu stellen

2/ daß ich gegen den Beklagten – wie ausdrücklich von
der ersten Verhandlung – und demgemäß dem
mündlichen heutigen Vortrage meines Vertreters,
den Antrag des Verschuldens und Verurtheilung
zum Schadenersatze ermittelt – sowie auch
noch später in dem Abzahlungsgesuche wiederholt
bekannt, die Abzüge gegen gesetzlich-feste
Urkunden nicht für meine Person anerkannt habe
dem gegenüber und in Erwägung der Dürftigkeit
meiner Verhältnisse, die Bewilligung der Abzahlungen
gegen Bestellung von Bürgen, in welchem Falle
gleichzeitig und sofort an dem nächsten Zahlungstage
Zahlung – oder Vorlegung Bürgen
geschehen müsse, da –

In dem Falle dem Abzahlungs Gesuche nicht
gewillfahrt, selbe derselben ein weiteres Gesuch
oder Zeit den Abzahlungen sollten einberufen
wollen – dagegen Sicherheit zu verschaffen
vor Anwalt für Anwalt mit zu stellen.

Die Kosten eines Mandats bis zur gestellten
Endentscheidung vorbehalten, so wie Kosten
dieses allen Theilen [illegible]

Actum In Gefolge eines von dem Abzahlungs
Gesuche Groß unterfallenen Klage und
einer durch Schoffmann gestellten, von
Groß vorgenommenen Rechnung und auf
gepflogener Verhandlung ordnung in 1ter
Instanz in pleno nicht anderweitig Urtheil
und Erkenntniß dem Abzahlungs Groke vorbehalten
und den Abzahlungs einen gewissen Termin für
den Zahlung, – dem Abzahlungs Gesuche
Folge gab, dem Beklagten abwies
die Kosten beider Instanzen zu compensiren und
mit einer Taxe von 38 34 3 fl 14 den
Abzahlungs an einen gewissen Obsta,
Endsam Einnahme.
Dieses Urtheil wurde am 6 September 1828
publicirt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

publicirt, am 24 des nämlichen Monats,
auf den Einzelrichter des Landgerichts Fr
Neukirchen delegirt und durch denselben
wurde der Gegner und durch denselben vom
Urtheil in Kenntniß gesetzt worden.

Zweig Abzahlungsgesuch erhoben.

Gegen dieses Urtheil Schoffmann Berufung ergriffen –
Man die Berufung vorgelegten –
In der durch ordnung des Herrn
Abzahlungs Gesuch gegen gesetzlichen Bürgen
gegen Bestellung, wie die Vorschrift,
welchem Groß zu einer Zahlung oder
Sicherstellung Erfüllung
Antrag, welche sie in Empfang
haben

1, ob die Zahlungs Abzahlungs in Betreff
der vorgeschützten Nullität des
Endurtheils, oder
Gesetze nicht begründet sei vorzunehmen?

2, und die übrigen Anfechtungen des
Abzahlungs Groß vorgetragen,
und des Schoffmann gegen den
Vorgefallenen sind zu verlesen und
Endurtheil gegen Groß und
gegen

Jarow

Den Herrn Calmann zu Eigenhändig

Jarow

Im Jahr achtzehnhundert neun und zwanzig den
siebzehn und zwanzigsten März;
Auf Ansuchen des Herrn Advocat
von Jakob Schoppmann, Handelsmann in Neustadt
erschafft Appellanten; Habe ich Unterzeichneter,
Friedensrichter des 2. Appellations Quartiers in Herzog
thumb ermächtiget und requirirt erschienen Ansuchen
den ermächtigten, dem Herrn Ludwig, Advocat von
Ludwig Groke, Handelsmann in Neustadt wohnhaft
Appellaten, und Friedensrichter; in seinem
Lokale, wo ich mich mit seinem Secretär hin begeben
eine Abschrift von gegenwärtig ihm Appellaten
zugestellt; Kostet Einundzwanzig gebrauchte Kreuzer.

Schuez

Taxirt 38 Xr. 1 Pf. 8. = 17.7 1829. (N/2866) Einundzwanzig Kreuzer gut Conventionsmünze

Nr. 1437.

Ladung

für Johann Jacob Schoppmann, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, Appellant von einem durch die Respective Müller und Zornig von Neustadt und Pleser von Deidesheim ernannten Schiedsgericht und Friedensrichterlichen Amt

gegen

Ludwig Groke, Handelsmann in Neustadt, Appellat und Friedensrichterlich

Es gehalten den 2. Appellationsquartier in

I, In Betreff der Friedensrichterlichen mittelst schiedsrichterlicher Conformation der ernannten Schiedsleute

a, der Appellatus ist verurtheilet an den Appellanten laut der durch die ernannten Schiedsleute zuerkannten 4188 fl 57 x - annoch 38343 fl 14 x zu bezahlen - worüber schiedsrichterlich für den Appellanten in Abzug zu bringen

1, die Summe von 1039 fl 57 x welche Appellant vor dem obern Gerichte auf das Gutachten der 38343 fl 14 x diente und widerlegt zu haben der Appellatus vor Schiedsleute beyzubringen und zu erweisen habe annehmen . 1039 fl 57 x

2, der Betrag von 145 fl 48 x vor der Niederschlag vom Rückerhalten Holz mit 583 fl 05 x . . . 145 - 48

3, der Betrag von 137 fl 30 x vor der Niederschlag von 550 fl für gehauen - machen an der Quotenforderung . 137 - 30

Diese beiden Beträge unter No 2 & 3 sind Ersatzen dem Appellanten in gerichtlich - zu ermäßigen worden

Zu übertragen fl 10683 - 15

Copirt den 26 März 1829

Uebertrag 10683 — 15
4) die Prima von 151 f 36 . . . 151 — 36
so wie jene von 258 f 20 . . . 258 — 20
welche Beträge ihrerseits mit
pcto — Verzinsung seit beiden
Paul Hölsch — dem Paul Hölsch dem Jün-
ger, statt der Klage zu Lasten zu
legt werde . + Summa fl ~~11093 11~~
11158 11

b) den Appellaten zu verurtheilen, an
den Appellanten die Zinsen der mit obigem
Zinsbetrag bezeichneten Summe von 10253 f 26
seit dem Monat Februar 1810. — und posse
so in jedenfalls die Zinsen der Total-Schuld
seit dem Tag der Klage zu zusprechen. —

c) zu erklären, dass Appellant befugt
ist, diese unsere gefällte die in dem Urtheil
a quo enthaltenen Condemnationen, mit-
telst Exekutionsschritte zu vollziehen

d) den Appellaten in die Kosten beider In-
stanzen zu verfällen und die Bezahlung der
selben binnen Gerichtlichen Frist anzuordnen —

Allen diesen wiederholten Klagen, Ansprüchen und Anträgen gegen den Ap-
pellaten und wenn gesagt Zusammen).

II In Betreff der Incidentappellation
derselben in allen ihren Theilen und Anträgen
zu verwerfen und die Incidentappellaten
in die Kosten zu verurtheilen

Insbesondere wird Theils der 6. Appellation,
gegen die Zeugenschaft Eid nicht ad notam
genommen und in gütlichen Erwägung nicht
genommen sollte dass von Zeugen Klang
der Zeugschaft über jenen Eid zu nehmen

ganz

[illegible] Appellaten Incidentappellaten

[illegible]

[illegible]

[illegible]

mit Zustimmen.

die Kosten einverständlich sey zur Verfassung
[illegible] Eigenthum vorbehalten, so wie un-
terfertigtes allen fremden Rechten [illegible]

Zgeschehen 26ten März 1829.

[illegible]

...

No 1237.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Gegeben 28ten März 1829.

Culmann

N. 436

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für 1.) Valentin Müller, Bürgermeisters, 2.) Adam Mayrhofer, 3.) Adam Höck, Ackersleute, sämtlich zu Gerbersdorf wohnhaft, abgehalten in einem Verhör des Landgerichts zu Neumarkt, den 1. December 1828,

gegen 1.) August Graf von Lerchenheim, k. b. Kämmerer, in München wohnhaft, und Konsorten, wie solche im Appellat v. 12 Januar 1829 genannt sind

Das k. b. Appellationsgericht des Rezatkreises, die Untersuchung als gegründet annehmend, und mittelst Reformatorii das angefochtene Urtheil, wie hier Appellat contra Appellanten, beziehungsweise das Landgericht Neumarkt, d. d. 28 May 1825 als ungegründet abweisend, mit Kostenfällung wie appellanten in die Instanz.

Endlich, dem appellanten Advokaten aufgeben, daß sie binnen Frist von vier Wochen, a dato, hier anher, Waldung zu Erfüllung des Reverses vom 1. Februar 1819 [illegible]

[illegible]

Graz, am 17. Juni 1824.

[illegible]

[illegible]

Nr. 1436.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Akt

Ehingen d. 17 Juni 1829.

Culmann

Cassationsbeschwerde Staudenraus contra Wolf und Consorten, wegen Ersitzung der Hofmarch Dyrnau betr. Am 1. Dezember 1828 ergieng in Rechtssache der Cassationsbeschwerdeführer Staudenraus wider die angeordnete Tagfahrt Rechtsstreit zwischen den Herrschaftsbesitzern Wolf und Consorten Dyrnau betreffend. Gegen dieses Rechtserkenntniß haben die Appellanten am 12. Januar 1829 die Appellation angemeldet, und selbe sodann mittelst Eingabe vom 23. Januar 1829 in der Kanzley des Landgerichts Traunstein, um Zuschickung der Akten an das Königl. Appellationsgericht gebeten, wo die Einwälde obiger Eingabe angeführt sind.

Es kann demnach dahin gestellt bleiben, ob die gegen die Cassationsbeschwerde eingewendeten Einwälde begründet seyen oder nicht.

o 307.

Es ist also lediglich nur noch zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung mit den Gesetzen übereinstimme, oder nicht.

Diese Frage muß bejahet werden, weil die Cassationsbeschwerde keine Einwälde enthält, welche gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung streiten, und weil auch die Einwälde obiger Eingabe, wenn sie auch begründet wären, nicht geeignet sind, die Cassationsbeschwerde zu rechtfertigen.

Es ist demnach wie geschehen zu erkennen.

Von Rechts wegen.

Vorg. 22 № 1305 Einvorgelegt
Rech. 01.
Ausg. 08.
47 Kreuzer Strafgeld

München, den 10. März 1829. Für Seine Majestät den König
Landberg

№ 1435.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 7

In Anklagesachen
für 1.) Andreas Müller, 2.) Michael Müller Junior, 3.) Adam Munzinger junior, 4.) Michael Höh, 5.) Michael Munzinger junior, 6.) Valentin Höh, 7.) Michael Munzinger, 8.) Walther Schneider, 9.) Valentin Müller junior, 10.) Jacob Stadl, u. 11.) Michael Müller junior, sämmtlich Akerleute zu Gutenbrunn wegen Hofschaft Eggstetten von einem Theile der Erg. Urkunde zu Zuzgehörig vom 1. Dezemb. 1828.

Gegen 1.) August Graf von Seinsheim, k. b. Kämmerer, 2.) Maria Anna Gräfin v. Seinsheim, Gemahlin des Grafen v. Arco, wegen Cassation des k. b. Obrappellationsgerichts 3.) dieses Collegium selbst; 4.) Ferdinand v. Pfist, k. Ministerial-Rath, als dessen Beystand; 5.) Amalia Gräfin v. Seinsheim, verwittwete Freyfrau von Falkenstein; 6.) Carl Graf v. Seinsheim, k. b. Regierungs-Director, sämmtlich in München wohnhaft; 7.) Adolph Lexinger Graf v. Seinsheim, Regierungsrath in Regensburg; 8.) Carl Graf von Seyssing, k. b. Kämmerer, Landshut; 9.) Christian Graf von Seyssing, k. b. Major, beide zu München wohnhaft; 10.) Maximilian

Graf v. Degenfeld, Freiherr von
Ow Regierung Assessor, als

Und gegen 1.) Wilhelm Graf
Wallbrunn, K. württemberg Kammer
herrn, 2.) Eduard v. Wallbrunn,
k. württemberg. Hauptmann in Ellwangen
wegen Anfechtung seiner Vormundschaft
Kreisforum von Ostalb, K. württ.
Staatsministerium in Stuttgard
wegen Assessats, Interventions Klagen.

Der k. appell. gerichts regierungs
rath Breyning als gerichtlich aufgestellter
substitut Reform 3ter angeklagten Verfahrens, die Kurze Exposition
der appellaten gegen den Defaut-Urtheils
beschluß des k. Kreisgerichts v. 28 May 1825
als ungegründet abweisen mit
Verurtheilung in die Kosten;
die intervenirende Klagen aber
in ihrer qualität mit ihrer Intervention
als z. in die Kosten verweisen.

Urkundlich dem Exhibenten Urkunde
ertheilen lassen sie bereit sind die über
genannten Theile rechtsgültig Urtheilung
zu vollziehen z. Kassier den Verfahrens
weise. Zur Exhibenten Rechtsanwalt zu
bezahlen; vorbehaltlich, Einrede gebührende
Festsetzung in Abzug zu bringen; in übrigen
die Kosten-Compensation Vorbehalt sind Recht.

Gerichtsschreiber 16 Juni 1829.

Schmelz

10. 13

Klage

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzer

1. Ordnung

2. Ordnung

3. Ordnung

4. Ordnung

5. Ordnung

6. Ordnung

7. Ordnung

8. Ordnung

N: 1435 k. Lit.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Urtheil

In Wilhelm v. Wallbrun k. W. Hauptmann und
Eduard v. Wallbrun k. W. Lieutenant, beyde grossherzogl
~~[illegible]~~ alle in Büttstedt Wohnhaft

Intervenienten

gegen N Scholz Müller Bäckermeister in Grossrudestedt
& Consorten ihre resp. in Betreff der Appellationsfrist vom 23ten May 1829 ergangene resp. Appellaten

Durch Appellationsgesuch sollte nach der Beschaffenheit der vom Appellanten vorgebrachten Gründe der angebliche Thatbestand der Intervenienten als gegründet angenommen, somit die einfache Erklärung als ungegründet abgewiesen mit Costenfolge p. p. werden

Gr. Gericht 17 Juni 1829

Sturtz

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

[illegible] vollen zugestanden haben, als seyen sie für sich und anstatt ihrer Kinder vorgenommen worden, und festgesetzt seyen

Es habe sie übereinkommen dahin gehet Einsetzen der Eduard v. Wallbrun mit den Leben mütterlicher seits des Johann Christoph Wilhelm v. Lichtingen am 3. May 1826 von Nicolaus Schmolze gerichtlichen Vergleich genehmigen und den Inhalt der Theilungs-Verhandlung in die Schranken der Leben mütterlicher Seits bezogen wissen wollen, und dieselben in gehörigen Theil in die Kosten der Erklärung verurtheilen.

Gr. Gericht 17 Juni 1829.

Sturtz

N: 1435.

Antrag

für Wilhelm v. Wallbrunn K. Württemb. Hofkammerrath, Adelbergischen Amtmann und Eduard v. Wallbrunn K. Württemberg. Hofkammer Rath, Beamter bey Sr. Majestät dem Prinzen v. Pückler K. Württemberg. Mundschenk Amt alle zu Stuttgard wohnhaft, Interventions Kläger

gegen Nikolaus Müller Eigenthümer zu Hofen bey Backnang Beklagten wegen einem Betrag des Kaufschillings zu Hengstetten von 1ten Dezember 1828

Das K. Appellation gericht wolle den Beklagten gehalten Entscheidungsgrund als unzulässig und Nichtig gänzlich verwerfen und kosten.

Gerechtsame 16. März 1829.

N: 1435.

Antrag

für 1.) Nikolaus Müller 2.) Michael Müller Senior, 3.) Adam Munzinger junior, 4.) Michael Köh, 5.) Michael Munzinger junior, 6.) Valentin Köh, 7.) Michael Munzinger, 8.) Walther Schneider, 9.) Valentin Müller junior, 10.) Jacob Stahl, 11.) Michael Müller junior, sämtlich Akkordanten zu Gerhardshaus Hofstatt, Interventions-Beklagte,

gegen 1.) Wilhelm v. Wallbrunn K. Württemberg. Hofkammerrath und 2.) Eduard v. Wallbrunn, K. Württemberg. Hofkammer Kandidat, wohnhaft hier Beamter bey Sr. Majestät dem Prinzen v. Pückler, K. Württemberg. Beamter bey Sr. Majestät in Stuttgard wohnhaft, Interventions-Kläger.

Das K. Appellationsgericht wolle hauptsächlich erkennen, daß die Interventions-Kläger, als Fremdlinge, von Einhaltung mit die ganze Sache, ~~welche Beklagte~~ zur Sicherheit der eventuellen gerichtlichen Condemnation von 150 fl haften oder eher bei Eigenthum ihrer Immobilien ein Pfandrecht nachweisen sollen. Ferner für jede Instanz vorbehalten.

Gerechtsame 16 März 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxa

Für Caspar v. Camerer, k.b.c. Hofgerichts-Advocat in Aschaffenburg, als Erben v. Caspar v. Camerer, Hofgerichtsrath v. Camerer, Wilhelm v. Camerer, k. Hauptmann v. Camerer, Hofgerichtsrath v. Camerer, Wilhelm v. Camerer, k.b.c. Hofgerichts-Advocat v. Camerer, alle in Aschaffenburg wohnhaft: eingelegte Vollmacht

Contra

gegen 1) August Graf v. Reinhard, k.b.c. Kämmerer, 2) Maria Anna, geborne v. Camerer, Gemahlin des Grafen v. Reinhard, 3) Carl Graf v. Reinhard, k.b.c. Regierungs-Präsident des Rezat-Kreises, 4) Sophie, geborne Freyin v. Stengel, Gemahlin des Grafen Carl v. Reinhard, 5) Caroline, geborne Freyin v. Stengel, Wittwe des Grafen Friedrich v. Reinhard, k.b.c. Kämmerer, Regierungs-Präsident des Rezat-Kreises, 6) Sophie, geborne Freyin v. Stengel, Wittwe des Grafen Christian v. Reinhard, k.b.c. Kämmerer, Regierungs-Präsident des Rezat-Kreises, 7) Caroline, geborne Freyin v. Stengel, Wittwe des Grafen Carl v. Reinhard, k.b.c. Kämmerer, Regierungs-Präsident des Rezat-Kreises, 8) Maximilian Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 9) Friedrich Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 10) Wilhelm Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 11) Ludwig Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 12) Ferdinand Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 13) Ferdinand Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande, 14) Ferdinand Freyherr v. Stengel, Königlich Preußischer Premier-Lieutenant im Infanterie-Regimente Prinz Friedrich der Niederlande,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

des Herrn August Graf von Leiningen-Westerburg, k.k. Hauptmann
à la suite des Infanterie-Regiments

gegen

Nicolaus Müller, Schneidermeister à la suite des Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister.

		Vorläufig Gebühr fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Ehrenerklärung		44.		48
2.	Conciliation				24
3.	Copie der Acte				54
4.	Ladung		15.		
5.	Zustellung der Copie				54
6.	Abschrift				9 27
7.	Stempel (3 Bogen)		2. 35.		17.
8.	Porto u. Casse-Spesen		5. 36.		
9.	Rechnung		28.		27.
				9. 11.	31. 09
				9.	11
	einzig Gulden			40.	20

Obiges Kostenverzeichniß bestimmen, prüfen und bestätigen Ehrenhalber.
Wien, 9. Juli 1829.

Für Hr. Obl. Ehlmann.

Obmann

Beysitzer

1435.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zeugniß

Zeugniß

Beylage

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Urtheil vom
30 Nov: 1829.

Urtheilsanleitung
in Sachen

1.) Christian Müller Bauersmann in Nimbach; 2.) Ludwig Müller Schneider in Neuhausen; 3.) Daniel Müller Conditionsmann allhier in Selzen; 4.) die Erben des in Irrenbrücken verstorbenen Conrad Müller Carl Müller, all: a.) Johann Müller Bauer in Klingen; b.) Johannes Müller Schreiner in Billigheim c.) Jacob Blum Bauer in Billigheim d.) Gabriele Blum, des erstern Ehefrau, des letztern Ehemännlichen Gütergemeinschaft angehörig; d.) Clemens Müller Bauer von Carl Müller Maurermeister in Irrenbrücken e.) Gabriele Müller, des erstern Ehemännlichen Gütergemeinschaft angehörig 1.) Gabriele Müller Bauer in Irrenbrücken wegen ihrer Chemänner Ehemännlichen Gütergemeinschaft, in der Eigenschaft als Erben und Vormünder ihrer minderjährigen Kinder des verlebten Gabriel Carl Müller; 2.) Christiane Müller Bauer von Irrenbrücken wegen ihrer Chemänner Ehemännlichen Gütergemeinschaft, in der Eigenschaft als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder des verlebten Gabriel Carl Müller, all: a.) Johann Müller Bauer in Klingen; b.) Johannes Müller Schreiner in Billigheim c.) Jacob Blum Bauer in Billigheim d.) Gabriele Blum, des erstern Ehemännlichen Gütergemeinschaft angehörig; d.) Clemens Müller Bauer von Carl Müller Maurermeister in Irrenbrücken e.) Gabriele Müller, des erstern Ehemännlichen Gütergemeinschaft angehörig 1.) Gabriele Müller Bauer in Irrenbrücken wegen ihrer Chemänner Ehemännlichen Gütergemeinschaft, in der Eigenschaft als

Appellaten mit Ihres, in erster Instanz angebrachten Klage pure abweisen, sie in die Kostenbeziehung der Instanzen verurtheilen, die Entscheidung der Sache, bestens Recht gelten, erwarten;

Hilfsweise für den Fall, dass der Appellationsklage nicht stattgegeben sollte, dass die Appellanten ihren Widerspruch, Einrede, Widerklage, so sie vor dem gemeinschaftlichen Vater erhalten, genug abhandelt, weiter zur mündlichen Verhandlung der Sache, und dass der Vater ihre Widerklage, als eine mündliche oder gerichtliche Sache anerkennen, und sie

1.) Das Zeugniss der mündliche Vermögens vor Allem, eine genaue & detaillirte Rechnung, ein Inventarium, errichtet werde, den Eben der Vormundschaft Carl Müller aufhalten, weiter erst sich zu rechtfertigen hat, sie in mündliche oder gerichtliche Sache anerkennen oder nicht;

2.) Und sie Eben der Vater für seinen Namen, thätig sein, über der mündliche Vermögens Rechnung abgeben & dergleichen, und nicht in obigen Contravention als unerfunden angesehen werden kann, auf ihren

wegen Vermögen aber der mündlichen Masse beizubringen, um erst nach der, mit selbiger geschehenen Completirung der mündlichen Masse, zu deren Theilung geschritten zu werden, Kosten in diesem Falle verfallen.

Und beig dessen an, der Appellaten Gerichte die ungelassene Berufung anzuerkennen, mit Gerichtskosten & Kosten; der Appellaten alle ihre Zeugen & Lokalaugenscheine & Urkunden, in Lokalaugenscheinung, den 22ten Juny, vor Notar & Schöler in Innsbruck, den 22ten August 1825 & folgenden Tagen vorstellen, gestellen, registrirten Inventarium, & Vermögliche vorlegen.

Factum.

Josef Leo Müller, Doktor & respective Gerichtsadvokat in Innsbruck, verehelichte sich in den 1770ger Jahren mit Susanna Jacobine Wilhelmi, welche ihm im Jahre 1784 durch den Tod der Ehefrau, mit Hinterlassung nur eines Sohnes und einer Tochter, sich aufgelöst hat. Nach dem Tod der Mutter wurde kein Inventarium errichtet. Der Sohn der 1780 geborene, so wie in den folgenden, bekannten drei der Söhne, machten ihre Gymnasialstudien gemacht haben, die Universität. Den 4 Juny 1825 ging auf der Vater Müller mit Tod ab. Nach Abmessung der, den folgenden Tag angehaltenen Siegel,

stehl Rotes Schüler zu Heidelbrunn übergeben 22 August 1823 folgenden Inhalt, zufolge vorgelesen: Codicill zum Testamente. Bei dieser Aufnahme fanden sich folgende Verfügungen des Testators vor:

1. Testament vom 11 Dec. 1804 worin der Testator erklärte die gänzliche Abfindung seiner ehemaligen ehelichen Hausfrau, der verstorbenen Barbara Stehl, die Kosten der Leichenbegängnisse und der Verlaß seiner fast ganzen Besoldung von 1793 bis 1804 sagen seinen Kindern zu Jedermann bekannt; er habe seine, und beschuldigt Hasen an mit seinen Kindern fast gänzlich von seinem habenden Vermögen abgehen, wie seiner Söhne auf Academien unterhalten und den seinen Söhnen Christian zu seiner Etablierung behilflich sein müssen. Die Testatorin verlangt, daß bei seinem, des Testators, und in der Theilung, auf seinen Kindern, Gültig in Allem genommen. Er wolle haben, daß die Kinder von dem, was seinem Absterben auf übrigen Vermögen, als fünfhalb Gülden frei und rauh, zum Voraus bezogen soll; und dem Sohn Christian gleichmäßig als fünfhalb Gülden von dem, was er zu seiner Etablierung bereits empfangen habe, abgezogen werden; daß jedoch der vier Söhne, welche studiert haben, von Franz Ludwig als fünfhalb Gülden nicht in Anrechnung gebracht werden sollen;

2. Testament vom 1 November 1817;

3. vom 17 Februar 1821;

4. vom 10 März 1824;

DIVERSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Laut welchen drei letzten Testamente der Testator seiner Tochter, Friederike Stehl, eine Partie Stehl oder Haus, über Abfindung von der Collation, jedoch ein jährliche Zahlung einer Anzahl Scheffen, sowie ein Mittwochbrod, gestattet hat;

5. Testament vom 16 October 1824, worin der Testator, den Inhalt des Testaments vom 11 Dec. 1804 modificierend, über andern erklärte: daß, da die einstehende Verfügung seiner Söhne, in die Zeit der jüngsthin daselbst eingetretenen, in welcher nicht nur Adel, und es dem Adel an Sparsamkeit für seine Kinder zu verdenken zu gegangen, sondern auf sein Amtsgehalt, auf den gründlichen Theil, sein Lauf eine beträchtliche Anzahl von Jahren entzogen worden sey, so habe Adel und für academische Studierende, Besoldungen, Mittgift zu, zu verweisen an seine Söhne verabreicht worden, als dem, seinen Kindern, von ihrer Mutter zugefallenen Vermögenstheile, abzurechnen worden müssen.

Über die Collation unserer Verordnungen, welche die Appellation gegen ihre Mitarben aufstellen und sich in dieser Hinsicht auf die Constitutionen des Landes in verschiedenen Gesetzbüchern, gründen, so wird

[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] 16 Februar 1827 [illegible]
[illegible] Schüler [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] 23 Mai 1827 [illegible]

[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] 29 Dezember 1828 [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung [illegible]
[illegible] Theilung

960

[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellation [illegible]

[illegible] die Appellatin binnen sechsen an
des Appellatii Gericht erklärt, die ungehorsame
Verweigerung unverantwortet, mit Geldstrafe und
Verstand; der Appellatin alle ihre Rechte
in Verbrauch ihrer Appellation in Rem;
der Rekurrentschüler in Sportelbetrag den 22ten
August 1826 in Folgen Zeugnus vorliegenden
gerichtlich registrirten und quittirten Kostenbuch
hiemit verfallen.

Joachim Müller

Dr. Müller

Nro 1433

(Kreuzer)

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible]
8. [illegible]
9. [illegible]
10. [illegible]
11. [illegible]

Heute 29 Nov 1826.
Lang

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Verglichen

1833

DIMENSIONS — STEMPEL
Kreutzer

Kr 24 II — 3 Xr

Verhandlung zu dem Carl Wilhelm Carl Schaffrath v. 6. Mayz 1839 zugelassenen
mündlichen Vermögens in einer zu bestimmenden Zeitfrist eine genaue und
detaillirte Taxirung abzugeben.

Nach dem Inhalt die Appellation Instanz hat der Appellationsgerichts-
rath die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen, mithin das Erk-
enntniß der ersten Instanz bestätigt, die Appellanten verurtheilen die
über die zweite Appellation erlaufenden Gerichtskosten zu tragen, wie sie mit Instanz von Peter Schuler eingeklagt
Gymnasial Studien Kosten zu tragen sind, wogegen die Kosten der Appellanten
sind, wogegen die Kosten der Appellanten
von Neubeig die Kosten der Appellanten zu ersetzen.

Tatsache

Das Tatsächliche der Sache zu entnehmen ist Bezug auf das Erkenntniß
gegründet vom 30ten Novbr: 1839. Dasselbe wurde vollstreckt, der
Zeugniß der Zeugen Peter Schuler und vollständige Abstellung
Beweisung der mündlichen und schriftlichen Vermögens vorgenommen
wurde, worauf nach Beendigung der Instanz Acten Verhandlung
am 28ten May 1841 vorgenommen Abstellung der Taxirung
Commissarius Notar, und beauftragten die Taxirung des Gymnasial
Klassen Inventars beauftragten die Taxirung
und es ist die Sache zur Entscheidung reif.

Es sind die Gründe des Dr. Carl Müller von der Klage zu entscheiden:
1. Ob sie Gründe der Appellanten die erstrichterliche Sentenz gehörig
2. Ob in Beziehung auf die übrigen Appellanten die erstrichterliche Sentenz
Confirmation der Gründen
3. Welchen Beziehung auf die Kosten zu erkennen?

Gründe:

Nr. 1. Was die erste rechtliche Frage und darüber
Einstimmigkeit und gewonnene Gründen
Appellanten, Kläger Dr. Carl Müller, Appellat hier vor
Müller, Appellat in Mainbach; habe auf eingegangenen
Gründen Gründe aus Recht Appellation eingelegt in Hinsicht
Gründe Appellanten Gründe
appellirte Sentenz, Appellat
Appellanten Gründe
Gründe Appellanten
Gründe Appellanten
Gründe Appellanten

№ 1133.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Klagsache

für 1) Philipp David Müller, k. Consistorialrath in Speyer, 2) Christian Müller, Bürgermeister in Kirchheim, 3) Friedrich Müller, Pfarrer in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 29ten Dezember 1828,

Gegen

Jakobine Müller, Ledig u. ohne Gewerb in Kirchheim wohnhaft, Appellatin.

Dem k. Appellationsgerichte

wollen gefallen, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, die von der Appellatin angestellte Scheidungsklage abzuweisen, mit Kompensirung derselben in gerichtliche Kosten beider Instanzen, zugleich die Verfügung der gesetzlichen Geldstrafe zu genehmigen.

A. Feltz

Für mittelst Genehmigung der Incidentappellation als ungültig Sig, nebst d. Ungrundsatz,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anklage

für die Inculpat[en] des im Bezirksamt Neustadt wohnhaften Inculpat[en] Carl Müller alt 1. Landwirth Müller Johann in Ebingen, 2. Johannes Müller Johannes von Jacob Müller Johann in Billigheim 4 Tagwerk selbst, 3 Hermann Müller, Michael Inculpat im Bezirksamt Landau wohnhaften Maurergeselle Carl Julius Jacob Müller Johann wohnhaft, 4. Christiane Müller Johann von Johannis Barbara und Jacob Johann in Venningen 4 Tagwerk selbst 5. Ludwig Müller, Bader in Ebingen 6. Friedrich Müller Johann von Johannis in Ebingen Appellanten gegen ein Urtheil Landg. Neustadt wegen Zuchthausstrafe, dem 29ten Dezember 1828

Gegen

Jacob Müller, Johann Johannis in Venningen Appellat und Inculpat Inculpaten.

Vorgestellt dem 4ten Appellations Hofgerichts Rathe und Referenten Herrn Oberlieutenant Die in Berufung angebrachte Klage ist eingeschränkt zu vernehmen, über die Inculpaten das Inculpations Straferkenntniß zu

Für die vorhandene Urschrift wird gefällig um Rückgabe gebeten.

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

1432

Ofenkirchen 26 April 1830

6069
6074
6102
6109

Sechs

Die Parteien
Michael Ringler Bürgermeister zu Wallersdorf
wegen Appellation Leibgeb Abfindl
Contra Regierungsrath zu Landshut
Johann Schmuck Müller
gegen Bayrische Pfarrer Pfarrer von Johann
Georg Müller auf der Hofmühle Gemeinde Wallers-
dorf, Landgericht Landau Johann Ring der Hofbesitzer
Gesuch und Verständigung gegen Appellaten vom
Bauer Ludwig Schmuck Landau
Leibmann Ludwig daselbst wegen: Leibgedings
Abfindungsquittung, mündlich Verhandlung der an-
gefochtenen Gerichtsbescheid des an-
gefochtenen Gerichtsbescheid die vom Richter der Ap-
pellatorin in rechter Zeit angebrachte Be-
gen pure abgewiesen, die Appellatorin an
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und
die Rechtsmittel der Gesetzes Vorschriften zu ver-
weisen.
Die Appellatorin zu dass in rechter Zeit
Fristung ordentliche Berufung eingelegt
Leibgedings Ludwig daselbst die Competenz in Sachen des Leibmann
gegen über die 150 fl. nicht übersteigt Einspruch abzuweisen
sein jetzen falls mit der Appellatorin wegen
das weitere Verfahren Rechtsgemäß zu ver-
weisen mit Gerichtskosten und Taxen.
Rechtsfreundlich Falls es einer weiteren Ausführung bedarf,
die Appellatorin zum Vorstand Ihrer Klage zugelas-
sen Rath sich von ihrer Mutter, durch Vorgeladen
worden und Rechtsfreundlich vernommen worden sey. –

Factum

Appellant Ringler war der Vormund der Appellatin
Elisabeth am 29 März 1827 eine Rechnung gelegt
Leibgedings Sache, wonach aber eine Summe
von 150 fl. einzuzahlen Gerichtsbescheid
Gerichtsbescheid
Gesuch von der Mutter der Appellatin Einspruch
gegen Gesuch, Rechtsmittel, Abweisung
Gesuch Appellatin, Klage Rechtsmittel
Appellatin, Klage Rechtsmittel
Appellatin, Klage Rechtsmittel

Nro 1432.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anwaz

Für Regina Stemmer, Ehefrau von Johann Berg, Maurer auf der Hattsmühle, Gemeinde Wattenheim, Appellantin

gegen Michael Riegler, Bürgermeister zu Wattenheim wohnhaft, Appellaten wegen Nichtigkeit der Vor. Appell. Sprüche zu Kirchheimbolanden vom 14 Jänner 1829.

Copie der Vor. Appell. Sprüche

In Erwägung in Betreff der Exceptionen über die 150 fl nicht Zuständigkeit des Friedensgerichts, daß diese Exceptionen nicht in der Appellantin gegen den andern Theil, sondern gegen das Gericht selbst gerichtet sind, und daß sie daher, nach der klaren Vorschrift des Art. 639 der Civilprozeßordnung, nicht angenommen werden können.

Substituirt daß es gegen unbestritten ist, daß die Appellatin zum Beweis durch Zeugen zugelassen, daß sie an dem Termin, an der diese Beweisführung bestimmt, nicht erschienen ist, daß erkannt werden soll.

Geschehen d. 25 März 1830

Anwaz

...

Nro 335.

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig, den Dienstag den [illegible] May, auf Ansuchen und in Namen Jacob Ammert, Ackersmann von Obermoschel, Appellant; wohnhaft in Kirchheimbolanden, Appellat; wurde mir Gerichtsvollzieher, Unterzeichneter, um 11 Uhr Vormittags, in Kirchheimbolanden, vor dem Appellationsgerichte, wo ich mich mit meinem Auftraggeber, und allen übrigen Citirten, persönlich begeben, dem Herrn Collmann Amtsrath, wie auch Michael Riegler, zu Wattenheim, Appellaten, in seiner Behausung, Bürgermeisterei Wattenheim, Abschrift gegenwärtiger Citation zugestellt, und Copie hiervon gelassen; [illegible]

№ 1432

Antrag

für Michael Ringler Bürgermeister in Altheim Appellaten gegen Rudolph Ott Bäcker daselbst Appellanten wegen Zahlungsbefehl v. 14ten Januar 1829

Gegen Appellanten Erkenntniß vom 23ten März 1830 auf den Fall Appellat. Beschwerde und Eintritt Appellat. Appellation ergriffen

Appellat. beantragt Appellant. mit Abweisung der Appellation Bestätigung des Erkenntnisses und Verurtheilung in die Kosten

Appellant. beantragt Appellat. mit Abweisung der Klage in die Kosten

Schuchardt 23. März 1830. Schuchardt

№ 1431 Rolle —

№ 7072 d. Akt.

Antrag

für

Johannes Linbacher adjunct und Müllers zu Adenbach appellaten, durch Anwalt Perzeptionsklage

gegen

Anton Purpus Gerichtsbothen zu Lautenbach appellanten, durch Vorstehenden

für den appellaten Lange ist Abschrift zu

Zu bitten, den appellanten, seinen Anwalt Urtheil anstatthaben, gegen ein Urtheil des K. Landgerichts Zweibrücken vom 9ten November 1826. das Rechtsmittel der Berufung laut appellatis vom 2ten Febr: 1829 zugiebt

Den Vorfall wenn ab 3 Stunden und Amora die anstehenden bis, ohne diese appellation folgen zu lassen, und somit die appellantens perimirt ist

Zu bitten, den die Peremptionskosten am 9ten October abzu den appellanten

Durch registrirten act des Grundschlosses Gillers, mit Aufforderung einen anwalt zu bestellen gehörig insinuirt wurde, welche Vorladung appellant kein genügen leistete

Auf diesen Gründen, daß so dem Kön: appellations gericht gefallen wollen dem appellaten urkund zu ertheilen, daß appellants gehörig registrirter Vorladung vom 9ten octob: abhin ungeachtet, nicht erschienen ist, sofort in contumaciam die angestellte Peremptions klage für begründet, die durch attegirten appellat vom 2ten februar 1829 einzulegende berufung für verlohren, und das urtheil a quo für rechtskräftig zu erklären, mit verurtheilung des appellanten in die kosten, sowohl der Peremptions, wie auch der perimirten instanz, und einem grundschlossen mit zu stellung des urtheils zu beantragen

Golser

Pfarre am 19 novemb. 1829.

= x Lorch

Qualdacten

Pfarre

Johannes Lenbacher, Häusler und Müller zu Edenbach, Appellaten und Peremptionsklägers

Conrad Golser,

gegen

Anton Purpus, Hausbesitzer zu Lambach, Appellanten und peremptionsbeklagten nicht erschienen

Conrad Golser klagt vor

Dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß Appellant gehörig registrirter Vorladung vom 9. Octobris abhin ungeachtet, nicht erschienen ist, sofort in contumaciam die angestellte Peremptionsklage für begründet, die durch Appellaten vom 2. februar 1829 einzulegende Berufung für verlohren, und das Urtheil a quo für rechtskräftig zu erklären, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, sowohl der Peremption, wie auch der perimirten Instanz, und einem Grundschlossen mit zu Stellung des Urtheils zu beantragen

Factum.

Purpus ergriff die Berufung gegen ein Kais. Kön. Landgerichtsurtheil zu Kirchdorf vom 9ten November 1826 wodurch ein Urtheil dem Appellaten vom 2. februar 1819 durch Urkunde zu ertheilen registrirt zu den

Appellatus ist Anwalt Stead für Purpus constituirt, für den Appellaten stellt sich Schuler zum Anwalt auf, Cassum Appellationsgericht den ersten ordinairen Termin 9. März 819, in der Folgung des kl. Appellationsgerichts wegen Umfang der Anträge zu fortverfahren.

Bei diesem Akt macht nun Appellant die Bemerkung, dass weiter Folge gegeben, da nun alles weiter vor sich gegangen, bis Obrigkeitsgemäss Anmeldung um kl. Appellationsbegnehmigung gethan worden, zu welchem Akt nun fast 3 Jahre 6 Monate verflossen sind, so constituirt der appellat Simbacher den Untergerichtsanwalt Anmeldung: Actum Aschaffenburg den Appellanten auf Erhaltung einer neuen Anmeldung und gütlich auf presumption der Appellirung Cadem diser Vorladung ungehorsam erscheine Appellant nicht.

In der Folgung des kl. Appellationsgerichts vom 19. November jüngsthin vorgetragene obige Antwort.

Es fragt sich dasier, ob derselbe in contumaciam zu erkennen sey?

Golser

Kosten-Note

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen Johann Simbacher, Müller zu Aschbach Appellaten, gegen Adam Purpus, Gastwirth in Laufach, Appellanten, in welcher letzterer zu Günsten die Sache bis Verfall des kl. Appellationsgerichts vom 19. November jüngsthin verschoben wurde.

A.) Kosten um Anmeld. Schuler.	gehört fl.	kr.	übrig fl.	kr.
1. Consultation	8	24	-	-
2. Anmeldstellung	-	48	-	43
3. Communication d. Akten	1	63	-	-
4. Avonia	-	48	-	43
5. Rolle	-	57	2	34
6. Einhändigung d. Gegenschrift	-	57	-	8
7. Abschrift	-	-	5	8
8. Fertigung d. Rendants	-	12	-	-
9. Porto d. Akten und Correspondenz	-	-	5	36
	13	69	14	62
	14	62		
Fr. —	18	31.		
B. Kosten d. Anmeld. Schuler abgewiesen	2	18.		
	26.	2.		
10. Consultation	8	24	-	-
11. Commissionsbrief	-	-	1	68
12. Abschrift	-	-	-	32
=	8	24	2	30

ad 9. Für Porto darf nie einmal angerechnet werden für billigerweise fr. 9c Ya: Lan.

L/.

		fl.	kr.
Transport		8 24.	2 30
13. Ladung		1 16	- 7
14. Ladung		3 09	- -
15. Qualitacten		2 22	- 7
16. Porto d. Akten & Correspondenz		- -	5 36
Taxe		- 48	- 7
		15 59.	8 27
		8 27	
	Summe	24. 26	
21. 86.			
gestrichen 2. 48.	Andere pflichtige Ladung über a)	28 31.	
21. 38			
26. 3.			
47 41.	Totale	53 17.	

Von dem Inquisiten Collect

Gulden

Gezeichnet zu sieben und vierzig Gulden ein und vierzig Kreuzer. Grambach den 8ten September 1833.

= m. Lorch

Actenstück

Qualitäten

ad 1430

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

6033
6077
6078
6099

Der

Copia Actis

Die k: Regierung lege dagegen in Berufung ein: die
Berufungen wären von der Appellationsbeklagten vorgebrachte Antwort
warum sie verworfen sind?

1.) Ob die Berufung in Ansehung der Hauptklage ungegründet sey?
2.) Ob die Reconventionsklage in Folge der Klagsbeantwortung
Hauptklage vorgefallen?
3.) Falls in Betreff der Kosten zu erkennen? Endurtheil: Schuler.
Der Anwalt der Abwesenden

Dem Herrn Assessor und Herrn Finanzassistent Hary
Dem Finanzassistent Hary
Auf Anstehen des Herrn Heinrich Schuler
Bürgers und Gemeinde Mauchenheim, Wort
stehen durch ihren Bürgermeister Pulchen
Beklagten in: Berufungs wider die Appellation; Wahrheit
Gegenbeklagten Heinrich Huber von P: Appella,
tions Gegenklagte - in Zeugschaften angestellter
Aussage wider die eingenommene Erörterung Enquête Acta
der k: Landesregierung des P: Appellations Gegenklagte
zu Zeugschreiben in dem Hauptsache und Incidenz
Landgerichts rechtens Oberamtes Enquêtenacta
Königl. Allerhöchst verordneten Hofgerichts in der Hauptsache
wider Berufung mit den gestellten Anlagen Abschrift
Dem Berufungsbeklagten Qualitäten zu gegenwärtig
Darüber Anwalt Brückner Kaiser

Qualitata

In Sachen der k: Regierung des Donnersberg Kreis in
Speier, Appellantin wider einen Erkenntniß des k: Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern vom 10ten July 1828. durch Berufs-
gerichts zu Kaiserslautern vom 10ten July 1828. durch Berufs-
schrift angemeldet, dann innerhalb der k: Frankenbasse vorge-
brachten und entwickelt Sach.

gegen

die Gemeinde Mauchenheim vertreten durch ihren Bürger-
meister Valentin Knoblauch zu Alsenborn daselbst durch
Anwalt Friedrich Schuler vertreten

Königl. Regierung dieses ein: Es möge dem k: Appellationsbe-
gerichte gefallen mit Verwerfung der eingewendeten Berufung
mittels des k: Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 10ten July
1828 in 1ter Instanz gewechselten
gegen den k: Notar Hausen erlassene Klage abzuweisen

Ferner über die vom Herrn k: Notar Hausen erlassene wider-
und Reconventionsklage zu Recht erkennen die appellantische
Gemeinde zu verurtheilen an Dieselbe für die erlassene Jahre
1817 und folgenden bis 18$\frac{24}{25}$ einschließlich auf den k: Forstbezirk angewie-
sen viel und indebite bezogenen Holzes, bestehend in 202 Klafter
Buchen Scheitholz 127½ Klafter, Eichen Scheitholz und 103 50/96
Wellen, den Werth desselben mit einer Summe von 1206 fl. 23 kr.
2 pfg. zu bezahlen

Subsidiarisch die Klage in soweit sie auf Rückvergütung der
in den Jahren 1817, 1818, 1819 & 1820 angeblich zu wenig abgegebenen

Verhandlung soll [illegible] Vollmacht, resp: der Bezeichnung der Klage
Impetrat gebührt ist. in Hauptsache Bl. Akt: 5277 Bl. 6 Def. B
als unzulässig und zurückweisung zu erklären — und die Appellantschaft
Pflichten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Anwalt Friedrich Schneider Namens Appellat: Bl. 6. Appellatschrift
gegen wolle die eingelegte Berufung als unzulässig verwerfen
eventuell mit Zurückweisung der Appellanten in die Kosten.

Factum:

Die Streitsache dieser Instanz ist in dem angeführten
Urtheil ausführlich dargestellt; die Regierung Lage der
Sache die Klagsumme auf, die Streitsachen wären vor dem
Appellatgericht noch folgende Anträge, worüber zu
entscheiden ist.

1. Ob die Klagsumme in Gemäßheit der Hauptklage
zugegründet sey?
2. Ob die Reconventionsklage in Folge der Aufrechnung
der Hauptklage begründet?
3. Wie mit Betreff der Kosten zu erkennen?

Fr. Schneider

Der k. Landgerichtsanwalt
appellatione gerichtet, in der Sache
der k. Land-Prokurator Merkel,
Verweser der k. Acker Bestandsamt,
Fr. Schneider

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechtszeugniß
für die Gemeinde Mauchenheim,
appellatin,

gegen die k. Regierung des
Rheinkreises, K. der Fin. appellatin

	Anklage	Gebühren
1. Anwaltsbestallung	" 44.	" 47
2. Consulta	" "	8. 24
3. Rolla	2. 34.	" 57
4. Commissar acta	" "	1. 53
5. id. an Bl. 6.	" "	" 57
6. actus	" 44.	" 47
7. aufruf	" 32.	
8. Einlage d. Qual.	" 8	1. 53
9 aufruf	" 32.	
10. Vortrag	" "	9. 27
11. abstr. d. Antw. d. Bl. 6.	" "	1. 53
12. aufruf z. Spruch	" 32.	
13. absp. z. Spruch	" "	" 57
14. Regulierung dest.	" "	" 57
15. qualitätz	1. 19.	5. 55
16. porto u. loss.	5. 36.	
17. Kostenansatz	" 8.	" 51
	12. 49.	35. 38.
		12. 49
summa: acht u. dreißig gulden		48. 27
sieben u. zwanzig Kreuzer.		

Fr. Schneider

Wovon auf den Betrag der acht und dreißig
Gulden, sieben und zwanzig Kreutzer
Empfang, und gibt diese Quittung unter
der Beifügung ab, daß die Appellatin
damit alle ihre Ansprüche ausgetragen sey.
Frankenthal am 26 May 1831. [illegible]

№ 365.

Im Jahre 67 Hochzeitsurkunde und Trauungsschein des Einsassen Mayj Ehe-Verkündschein des Zimmermanns Heinrich Schuler, Ehemann der Johanne Mauchen, heim, zu Mannheim durch seinen Bürgermeister Verkündigung Pfarrer Jos. Renner daselbst Assistenz, Herr Ingenieur Heinrich Herbert, Dr. Phil: Population 9 Jahre in Zweybrücken geboren, Katholisch und Taufschein ehemaliger Pfarrei Mannheim; Herr Dr. Heinrich Herbert Population 6 Jahre zu Zweybrücken, in der Pfarrei der Herren Peter Herbert verlor Merkel, Ehefrau des Landwirths Elisabetha geborene Hess in der Herrn Bürgermeister Gualitätszeugniß, Herbert hinterlassen Brief & Siegel

Ordinary Cap: 38.
Lapis 01.
Phys: 08.
—47/

Mannheim, den 1. März 1890 für Pfarrer
Krenzer Bürgermeister.

Caution

Nº 1430.

Ordnung

für die Gemeinde Mauchenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Knobloch jr. Akkersmann daselbst, appellant,

gegen die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, appellatin, wegen Entscheidung des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom 10 July 1838.

Der Appellationsgerichtshof wollte die mündliche Verhandlung der Sache vornehmen, mit Zuziehung der appellandischen Advokaten

de Rossum.

Gehört

Geben d. 30 März 1840.

Ehm

v. Schmaltz

N: 1830.

Antrag

in Sachen

der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen in Speyer, Appellantin von einem Urtheil des k. bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 10ten July 1828,

Gegen

die Gemeinde Mauchenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Knobloch junior, Ackersmann und Wirth wohnhaft zu Mauchenheim, Appellatin.

Es möge dem k. Appellationsgerichte gefallen, mittelst Reformation des angefochtenen Contumazialurtheils des k. bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 10ten July v. J. der Appellatin den in erster Instanz genommenen Antrag zuzusprechen, daß von der appellatischen Gemeinde Mauchenheim mittelst Akt vom 9ten November 1825 gegen das k. Aerar erhobene Klage abzuweisen sey; Sodann, daß die von dem k. Aerar erhobene Incidental- und Reconventions-Klage zu Recht erkannt, die appellatische Gemeinde zu verurtheilen, an dasselbe für die Jahre der Jahre 1817 und folgenden bis 1824/25 einschließlich aus den k. Domainen-Waldungen zu wenig und im Debite bezogenen Gätzen, bestehend in 202 Klafter

Bäumenschnittholz, 127½ Klafter Reisenschnittholz, und 109,307 Stück Wellen, den Werth derselben mit einer Summe von 1206 Gulden 33 Kreuzer 2 Pfennig zu beziffern.

Subsidiarisch die Klage, insoweit sie auf Nachlieferung der in den Jahren 1817. 1818. 1819. und 1820 angeblich zu wenig abgegebenen Verrechtigungsholzes und Wellen, resp: auf Bezahlung des Werthes derselben gerichtet ist, in Gemäßheit des Artikels 2373 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als vorläufig und unzulässig zu verklären;

endlich die Appellatische Gemeinde in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Zinglo, d. 29ten März 1830.

Hambach, Appellationsrichter.

Heidelberg, d. 26. May 1830.

Anhang

zu der k. Regierung des Rheinkreises
des Königreichs Bayern

No

über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten
betreffend den Landtagsabschied vom 30. März 1830,

über die Verhandlungen der k. Regierung
des Rheinkreises, die Verfassung der protestantischen
Kirchen betreffend, und die Verhandlungen über die
Pfarrei-Concurse in den Protestantischen Kirchen
des Rheinkreises betreffend.

Speyer, den 5. März 1830.

Der Präsident der k. Regierung
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1829

1828

5914

5934

5954.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

248.

Im Jahr, achtzehnhundert und
Dreißig, den Einund zwanzigsten Januar.
Auf Ansuchen des Herrn Fulltheim Arnold
von Hasenau, Gütsbesitzers
in Adelsdorf, Appellaten; Habe ich Endes
gefertigter Friedensrichter des 5. Appellations
Bezirks in Dreßdner Kreises zur
und allda ansagender Amtshandlung zu stehts
Hatz; 1, dem Herrn Friedrich Schäfer
Amtmann von Hasenau, Appellaten;
zu Hasenau, 2 Appellaten; die Ladung
sowohl des Appellations Gegenstands als
/ gerichtlich mit ihm pflogen
2 dem Herrn Savoye, Anwalt von Friedrich
Claus, Beisitz in Landau, Appellanten;
im Sitzungszimmer des Appellations Gerichts
/ gerichtlich mit ihm Verhandlung
seinen Abschied von gegenwärtiger Sache,
seinen Lauf in Landau, genommen hat.
Kostet die Gebühren hier Dreißig Kr.

Fabius

Originale 28 Kr.
2. Copien 19.
Porto 1.
Taxe 16.
1704.

Nº 1429

Ladung

für Friedrich Schäfer, Amtmann von Hasenau, Appellaten

gegen

Friedrich Claus, Beisitz in Landau, Appellanten

wegen einem Betrag von einem Gulden [illegible]

Appellation zu Landau vom 28ten Jan. 1830

Es wird dem Appellaten die eingelegte Berufung
mit Aufforderung mündlicher Verhandlung

Landau, den 16. Dezember 1829.

N. 1429

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für Franz Ludwig Feuerbach, Rathsherrn
zu Hagenau, als Vormund seiner
minderjährigen, mit seiner verstorbenen
Ehefrau Susanna Barbara erzeugten
Kinder, appellat

gegen Christoph Claus,
Bürger zu Landau beklagten appellant
wegen 31 Gulden 2 Batzen des
resp. Gerichts Landau, dann
dessen appellat n. 28 August 1828.

Das k. appellationsgericht
wolle die Berufung des
angeordneten Beweisthums
n. den appellanten in die
Kosten n. Gerichtsgebühren
verurtheilen.

Hagenau den 16. Dezember 1829. J. F. Feuerbach

N° 1429.

Antwort

Für Hochlöbl. Landg. Tübingen wurde sub. dat. Appellant
unge gewiß Rechtsspruch des Hr. Landg. Gerichts zu
Tübingen vom letzten April vs. 28ten August 1828.

Sprechen

Johann Michael Arnold Gerichtsverwalter in Ebenhausen wurde
sprechen, in Sachen Johann Ludwig Häussler, Taglöhner daselbst
Appellaten, wegen Forderung, Vermögen wurde sprechen
Sachen mit seinem vorgelesenen Rechtsspruch zu
gegenen nächstinstanzlichen Urtheil – Appellaten –

A. d. R.

Es habe sich dem Hr. Appellaten gegen diese mit
Fehl Reclamation der angefochtenen Rechtsspruch
da sie von dem Appellaten Häussler vorgebrachte
Klage als unerheblich und unzulässig gegenstandslos
gründet zu erklären, dagegen zu vermuthen, der Ap-
pellat Häussler in die Klagen beider Instanzen zu
zu alle Rechtsfolgen zu verurtheilen und die Rückgabe der
hinterlegten Gelder anzuordnen.

Subsidiarisch zu erklären sey der Appellat Arnold
den ihm durch Unterlassung der Tagfahrt vom
vom 1 April 1828 auferlegten Beweis nicht vorschrift-
lig geführt, somit demselben in seinen vorgebrachten Re-
klamation als ungegründet abzuweisen, sie die Kosten bei-
der Instanzen gegen alle Parteien zu verurtheilen u
die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verordnen
Unterschrift aller sonstigen Rechte. –

Gegeben d. 16. Oktober 1829.

Sprechen
...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beilage

für [illegible] Rechnung, [illegible]

[illegible], Appellant

gegen

[illegible] Land. [illegible], Appellat.

	Ansatz	fl.	kr.	kr.
1. [illegible]			44.	48
2. [illegible]				24.
3 [illegible]				57.
4 [illegible]		2	34.	57.
5. [illegible]		5	00.	
6. [illegible]				57.
7. [illegible]			08.	12.
8. [illegible]			44.	48
9 [illegible]			5.	11.
10. [illegible]			08	
11 [illegible]				1. 53
12 [illegible]				9 37
13 [illegible]				57
14 [illegible]				1. 53.
15 [illegible]	2 Copien	2	36.	7. 06.
16. [illegible]		5	36.	
17. [illegible]	2 mahl	1	04	
18. [illegible]			08	54
[illegible]		17	09	39 17
				17 09
[illegible]				8 28

[illegible]

N.° 1429.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Verzeichniß

über Ludw. Fronhofer, Professor d. Zeichnenkunst
appt.

gegen Christoph Claus, Bürger zu
Landau, appt.

---

1. dann. Exh.	——	f. 44.	f. 47
2. Consult.	——	" "	8. 24
3. Gebühren	——	f. 16.	f. 57
4. Rolle.	——	2. 34.	f. 57
5. Comparat.	——	" 4.	1. 53
6. id. an Ob. Hof.	——	f. 4.	f. 57
7. avis.	——	f. 44.	f. 47
8. Auszug	——	f. 32	
9. hinterlegte Acten.	——	f. "	1. 53
10. Mangel Exh.	——	" 8	
11. Auszug	——	f. 32	
12. Vortrag	——	f. "	9. 27
13. Auszug	——	f. 32	
14. abgeh. beg. Acten.	——	f. "	1. 53
15. Auszug z. Spruch	——	f. 32	
16. Copeyg. à pfalz	——	f. 36	
17. Postenverz.	——	f. 8	f. 51
		17. 18	28. 46
			17 18
			46. 4

Summa: sechs und vierzig Gulden
vier Kreutzer

Heute mit der Taxe von sechs und vierzig
Gulden, vier Kreutzer bezahlt.
Frankenthal d. 28. Februar 1830.

Nro 1428.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Antrag

Für 1) Samuel Linder, Frentkommun in Mayd. durch 2) Andreas Bader aus Würzburg 3) Johann Habermayer von Engelsdorf 4) Jacob Winkler aus Landelshausen 5) Matteo Utz aus Romeld. tist - dass mit Zeugen vernehmen durch das königl. Land Commissariat Neustadt an Saale. dann besonder Appellaten

gegen Maria Eva Kessler, Wittwe von Conrad Rosler, ehem Gastwirth in Königsbach, Appellantin wegen Verfahrens bey der Berg. Gerichts Sitzung zu Frankenthal vom 9ten December 1828.

Folgendes am Kön. Appell. Gerichte

die Appellatin zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten. —

Geschehen 25. Januar 1829.

Favoye

...

Nro 7976 ... 21 Februar 1829 ...

Nro 1428

Anlag

... Conrad Rosler ...

... Samuel Linder ...

... Andreas Bader ...

... Johann Habermayer ...

... Jacob Winkler ...

... Matteo Utz ...

Verzeichniß

N: 1427.

DIMESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Publicatum

in Sachen Carl Christian Heinrich Culmann hies. Mannheim, als Appellanten seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Clara Rödel ergangten Kinder, wovon als Vormünderin ihrer verlebten Mutter, Margaretha Müller, geworbenen Ehefrau von Johann Rödel, Appellant von einem Erkenntniß des Hofgerichts zu Mannheim vom 21. May 1818, vertreten durch Anwalt Fünfing dahier.

gegen

6090. 6096 6098. 1.) Andreas Bauk, Kupferschmied, 2.) Anna Maria Mingel, Wittwe von Johann Michael Stab, beide zu Maikammer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Culmann.

Sapuz

Finde in Anbetracht, daß Appellat durch Vorlegung des Appellationsgesuchs, wodurch die Appellation als gegründet anzusehen, und mittelst Replication der angefochtenen Urtheile des Rheinischen Hofgerichts die Appellanten zu hören, die Appellaten zu verurtheilen, die Appellanten in alle Kosten zu verfällen und die Immission gegen die einstweiligen Vollstreckungen anzuordnen.

Culmann dahier, ob gestalten dem Appellationsgesuche den Appellaten Akten zu verfügen, wie gegen die angefochtenen Urtheile 1ter Instanz incidenter appellirt, so wie die in 1ter Instanz angebrachte Klage als unstatthaft

Klage

abzuweisen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen und in die gerichtliche Taxe zu verurtheilen;

subsidiarisch die Sache zur Appellation zu verweisen und Taxe und Kosten.

Factum.

Klaus klagt gegen seinen Schuldner Peter Rödel aus Zeugbeweisung behauptet: Die Kinder der verlebten Eheleute Rödel, Letztern, stellten eine Klage auf Distraction ihres väterlichen Antheils an Zuzeugen gehörenden Immobilien an, welche in die Liquidirungsmasse gesetzt hatten. Demnach auf Klage

Gegenwärtiges Postanweisungsamt ist durch den am
herzoglichen königl Lagerhäuser auf die Taxe von
Fünfzig Gulden im 7ten Fünftzig fuder Ranger
festgesetzt worden

Landau am 24ten September 1828.

Taxil"

Vom Herrn Johann Theodor Schneider
Schott

U. 50-57.

Kreutzer

P: Ludg. Reuber)
Fischer

N. 149

Postenverzeichniß
der Carl Lotari, Handelsmann zu
Mannheim, appellant (der Gegentheil)
Jos.
Andreas Hauk, Rentner zu Maikammer
u. Cons. appellaten.

1. Kosten 1ter Instanz, laut Tax-Verzeichniß v. 24. Sept. 1828 — 50 f. 57 x

2. appellat	—	7. 4.	— " "
3. Consult	—	" "	8. 34
4. Fuhrlohn der Akten	—	8.	" 57
5. Rolle	—	2. 34.	" 57
6. Com. v. Akten	—	" "	1. 53
7. W. an P. 6 f.	—	" "	" 57
8. avenir	—	" 44	— " 47
9. auftrag	—	" 32	
10. Fuhrlohn der Akten		" 8	— 1. 53
11. auftrag	—	" 32.	
12. Vortrag	—	" "	9. 27
13. auftrag	—	" 32	
14. assist. Erk. d. der P.6.		" "	— 1. 53
15. auftrag zum Spruch	—	" 32	
16. qualität	—	1. 19	— 5. 55
17. Cop. der Dispos. d. Akten		" 8	— " 12
18. Rückl. der Akten	—	" "	— " 57
19. porto d. Cons.	—	5. 36	
20. Taxamarck	—	" 8	— 1. "
		19. 57	35. 12
			19. 57

Summa der Kosten der appel. Instanz — 55. 09

Total der Kosten beider Instanz — 106. f 06
Ein hundert sechs Gulden sechs Kreutzer

Fischer

Ratsprotokoll vom 21. Mai 1828

Ratsprotokoll vom 21. Mai 1828 wegen seiner Bitte um Appellation gegen Land- und Hofgerichtsurteil, die Königliche Kanzleiordnung betreffend?

Joh. Schmelz

Am Rat, ad Appellationem Landgericht, Hofgericht, Hofgericht

Joh. Schmelz

No. 331.

Im Jahre 1828 den 21. Mai; Auf Ansuchen des Herrn Friedrich Schüler, Advokat von Pirmasens, Herrn Appellanten; gegen Herrn P. Appellation Beklagten in Zweibrücken, Appellaten; und wegen appellando Urtheil von 1, Aug. 1826, in Sachen Appellanten, in seiner Beilage Num. 1 mit Abschrift von gegnerischen Qualitäten zugestellt; Rathsl. Mainzig sieben Tage, d. 4882. Heute nochmals zu erscheinen, den 28. May 1828. Für diesen Tag Ladung.

Cantzley 38. 1 Bogen 8. Stück

Kabel

Conclusum

N°. 1427.

Antrag

für Carl Solari, Handelsmann in Mannheim, als Bevollmächtigter seiner minderjährigen, mit seiner verehelichten Ehefrau Clara Rödel erzeugten Kinder, nämlich als Miterben ihrer verlebten Mutter, Margaretha Müller, gewesenen Ehefrau von Peter Rödel; appellant von einem Urth. des Kreis Gerichts Zu Landau v. 21 May 1838,

gegen 1. Andreas Hauk, Rechtsgelehrten, 2.) Anna Maria Minges, Wittwe von Joh. Mich. Platz, beide zu Maikammer wohnhaft, appellaten.

Der k. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung als gegründet annehmen, d. unterm Reformats. dat. angef. Urtheil in seinem vollen Umfange des appellanten Zugestehen, die appellaten in alle Kosten verurtheilen und bei Ihrer Pflicht gehorsamst gebeten haben.

Ausgefertigt 6. April 1839.

Schweitzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1427.

Ladung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Andreas Jacob Kastner in Mönchsroth
wohnhaft Appellaten und dessen Ehefrau Margaretha
Elisabetha geborne Fleischmann Appellatin.

Carl Polycarp Gundelfinger in Wassertrüdingen
wohnhaft als Vormünder der Johann Conrad Heidel sogenannten
minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Conrad Heidel
gewesenen Bauern, Appellaten von einem
Urtheil des Landgerichts zu Ansbach vom
21ten May 1828

Es gefalle dem Appellatinal gerichte den Appellaten
auf ihr wiederholtes Ansuchen gegen das angesetzte Urtheil
in Betreff der Haftung minderjähriger Appellaten, Betreffend die
in ihre Haftung angebrachte Klage als unzulässig
abzuweisen und den Appellanten die Kosten
beider Instanzen und die gesetzliche Gebühr
für das Urtheil;
Also Urkundlich das Hochfürstlich Appellationsgericht
Ansbach mit gewöhnlichem Insiegel.

Ansbach d. 15ten Sept. 1828.

N°. 1427.

Qualitätum

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen Carl Scolari, Handelsmann in Mannheim, als Appellant seines minderjährigen, mit seiner verlebten Ehefrau Clara Rödel erzeugten Kindes, wovon als Mitberufene der verlebten Wittwe, Margaretha Müller, gewesenen Ehefrau von Peter Rödel, Appellat von einem Urtheil der Bezirksbehörde zu Landau vom 21. May 1828, vertreten durch Anwalt Schr. Schüler

gegen

1) Andreas Klauck, Ackersleute 2) Anna Maria Mingel, Wittwe von Johann Michael Stab, beede in Maikammer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Culmann.

6090
6096
6098

Schr. Schüler trug Namens des Appellanten Bezirksbehörde wolle die Berufung als gegründet annehmen, und mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten Culmann Auftrag der Appellaten Beweisen, die Appellaten in alle Kosten verurtheilen und die Immediatgabe der hinterlegten Sicherheit anordnen.

Culmann trug Namens der Appellaten Bezirksbehörde wolle die Appellation als unstatthaft verwerfen, das angefochtene Urtheil bestätigen, und die Appellanten in die Kosten verurtheilen.

Factum.

Klage gegen seinen Schuldner Jakob Rödel wegen zwangsweiser Räumung betreffend. Die Kosten der verlorenen Sache sind Gegenstand eines Klage auf Distraction gewesen. Ein Rechtlicher Anspruch an denjenigen gepfändeten Immobilien und, welche in die Pfändungsmasse gehört haben, war nicht vorhanden, auch ist das Gesuch um die Haftanordnung gegen den Schuldner nicht zugestanden worden. Der Gerichtsvollzieher hat die Exekution vorgenommen und die Pfändung vollzogen, hat aber nicht die Versteigerung vorgenommen, weil der Schuldner die Versteigerung nicht verhindert hat. Die Versteigerung hat nicht stattfinden können, weil der Schuldner die Kosten nicht bezahlt hat. Dieser Fall trat ein, Klage hat am 26ten Mai 1827 eine neue Versteigerung abhalten, wobei mit ganz geringen Ausnahmen mitbieten. Der Appellant erhielt am 10ten April wegen einer Entschädigung der Versteigerung, welche nicht gehalten hatte, bezahlen.

Es hat diese Sache Veranlassung gegeben, ein Erkenntniß des Großherzoglichen Hofgerichts

Landau vom 21ten Mai 1828 wies seine Klage ab, verpflichtete Beklagten, und ob Kläger sich anmaße, ob die Großherzogliche Pfändungsordnung ungültig sey? Endlich verurtheilte dem Herrn Richter, anwalt die wissige Kosten, der appellaten Sache, zu bezahlen.

Dr. Schneider

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig,
den sechsten May; sind vor
mir Heinrich Schüber, Notar
von Carl Scharz, Einwohner von
Mannheim, der Appellaten; Heute in
seiner Amtswohnung Heinrich Scharz
P: Appellaten zu gegenwärtiger
Sache, und welche, wegen
Abwesenheit, zu bezahlen;
Herrn
Gutmann, Advocat, von
Hause Haasen, Appellaten; in seiner
Person Zuhause
Vorgenannte ihrem gesetzlichen
Vertreter Abschrift von gegenwärtigem Gerichtsbefehl
gesetzlich zugestellt; Kosten 1 fl. 30 kr.

N 1426

Qualitäten

Die Partey

Johann Carl Friedrich Graf von Harrach

Herr von Rohrau Erbland-Truchsess

Herr der Herrschaft Rohrau, und Inhaber

des Infanterie Regiments Nro 49

Vormund

Franz Carl Anton Graf von Harrach

Herr von Rohrau Erbland-Truchsess

Herr der Herrschaft Rohrau, und Inhaber

des Infanterie Regiments Nro 49

Gegen

Franz Carusello Freiherr von Frauenthal

Herr der Herrschaft Rohrau, und Inhaber

des Infanterie Regiments Nro 49

5636
5637
5681

Ursache

Johann Carl Friedrich Graf von Harrach, Herr von Rohrau Erbland-Truchsess, Herr der Herrschaft Rohrau, und Inhaber des Infanterie Regiments Nro 49 als Vormund Franz Carl Anton Grafen von Harrach, Herrn von Rohrau Erbland-Truchsess, Herrn der Herrschaft Rohrau, und Inhaber des Infanterie Regiments Nro 49 als Kläger, wider Franz Carusello Freiherrn von Frauenthal, Herrn der Herrschaft Rohrau, und Inhaber des Infanterie Regiments Nro 49 als Beklagten, wegen Zahlung der Pachtschillinge, und Ersatz der Kosten.

Gegenstand

Zahlung der Pachtschillinge, und Ersatz der Kosten.

Streitwerth

Ein Tausend Gulden.

Gerichtsstand

Das Landrechtliche Gericht.

Datum

Wien, den 3 Dezember 1828.

Unterschrift

DIENSTGIOKS-STEMPEL 14 Kreuzer

bestätigt war, [illegible] jährlich [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Bauer die Forderung von ℔ 10624.30 [illegible]
[illegible] gemacht, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Forderung. —

Um [illegible] Tag [illegible] Theil Effecten
und [illegible] Interessenten [illegible]
wurde, wurde das Separations-Geschäft
von Vormundschafts Abtheilung wieder [illegible]
worauf [illegible] Interessenten und stellt
von Effecten [illegible]
wiederholte Bauer den Inventarium
Inventarium [illegible] vom 1 Januar 1827, welches
bis [illegible] Inventarium [illegible] [illegible]
[illegible] ℔ 76745 22 [illegible], [illegible] welches [illegible]
[illegible] Vormundschaft, welche [illegible]
[illegible] Theilung [illegible] Theil
[illegible] Effecten [illegible] [illegible]
[illegible] Effecten, welche [illegible]
[illegible] Vormundschaft [illegible]
[illegible] Theilung [illegible] [illegible]
[illegible] Effecten [illegible] [illegible]
[illegible] Interessenten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Gesetzbücher zu entheben.
5, 774 der Entbehrlichen verwiesen, eben
falls auch zu verweisen.
6, Sind die Verbrechen vom 1 Januar
1827 und 9 Februar 1828, und zwar bis zu
dem Tage der Verkündigung des Gesetzbuches
Entwurf zu mindern.
Und wird zu erkennen sein
7, 774 die Strafe eines übrigen ver-
brechens nicht zu mindern.
Sämtliche Akten werden mit Rückgabe
Leitung zu verordnen.

Dem Herrn Appellations Rathmann zu
Glauer
Insinuiren

N. 317.

Zu Folge verehrlichen Rescripts des Herrn Präsidii
vom 28ten April; Nro. 1626 wird hiermit
Ihnen, Herr Appellations Rath, zu Ihrer
Nachricht, und weiteren Veranlassung
eröffnet.

Darmstadt, den 30 April 1828.

Großherzogliches Hofgericht der Provinz Starkenburg.
Quartier.

Vdt. Darmstadt, 30 April 1828.
Ruppert.

Nro. 1626.

Antrag
für
Herrn Carabelli Weingärtnern in Frankenthal
wegen in eigenem Namen und als Vater seiner
minderjährigen Kinder Carl Johann Carabelli
Elisabethen Carabelli Gutsbesitzers Ehefrau
Catharina geborne Carabelli Gutsbesitzers
Ehefrau und Theresia Carabelli Gutsbesitzers
Ehefrau sämmtlich in Frankenthal wohnhaft
alle als Erben des in Frankenthal verlebten Johann
Carabelli 3, Johann Carabelli Weingärtners in
Frankenthal als Erben seiner Mutter der Anna Maria
geborne Hillebrand Ehefrau des Johann Carabelli
Weingärtners, Appellaten, in Freiheitsache
von dem Rathsfreunde des 2 Bezirks gegen Frankenthal vom
6 Februar 1828.

Gegen
Johannetta Friederika Kromayer Ehefrau des Heinrich
Peter Salomon Pütz Apothekers in Frankenthal
und den Regierungs des ehelichen Beistandschaftes ertheilten
Appellantin von gleich Verhandlungen des 2 Bezirks Hofgerichts
zu Frankenthal vom 6 Februar 1828 und 3 September 1828
in Freiheitssachen.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 1485

Ordnung
für
den Domainenassessor in Ansbach Christian Georg Theodor Fischer wider
den Rentbeamten Schmidt, Appellanten

Contra

Johann Ludwig Kern, Bauersmann zu Hirschaid, Appellaten wegen Verletzung
Schuldwerk. Appellanten über das gegen Erkenntniß des
K. Bezirksgerichts zu Forchheim vom 13 August
und 29 November 1828.

Nachdem dem Appellationsgesuche der Beschwerde gegen
das Erkenntniß des Bezirksgerichts zu Forchheim vom 13
August 1828 zu willfahren, der Beschwerdung über
den Grund des Rechts und in Betracht des Streitgegenstandes
nach das Erkenntniß vom 29 November 1828 zu bestätigen
und den Appellaten in die Einsprechungskosten zu
verurtheilen

Ansbach den 12 Januar. 1832.
K. Appellationsgericht
v. Lang

N. 1425.

DIMESIONS STEMPEL Kreutzer

No 1425

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

[illegible]

Gegeben den 12 Novemb. 1832.

= [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 14 Mai 1832.

[illegible]

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	[illegible]	7	04	
2	[illegible]			1 [illegible]
3.	[illegible]			[illegible] 24
4	[illegible]		44	48
5.	[illegible]		40	
6.	[illegible]	1	50	12 60
7	[illegible]		07	
8	[illegible]			1 50
9	[illegible]			9 [illegible]
10	[illegible]			[illegible]
11	[illegible]			[illegible]
12	[illegible]	1	14	5 55
13	[illegible]	5	36	
14	[illegible]		07	62
		17	28	[illegible]
			17	30
			[illegible]	[illegible]

[illegible]

[illegible]

N=1424 L.R.

N=8063 L. Ex. 4.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Original

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer
1822

Rechnung

An die Sequester Commission des geistl. Scholarchats
für Verpflegung 7 Pferde
bei Seminarium clericorum zu Mainz Appellation

Pro Februar Rausch Scholar. zu Aschaffenburg. Appellanten.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Armenhaus Verpflegung für die Tage				
	des Carnevals		44.		48
2.	Armenhaus Verpflegung für das				
	Seminarium clericorum		44		48
3	Lampenhalten				24
4	Cam. d. Armen				22
5	Med. Ordnung f. Rolly		16.	1	50
6	Hundertgulden		17		19
7	Hfr.				22
8	Beerdigung				7
9	Cam. an die Armenhaus Kinder				7
10.	Bettlungen d. Armen				5
11	Armenhaus Verpflegung v. Arb. A.				5
	Erbmann, zur Besorgung eines				
	Verbindung der Armenhaus		41		43
12.	Kinder d. Correspondenz	5	36.		
13	Armenhaus	1	29	5.	55
	Rechnung		97		29
		10.	44	10.	43
					50. 44
					51. 27
		10	43		
		+0	43		
		51	26		

Kreuzbuch

Stark

Nr 1424

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Inlag

sub
1. Johann Philipp Schmitt Bauer 2. Philipp Jacob Dettinger und 3. Heinrich Fischbach jüd. Einwohner in Bergzabern wohnhaft und 3 Loco modo als genannten Vollmächtigten und Conjunctim habend der Herrschaft, Inhaber Franz Joseph Mennet, im Leben Handelsmann in Bergzabern 2. Franzisca Catharina Hyacinthe Mollner, Ehefrau des genannten Franz Joseph Mennet, für abwesend in Bergzabern wohnhaft, als Gemeinderein der mit Inhaben vorzüglich minderjährigen Kinder dieser und Conjunctim habenden Franz Mollner 3. Johann Conrad Jungmann, 4. Carl von Fürstheim, 5. Franz Simonet, Handelsmann 6. Ludwig Peter Reboeuf, Fabrikspitzer und 6. Franz Ludwig Pfaudler, Kaufmann sämmtlich, alle hier in Bergzabern wohnhaft in Form Rechtens gültig versammelte Gemeinderein der Franz Joseph Mennet, zugehörigen Concurs Masse 1. Franz Ludwig Pfaudler Namens 2. Alexis Simonet, Handelsmann, 3. Peter Reinhard Handschuhmacher Eigenthümer 4. Georg Bachmer, Eigenthümer und 5.

Ludwig Wilhard, Eigenthümer hiesiger Eigenschaft
als persönlicher und gesetzlich bestätigter Vormünder
der minderjährigen Kinder seines verstorbenen
ehemaligen resp. Collegen Conrad, und Elisa
Peter Bebenhausen
geborenen Lehmann, alle zu Neuenberg
wohnhaft, Appellanten, wider
hiesigen Bürgermeister und Beigeordneten
von nämlicher Stadt 1818.

November

gegen

das bischöfliche Seminarium Clericorum zu
Mainz, nunmehro pleno jure seinen Rector
Canonicum Dalzer zu Mainz wohnhaft und
den Inquisitor Commissionem dem geistlichen Rath,
Professor Wilhelm zu Speyer, nunmehro pleno jure
den Pfarrer Peter Anton Boely, Landbaum
seel. in Speyer wohnhaft, Appellaten;

Wegen
Verabfolgung

seinen pensum fünfhundert fünfzehn
mit Zinsen vom ersten April 1818. gründ
gezahlen sind Kosten, und die Bewilligung
der Exekutionsmittel zu verordnen.

Neuy May 1837
Lang

14.24.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Nro 1423.

Anbringen

Für Marcus Kaufmann, Handelsmann in Kreutzern, Appellans von einem Urtheile des Löbl Bezirksgerichts zu Krautheim vom 22 Juli 1828

gegen Johann Caspar Adolay Wirth zu Krauthen. Beklagten Appellaten.-

Insgehalt dem Löbl Ryp. Amtes

mittels Reformation des angefochtenen Urtheils des von dem Appellaten gemachten Anspruchs, sie exekere, welches der Zeugen des gepflogenen Kaufgeschäfts nicht gewachsen, und gleich zu der Verhandlung eines Bürgen, und zu einem Verzicht des Appellaten gegen Bürg des Empfangs des Bez. Amtes zu Krautheim gemachten Zahlungsanweisung einen Betrag von 500 fl baylaufig zu - Ansatz u. Anschlag zu erklären, - den Appellaten schuldig zu erkennen die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Verfügung der Zahlungsstrafe zu verordnen.-

Boxberg d. 6. Juni 1829.

Lavoy

No 1423

DIVISIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für Johann Georg Adolph, h. Rath
und Landschafts-Assessor, Appellat
gegen

Johann Jacob Kaufmann, Handelsmann
beide hiesige, Appellanten
wegen Straffall der Pfändung
Erkenntniß vom 22ten Juli 1828

Der h. Appellationsgerichtshof
wollen die eingelegte Berufung
verworfen und Confirmation
Erkenntniß
Zürich d. 4. Febr. 1829.

Eulemann

Vom

No 1422

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten
I. Partey
Jacob Wegmann Rebmann zu Bürgl
Appellat einer
Erkenntniß
1 Juny 1828, wegen Frevel
Schulden
gegen
Jacob Schimmel und Consorten
Caspar Wegmann Rebmann
Appellanten
Frevel Schulden
Schulden klag
Appellationsgerichtshof
Berufung
aufgestellten
Appellanten
Hypothekarverschreibung
Zahlungsbefehl
Summarischen
Appellanten
30 September 1820
Appellanten
Appellanten
Rapport

[illegible] Kosten, und die Abtretung in Abschrift
vom 1 Juli 1824 beyzulegen befohlen
[illegible], nebst 3 Beilagen zusammen 18 Bogen
enthaltend.

2, die mittels Art. 5 Gesetzes vorgeschriebene
Stempelmarke von 1 Rthl. 20 Sgr.

3, die mittels N. 31 abzuschreiben befohlene
Stempelmarke von 1 Rthl.

18 Sgr

Hierauf wurde dem Appellaten dem
Advokaten Stolz hier, diese Schrift
Behufs Beantwortung binnen drey Wochen
a dato zugefertigt, und zugleich
die Appellatenakten in die Kanzley zurück-
gegeben, und die Dienstnachricht
[illegible] erlassen.

Decret den 4ten Juny 1824 zu Leipzig
dem Kön. Sächs. Hofgerichte zu Dresden
als zur Sache gehörig zu eröffnen und die
Appellatenakten in Gemäßheit Rechtens
zurückzufordern.

Nachdem dieses dem Appellaten Ver-
bieb zu wissen gethan worden, dem Appellan-
ten der Gegner den Eid über das Ver-
mögen: daß er nicht mehr unter Art. 5
des Gesetzes vom 30 September
1829 begriffene Bücher Akten vor sich
habe, 20 Rthl. auf den Gerichtsamt für
unsere Pflichtige Hand[illegible] Gegnern, an-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß
für
Georg Jakob Hermann Rhoelmann in
Altenburg, Appellaten
gegen
Jakob Wagner Rhoelmann daselbst, Appellant

	Ausgang	Eingang
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1, Ausfertigung der Vollmacht	4 4	6 8
2, Conzept	1 2	3 6
3, Einlegung der Abschrift	4 8	1 6
4, Wiedereinlegung der Akten		1 6
5, Porto der Gerichtsboten	1 2	6
6, Abschrift		9 24
7, Abholung beym Gerichte der Gerichtsboten	1 2	1 6
8, Gerichtstaxe	1 19	5 6
9, Recommandation	1 8	2 4
	2 19	31 3
		2 19
		33 6

Die Summe dreißig Sgr. Pfennige
sechs und dreißig Thaler

Lorenz

III Zu Dreißig Sgr. Pfennige, Dreißig Thaler
Haupt-Akte 10. März 1829. Lorenz

[illegible] Jakob Stegner junior, und des
[illegible] N 31 Hausbuch Empfangen
[illegible] 1 Rthl. 8 Bz. in
[illegible] Theil, und hat Herr Advocat
[illegible] und obige Jakob Stegner
[illegible] Jakob Zilbert den Appellaten
[illegible] Grundstücken
[illegible] Leben. — Gegen welches

Factum

[illegible] Appellations-Urtheil
[illegible] 24 April 1826 zu Recht
[illegible] Appellaten aufgegeben dem Beweis
[illegible] Beweis, daß er die in diesem
[illegible] Urtheil näher beschriebenen Grund-
[illegible] in der 1790er Jahren an
[illegible] Jakob Stegner dem
[illegible] Vater Jakob Stegner
[illegible] für f 400 Pfund Leben, und
[illegible] Appellaten, so wie ebenfalls
[illegible] selbst beschriebenen Grundstücken
[illegible] Leben, Dieß Urtheil
[illegible] Gegenstand dieser Streit
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Beweis [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] 30 September 1830 ab
[illegible] und Grundakten an

Urtheil des k. Landgerichts Passau vom
4 Juny 1828 zwischen dem Antrag des
Appellaten gegen Appellanten die
Ehemännerschaft betreffend, die
verlesen, und über den Vorgang ge-
hört, abgewiesen. Gegen dieses
Urtheil wurde Namens des
Beklagten wider die Vorentscheidung, und ob
selbe nicht, und ob dieselbe allenfalls zu
gegründet zu verwerfen, und die
Appellanten Kosten zu verurtheilen sey?
Seyen Namens Appellanten
Schuler zu Siegenstorf

Glaser

Nr. 407

Im Jahr achtzehnhundert neun und zwanzig den fünfzehnten May; Auf Ansuchen des Herrn Glaser Advokat und Landgerichts Assessor Schuler als Gewalthaber des Johann Hämmerl und dessen Ehefrau Catharina Flegner, Inhabern des Wirthsgutes Nr. 1 zu Siegenstorf, Landgerichts Vilshofen, gegen Andreas Hämmerl, Inwohner allda, wegen Ehescheidung, und Alimentation, wurde Endes Gefertigter in Gegenwart beeder Theile, und ihrer Vertreter, dann des Herrn

[illegible]

[illegible] Jakob [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten Stegner [illegible] 30 September 1820 bezahlten Rest [illegible] 1 Rthl. 20 Kr. [illegible] Stegner, [illegible] No. 31 [illegible] 1 Rthl. 8 Kr. [illegible] Stegner, [illegible] Appellaten [illegible]

Factum.

Aus Anlass der h. Appellation gegen das am 25 April 1826 zwischen den Appellaten aufgegebene Urtheil, womit Appellat in die in diesem Urtheil näher beschriebenen Grundstücke in den 1770er zu Gunsten [illegible] Stegner [illegible] doch schuldig [illegible] Appellaten, Stegner [illegible] [illegible] Appellat [illegible] 1820 [illegible] 1 Rthl. 20 Kr. [illegible] Stegner, [illegible] No. 31 [illegible] 1 Rthl. 8 Kr. [illegible] Stegner, [illegible] Appellaten [illegible] 1826 [illegible] 30 September 1820 [illegible] 6 Januar 1828 [illegible] Appellaten, Stegner [illegible] Appellat [illegible]

[illegible]

Dem [illegible] Scheuer zu Siegistorf [illegible]

Glasser

[illegible] Appellaten [illegible] Jakob Stegner [illegible] Appellaten [illegible] Appellat [illegible]

[illegible]

H. S. Schuber

1ter 1892

Beilage
Sein

Franz Josef Hammerl und dessen Ehefrau
Katharina Magnus Abmelderin u Klagten
Appellaten

Gegen

Jakob Magnus die Klagenden Abmelderin
u Widerbeklagten, Appellantin über einen Streitfall
der h. Bezirksgerichtes zu Feldkirchen
ddto 4 Juny 1828

Appellationsprotokoll.
Verhandelt den 4. Brachmonath des Ver-
waltungs 1829 ungefähr zu Abmachungen
und den Appellanten in Gerichtssache und
Beklagten zu vernehmen

Gegenwärtig dem Appellanten Beklagten und dessen Rechtsbeistand dem Appellaten Klagenden und dessen Rechtsbeistand: ob es nicht dem unterm dato 5 Juny 1828 ergangenen Urtheil dem 30 September 1828 begrüßten Urtheil dem 1 Gulden 20 Kreuzer nicht dem Gerichtsamen Fall, nämlich Jakob Magnus Klagenden und Widerbeklagten Jakob Magnus Beklagten und Widerklagten N.o 31 Jahrlich begrüßten Rückstand 1 Gulden 8 Kreuzer in Gerichtsamen Akt, nämlich Franz Josef Hammerl, nachstehen Jakob Magnus

über Jakob Hilbert, dem Appellaten wegen seiner [illegible]
Appellatorischen [illegible] Kosten-Ersatz Folge

Flaxer

No 8125. Für Mangel Fehlt. Bekömmt am 21 April 1829. mit in Sachen Emanuel Jacob Pfenninger Namens der Ag. an Ehg: Jacob Hummel wegen Weingelt z. B. Summa Gulden 15 1/2 x.

L. S. Amtsamt
Ad J. Blümmer

No 1422.

Antrag
für Jacob Hegner, Ackersmann zu Winzeln
appellant von einem Urtheil des
Ehg. Ger. zu Frauenfeld v. 4 Jenny 1828,

gegen Georg Jacob Hummel, Ackersmann daselbst, d. dessen Ehefrau Catharina Hegner, appellaten.

Der K. Appellationsgericht wolle die Einsprache als gegenstandslos annehmen, das angefochtene Urtheil, als übel gesprochen, reformiren, und dem darinn enthaltenen Hauptantrag der appellanten zu sprechen.

Subsidiarisch wenn in 1.r Instanz artikulirte Beweis der Simulation des angeblich Kaufs v. 30 Sept. 1820 gelassen;

In jedem Fall aber jetzt schon die appellaten zur restitution folgender

über Jakob Ziliox, dem Angeklagten wegen seiner neuen
Gaunereien Haussuchung [illegible] Kätha Hochstetter:

Klasse

Sammtlichen, nebst den seit der
Ausfertigung derselben beigebrachten
Schriften, Vornehmlich, nemlich
1.) das unter act. 1. das angeklagte
Faktum, d. das Anzeige vom Polizei
Amt v. July 1824 beigebrachte Klassen
Lotterie nebst Zubehör, Zusammen
18 Rthl. enthaltend,
2.) das unter act. 5. übrig beigebrachte
Attestat, von 1. Viertel 20 Rthl. d.
3.) das unter N: 31 abentaschlich
beigebrachte Visum Repertum v. 1 Viertel.
8. Rubrum;

Lasse ich. den Appellanten
wiederholt auf 1.) diesen 3 Indicien
zum Supplexorischen Eid Lediglich
zulassen, daß er dasselbe vor
dem Michael Sommer für die
Summe von 200 Franken verkauft
habe.

Endlich die Appellata in die
Kosten zweiter Instanz d. die
Publikation darüber verurtheilen.

Ferd. Schneider

[illegible] Jakob Ziegler, dem Appellaten wegen [illegible]
Appellations [illegible] nächste Tage Kosten [illegible]
Rosen

N: 1421

Qualitäten

In Sachen Ludwig Appiel, Advocatur-Substitut des
k. Landgerichts Landau, dermalen Appellant, Appe-
laten gegen ein Contumacial-Urtheil des k. Appellations-
gerichts in Zweybrücken vom 28. Januar 1829 und Appellaten
gegen ein Urtheil des k. Landgerichts in Zweybrücken vom 12. März
1828, vertreten durch Anwalt Paul.

gegen

die Eheleute Jakob Zweybrücken verlobten Hofbauersleute
Joachim Friedrich Schulz, minderjährig, d. Joachim Schulz,
Ackersmann, zu Zweybrücken, und dessen Ehefrau
d. Paul Schulz Doctor der Medizin verlobt, in gemein-
schaftlicher und als Bevollmächtigter von Paul Engelbert d. Joachim Schulz,
d. Philipp Schulz, Feldscheer zu Mainz, und d. Louise Schulz,
Gemahlin von Adam Hochstätt, Doctor der Medizin in München,
Beklagten und Appellaten, vertreten durch
Anwalt Feder Schüler.

Paul Ludwig Appiel als d. k. Appellationsgericht wolle die
angemeldete Nullitäts-Beschwerde, gegen das Contumacial-
Urtheil des Appellationsgerichts Zweybrücken vom 28. Januar 1829
als unstatthaft verwerfen, eventuell in Erwägung, daß die Appellaten
selbst das Appellationsgericht bis zum 12. März 1828 angerufen,
und Appellaten die Kosten dieser Instanz zu verfällen, eventuell
die Appellaten in contumaciam zu verfällen, und Appellant
von der Klage zu entbinden, eventuell auf Verlust und Verjährung
gegen die Appellaten zu erkennen.

Joseph Schüler Ludwig Appiel als d. k. Appellationsgericht wolle
die Appellaten vom 12. Januar 1830 alle nöthig und gesetzlich vorzugehen,
und Verurtheilung der Appellaten in die Kosten.

Die Thatsachen.

Der Streitpunkt dieser Sache ist in einer einfachen Thatsache

Urtheil des Appellationsgerichts v. 25. Sept. 1829 auf beider Theile Appellation gegen Urtheil Erster Instanz, dass Appellat v. 12. Januar 1830. Appellat beschwert sich Appellationsgesuche als unstatthaft zu verwerfen, der Vorschrift des Art. 161 des Civ. proz. Gesetzbuchs zuwider, keine wesentl. Beschwerden anführe. In der Sache des Appellationsgerichts müssen sämmtliche Parteien ihre Beweise, Einwendungen, Einreden, Repliken, Dupliken, Tripliken, Quadrupliken, Quintupliken, Sextupliken, Septupliken, Octupliken, Nonupliken, Decupliken, Undecupliken, Duodecupliken, Tredecupliken, Quattuordecupliken, Quindecupliken, Sexdecupliken, Septendecupliken, Octodecupliken, Novemdecupliken, Vigesimupliken, Unvigesimupliken, Duovigesimupliken, Tresvigesimupliken, Quattuorvigesimupliken, Quinquevigesimupliken, Sexvigesimupliken, Septemvigesimupliken, Octovigesimupliken, Novemvigesimupliken, Tricesimupliken, Untricesimupliken, Duotricesimupliken, Tres-tricesimupliken, Quattuortricesimupliken, Quinquetricesimupliken, Sextricesimupliken, Septemtricesimupliken, Octotricesimupliken, Novemtricesimupliken, Quadragesimupliken, Unquadragesimupliken, Duoquadragesimupliken, Tresquadragesimupliken, Quattuorquadragesimupliken, Quinquequadragesimupliken, Sexquadragesimupliken, Septemquadragesimupliken, Octoquadragesimupliken, Novemquadragesimupliken, Quinquagesimupliken, Unquinquagesimupliken, Duoquinquagesimupliken, Tresquinquagesimupliken, Quattuorquinquagesimupliken, Quinquequinquagesimupliken, Sexquinquagesimupliken, Septemquinquagesimupliken, Octoquinquagesimupliken, Novemquinquagesimupliken, Sexagesimupliken, Unsexagesimupliken, Duosexagesimupliken, Tressexagesimupliken, Quattuorsexagesimupliken, Quinquesexagesimupliken, Sexsexagesimupliken, Septemsexagesimupliken, Octosexagesimupliken, Novemsexagesimupliken, Septuagesimupliken, Unseptuagesimupliken, Duoseptuagesimupliken, Tresseptuagesimupliken, Quattuorseptuagesimupliken, Quinqueseptuagesimupliken, Sexseptuagesimupliken, Septemseptuagesimupliken, Octoseptuagesimupliken, Novemseptuagesimupliken, Octogesimupliken, Unoctogesimupliken, Duooctogesimupliken, Tresoctogesimupliken, Quattuoroctogesimupliken, Quinqueoctogesimupliken, Sexoctogesimupliken, Septemoctogesimupliken, Octooctogesimupliken, Novemoctogesimupliken, Nonagesimupliken, Unnonagesimupliken, Duononagesimupliken, Tresnonagesimupliken, Quattuornonagesimupliken, Quinquenonagesimupliken, Sexnonagesimupliken, Septemnonagesimupliken, Octononagesimupliken, Novemnonagesimupliken, Centesimupliken, Uncentesimupliken, Duocentesimupliken, Trescentesimupliken, Quattuorcentesimupliken, Quinquecentesimupliken, Sexcentesimupliken, Septemcentesimupliken, Octocentesimupliken, Novemcentesimupliken, Millesimupliken, Unmillesimupliken, Duomillesimupliken, Tresmillesimupliken, Quattuormillesimupliken, Quinquemillesimupliken, Sexmillesimupliken, Septemmillesimupliken, Octomillesimupliken, Novemmillesimupliken, Decemmillesimupliken, Undecemmillesimupliken, Duodecemmillesimupliken, Tredecemmillesimupliken, Quattuordecemmillesimupliken, Quindecemmillesimupliken, Sexdecemmillesimupliken, Septendecemmillesimupliken, Octodecemmillesimupliken, Novemdecemmillesim

N.° 1421.

Entwurf

für 1.) Friedrich Schulz, Apotheker zu Zweybrücken, 2.) Carl Schulz, Doctor der Medicin, ebendaselbst, in eigenem Namen u. als Vormund des minderjährigen Carl Duplessis, 3.) Heinrich Schulz, 4.) Philippine Schulz, beide Handelsleute zu Mainz wohnhaft, 5.) Louis Schulz, Apotheker von Adam Fleischütz, Doctor der Medicin zu München u. beyde von daher, Appellanten,

gegen Ludwig Dippel, Notar und Rechtsanwalt zu Landau, Appellaten wegen einem Urtheil des Civ. Gerichts zu Zweybrücken, v. 12 May 1828.

Das k. Appellationsgericht wolle Appellanten gegen das zweybrückischen Appellat. Urtheil v. 12 May 1828 wegen unbefugter Verweisung des angefangenen Streites vor das Civilgericht, mit Beyhaltung des Appellanten in Kosten u. Gefällen.

Zweybrücken d. 28. Dezember 1829.

J. H. Brenner

N.° 1421.

Actum

für Ludwig Dippel Rechtsanwalt Notar und Civ. Gerichts Landau, daselbst wohnhaft, Appellaten gegen die Appellanten wegen Competenz vor dem Appellationsgerichte zu Zweybrücken d. d. Civ. Appellationsgerichts Urtheil vom 28 Dezember 1829 und Appellanten gegen das Urtheil des Civ. Gerichts Landau, vom 12 May 1828, wegen Competenz

gegen

die angeblichen Advocaten und Procuratoren Friedrich Schulz Apotheker, Zweybrücken, dann: 1.) Friedrich Schulz Apotheker, 2.) Carl Schulz Doctor der Medizin, in eigenem Namen u. als Vormund des minderjährigen Carl Duplessis, alle in Zweybrücken wohnhaft, 3.) Heinrich Schulz, 4.) Philippine Schulz, Handelsleute in Mainz, 5.) Louis Schulz Apotheker in Mainz, 5.) Louis Schulz Apotheker in München u. den Fleischütz, Doctor Medicinae in München u. den Letzteren — oppositionsbeklagte sämtlich Appellaten, erscheinend durch Anwalt Fr. Schüler.

Für den Appellanten Herr Schüler anwalt

Civ. Appellationsgericht wollen die gegenwärtige Civilstreitsache wegen Incompetenz, gemäß den formellen Inhalt der [illegible] Opppositionsbittschrift, [illegible] zufolge regierenden Artikel des Civilgesetzbuches vom zwölften Januar 1806, als [illegible] angenommen, den Oppositionsbeklagten [illegible]

Vu delato
Brenner Vice
Pres

Protokoll

Kosten dieser Instanz-Verhandlung zur Last legen, wenn Entscheidung [illegible] Theils des Appellaten und verordnen, daß über den Grund der Sache, — in allen anderweitigen Punkten den Parteien wechselseitig vorbehalten, — in der nächsten Sitzung des Landgerichts, auf Verlauf einer Frist von drei Monaten, verhandelt werde.

Zurück

Speyer d. 9. Juny 1830.

[illegible]

N.° 1421.

Eintrag

für die Erben des zu Zweybrücken verlebten Hofgerichts-Procurators Joachim Emanuel Schulz, namentlich:

1.) Friedrich Schulz, Appellaten zu Zweybrücken (wohin dessen Leben)

2.) Carl Schulz, Doctor der Medicin daselbst, in eigenem Namen und als Vormund von Carl Napoleon;

3.) Heinrich Schulz, 4.) Philipp Schulz, Kaufleute zu Mainz, und

5.) Louise Schulz Ehegattin von Adam Fleischer, Doctor der Medicin zu München, d. Letztern beyde, Oppositen d. Appellats

gegen Ludwig Dippel, Untersuchungs-Minister zu Landau, Appellanten d. Oppositions-Klägern

wegen sein Dekret vom Appell. gerichts v. 28 Decemb. 1829.

Das k. Appellationsgericht wollen die Appellation vom 22 Januar 1830 als nichtig d. unzulässig, (~~abweisen~~ ~~zurückweisen~~) verwerfen, und Kostenfolgen

Appositions-Klagart in der
Sache
[illegible]
Dresden d. 9. Juny 1830.
[illegible]
[illegible]

Nr 1421.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Qualitaten

In Sachen des Lehne-Gutsbesitzers Gottlieb Friedrich Schulz zu [illegible] Appellaten, wider Ludwig Dippel, Untersuchungsrichter zu Landau, Appellant, von einem Urtheil der Lit. Gerichte zu Zweybrücken d. 18 Mai 1830, wodurch Appellat Anwalts Kurtz, nicht erscheinend,

Gegen die Sache hat zu Zweybrücken Advokat Emanuel Schulz, Appellaten, erscheinend durch Anwalt Fricke. Schueler.

Anwalt Schueler trug vor: Der Appellat sey gerichtl. wollen Defaut gegen den nicht erschienenen Anwalt des Appellanten erkennen, sofort die Vorladung als ungegründet sprechen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten d. Instanz.

Capel

Factum

Der angeführten Verhältnisse ungeachtet, der Appellanten, nach abgelaufter Rechnung ein Debet-Saldo seiner Gattin Gottlieb Valentin, zur Zahlung an die Appellaten einer Summe von 668 fl. 45 x. Kl. sind von dem Vater derselben dem Vater der Appellaten gemachten Darlehns, d. der Summe Einhundert Zwanzig Gulden mit 632 fl. 29 x. so wie die Zeit der Anstellung der Klage wegen dieser Forderung (8 Febr. 1820) verfloßen Zinsen. Appellant legte dagegen Verwahrung ein; in der Fortsetzung, daß nach seinen Behauptungen die letzte Zeit bestimmte Zahlung erfolgen lassen. Anwalt sagt: [illegible]

Beilage des approbirten Zeugnißbuchs
pro [illegible]

Joh. Schmelz

N°. 1421

Kostenverzeichniß
für die Leben des wahrlich Hofapotheker
Schultz, zu Zweybrücken, ap.ty

C.a
Ludwig Lippert, Pfister zu Landau, ap.ary

1. Anwalt Gebühr	—	"	44.	" 47
2. Consulenten	—	"	"	8. 24
3. Kollo n. fey)	—	2	34.	" 57
4. Zeitverlust der Gehilfen	—	5.	16.	" 57
5. avenir	—	"	44.	" 47
6. Auftrag am 6. X.bris 1829	—	"	32	
7. Vertagung	—	"	"	1. 53
8. Auftrag am 9. fey	—	"	32	
9. Vertagungs-Act.	—	"	"	1. 53
10. Auftrag am 28. fey	—	"	32	
11. Defaut	—	"	"	3. 9
12. qualitas	—	"	16	2. 22
13. Copia Actus	—	"	8.	" 39
		11.	18	21. 48
				11. 18
Summa: Zwey u. Dreyßig Gulden sechs Kreutzer				33. 6

Joh. Schmelz

Obiges nach den Taxen zum Zwey und Dreyßig Gulden sechs Kreutzer taxirt.
Zweybrücken d. 31.ten Dezember 1829.

1406

6510
6518
6521.

Carl

Im Jahr achthundert ein und dreißig den zweiten September. Auf Ansuchen des Herrn Franz, Anwalts von Hammern Zwentler in Rheingöhnheim bezüglich der Jahr ist unterzeichneter Kundmig Folgen um Kaiserl. bezüglich Notariat gerichte in zwey Bruder angestellten und alder wohnhaften Endingen gerichtsbote, dem Herrn Bürgmeister Eilmann, Anwalt von der Herrschaft von Peter Groß Ritter und Lehenherr Abtei in Rheingöhnheim und Consorten, eine Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt. —

Kostet einzig sieben Kreuzer. Debet in Summa

Orig: et Cop: — — 38. x Dafür Bürgmeister mündlich
Report: — — " — 1. x
Kreuz: — — 8. Debet.
47. x

N. 1640 Einzig dient zu genehmen Empfangen
1. September 1831. Debet 7½ kr.
f. B. Rendant
Blumm

N. 1406.

Original

Copie

5665

Copie

1406

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbey
Traenkler Actenbeilagen in Pfungen
für Hermann
seine Appellat
gegen Elisabetha Traenkler ermächtigte Ehefrau
von Johann Jacob den jüngern Actenbeilagen in Pfungen
die Appellation & beigelegten Appellanten von einem Urtheil
des Oberamts & beigelegten Urtheilsspruch vom 25 August
1826 beförderlichst zu senden
15-26

Gesch. § 22 1 Lbc 1828.

Das h. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung genehmigen mit gehorsamer & ehrerbietiger Bitte

Sturz

Gesch. 4 März 1829.

Sey

№ 1406

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreuzer
1821

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

N: 1406

DIMENSIONS-STEMPEL

Injurienappellation für

Herrmann Traeretzler Advocat in Ellingshausen
Appellaten und Injurienappellanten an einem
Theil die Appellation ergriffen hat am 18
August 1828

gegen Elisabetha Traeretzler Ehefrau des
Peter Groß den jüngern Advocat in Ellings-
hausen und letzteren selbst Injurienappellaten

Das k. Appellationsgericht wolle mit Abänderung des angefochtenen Urtheils die Injurienappellaten zu verurtheilen den Appellanten die Crimenkosten pro 1828 mit den liquidirten Zinsen in natura zurückzuerstatten falls sie ab nicht thun sollten, dasselbe executivisch durch die Waffen Executionen zu dem Ende die gerichtliche Pfändung zu erkennen und zu bewilligen, worüber Rechtshilfe ertheilt, und die Appellaten zur Vergütung dieser Appellation zu was Rechtens verurtheilen

Ellingshausen d. 5. März 1829.

Stuerte

Schmitz

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Kurze Anzeige der Appellation
zu Protokoll.

Calculum

247. Im Justizamtszimmer allhier und denen
den Rechtsanwalt Maertz in
Vollmacht des Herrn Hellmann
Kaufmann des Herrn Johann Jakob
Otto dem jüngern, in Heimsheim
p. Appellanten, Kläger in Sachen
Heinrich Lebrecht Rivinius
wie Letzterer gegen Ersteren wegen Schuld
Forderung Appellation
Herrn Advokat Sturtz Anwalt des Herrnmann
Friedlen in Vollmacht Appellaten
in seinem Besitz stehend mit
einer Abschrift
von vorgenommener Qualitätsbeilage
Zeugstabe; Bestellung pinbar
Kreuzer; Taber

Diez 1 Lag: 38
Tabe 1
Ordi 8
47

Herrn Advokaten Sturtz, Anwalt des Herrnmann
Friedlen, ferner in der gegenwärtigen Zeit
einen Appellationsbeklagten, gegen obige
Qualitäten genannt, vorstehende genannte Klage
Anwaltes. Taber

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Calculum

28 Aug. 1828.

Rapanuta

für Elisabethe Traenkler, Ehefrau von Peter Groh, dem jüngern, Ackersmann in Rheingönheim, Kläger, Gegen

Herman Traenkler, Ackersmann daselbst, Beklagten.

No. 987.

		fl	xr	gl	xr
1. Ausfertigung — — —		3.	30.		
2. Constitution — —			26	—	32.
3. Communication an Anwalt		1.	3.		
4. Antrag u Rollen —		2.	48.	—	32.
5. Klagsam, Sign. & Porto		1.	24.	1	12
6. Gebühr — — —		4.	40.		
7. Porto — — —		—	—	—	~~12~~
Acht. — — —		—	21		8
		14	19	2	48 xr
				14	12
				~~17~~	~~09~~
				~~16~~	48.

Sieben sechs Gulden, zwölf Kreuzer Klagsatz.

Wimbo

Sieben sechs Gulden.

Frankenthal den 14 März 1829

Diehl

1805.

Replik

5656

In Sachen Conrad Roesch, Weinger und Bürger in Hallau Appellat und Beklagter einerseits,

und

Johannes Bollinger, Bürger in Neunkirch Appellant und Kläger andrerseits,

wegen Kaufschuld,

hat sich ergeben:

Nachdem Appellat durch Urtheil und Recht vom 24ten July 1805 in Folge Klage vom 22ten Juny 1805 und Antwort vom 24ten July 1805 gegen Appellant in Betreff einer Kaufschuld von 1000 Gulden Hauptsumme, Zinsen und Kosten fällig erkannt worden, so hat Appellat gegen dieses Urtheil die Appellation ergriffen, und in seiner Appellationsschrift vom 26ten August 1805 die Abänderung desselben dahin verlangt, daß er von der Klage gänzlich abgewiesen, und Appellant in alle Kosten beider Instanzen verfällt werde.

Appellant hat in seiner Antwortschrift vom 28ten August 1805 auf Bestätigung des Urtheils angetragen.

Factum:

Am 1ten Dezember 1804 stellte der Appellat bey dem Friedensgericht zu Neunkirch eine Klage an, worinnen er die Vorladung von 68 Wohledelgebornen Herren Zeugen verlangte, welche sie in der Sache des Appellanten für Rechtsverweisung überreicht haben wollte. Die Zeugen bezeugten, sie hätten dieselben als Vorsteher einer Gemeinde angefragt und gegen Verbürgung der an sie gefallenden Zinsen von 1000 Gulden Hauptsumme

1405

Anlage

für Catharina Barbara Sorg in Gibau gebürtig Ehefrau
von Jakob Frank Metzgermeister in Wachenheim & Consorten
Appellatin

gegen Conrad Roesch Winzer in Wachenheim
und dessen vor ihm rechtmäßige Ehefrau Dorothea
Sorg Appellaten zu einem Urtheil des Bezirks-
gerichts in Frankenthal vom 26 July 1828

Das b. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung
als unzulässig & ungegründet verwerfen mit Gel-
tung & Kosten

Frank

Gerichtsschreiber
1828.

Gerichtsschreiber 25 Januar 1829.

Schreiber

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Sammlungsnummer. Am 12. Oktober 1827 erschien vor Christoph Friedrich Gerichtsschreiber in Dürkheim, wohnhaft bei gesetzlichem Verhinderungsfalle durch Herrn Friedrich Joseph Roesch und Bastian Schuhmacher beyde Einwohner von Wachenheim, Bezirksgerichts Dürkheim und erklärte mittelst Vocation des Herrn Advocat Sorg in seiner Eigenschaft als Gemeinderath zu Gibau, Bezirksgerichts Frankenthal, gegenwärtige Anklage der Klägerin für sich gegen Conrad Roesch Winzer zu Wachenheim, Bezirksgerichts Dürkheim und dessen rechtmäßige Ehefrau Dorothea Sorg Appellaten zu Frankenthal am 26ten July 1828 laufend die Appellation rechtfertigt die Ladung vor den Herrn Richter des Bezirksgerichts Dürkheim Urtheil vom 6ten September 1828. Die Appellaten haben sich die eingelegte Appellation dahin einzulässig weil der Klage auf gewisse Forderungen Sorg der eingeklagten Summe Urtheil verworfen worden sey.

Es solle darüber Recht gesprochen werden: Ob die eingelegte Berufung als unzulässig sey zu verwerfen mit Gelt, Kosten & Folgen?

Sturk

o 216.

In Sachen Gerichtshof pro Mai gegen Sorg, Gemahl von Gibau, Bezirksgerichts Frankenthal, Appellatin, haben Gerichtsschreiber Friedrich Sturk, Gerichtsschreiber in Wachenheim & Gehülfen, Appellaten

12ᵗᵉ 1105

Ausfertigung

Für

Conrad ~~Böhm~~ Bosch Maurer und dessen Ehefrau Dorothea Lorz beyde in Wiesensteig ehelichen Eigenthums Hälfte einem Kaufbrief de dato Ursprung 7ten Februar 1828

Gegen

Jakob Friedr. Messerschmid und dessen Ehefrau Barbara Lorz beyde zu Wiesensteig ehelichen Eigenthums

Es gefällt dem k. Eigenthumsbeweggerichte wirklich Recognition der beygebrachten Kaufbrief, die angehaltene Klage abzuweisen, und die Abschreibung beyderseits Pfandrechts anzuweisen, dahingegen in Beziehung der Klägerischen Forderung zu erkennen, die Eigenthümer in den Besitz dieses Hauses zu verbescheiden und der Vollstreckung der Pfandschaftlichen Rechtsgültigkeit zu verhalten

Ursach

Geschehen 25 Januar 1829.

Böhm

Vor Brandgerichte

Für Josephine Liesbeth Hong, Ehefrau von Peter Frank, Maschinenbauer in Pressath und Letztere, als Appellatin gegen Leopold Roeth, Zimmermann, und Peter Johann Joseph Hong, Vormund, Appellaten.

	Auflage.	Zahlungen.
1/ Consultation	„—„	8—44
2/ Ausgabe Abschrift	„—44.	„—48
3/ Schriftsatz & Exhibition	5—16.	„—37.
4/ Rolle	2—34.	„—57.
5/ Akten-Communication	„—„	1—53.
6/ Botenlohn	„—08.	1—16.
7/ Arrende pp. 9.	„—44.	„—48.
8/ Exhibition	„—„	1—53.
9/ Mundum	„—32.	„—„
10/ Arrende pp.	„—44.	„—48.
11/ Akten-Communication an D. Gerichtsschreiber	„—„	„—57.
12/ Stempel pp.	„—32.	„—„
13/ Porto	„—„	9—27.
14/ Stempel zum Spruch	„—32.	„—„
15/ Tagblatt	„—44.	3—36.
16/ Copialgebühr	5—28.	„—„„
17/ Gerichtsvorschuß	„—08.	„—48.
	18—06.	34—52.
		18—06.
		—52—58.

Heute über den Betrag obiger Forderung mit Fünfzig Gulden
acht und fünfzig Kreuzer Empfang.
Bayreuth am 29. May 1847.

Sturla

№ 1404 J. R.

Quadtacten

№ 7943.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen der Ehe- und Ehevertrags-Urkunde vom zweiten Januar Achtzehnhundert Sechs und Zwanzig zu Kirchheim errichtet,

als:

1, Catharina Margaretha Franziska Adolphi Schott, volljährig ledig und ohne Gewerb zu Kirchheim wohnhaft,

2, Caroline Schott, durch ihre gesetzlich ernannte Curatrix Frau Henriette Dürr, Handelsmann früher zu Göppingen, jetzt zu Kirchheim wohnhaft, und der Letztern selbst, für welche Letztere nur Einzelne hinzu verständigt,

3, Simon Schott, Bürgermeister zu Kirchheim wohnhaft, handelnd als durch Familienrathsbeschluß bevollmächtigter Vormund über die minderjährigen Emilie, Amalie Pauline und Henriette Schott, alle drei ohne Gewerb zu Kirchheim wohnhaft, die genannten 1, Catharina Margaretha Franziska Adolphi Schott 2, Caroline Schott, 3, Emilie Schott, 4, Pauline Schott und 5, Henriette Schott, alle Kinder und Erben der abgegangenen Heinrich Schott Landes Oberamtmanns von hier, sämmtlich dahier wohnhaft, Kläger, vertreten durch Anwalt A. Culmann von hier am zwanzigsten Februar 1828 vorstellen durch Anwalt A. Culmann von hier am 20ten Februar 1828 vorstellen durch Anwalt A. Culmann

gegen

Carl Frisson Rothgerber von Owen wohnhaft Beklagter, vertreten durch Anwalt Pfeil.

Anwalt A. Culmann klagt dahin an: Es habe der Beklagte mit Kläger Heinrich Schott selig wiederholt Geschäfte gemacht, und sey ihm dadurch eine Forderung von 1000 fl. schuldig geworden, welche Forderung Kläger durch Cession erworben habe. Beklagter habe auf Verlangen des Klägers Heinrich Schott selig, Bezahlung dieser Forderung versprochen, und sey auch in Folge dessen Kläger Heinrich Schott selig, Beklagter 1000 fl. schuldig geworden, welche Forderung Kläger durch Cession erworben habe. Beklagter habe auf Verlangen des Klägers Heinrich Schott selig, Bezahlung dieser Forderung versprochen, und sey auch in Folge dessen

a, 100 fl. wegen des durch den Tod des Heinrich Schott selig verursachten Verlusts an Häuten,

b, 57 fl. für 19 Stück Rinds- und Kalbhäute, welche während des Gerbens dem Heinrich Schott selig gehörten, und welche Beklagter nicht zurückgegeben habe,

Vergnügungs-Commissions-Rechnung

Für

Carl Frison, Bürgersmann in Gerlachheim pro Rechnung, Gegenpart

gegen

Daniel Schott, Bürgersmann in Winterlingen pro Rechnung (Gegenpart) Contra.

			Gulden	Kreutzer	Heller
1.	Auszug des Capitals, wie Carl Frison		6	44	
2.	d° des Interessen wie d°		6	41	
3.	Aufforderung		6	41	
4.	Botenlohn			7	
5.	Porto		16	42	
6.	Porto de Correspondenz			5	36
7.	Postscheine			1	
	Summa		17	06	
			1	56	
	Zusammen gezogen, fünf Gulden 02 Kr.		25	02	

Zuviel empfangen

45.45
25.02
70.47

Gezogen zu Gerlachheim, fünf Gulden zwei Kreutzer.

Winterlingen den 8. Februar 1827.

Schelling

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vergnügungs-Commissions-Rechnung

Für

Carl Frison, Bürgersmann in Gerlachheim pro Rechnung, Gegenpart

gegen

Daniel Schott, Bürgersmann in Winterlingen pro Rechnung (Gegenpart) Contra.

			Gulden	Kreutzer	Heller
1.	Auszug des Capitals, wie Carl Frison		6	44	
2.	d° des Interessen wie d°		6	41	
3.	Aufforderung		6	41	
4.	Botenlohn			7	
5.	Porto		16	42	
6.	Porto de Correspondenz			5	36
7.	Postscheine			1	
	Summa		17	06	
			1	56	
	Zusammen gezogen, fünf Gulden 02 Kr.		25	02	

Zuviel empfangen

45.45
25.02
70.47

Gezogen zu Gerlachheim, fünf Gulden zwei Kreutzer.

Winterlingen den 8. Februar 1827.

Schelling

Vergnügungs-Commissions-Rechnung zwischen Carl Frison Bürgersmann in Gerlachheim als Principal einer- und Daniel Schott Bürgersmann in Winterlingen als Commissionär anderer Seits.

Nachdem Principal Commissionär ersuchte, ihme die Vergnügungen, welche Ersterer in Winterlingen zu arrangiren gesonnen wäre, zu besorgen, und Commissionär sich hierzu bereit erklärte, so wurde zwischen beiden Theilen folgende Uebereinkunft getroffen:

Commissionär soll die Vergnügungen, welche Principal in Winterlingen zu arrangiren gesonnen ist, besorgen, und zu diesem Behufe alle Anstalten treffen, welche zu einer solchen Vergnügung nöthig sind.

Commissionär soll die Vergnügungen, welche Principal in Winterlingen zu arrangiren gesonnen ist, besorgen, und zu diesem Behufe alle Anstalten treffen, welche zu einer solchen Vergnügung nöthig sind.

Principal soll Commissionär für seine Bemühungen eine Provision von 5 Prozent von dem Betrage der Einnahme bezahlen.

Principal soll Commissionär für seine Bemühungen eine Provision von 5 Prozent von dem Betrage der Einnahme bezahlen.

Commissionär soll Principal von allen Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung ablegen, und den Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an Principal

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanspruch

für Daniel Scholl, Gütlesbesitzer in Knittelsheim

Appellant.

gegen

Carl Frison, Eigenthümer in Germersheim Appellat.

			Ausleg. Gebühr.
A. Kosten des Advocaten Schüssler			
1, Vorstand		ℳ 6 46	
2, Brief		ℳ 2 20	
3, Gold Porto		ℳ 8	
4, Copien		ℳ 44	
5, Prüfung der Akten ¾ Vorlegungsgebühr			ℳ 4 12
		ℳ 9 52	
		ℳ 4 12	
B. Kosten des Anwalts Carlmann.		ℳ 14 10	
1, Vollmachtsbestellung		ℳ 44	
2, reporire Distanz		ℳ 1 36	
3, Besuch		ℳ 32	
4, Antrag		ℳ 7	
5, Plaidoyer			ℳ 10 48
6, Besuch wegen Beweis		ℳ 32	
7, Prüfung des Gegenbeweis		ℳ 7	
8, Einnahme		ℳ 1 14	ℳ 4 12
9, Porto u. Copien		ℳ 5 36	
10, Berufung		ℳ 7	
		ℳ 10 35	ℳ 21 00
			ℳ 10 35
			ℳ 31 35
			ℳ 14 10
			ℳ 45 45

Zusammen Summa neunzig fünf Gulden
und neunzig fünf Kreuzer

Zur gefälligen Taxation erbeten.

B. Carlmann

Taxirt zu neunzig fünf Gulden fünfundneunzig Kreuzer.

Speyrbemerkt den 8. Februar 1837.

Der Präsident der Civilkammer, Director des k. Appellationsgerichts:

Fürnkranz

der Rheinheimer Rheinschiffahrt und dem Verlust des Klägers
dessen anstrengung begehren. Der Beklagte die Beklagten
Kaufleute und Rheinschiffer Rheinschiffahrt, verschiedene
miteinander Societät en participation und betreiben
die Rheinschiffahrt gemeinschaftlich. Im März 1827 kam
der das Geschäft beauftragt. Und die Parteien über
die vom 27ten Januar 1827 bis zur Beendigung der
Geschäfte verstrichene Zeit keine Berechnung unter
einander vorgenommen hatten, so verlangt der auf die
Klage Schatts hin am 27ten Juni 1827 Theil
des Klägers Gewinnes, welcher die
Parteien vor Gericht erscheinen verlangt. Von diesen
wurde die Berechnung aufgestellt, und durch Urtheil
vom 20ten Februar 1828 definitiv über den Gesellschafts
Verhältnisse der Parteien erkannt. Der Beklagte der Appell
antem zweifelt gegen dieses Urtheil des Gerichts
mittels der Berufung.

In zweiter Instanz ist sich —
Kläger in erneuter diesen den Beklagten Schatt in appellat
Urtheil gestützt gegenwärtigen Beklagten beigeladen
sind?

P. C. Clemens

Namens Gerichtshofes sind den genannten Anwalt Parteien
zuzustellen.

P. C. Clemens

No 108/ Im Jahr achtzehnhundert sieben und dreißig den
dritten Februar; Auf Ansuchen des Herrn August
Clemens Advokat des Gerichtes von Daniel Platt

in Breitbrunn p. Huber ist unter gnädiger
Fürsorge Gaben um Ab: Appellationsgerichts-
in Irrgnitzmühle magistratum und allda
wohnenden Claudius gräflich Sato Ihre Frau
Petri Bernulf von Carl Gnädige zu Stra-
nach-Heim in seiner Eigenschaft andurch mit
Gnädiger Gnädigkeit diese Abschrift
von gegenwärtigem Qualitätem zugestellt.

Regina Hinzigin Huth Chirurgin.

Gaben

Orig: et Copr. 88 kr.
Bogen 1.
Beglaubt 1.
46 kr.

Kr. 57 37 Registriert zu Ehrenbrun
den 16 Febr. 1837. Fürstlich
Langen. Schmidmeier.

Nro 6

N.° 1403. 25 Januar 1838

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Für Johann Friedrich Weigel, Tuchmachers, zu Irrgnitzbrunken wohnhaft, Appellant von einem Urtheil Fürstl: Regierungsamts zu Irrgnitzbrunken vom 28.ten April 1838, gestatten Herr Anwalt Fr: Schüler

gegen

Ludwig Hopf, Appellaten, zu Irrgnitzbrunken wohnhaft, Appellaten, vertreten Herr Anwalt Ehmann.

Fr: Schüler trug Namens Fürstl: Appellation gegen
wollte die Bestrafung der gegnerischen Partei verlangen, sodann
Fürstl angeordnete Urtheil als übel gegangen, reformiren, und
§ 940 dem Appellaten, dem in erster Instanz erfolgenen Anklage zu-
§ 983 sprechen, dannach den Appellaten Honorar Fürstl, für allen
Instanzen, dannach den Appellaten Honorar Fürstl, für allen
Instanzen und Gerichtsgang der Gerichtsacte Taxa Advocatus,
Exped. Taxe dem Gegner der Appellanten zu Ersatz, und allenthalben
Bestrafung Taxa Appellati in vorgerichtlicher als auch gerich-
lichen Instanz als, Gebühr von Erstattung einer Expedition des vorigen
Urtheils, Gebühr von Erstattung einer Expedition des vorigen Appellati
gebührlich und möglich gewarden, in Billigkeit zu erkennen, dannach
vorgetragen, der Advocatus vom gegnerischen Herr, in vorgemeldt sein
vorgebrachten Abtheilung des vorgelegten Urtheil Fürstl Irrgnitzbrunken
Regierungsrath, und den Appellaten zu vernehmen, daß er vor-
kommenden Falls, selbsten, in so weit dem Vorgen des Appellaten
widerspricht, die Last, den Letzteren in eine gerechtfertigende
Entschädigung, sowie in allen Fällen zu verurtheilen, und die Kosten

Der sinnreglosten Appellaten zu vernehmen;

Subsidiarisch wolle der Appellation ganzlich keine Verschickung der streitigen Localitaten verordnet;

Sodann den Appellanten zum Sempambrucio Sambes Gebuhren

1.) Der Appellat seit Gebenkung des neuen Forst Gerichts Ordnung

beiden Theilen, und vermittels derselben die, lediglich dem Gemeinden zum Holzhau zustehende Dienstbarkeit, indem sie Klagsfall der Gemeinden Holzhau zustehende Dienstbarkeit, indem sie Klagsfall der Gemeinden zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nr. 1403.

Actum
Joh. Andreas Weigl, Taglöhner zu Frauenbach
wohnhaft, appellans von dem Urthel des
Bezirks gerichts Mattsee, vom 28 April
1828,

gegen Ludwig Kopf, Agrikultor zu Frauenbach
appellatum.

Der Appellation gerichts ist die Ab-
weisung der angebrachten Klage und
Verfahrens für ganz nichtig zu erklären,
Verfahren des angegangenen Gerichts und
zu Recht, reformirend und dem Appellaten
seine in erster Instanz gehabten Klags-
spesen zu ersetzen; Imgleichen dem Appellaten gegen
Ersatz, der Appellation gerichtlich
bewilligten, aber zurückgenommenen
Vertheidigung, die Taxe und Belohnung
des Vertheidigers, in der Höhe, wie sie
vom Gerichte Appellate, gerichtlich möglich
gemacht zu werden, in Gnaden zu bewilligen; Indessen
Verordnung, daß das Erkenntniß und Verfahren
Haß, in Rücksicht der gänzlich unbegründeten Klage,
Abweisung der Appellation, Bestätigung
des Urtheils, und dem Appellanten zu ver-
weisen, und wegen der Vertheidigung
Taxe, wie gebeten.

Litt. Copie 38. N 2870 Einanzig Stück der Gerichtsordnung
Bogen 01. über Gerichtsordnung Februar 1830 Kur
Zeile 08. sieben Kreuzer Einzig Stück
= 47 =

Kelle, Kelleten, in Wirth zu halten, der Appellatin, Klin Nam zu bezahlen; dem Letzteren in seine gerichtlich zu liquidirende Entschädigung, Sachen in allen Instanzen zu compensiren, und die Exekution des ersteren Urtheils, soweit es gerechtfertigt, zu gestatten;

Subsidiarisch, Falls das Appellat gericht eine Abschätzung der Streitig localisch vorgenommen;

Ferner den Appellaten zum Zeugnisbeweis darüber zulassen

1.) Ob Appellat sich bereichert

ob nemen Theil gehörige seine Leute seien, ob vermittelst Abschaffung die seinen Communisten Gründen zu Schaden Viertheil, darunter zu Nachtheil ob. Inmaßen Appellat aggravirt der Bezahl unterthan und Gemeinde Kasten in die Communis Gründen, ob. die Nachbarn, d. h. ohne zum und unbefugen Abschöpfung eigentlich eigne;

2.) Ob Appellat einen Abschöpfung in den Communis Gründen, ohnbefugen durch die Anzeigen des Appellanten und die Communen Alten, und ungeachtet Sie in beiden Gründen zum und Nutzen die Einigen, ein Bezahl gestiftet,

gestiftet, gestatten eigenen Communis, und gestatten Bürde;

3, Endlich, der Appellat, nicht nur die vorgeschriebene Einsicht, auf die Sub. 1, 2, 3, citirte Klage, aggravirt, sondern selbe auch dessen gerechtfertigt habe, der Bau durch Casper Burgstaller nicht nur in den Communis Gründen, sondern auch in den Theil seines gerichtlichen Grundes der Appellatin, und ungeachtet, auch ungeachtet Sie Appellatin mit Eigen und Gründe, ohne und einzelne Exekution in diesem Falle vorbehalten

Gehorsamst 28. Juny 1829.

Joh. Schneider

№ 1403

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Ct. 1 g

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1828.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gegeben d. 28. August 1828.

[illegible]

1802

Qualitätstaxa

für Personen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

1 Lorenz Mahr, 2, Joseph Mahr, 3,
Michael Mahr Mahr, alle drei Ehemänner
für ihre beyde alt Leben ihrer verstorbe-
nen Eltern Jakob Mahr und Christina
Christina, Meister und Ehegattin zu
Gemeinhain, 4, Maria Catharina Meister
Witwe von seinem Vater Lorenz Mahr
in Gemeinhain 5, Maria Magdalena
Meister Ehefrau von Jakob Hoffmann
Ackersmann zu Gemeinhain gebürtig
von Wiesbach, Assistenten von einem Jahr
Gehilf des k. b. Hrg. Landgerichts Gemein-
hain vom 15 Julius 1828 durch Amtsel Hofmann
gesetzt

Joseph Meister Landrichter in Gemeinhain
ebenfalls ernannt, Assistenten durch Amtsel
Hofmann

Amtsel Hofmann dringt darauf an daß
gedachte dem Assistentenberufe mit Ehre
Redlichkeit und Treue vorgestandene Gehilfe
ehemalen, über die Assistenten Wiederbe-
setzung im Jahre 1825 zu Petersberg verstor-
ben Landrichter resp. Obmann Landrichter Meister
Landgerichts wiederholt sey vorstehende
Personen Gehilfen als Immobilien,
Jahrs den Assistenten zu vermuthlichen
Besoldungsbetrag [illegible]

N: 1402

Ordnung

für [illegible]

Factum

Geschehen d. 27. Jänner 1829.

Culmann

Lehmann

Lit. 1402

Stempel

Anhang

Jakob Kessler Bürgermeister zu Großbockenheim

Beschwerdeführer, Appellaten

Gegen

1, Conrad Hofer 2, Jakob Hofer 3, Michael Hofer alle Ackersleute zu Großbockenheim

Beschwerdegegner, Appellanten

Wegen Beschwerde des Bürgermeisters Kessler zu Großbockenheim wider die Beschlüsse Friedensgerichts Meisenheim vom 15 Juli 1828

Appellationsgegenstand

Beschwerdeführer Appellaten

Gegenstand 27 Jänner 1829.

Lehmann

Kostenverzeichniß

pro

Excepten Forster & Kistler Cassation gegen Gyrer Ko-
denstein & Appellaten

gegen

Cassations Kläger Appellanten

	Gerichts Gebühr		Anwalts Gebühr	
	fl.	xr.	fl.	xr.
1) Cassations Stellung	"	44	4	48
2) Constellation	"	"	8	44
3) Gebühr Taxe	5.	16.	"	55
4) Rolle	2.	34		55
5) Arrest	"	44	"	48.
6) Zustellung der Anlagen	"	8	1.	53
7) Abschrift der Akten	"	"	1.	53
8) Abschrift der Zustellung	"	32	"	"
9) Porto	"	"	9.	24
10) Botenlohn beym Empfang	"	32.		
11) Botenlohn beym Versand	"	32.		
12) Gebührsteuer	1	19	5.	55.
13) Porto & Correspondenz	5.	36	"	"
14) Copialien des Originals		8.		42
	18	05	31.	04
			18	05
			49	09

Zusammen Fünf und Vierzig
Gulden neun Kreuzer

Obiges wird hiemit bestätigt
Namens und gerichtlich bestellten Taxators
Bruchsal Großh. Hofgerichts d. 25. Jenner 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1801.

Fol. 1.

original

6234
6236
6255

Extr.

Fol. 1.

N. 1270 Lieutenant Joseph Glossner von Ingolstadt
ein Sohn des verstorbenen Joseph Glossner, Bürgers und Bierbrauers daselbst
1829. Juny [illegible] Ingolstadt

Coaburg

2 146.

Fol. 1.

Ihre Excellenz Frau Landgräfin
Ihre Hochgebohrne Frau Tochter;
des Herrn Joseph Meister,
Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Regierungs-Rath
und Leibarzt in Grosselfingen
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Krone von Baiern
Ritter des Ludwigs-Ordens
Ritter des Militär-Verdienst-Ordens
Ritter des Ordens der Würtembergischen Krone
Ritter des Ordens der Württembergischen Krone
Ritter des Ordens der Württembergischen Krone
Ritter des Ordens der Württ

A. Akten des Landstallmeisteramts.

1) Das Gesuch des Hypothekars Hauptmann Hoffmann um Ausfertigung:

a) für das auf dem Grund und Boden des Gegenschlosses Hausen erbaute Wohngebäude die Summe von 500 fl.

b) für Scheune und Backhaus, Boden und Keller die Summe von 1650 fl.

c) für Wagenschauer in dem eingetauschten Hause die Summe von 150 fl.

2) Das Gesuch des Hypothekars Hauptmann Hoffmann um Ausfertigung eines Hypothekenscheins über das ihm gegebene gräflich Hausenstein'sche Hypothekenkapital von 1500 fl. auf das väterliche Haus in Hausen.

Das Gesuch des Hypothekars Hauptmann Hoffmann um Ausfertigung eines Hypothekenscheins über das ihm gegebene gräflich Hausenstein'sche Hypothekenkapital von 1500 fl. auf das väterliche Haus in Hausen.

B. Akten des Landstallmeisteramts Ulm.

Gesuch des Hypothekars Hauptmann Hoffmann um Ausfertigung eines Hypothekenscheins über das ihm gegebene gräflich Hausenstein'sche Hypothekenkapital von 1500 fl. auf das väterliche Haus in Hausen.

a. bei Kassier mit . . . . . fl. 50.—
b. bei Wagenmeister mit . . . . . 110.—
c. bei Küfer mit . . . . . 22.—
d. bei Wenger mit . . . . . 23.—

endlich die Hypothekarien gerichtlich in die Fassion der Hypothek-Stellung, sowie in die Fassion der Löschung einzutragen, und die Rückgabe der siebenfachen Ausfertigung zu verordnen.

Hiebei Bemerkung, daß zur Zahlung der Hypothekarien gerichtlich geschritten werde, die eingetragene Löschung als eingetragen zu betrachten, das entsprechende Hypothekar aber als eingelöst anzusehen, gestalt künftige Ansprüche auf das eingetragene Pfand nur gegen Vorlage des Hypothekenscheins gestattet werden.

Urkundlich der gerichtlichen Unterschrift und des Gerichtsinsiegels.

Ulm, den 20. Mai 1824.

Gerichtsschreiber Hellmann.

Die Ausfertigung des gerichtlichen Löschungsscheins vom 20. Mai 1824, wonach die Eintragung des gräflich Hausenstein'schen Hypothekarkapitals von 1500 fl. auf das Haus des Hypothekars Hauptmann Hoffmann in Hausen gelöscht wird.

Diese Akten sind gerichtlich aufbewahrt worden.

Gerichtsschreiber Hellmann.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 922.

Im Jahre achtzehnhundert und dreißig,
den achtzehnten Januar; Actum Hall
der Gemeinde Chr: Calmann, Anwalt von
Margaretha Weinz, Gattbesitzerin
im Feuerd wohnhaft, Appellatin und Re-
cidentin appellantin; gegen ihr mündlich
Friedrich dahier wie B: Appellatin wegen
die Zwangsbürgschaft angestellter und allda
wohnenden Ordnungszeugen Bolzy, Anwalt der minderjährigen Kinder
von Salomon Eber, Zwangsmeister
im Feuerd wohnhaft, Appellanten und Re-
cidentin appellatin, in seiner Eigenschaft
und mit ihm Bolzy
seinen abgeschrieben, gegenwärtigen Qualitäten
Zugestellt, Kostet fünfzig fünf Kreuzer x/.

Brig: 8 Cap: 38.
Zagst. 1. No 10199 Einzugzeichnet zu gegen 6 nächsten
Nagisch 8. einundzwanzigsten Abbe 1830 zu
=47. sieben Kreuzer einzug gestanz.
Banngal 08.
=55 x

N: 11101.

Auszug

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für: 1) die minderjährigen Kinder von Salomon Eber, Eingesessener auf der Gemarkt wohnhaft, erzeugt mit seiner verlebten ersten Ehefrau Anna Maria Heller, namentlich Johannes, Helena, Margaretha, Salomon, Jacob, Franz, Esther, Christina, und Johann Philipp Eber, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund als natürlichen Vormund, und ihren Beistand Johann Georg Root, Ackersmann auf der Gemarkt wohnhaft; 2) Helena Heller, Wittwe zweiter Ehe von Johann Philipp Eber, gewes. Eingesessenen auf der Gemarkt, und jetzige Ehefrau des genannten Salomon Eber, Eingesessenen alda, und Letztern, der Ehebestätigung und Gütergemeinschaft wegen;
3) Esther, Barbara Heller, Wittwe erster Ehe des zu Gemarkt gewesenen Pfullendorf Hirtenbuben Schifferdecker, und jetzige Ehefrau von Johann Nicolaus Bentzer, Pfullendorf daselbst, und Letztere, der Ehebestätigung und Gütergemeinschaft wegen — Appellanten und Juncti Interessaten;

Gegen

Margaretha Weintz, Gutsbesitzerin zu Gemarkt wohnhaft, Wittwe zweiter Ehe des daselbst gewesenen Vormunds Johann Heller, und geschiedene Ehefrau zweiter Ehe von Simon Heidschuch, Guts-

† Von einem Auszug sub 2. Erkenntnißgesetzt die Gemeinschaft vom 22ten Mai 1828.

Gutsbesitzer in Rheinheim, Appellatin und Incidentappellatin.

Erkennen den k. Appellationsgerichts

unter bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils, mit ohne Beurtheilung der Incidentappellation – welche als unzulässig und ungegründet zu verwerfen ist — zu Recht zu erkennen und zu verordnen: A. Ueber den rechten Contestationspunkt.

1. daß die Appellatin der Gutsangemessenheit nachstehender Ansätze:

1) für das auf dem Grund und Boden des untersuchten Freischarbrunts stehende Kellergebäude die Summe von Einhundert Gulden;

2) für daselbst verbrannt Kalkmauerwerk, Keller und Pfeiler die Summe von fünfhundert Vierhundert fünfzig neun Gulden;

3) für Zimmerarbeiten in den eingestürzten Häusern die Summe von fünfhundert siebzig ein Gulden;

2. dasselbe für das in den Brandschadenbau pretendirte Grundstück ein Abzug der pretendirten Mehransatz die Summe von Einhundert fünfzig Gulden;

und indem das Gericht über die Nachforderung für Vergütung zu Gunsten dieser Posten zu Recht erkennt, den Appellatin Verlaub zu verfallen, daß sie der ihnen desfalls durch das ergangene angestrichte Interlocut

des k. Bezirksgerichts in Freudenstadt vom 30ten August 1825. gemachten Beweisauflage Genüge geleistet, sofort zu verordnen, daß die Appellatin der pretendirten Mehr für Verbrennung eines Stalls des pretendirten Quantums die Summe von Zweihundert Gulden ansetze;

B. Ueber den 3ten Contestationspunkt.

Verlaub zu ertheilen, daß die Appellatin der in dem das angefochtene Urtheil vom 30ten Mai 1825. aufgelegten Beweis nicht gefolget habe, sofort dasselbe zu verurtheilen, der Erkennung gemäß die Ihr auferlegende Kosten, nebst den durch gehörig angestellten Incidentappellation vom 9ten Novbr XII. dem gehörigen Ansatz, nemlich die Auslagen:

a. bei Meeser mit	f 50. —
b. bei Mezgerfäller mit	110. —
c. bei Koehler mit	22. —
d. bei Wanger mit	23. —

zurück die Appellatin verfolglich in die Kosten der Appellationsinstanz so wie in 2/3 der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Beweisgelder zu verordnen.

Gießen d. 17. Nov. 1830.

A. Feldt

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Act

Nr 1400

Kreutzer

13 Januar 1830.

1400

5966

Caution

Nr 1400

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr 1400

Nr. 1400

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klage

für

Johann Kuppecken und dessen Ehefrau Elisabeth Spiekermann Ackersleute zu Neuenkamp, Bezirk Steinfurt, dem neuen Besitzer der Erbpachtsgerechtsame zu Darmbrock vom 13 Mai 1818.

gegen

Johann Adolf Kaiser zu Darmbrock Ehefrau Elisabeth Kuppecken Separatist Abgelassen

Es wurde dem Abgelassenen gemäß Verfügung vom 6 Januar 1818 Behufs der ausgesetzten Erbpacht des Erbpachtsgutes Darmbrock Nr. 393 K. der ausgesetzten Mobilien und 201 K. der übernommenen Mobilien als ausgemittelt abgerechnet, so daß demselben zur Berichtigung auf diesen Betrag 596 Rthlr. Courant gebührende Leistung verbleiben

a, für ausgesetzte Mobilien 397 Rthlr. Courant
b, für ausgesetzte Immobilien 1100 Rthlr.
c, für Darangabe 1000 Rthlr. wovon der Betrag der ausgesetzten Immobilien in Abzug gebracht

B, für zurückgelassene 10 Sr. Abgelassene Hausgeräthe gebührende Leistung als pretiosa der

Rest in verfügbare an

a, für den Ober an den Ersatzfonds 210 —
b, für den Kassenen Stock bezahlt 30 —
c, die Zinsen an den Ersatzfonds Mayer 73 — 24
d, an die Gemeinde Waldungen ... 250 —.

so viel

1, daß der Landeinigung die Gemeinde die Summe Mayer
zum Ersatz eben 1872 fl. zu verzinsen
Gemeinden, Gebäudeschuld zum 50 fl. entgegen

Zahlungsweise der Appellanten zum Appellationsamt zu
Zahlungen, die Appellanten in der Kasse Kapitalien
Zinsungen zu verzinsen und die Einzahlung
der Rechtspflege zu verwenden

Ofen den 13. Juni 1830.

Nr. 5767 Ges. Abgabe gelesen in der Sitzung vom 29. Juni 1830. in der
Kommissionssitzung Mayr a. Ripp. Abt. 15/24.

Lösch

1. Anmerkung — 48.
2. Conscription — 5 24.
3. Comm. Taxe — 1 56.
4. Abzug Forstbeamten — 1 56.
5. Arm — 18
6. Porto — 9 36.
7. Schulgelder — 5 36.
8. Porto Rückforderung 36. —
9. Besoldung — 27.

Summa 36 29 3
3
36
3 1 1

Calculum

Weiter verfügungen

a/ für den Ober in den Cassengebäuden 46
210 –

Verhandelt

a, für den Adler in den Lösungsgründen 16 210-

[illegible]

[illegible] definitiv auf Abweisung und das Urtheil lautet dahin: daß die gegen beide Erkenntnisse der Provinzial-Regierung zu Köln vom 13ten Mai 1828 gerichtete Appellation des Adlers Nr. 1 und des Nathan Moses Nr. 2 zu verwerfen und zu verabschieden.

In Erwägung, daß Nathan Moses Adler Nr. 2 durch Verordnung vom 11ten Aug. 1828 mit Abweisung der Appellation gegen das Erkenntniß der Provinzial-Regierung zu Köln vom 13ten Mai 1828 und Nathan Moses Nr. 2 durch Verordnung vom 11ten Aug. 1828 mit Abweisung der Appellation gegen das Erkenntniß der Provinzial-Regierung zu Köln vom 13ten Mai 1828 [illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

N°-8609 Geschehen für Bernegal in der Amtsstube des Friedensgerichts von Cambrai Distrikt 1/3/4. Abtheilung den 2 November 1829. Cambrai

N° 1329

Ladung
für
Jakob Baeman der jüngere Ackersmann
in Cambrai wohnhaft, Appellaten
Gegen
Ludwig Baudes, Ackersmann in Flem-
bach, Appellanten und den Herrn Friedensrichter des
N° Gerichtsbezirks Friedensrichter dieses
31. Dezember 1828 Appell d. 2. July 1828

Es wurden den Appellaten Vorladungen, der
Verhandlung des Angelegenheit, Gehör zu ver-
schaffen Vorgeladen in der Absicht um Gehör zu
geben, und den Friedensrichter des
Bezirks seine Ansicht der vorgesetzten
Obrigkeit zu erstatten

Glaudt

Jacob Lehmann [illegible] Appellaten [illegible]

Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] 3. Nov. 1829.

Geschah 3. Nov. 1829.

No. 9215.

No. 1398.

Original

5740.
5743.

in die Kosten.

Ullmann König Justizrat: Das K. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und Oberamtsgericht bestätigen.

Factum.

Das Oberamtsgericht dessen Urteil sich vollinhaltlich in dem angefochtenen Urteil 1ter Instanz enthalten, hat zwischen dem Advokaten für Rechtsanwaltschaft Ullmann als 1ter Klagpartei einerseits und Gastwirt Hallmeier, Gemeinderat in Ebersbach als 2ter Beklagter andererseits, wegen Zahlung der Summe von 24 fl 02 kr 3 hl Haber, Gerichtskosten und Parteikosten, Recht gesprochen.

Gegen dieses Urteil hat der 2te Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und dieselbe auch gehörig begründet. Der 1ter Beklagte hat sich der Berufung nicht angeschlossen, weshalb dieselbe nur gegen den 2ten Beklagten gerichtet ist.

Nr. 8215. Urteil des K. Appellationsgerichts vom 21 Mai 1829, wie in der Appellationssache des Advokaten für Rechtsanwaltschaft Ullmann, gegen Gastwirt Hallmeier in Ebersbach, wegen 24 fl 02 kr 3 hl Haber.

Ullmann
Justizrat
für Rechtsanwaltschaft

für Nikolaus Walther, Oberamtsprokurator in Ebersbach
Appellat

gegen

Gastwirt Hallmeier, Gemeinderat in Ebersbach
Appellant

	Auflagen	Opfer
1. Appellationsanmeldung	"	" 45
2. Constitution	"	8. 24
3. Commission	"	1. 53
4. Einhändigung der Ladung	"	1. 53
5. Examen	"	" 48
6 Rechtstag	"	9. 24
7. Publikation	"	1. 55
8. Porto u. Conceptgebühren	53. 36.	"
9. Rechnung der Gefälle	16. 03.	"
10. dem Gerichtsdiener	1. 23	"
11 dem Gerichtsdienergehilfen	"	" 33
12. Kostenmorgenbrief	"	" 33
Summa und Endschaft dieser Kostenrechnung	124 02. 3	41
	24. 02	
	53. 43	

Ullmann

Ex 819.

N. 1398.

Für Kompetenzgerichtsbarkeit zu Frankenthal
vom 12 Mai 1829, in Sachen Kläger
Appellat
wider den Beklagten Appellanten.

Kläger
der Michael Matthiesian, Bankdiener
Juden zu Edenkoben, appellant
einen Urtheil des Landg. Gerichts zu
Landau v. 17 April 1828
gegen Nicolaus Walter, Winzer
daselbst, appellaten.

Das k. rheinl. Gericht wolle die
Einlegung der gegenwärtigen appellant
Appellat wider Appellaten, das
angefochtene Urtheil, die
weitere ordentliche Verhandlung
Sache als ungegründet verwerfen;
die in dieser Klage der appellant
Klägergegen für gerichtsherrlich
erklären; Jedoch dem appellat
über diesseitigen Kosten der
neuen Klage erstatten dem Gerichte
nicht einzugehen scheinen sollte
wurde, dem Appellaten wissen
die vorgelegt; mit Gerichtsbefehl
Appellat ordentlich die Kosten.

Frankenthal 18. März 1829.

Nr. 7708. Schuldforderung [illegible] 10 Nov 1828 [illegible]
[illegible] Schuldner [illegible] Betrag 3½ kr.

Landrecht

No 1798

Klag

für [illegible] Klägerin, [illegible]
in Vertretung [illegible]

gegen

[illegible] Beklagten, [illegible]
in Vertretung [illegible], Appellaten wegen
Zahlung [illegible] Landgerichtsurtheils [illegible]
dto vom 17ten April 1828.

Das k. Appellationsgericht
wolle die angefochtene Verfügung
[illegible] aufheben [illegible]

Oberdorf 13 März 1829

Lehmann

Beschwerde-Schrift des Advocaten Dr. Cohen
in Sachen gegen die Stadt Wien.

Es kommt hier zu erörtern:

1) ob die Besitzergreifung des Nikolsburger Bezirkes von dem französischen Heere als Occupation zu betrachten ist?

2) Welche Folgen knüpfen sich an den Occupationsfall?

Cohen

Dem Herrn Hofrath Freiherrn von Schmerling, Präsidenten des Reichsgerichtes zu Händen.

Cohen

N°. 1397.

Qualitäten

In Sachen: Charlotte Hasseur, großjährige Person von Germanö von Neustadt, Kantonsnum zu Neustadt wohnhaft, appellantin von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Neustadt vom 5 August 1828, zwischen ihrem Anwalt Glaser, mit an. Theil,

Gegen Baruch Fränkel, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft ap. ab. u. Gemeinschaftsklagen, großjährig, ihrem Anwalt Fried. Schuler, und gegen Friedrich Henrich, Bauer zu Neustadt, gemeinschaftlich beklagten, großjährig durch Anwalt Eichmann.

Anwalt H. Schuler trug dahin an: das K. Appellationsgericht wolle auf gegen den nichterschienenen Anwalt der Appellantin Defaut erkennen, sofort die Untersuchung eröffnen, vervollständigen, mit Urtheil schließen in die Kosten u. Geldstrafe.

Subsidiarisch für gemeinschaftsbeklagten für gefallen erklären den gemeinschaftsklägern alle hiezugen Ansprüche zu verfolgen welche die Appellantin von der gegen sie eingeklagten Hauptsumme zu beziehen berechtigt, oder als nicht schuldig erklärt werden könnte, samt Kosten.

Anwalt Eichmann erklärte: das sie, durch das nichterscheinen der Appellantin, nothwendig verfolgende Vervollständigung ihrer Appellation, dann

ENREGISTREMENTS STEMPEL 7 Kreutzer

5698

N°1421.

Die Sache aufgerufen, fanden wir uns genöthigt dem gestrigen Tage auf anstehen der Frau Catharina Barbara Friedrich, Maurer, Ehefrau in Blankenau, Appellatin, gebührlich in Vorschriften, Freitag Faber um Ehr. Appellations-Gerichts in Gemäßheit angestellten & alda eingeschriebenen Anzeige gedachter Frau Appellatin Anwalt Schuler, Anwalt von Maurer Rathsfreiheim, Bürgersfrau in Blankenau, Appellatin, in seiner Vertheidigung wiederum mit ihm Vorbehalt abgängiges Gerichtsbann zugestellt

Actum ut sup.

Taxe
Bogen — 38.
Rep. — 01
Kopf — 47

N°1421. Fünfzig Kreutzer zugegen
Blankenau den zwanzigsten Merz 1829
Actum ut sup.

subsidiarischen Antrag des Hauptappellats
gegenstandslos macht, wird die Verurtheilung
des appellantium in alle
Kosten rechtl. factum

Henrich cedirte dem ap.at Fränkel zwey
Pfandscheine gegen die appellantium,
den einen über 1300f worauf noch
1000f restirten, den andern über
351 f. Auf die gerichtliche Aufforderung
dieser Cedenten, pfändete die Beklagte,
sämtliche Appellantium, Einwendungen,
welche die Entstehung des Cedirten
Zur Gewährleistung machen. Die Beklagte
wurde mit ihren Einwendungen
gegen abgewiesen, mit Ausnahme
der vorgenommenen Compensation einer
an den Cedenten geleisteten Abschlags-
zahlung von 100f. Zu diesen Forderungen
an den Cessionar, forderten sämtliche
appellati Theil wurde. Die Beklagte
gegen diese Verfügung die Berufung
ein: Dieselbe sie im appellat beigetreten
Recht zu sprechen aber in der Forderung
Pfändung nicht; es wurde sich dann auf
die Berufung zur Hauptsache zu
Bt. Schneider
Beklagte

Dem Herrn Cultmann, Anwalt der Gerichtsstelle
Heinrich zu Zeichnung der Schneider

[illegible] Vol 12318 Fünfzig Thaler Zeugnis
[illegible] Dresden am 6ten März 1829.
[illegible] Cadmann

ad N.r 1397.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Barsch Fränkel, Handelsmann zu Neustadt, ap.at c. Gerichtsstelle Klägers,

Gegen Charlotte Hopfner, Kaufmanns daselbst, ap.tin

dem gegen Joh. Friedr. Henrich, Kaufmann ebendaselbst, gerichtsstelle Beklagten.

	Auslagen	Gebühren
1. Acten bestellt.	" 44.	" 47
2. Garantie Klage	1. 47.	" . .
3. Consultation	"	8. 24
4. Fristerthg. der Gebühr.	5. 16	" 57
5. Kosten d. Leipz.	2. 34	" 57
6. Comm. der Acten	" .	1. 53
7. Arenit. 2 exp.	" 56	" 56
8. Aufsatz	" 32	" . .
9. Porto d. Acten.	" 8	" . .
10. Porto zum Gegn.	" .	3. 9
11. qualität (Commissent. Bestellung)	1. 17	5. 55
12. porto d. Copien.	5. 36	" . .
13. Extraordinarium.	" 8	" 39
	18. 58	23. 37
		18. 38.
Summa:		42. 35

Herrn Dr. Schneider

Gebühren, Auslagen und Porto Dresden d. 5. März 1829.

N°. 1397.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

der Bäuerin Fränkel Ehefrau zu Neustadt wohnhaft, appellatin c. Ja-
wisch daselbst Kläger,

gegen Charlotte Hasslauer, Einwohnerin zu Neustadt wohnhaft, appellantin
von einem Urtheil des Ergänzungsgerichts zu Frankenthal, v. 5ten August
1828,

und gegen Johann Friedrich Henrich, Bauer daselbst wohnhaft, garantie-
Beklagten.

Das k. Appellationsgericht wollte
zu Erörterung gezogenen, mit
Zuziehung der Appellantin in
gesetzlicher c. Sitzung.

Nachdem nicht der gerichtliche Beklagten
gegen den Appellaten c.
gemeinschaftlich Kläger alle diejenigen
Summen zu bezahlen, welche die Appel-
lantin an den gegen dieselbe ange-
klagten Forderungen abzuziehen berech-
tigt war als nicht schuldig erklärt wurde
könnte; derselben überhaupt in die
Kosten gemäß Seiten c. die Beklagte
zu einer peinlichen Geldstrafe verurtheilt.

gegen den
anwalt der
appellantin
Defant wegen
Defect

Geschehen 2. März 1829.

M. Schneider

N°. 1396

Appellation.

In Sachen

Johannes Lenz, Gastwirth zu Dürkheim appellant,

Appellant gegen ein Urtheil des k. Landrichters,
ernannt zu Appellationsgerichten vom 28ten Januar 1828
Anton Arnault Fleck.

Gegen

1, Katharine Christine Stritt ohne Gewerbe Johannes Arnault,
gegenwärtig zu Dürkheim wohnend in Abwesenheit ihres
Ehemannes Beklagten, in eigenem Namen und als
Vormünderin ihrer mit ihrem Ehemann erzeugten
minderjährigen Kinder 2, Johannes Arnault,
Landwirth wohnend in Obergrombach, Appellaten,
Anton Arnault Fleck.

Fleck Lenz stellen: Das k. Appellationsgericht
Speyer wolle mittelst Appellationsurtheil Urtheil
Urtheil Appellaten in der vorgeschützten
Eigenschaft als Vormünderin Ehemann
Johannes Arnault als Appellaten in
Dürkheim, dessen als solidarischer Erbe
Johannes, gegen ihn Namen Erbschaft
Klägers, gegen
Klagen 1, die Forderung
Summe von 6891- 2, der Zinsen von
Capital f. 13ten März 1824, 3, die Kosten
6677 Forderungen 4, die dem Appellanten wegen
6679 Forderung gegen Appellaten vom 12ten April 1824
Forderungen Appellaten Eigenschaften
Eigenschaften Zustellung Forderung
Klägers gegen Appellaten
Zeugen, nach die Rechtsgültigkeit
Appellaten für vorgeschützt Forderung
Appellaten Appellaten
Appellaten Appellaten
1, dem Appellaten
Forderung Appellaten vom 13ten März
1824 ausgestellten Capital in vollständiger Summe.
2, die Berechtigung widerrechtlich
Appellaten, Gültigkeit Forderung
Summe Appellaten

Arbeiten verbleiben soll, sowie allenfallsige sie präjudizierliche Frage
3. ihre Verbindlichkeit über gleichförmig contradictorischen
Replik zu erklären, ihre Klägerische Forderung mit Zinsen
Kosten und die Exekution auf alle Arten Fahrnisse, so
gepfändet seyn und noch gepfändet werden, zu
Handen ihres Klägers zu bewilligen, zu
sprechen, gegen Beklagte mit Zinsen und Kosten
Urtheil dahin zu ertheilen: es gefalle ihro des Appel-
lirten Klage dahin: es gefalle ihro des Appel-
lirten Replik nicht zu erkennen: es gefalle ihro des Appel-
lirten Duplik nicht zu erkenn

1396

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL

eines Johannes Lang, Gerbermeisters in Hinterzarten Appellanten
gegen Johannes Kirsch Löwenwirth daselbst Appellaten
wegen Zahlungsklage vom 25ten Januar 1828.

gegen die Erben des verlebten Johannes Immler, alt
1. Cassirers Hieronymus Hilbers des beygelegten Johannes Immler Ehefrau
Anna geborne Hansjakob, wohnhaft in einem Theil des Hauses alt
Nro 5 in Hinterzarten

Nº 1396

Kosten-Berechnung:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zu Protokoll
über Abhaltung und Lesung eines Testaments durch
den Obrigkeitlichen Beamten Appellaten
gegen
Testament Franz seel. Thomasenz, Appellant,

	Gulden	Xrzr.
1. Taxen Appellaten	—	8 - 24.
2. Taxen Appellat Protokoll	—	— 44. — 44
3. Communicatum Appellaten	—	1 - 52.
4. Expedirung des Protokolls und Decrets	—	1 - 52.
5. Communicatum Appellatenhofrath	—	— 44
6. Taxen Appellat	—	9 - 24.
7. Gerichtsboten	1	- 19. 5 - 44.
8. Kostenberechnung	—	— 48. — 24.
Zusammen Gulden	2	19 - 39 48
Obrigkeitliche Prüfung	2	- 19.
Taxe Gulden		231 - 59

Taxirt laut die Summe von
Zweihundert ein Gulden fünfzig neun Xrzr
Linz d: 6: May 1829
Ordinarius
Leonkirny

A12.

Im Jahr Eintausendachthundert neun und zwanzig den fünfzehn
ten May, Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Friedrich Benjamin
Lang, Landrichter des Landgerichts Bann, und Beisitzern Herrn Johann Wilhelm Lang
Gerichtsschreiber daselbst, erschien Johann Peter Mehler, Ackersmann in Bann,
Appellant, gegen Johann Peter Mehler, Ackersmann in Bann, Appellat, wegen
Ehrenkränkung, Appellations Sentenz, Heute ist zum Termin
Appellations Sache Johann Peter Mehler, Ackersmann in Bann, Appellant,
gegen Johann Peter Mehler, Ackersmann in Bann, Appellat, wegen Ehrenkränkung,

1395

Ordnung

für Georg German Appellant — Contra Appellat

gegen Peter Koelzer Ackermann Beklagt Appellat

die Session Assisi des Bezirksgerichts zu Zweybrücken

vom 3ten Merz 1827

Der k. Appellationsgericht gerolle die mündliche Berufung
als unstatthaft verworfen mit Beibehaltung der Kosten

Speyer

Taxirt 8.22 xr. 1828.

Taxirt

DIENSTES-STEMPEL
7
Kreitzer

No 1015.

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig, den fünf-
zehnten Januar; Auf Ansuchen des Herrn
Peter Hertz, Anwalt von Georg Germann, Ackers-
mann in Lauterecken; habe ich Endesunterschriebener
Friedrich Huber von K: Appellationsgerichten
im Zweybrücken ausgestellter und allda
wohnender Audienzgerichtsbote dem Herrn Chr:
Ulmann, Anwalt von Georg Peter Koelzer,
Ackersmann in Lauterecken, Appellirten, in seiner
Person Behufs und mit Ausfertigung
dieser Abschrift von gegenwärtigem Appellirten
zugestellt, Kosten zwanzig sieben Kreutzer.

Huber

Orig. 6 Copie 38.47.
Vergl. 1.
Vergl. 8.
Vergl. 47. p.

No 10087 Einregistrirt Zweibrücken
den fünfzehnten Merz 1830.
Für Stempel Kreutzer

1795

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anhang

des Franz Germann Bauernhauses in Baum,

Appellat

gegen

Jakob Hebler, minderjährigen Sohn des Franz Hebler,

Bauernhaus-Besitzer, Appellaten, wegen Theilung

der Verlassenschaft des Franz Hebler

Die Verhandlung ist auf Donnerstag den 7ten May

1795 um 9 Uhr Vormittag angesetzt worden, wovon

der Franz Hebler Bauer in Baum

zu Handen

des Herrn Appellat sein Vormund

Franz Hebler Bauer in Baum

verständiget wird.

Vom k.k. Land- und Stadtgerichte Klagenfurt am 23ten April 1795.

Anton Edler von Kleinmayrn

k.k. Landrichter

Franz Xaver Edler von Metnitz

k.k. Stadtrichter

DIMENSIONS - STEMPEL
Kreutzer
7

Jenseits dieses Hauses, ohne dasselbe zu berühren, [illegible] Hügel und das Schützenhaus, welches in gerader Linie gegen das Germännische Haus zu stehen kömmt.

Da zufolge vorgenommener Abmessung durch die Kaiserlichen Commissarien in seinem Endurtheile über den Hügel des Wagnerischen Hauses, verbunden mit dem Germännischen Vorbaue gesetzten, [illegible] Hügel, also auch den Hügel des Appellaten, mit dem Punkte D, also auch den Hügel des Appellaten, fünf Schuh höher, als die Linie des Wagnerischen Hauses beträgt, und somit der Abdachung dieses Hügels, welche gegen das Schützenhaus des Appellaten fällt, der Appellantischen Behauptung auch dem Punkte D unmittelbar zu nahe Haus, und somit zu dem Vorbaue entworfen;

Der aber abgewiesene gegen alle Vermuthung gebrauchte [illegible] die Worte Hügel zu Haus und Vorbauung [illegible], so sind sie, [illegible] Vorbauung, wovon das Haus besteht

Der von Einsicht dieses Appellationsbescheides, sich zum

Hügel

Akel von siebenten Hundert siebenzig siebenten Hundert siebenzig
ausgeschrieben, in welchem das Hebler'sche Haus
folgendermaßen beschrieben ist

Das von Jakob Brendel erkaufte Haus beste
zwischen abbrechenden Haus mit Hofraum
und gegen Herrn Heberd Fabrikbesitzer

abgelaufene Kalbe mit zwölften an Heberd Fa
=brikant, soweit, sondern von zwölften Juny an
dem Haus gehörige Hofstatt gebraucht wird.

Das neuen Haus mit dem beschriebenen Hof
ist gemeinschaftlich ausgemacht, folgender Ge-
stalt mit einander getheilt

a) das das Germaennische Haus mit dem
Stubenofen auf den Hofplatz hat, sowohl am
ausgehenden einen mittelst einem Fenster
Thüre, sowohl zum Kalben Zimmer als
gedachten Kalbe nach der Gasse mit
einem Thüre, wie der Gebrauch mit Kalben ist
gedachten Kalbe, wie der Gebrauch mit Kalben ist
einem Thüre auf gemeinschaftlichen Hofraum gegen
Kalbe, während wo ihm einen Thüre auf den
Hofraum haben kombt.

Dergleichen

Der einen Theilung mit einander

[illegible]

das beyde Häuser den Hofraum ebenmäßig
gemeinschaftlich das Germaennische Haus im Hof
auf dasen zwischen einen Abtrag
=baut angelegt werden, also gebaut war nach
Hofraum das Hebler'sche Haus von Brendel
ausgehen

b) Das das Germann im Hof ausgehen zwischen
einen neuen Haus mit Kalben, wo mit dem
Kalben gegen Kalbe ein Facade mit zwey
Fenster mit dem Fensterladen gegen das Hebler
Hebler das Haus einen Thüre ausgehen wegen,

c) Das mit Hofraum das Kalbe von ersten zwey
ten May siebenten Hundert zwey siebenzig, zwischen Hebler
das Hofraum mitbenutzen soll, mit der Raum
zwischen das Wagner'sche Hofraum, wovon mit dem Raum
von zwischen gegen das Haus für das Germann'sche
Haus gehört.

d) Das Abtheilung wie die von mit ausgehenden Hofraum
von dem Haus mit dem Hofe mit gegeben Kombt,
einen Stein als Hofraum zwischen, zwischen beyden
das mit den Punkten a & b planirtes Hofraum
gezeichnet

[illegible]

Nº 1895

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Anlage

[illegible]

[illegible] Oppellation [illegible] gemäß [illegible]
[illegible] Bestätigung der Oppellat[illegible]
[illegible] einmahl, binnen 8 Tagen [illegible]
[illegible] einmahl, entweder selbst oder
Oppellaten [illegible] vernünftigen,
die Rechte [illegible] der Oppellat-
[illegible] zu halten; diesen [illegible]
die Acten binnen Empfang [illegible]
[illegible] Gründen und die Beilagen
der [illegible] Oberhaus [illegible]
einzusenden.

Gesehen Hz. Augst 1830.

H. Cotta

Gesehen gesehen 10 Nov. 1830.

Ebm

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Für Georg Germann, Ackerbauer im Bann, Appellat
Kurz Anwalt Kurz gegen Georg Peter Mahler, Ackerb
mann in Sinn, Appellant von einem Urtheil des Bezirks-
gerichts in Herzogth. vom 8 März 1827 durch Anwald Spaid Aubmann

	Auslage	Gebühren
	f. Xr.	f. Xr.
1/ Constellation	" —	8. — 24.
2/ Anwaldsbestellung	" — 16.	" — 18.
3/ Memoire	" — 44.	" — 18.
4/ Spaltsstempel & Collation	3. — 16.	" — 57.
5/ Bogen	2. — 32.	" — 57.
6/ Actenkommunikation	" — 4.	1. — 53.
7/ Antrag	" — 8.	1. — 16.
8/ Collation gegen g. Anwald	" — 32.	1. — 53.
9/ Zeug Stempel vom August 1830	1. — 4.	" — "
10/ Holzviertel Auflage 3 Bogen 1 Kopfstempel	1 — 8.	4 — 18.
8 Vigniettenstempel		
11/ 2 Stempel	1 — 4.	" — "
12/ Porto	" — "	9. — 27.
13/ Citation	1 — 3.	3. — 56.
14/ Postenverzeichniß	" — 34.	" — 98.
	14 — 49.	36 — 45.
		14 — 49
Total Auslage und Gebühren 34 Xr.		51 — 34.

Stark

Obwohl nach der Ordnung von hier aus binnen 8 Tagen, hier aber 14 Tage
bezahlt. Zurückkam Hz. 26. Augst 1830.

Ebm

1391

Auftrag

DIMENSIONS-STEMPEL
1 Kreutzer

N.° 7808 Gefertigter Stempel in der Abmessung des
Georg Schwab Pfarrer zu Ebersbrunnhaus.
de Zweibrücken am 18 Dezember 1828. Obst. 552

N.° 1392

a. 555 g. 17 M. 1828

Qualitäten

Im Namen, Pitella Imperator Maximus
Tertius von Gottes Gnaden Weigand genannt
der Pfarrherr zu Ebersbrunn, sie ihre Freude
daselbst verkünden, in meinem Namen und als
rechtmäßiger Verwandter eines Amtes gehorsam
Jacob Weigand, 2, Georg Heinrich Weigand
Pfarrherr 3, Ludwig Weigand ihre Freude
sämtlich in Ebersbrunn wohnhaft, Klagenden
Theils einer wider Urtheil des K. Land-Gerichts
Forstenthal vom 21 Februar 1828, dann
Anwalts statt.

gegen

1, Georg Schwab, Pfarrherr 2, Elisabetha
Schwab Gattin von Conrad Ebel Pfarrherr
und 3, dessen Tochter ehelich Sophia
dieses und Georg ungehorsam wegen, sämtlich
in Ebersbrunn wohnhaft, Klagenden theils
Anwalts Glaser.

Actum

Als d. Stadtg. Amt Ebersheim am 6ten d. Mts. Jacob Weigand Bauer allhier, als Vormund der Kinder des verl. Georg Weigand Bauer allhier, wegen Verkaufs 1/2 Theil Haus, Hofraithe, Scheuer, Stallung, Garten, Baumgarten, Acker, Wiesen, Gemeinderechten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Gefällen, Lasten und Beschwerden, wie solches alles Nr. 1 bis 19 im Gemeindebezirk Ebersheim gelegen, und Nr. 20 bis 24 im Gemeindebezirk Hahnheim gelegen, an Jacob Weigand 2ten Sohn des Georg Weigand Bauer allhier, um die Summe von fl. 1350. — kr. Rhein. Währung, worauf 1/2 Theil = fl. 675. — kr. Rhein. Währung, oder fl. 450. — kr. Conv. Münze, und 1/2 Theil = fl. 675. — kr. Rhein. Währung, oder fl. 450. — kr. Conv. Münze, worauf 1/3 Theil = fl. 225. — kr. Rhein. Währung, oder fl. 150. — kr. Conv. Münze, als Kaufschilling, und in Ansehung des Kaufs die Gemeinderechten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Gefällen, Lasten und Beschwerden, wie solches alles Nr. 1 bis 19 im Gemeindebezirk Ebersheim gelegen, und Nr. 20 bis 24 im Gemeindebezirk Hahnheim gelegen, an Jacob Weigand 2ten Sohn des Georg Weigand Bauer allhier, um die Summe von fl. 1350. — kr. Rhein. Währung, oder fl. 900. — kr. Conv. Münze, worauf

N 7660

N 1392.

6 Gramm

+ Frankf. im Oberamtsbezirk Hechingen.

N. 7514 [illegible] in [illegible] am 20 Dezember 1828 [illegible] 3/40

Kostenverzeichnis

für

Georg Schwab [illegible] & Cons. zu [illegible]

gegen

[illegible] Jacobine [illegible] & Cons. zu [illegible]

		fl	kr	fl	kr
1,	Anwaltliche Vollung [illegible]	"	20	"	48
2,	[illegible]	"	"	8	24
3,	[illegible]	"	"	"	57
4,	[illegible]	"	20	"	48
5,	[illegible]	"	"	1	53
6,	[illegible]	"	"	1	53
7,	[illegible]	"	"	"	57
8,	[illegible]	"	"	9	27
9,	[illegible]	1	06	"	"
11,	[illegible]	"	39	5	[illegible]
12,	[illegible]	"	36	"	"
13,	Kosten [illegible]	"	"	"	39
		7	31	31	41
				7	31
				69	12

Zusammen [illegible]

[illegible]

[illegible] Dezember 1828.

[illegible]

N 1391

Qualitaeten
In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Josepha Catharina Nicolai b. Weber in Frauenkirchthal Appellantin wie einem Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Frauenkirchthal vom 23 April 1828, Zahl 1391 Klagerin Theresia Fahrmann wieder

eigegen

1, die Gemeinde Bobenbeim wieder Franz Joseph Bürgermeister Joseph Haberle, Gutsbesitzer daselbst, 2, die Gemeinde Frauenkirchthal wieder Franz Joseph Bürgermeister Peter Holz Einwohner allda, Appellaten wieder Franz Anton Glasser.

6230 Taxl
6237
6249.

Nachdem durch die von der Appellatin Gemeinde Bobenbeim mittelst Recurrirung des angefochtenen Urtheils die appellirte Gemeinde zu verhalten, dem Appellaten die Klagsumme durch diesen aber dem Bezirksgerichte Oberwald bezahlen 1117 fl 53 xr sammt Zinsen vom Tage der Klage an, zurück zu bezahlen, sie zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe des Judicatsgutes Holzhaufe zu verordnen.

Ob sowohl der appellirten Gemeinde auf zugeben, durch Bezirksgericht der Gemeinde Rechnungen dem Bezirksgerichte Oberwald vorzulegen, somit klar erwiesen, ein viel vom Ersteren

Urtheilsspruch auf jede Dreyfalbum-Falle

was massen selbsteriessi sei zu rezuatsteilum rening-
stund 3/4 der gnaden Citationssumma mit f 2595. 18xr
und die über die Citationssumma mer seinen bezahl-
dem f 657. 33xr samt Interessen zum Tag der Klag-
ze zuerch zu bestum, demselben auf die Thatsa-
bezeiden Instanzen zu Recht zu lagen, und die
Rechtsgabe der Inhibitorium Geld-Strafe zu verord-

Alsdann dann dessen ungeachtet Dem k.
Appellationsgericht die Berufung als unzu-
gründet zu verwerfen mit Geld-Strafe und
Kosten —

Factum

Am 26 Februar 1814 erschien der Appellant
vor dem Baden Franz zu Feuerbuntsal, und
bittete Dasselbe ungen diesem vor einem Tag
aufgenommenes Protokoll für seinen Bruder
Peter Adalai als Mutter und Gemeinds-Ein-
nehmer zum Feuerbuntsal, Lahrsein und Kayserin
zum Centen von f 1685. mittelst Rechtfertigung
ung und zu Protokollirung gelangenen Gesuch.
Solch Protokoll und gesez am 18 October 1814 erschien
Dasselbe zum Gemeindsmal vor diesem Baden
und verklärte, dass sich dieser sein Bruder in
Gemeindsrat Verrechnung der k-k. Militair-Gefällen und

13091

Urtheilsspruch

für

die Stadt Frankenthal angeklagten Johann Georg Adolphi Bäckermeisters Johann Adolphi Bäckermeisters und Gemeinderaths zu Edesheim; Appellanten

gegen

Johann Georg Adolphi d. Aeltern zu Frankenthal Appellat. Appellant von seinem Anspruch der k. Regierungsrechte zu Frankenthal Recht. Am 13 April 1816.

Es erhelle dem k. Appellationsgericht die Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Geld-Strafe und Kosten

Factum

1391

Ordnung

12e B 71

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beilage
für

die Gemeinde [illegible] wegen Ausmittlung [illegible]
durch [illegible] Bezirksgerichts-Sohn [illegible]
Barbara [illegible] einerseits, und die Gemeinde
Bösenbrunn wegen Ausmittlung [illegible] Bezirks-Gerichts
Bösenbrunn [illegible] Gastl [illegible] Besitzers
daselbst, andererseits

Gegen

[illegible] Caspar Adler d. Bösen [illegible]
Bösenbrunn, Exekutionsakten [illegible]
d. Exekution zu machen zu Bösenbrunn [illegible]
23 Brunell 1828.

[illegible] Die [illegible] Exekutionsführung zu machen [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible] mit
Gastl Barbara [illegible]

Bösenbrunn, 15. Nov. 1830.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 15/16

[illegible] 3/4

[illegible]

Bösenbrunn, 15. Nov. 1830.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsauszug
über
die Gemeinden Frauenkirchen und Podersdorf, Bezirks
Gmünd
Einnahmen Ausgaben Activa Passiva der Frauenkirchner
Ausgleichsmasse

	Einnahme fl	kr	Ausgabe fl	kr
1, Barmittelbestellung				48.
2, Cassaldoreste		44	8	24.
3, Wolle	2	34	"	57.
4, Getreide	5.	16.	"	57.
5, Mais	"	44	"	48
6, [illegible]	"	8	1.	53.
7, Restfuhrlohn der Aktien			1	53.
8, do von der Pferdeschau	"	"	"	57.
9, Ausgang verbrauchte Kl.	"	46.	5.	4.
Abschrift 2 Zeugnisse	1	00.	2.	32.
10, Abschreibung	"	"	9.	27.
11, Aufnahme Stempel		32.		
12, Abschreibung wegen Abschaffung des Pferdes			1.	53.
13, Aufnahme zum Ausgang		32.		
14, Aufnahme zum Eingang		32.		
15, Porto & Botenlohn	5.	36.		
16, Stempelkosten	1.	10	5.	55.
17, Rückstand Acct		8		48
	10	45	42	16
			10	45
				62/01

Zusammen Einnahme und Ausgabe Gulden
Ein Hundert zwei

Frauenkirchen 18. Dezember 1849

Ausgleichsmann

K. bairischen gemeinschaftlichen Landes-Administrat.
sind commissum vom 23 July 1814 ans Centlien von
11,184 Centnern zu beiden Seiten, so dass sie mit
mittelst Verzeichnung auch zu 12000 Centnern
abgeschätzten Güter beiden wollte, somit sich
die Staats- und Gemeinde Lasten nicht den ersten
dem fall schätzungsweise demnach mit jährigen Summen-
Mass mir im Jahr 1811 Stell gezahlten Taxa.
Municipalitäten nachdem sich bey dem gemeinen
Adalai ein bedeutender Ueberschuss fand als
sonder ihm in Range von 5627-18 ex gezogen,
wenn die Gemeinden Lebensmittel und Fourage mit
mit f 4316, 34 ex. entschädigt wurden. Es wurde sein-
erst von der K. Regierung die Entrichtung dieses
Ranges bey mittelst Verzeichnung der Entrichtung dieses
Ranges mit Ausschluss Verschiedenen
gegen Ryyal Aerar zusammen wurden, zu K.
Finanz Ins gezogenen Ranges Summe Landes-
Güter Documente zu einem dieser Zeitung
die so als indebite gelaistet zu haben be-
zeugte, und zugleich gegen die Ryyal Aerar
Klage auf Restitution anzuhängig sein soll,
Ihm und gegenwärtigen bezahlt zu haben, indem so
als Klage ein zu Zeitung eines Gemeinschaft
des zu haben Summen des Gemeinen Adalai
gehalten gemacht, weil es uns sehr so viel Lang.

1396

Insinuation
in Causa

Jakob Bäer Bauersmann in Brunnenthal, Appellanten an einem Urtheil des k. Landgerichtes Passau vom 20 Juny 1829, dann Beweisthalb gefällten Beschlusses, welches hier vorgelegen ist

contra

Simon Zimmermann Bauersmann in Brunnenthal, Appellaten dann Beweisthalb Glaser an einem

Beweisthalb Glaser sagt: es gehöre dem k. Appellationsgerichte über die Appellationsbeschwerde des Appellanten Jakob Bäer Bauersmann in Brunnenthal, dann Beweisthalb gefällten Beschlusses, welches hier vorgelegen ist

Factum

Der Appellant habe gegen den Appellaten bey dem Landgerichte Passau eine Klage um 600 fl. anhängig gemacht. Eine zu Bestätigung dieser Klage gehörige Urkunde Appellat Bäer habe nicht vorgelegt, sondern Beweisthalb Zeugen, diese seyen

1396

Insinuation
in Causa

Jakob Bäer Bauersmann in Brunnenthal, Appellanten an einem Urtheil des k. Landgerichtes Passau vom 20 Juny 1829, dann Beweisthalb gefällten Beschlusses, welches hier vorgelegen ist

6009.

contra

Simon Zimmermann Bauersmann in Brunnenthal, Appellaten dann Beweisthalb Glaser an einem

Beweisthalb Glaser sagt: es gehöre dem k. Appellationsgerichte über die Appellationsbeschwerde des Appellanten Jakob Bäer Bauersmann in Brunnenthal, dann Beweisthalb gefällten Beschlusses, welches hier vorgelegen ist

Factum

Der Appellant habe gegen den Appellaten bey dem Landgerichte Passau eine Klage um 600 fl. anhängig gemacht. Eine zu Bestätigung dieser Klage gehörige Urkunde Appellat Bäer habe nicht vorgelegt, sondern Beweisthalb Zeugen, diese seyen

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

888

Im Jahre [illegible] Tage [illegible] Monat [illegible]
Passau, dem [illegible] Tausend Achthundert [illegible]
sind Endesgefertigte Herren Glieder
Ausschuß der Gemeinde Brunnenthal
zum Behufe Abstimmung
über die Appellationsbeschwerde
des Jakob Bäer
gegen Simon Zimmermann
Bauer Appellaten; Habe Ihnen
Herren Ausschußmitgliedern
Vorlesung
Akten; Worauf Sie
Herr Simon Zellmann, Bauer
Adolph in Brunnenthal, Appellaten
in seiner Behausung Weibes mit Namen
Maria Julie Bader, dem Abschrift
Von Appellantin Beweisthalben Zeugen
Akten; Worauf Sie

Orig. Copia 38
Bogen 01. Bogen mit Einzeichnung.
Beg. 08 Zeugenbefragung vom [illegible] Abr 1830.
= 47 Zeugenbefragung Einzeichnung.

Kostenvoranschlag
für

Adam Zimmermann, Bauernmann in Oberau, Bezirksamt

Bezirksamt Baiersbronn, Bezirksgericht

Auslagen – Gebühren
fl. – x. – fl. – kr.

1, Abschreiben des Bezirksamtes
enthält circa, Bogen à 10 Seiten circa
circa Bogen à 10 Seiten ... 1 – 68 – x – 4
8. 4
2, Kostenrechnung ... – 16 – x 57
3, Protokollierung des Gutachtens ... – 16 – x 57
4, Rolle ... 2. 36 – x 57
5, Atteste zum Protokollieren des Befundes ... x 44 – x 68
6, Mitsendung der Akten ... x x 1. 53
7, Protokollierung des Befundes ... x 8. 1 53
8, Reisekosten Debey ... x 32 x – x
9, Atteste zum Protokollieren ... x 44 x 68
10, Abschrift für Defraud ... x – x 3 – 09
11, Reisekosten Debey ... x 32 – x –
12, Protokollieren ... x 8 2 – 20
13, Porto des Gerichts ... – 36. x x
14, Besoldung der Kanzlei ... 2 – 10
15, Reisekosten Debey ... x x 57
16, Porto des Gerichts & Mundum ... – 48 – x x
17, Reisekosten, 16 Akt ... 8. 48

29 – 48 – 22 – 54
29 48
52 102

Bezirksamt Baiersbronn, den 4. Juli 1854
Gruber

№ 1390

Urtheil
für
Adam Zimmermann Ackersmann in Ebersheim
Appellaten
gegen
Jacob Baier Ackersmann in Ebersheim Appellanten
wegen einem Rest-Theil des Erbschaftsanspruchs
zu Recht erkannt den 20 Juny 1827

In Anfalle dem h. Appellationsgesuche der Ver-
klagten die angewendete Appellation
und Beschwerde zu verwerfen

Die Appellatin aber in die Kosten
des Appellations Verfahrens zu verfallen

Gegeben d. 8. Hornung 1830.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1390

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

5798
5817

Expedy

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

2. Wird die Zeugenbeweisführung für den nicht klagenden Theil [illegible] gegebenen Beweisführung?

3. Hat der nichtklagende Theil die Klage zu anerkennen?

Erkannt.

Dass die Appellation des Appellanten, wie auch die Appellation des Appellaten, als unbegründet zu verwerfen, und das Urtheil erster Instanz in allen Theilen zu bestätigen sey.

Erkannt.

N. 916.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers Franz; Von Gottes Gnaden des Ersten, des Namens, Kaisers von Oesterreich, Königs zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomerien, Illyrien, König der Lombardey, Venedig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Herzog zu Burgund, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Ober- und Niederschlesien, Großherzog zu Krakau, Herzog zu Teschen, Wallachey, Sandomir, Reussen, Herzog zu Auschwitz, Zator, Fürst zu Berg, Fürstenberg, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Pfirt, Görz, Gradisca, Herr zu Triest, Cattaro, Windischmark, Portenau, Salins, Tenda, Falkenstein, Ronsperg, Seckau, Zips, Kastau, Herr zu Pettau, Fiume, Lack, Tarsat, Buccari, Cirkenitz, Grafen zu Sanct Georgen, Modrusch, Veldes, Cupfenberg, Gleichenberg, Ortenburg, Cilley, Sanct Hieronymus, Reichsgrafen zu Ortenburg, Herr zu Mitterburg, Fola, Portenau, Sanct Veit, Wippach, Tybein, Weichselburg, Lupoglava, Cosnica, Herr zu Wallsee, Mauthausen, Ebersberg, Leonstein, Orth, Lichtenwörth, Scharfenberg, Meinhardsberg, Obervogt zu Enns, Ritter des goldenen Vließes, Wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Feldmarschall, Commandirender General in Gallizien, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 59, Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, und Commandeur des Militär-Leopold-Ordens, und welche Appellation Kundmachung zu Recht

Extract

Ad Num. 1589

Ordnung

Ordinar 28
Extra 19
Porto 1
Recog. 16.
1 fl 04 x

Vc. 1314 Finanz-Comité an Finanz-Comité
Von Lebzeltern 4 Febr 1829. Ueber die Besoldung des Landgerichts
Finanzassessors
Expeditur
Gab

№ 1389

Beilage

sub

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die wiederholentliche Klage des Bauern Peter Ecker zu Preyna wegen mit seinem verstorbenen Vater Stephan Ecker bestandenen Zoll, oder Brücken Geld bey Preyna Ober gerichtlich Verhandelt und Conclud. Zoll Register in Abschrift Appellaten dann einem Bescheid des k. Landgerichts Neustadt vom 2 July 1828, in Publicandis

Gegen

den Besitzer Peter Ecker Inwohner zu Preyna Ober Haus No. Consc. Nro. Bürgerlichen Taglöhner und Fuhrmann und Bürgermeister der Gemeinde Preyna Ober wegen Bestätigung des Erkenntnisses, Appellaten, in puncto Appellato

Es erhellet aus den Appellations eingesandten Acten, daß Appellat schon seit undenklichen Jahren Einwohner und Bürgermeister der Gemeinde Preyna Ober ist, und daß Appellant Peter Ecker auch der Gemeinde Preyna Ober angehöre, und Appellat, so wie auch seine Vorfahren schuldig seyen, Appellant

Es erhellet aus den Appellations eingesandten Acten, daß Appellat schon seit undenklichen Jahren Einwohner und Bürgermeister der Gemeinde Preyna Ober ist, und daß Appellant Peter Ecker auch der Gemeinde Preyna Ober angehöre, und Appellat, so wie auch seine Vorfahren schuldig seyen, Appellant

[illegal] [illegal] [illegal] [

1388

Klage
für
Wohledelgeborne Elisabeth Maier Wtb des Hochwohlgeborn Landgerichts Kämmerers, wohnhaft Ehrenbach
w. Obervogtsbach vorgestellt, Klägerin
Gegen
Franz Kämmerer, Gütlybesitzer in Oberfrankstadt, Beklagten wegen restanz Kaufschilling
1 Forderung gewiesen zu Fürstenhofstadt den 23ten
July 1828.

Es erhelle dem h. Beklagtischen gewiesen, dem wie
gerichtlich Vorladung hiby ring begnüchtet zu dem
anberaumten und Gerichtsorte zu erscheinen

Gebühr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1389

Klage
für
den Niederjosephigen Kirche des Obervogtsbach Akers
Baden in Ehrenbach vertretten durch seinen Vorsteher Wohledelgeborn Wolf, des Hochwohlgeborn
Herrn, in Baden Akers, vertretten durch seinen
Pfarrverweser Konrad Wolf Obervogtsbach
in Ehrenbach, Klägerin an einem Theil
wegen des h. Forderungsgewiesen zu Fürstenhofstadt
dem 2ten July 1828.

Gegen

1. Johannes Acker Eisenbahnen und Christian
Acker Johann dem Theil Rechtsbeistand
Carl Fränken, und Letztern selbst in Ehrenbach
wohnhaft, Beklagten.

Es gefalle dem h. Beklagtischen gewiesen den Be-
klagten Parteyen zu eröffnen, daß sie in
der Meinung bey dem auf den 9ten
Juny des Beklagten Akers ausgefallen Theilungs-
Tagfahrung verbleiben also den Beklagten in
so weit diese Tag das auf den Beklagten
dem 13 februarius 1822 ganzeinbehaltenen Theilungs-
aufschreibung dem 2 März 1822 dahey Verfah
gehalten zu werden, auf den Fall aber
Theilungsgefährdend Gründen beschränken und eine
Abänderung auf den jetzo Tag Verfahrt des h.

Appellationsgravamina vom 20 July 1809 wohlgelehrten Bernisch über den Spruch des Friedensgerichts, Herrschaft Spiez erhalten, wegen der Appellation dessen Beklagten Appellanten, Inhalt Protocolls der ordentlichen Session vom 1809 pto

Beklagten Appellaten

Appellanten Beklagten

Appellaten Beklagten

Appellanten Beklagten

Appellaten Beklagten

Appellanten Beklagten

Appellaten Beklag

№ 1387

Auszug

für [illegible]

№ 3683 [illegible] 3 [illegible] 1829 [illegible]

№ 1389

Auszug

für Ludwig Mannstein, [illegible]

[illegible] 31ten Dezember 1827, 4ten Juni & 2ten July

1828

[illegible]

Ludwig [illegible]

Gefällt dem K. Appellationsgerichte

[illegible]

N= 1389

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfang

für Johann Adam Grabenweiler & Consorten
Adam Eschbach von Daniel Krumbächer
Eheleute und Christian Stahl in Bergen
wegen Aggrellaten

gegen

die minderjährige Kinder von Andreas Adam
Lücker in Bergen gewesen Bürgers Hebammen-
und Conrad Lücker ebenfalls in Bergen wegen
Aggrellaten von dem Urtheil des Tribunals Civil
zu Frankenthal v. 9ten Juni 1828.

Der Aggrellaten Anwalt wollen den Aggrellaten
Act vorlesen, damit sie die Forderung der Aggrellaten
nicht annehmen, sondern sie abzuweisen mit Ihren
gerichtigen Conclusionen und [illegible] die Kosten verurtheilen

Bergzabern d. 26. März 1830.

№ 1389

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

1387

DIMISSIONS-STEMPEL
14
Kreuzburg

5741
5764

Qualitaeten
für Bauern

Copula

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsauszug
für
Johann Georg Mathias zu Nikolsburg Mahler
gewesenen Eigenthümer des Hauses Nro Consc.
No. Hauptnummer in Kleinhaschal, Klagers
Gegen
den Inhaber des zu Kleinhaschal vorhabten Nikolas Heinrich
als 1, Real Besitz Nachfolger zu Nikolsburg
2, Johann Georg Metzger 3, Nikolaus Georg
Barthas in Kleinhaschal, Beklagten.
K. w. K. m.

A, Rechnungsauszug mit dem Defectbescheid vom 19 November 1827.

1, Gegenschein des Defectbescheides vom 19 November 1827.	41	37.		
2, Gegenschein der Rechnungen	3.	05.		
3, Abschrift des Urtheils in Rechnungs genauigkeits und Gegenstand	"	42.	1	03.
4, Antwort zum Gegenschein sammt 2 B.	"	16.	1.	42.
5, 2 Abschriften mit Gegenscheinen	"	50	"	51.
6, Wiederholung d. Akten	"	"	1	16.
7, do von der Rechnungsbeilage	"	"	"	38
8, Porto	"	7	"	"
9, Stempel	"	"	6	18
10, Gegenschein des Urtheils vom 14 März 1828	"	34.	3	55.
11, Abschrift d. Gegenscheinen 13 Bl.	12.	39	"	"
12, Schreibgebühr a partie	"	58	1	31
13, Zustellgebühr	12.	18	"	"
	2.	23.		
	75	29	17.	14

ung f 587. 11 xr betragend, abzumessen
sind
2, die nebenen stehenden Abgabepost
No 7. 9. 10. 11. 17. 22. 25 & 28, müssen blos zur
Hälfte, sonstens ganz mit f 29. 3. 45 xr,
in Berechnung gezogen werden, sodann
die Abgaben mit f 34. 3 xr zu setzen,
somit dann von diesen Gesammtbetrag
somit f 96. 5 xr zu subtrahiren.
3, die Posten der Abgangsbriefen mit zum
Belag der Klagsforderung gezogen werden,
diese nebenen stehen die Abgangsbriefen
in diesen Bezug auf dem Hausbuch mit
3/8 zu betragen scheinen, die Abgangsbr.
sind mit allen Wahrheit genommen ab-
zuziehen, sie in die Rechnungsbeilagen
Nro 2 zu verweisen, und den
Rechnungsleger, den Schuldenbetrag
Klagsforderung zu vermehren.

Wodurch dann gegen und so gefallen
durch Abgangsbriefen weniger Einnahmen
haben Abrechnung alle umgerundet
sie verbleiben mit 1 Gulden Einnahmen sind
Rechnungsleger

Nachstehungsweise die Abgangsbriefen durch
Zeugen und Abschriften zum Vermerken
Schuldner zu belassen, sind die Abgangsbriefen
sich in die Gebühr gehörig Fassen Summen
sind auf einen Viertel Gulden, also Fünf
und auf einen Viertel Gulden, also Fünf

	fl.	x.	fl.	x.
Übertrag	75	29.	17.	14.
13, Kosten der Regulierung				
14, Stempelgebührberechnung	"	44	"	48.
15, Canzleikosten	"	"	8.	24.
16, Insertionsgebühr des Intelligenzblatt	"	8.	"	57.
17, Porto	"	42.	"	48.
18, Reisen	"	32.	"	"
19, Taxen	"	"	1.	53
20, Diäten	"	8	1.	16
21, Ausfertigung des Testaments der Nikola Mozes	2.	31.		
22, Abschrift der Akten	"	"	1.	53
23, Do von der Verlassenschaft	"	"	"	57.
24, Boten	2.	34	"	57.
26, Porto	"	"	9.	24.
27, Aufsatz Taxe	"	32.		
28, Abschrift dieser Rechnung der Verlassenschaft	"	"	1.	53
29, Inventarium	1.	19	5.	55.
30, Exekutum des Abschätzung v 1 Juny 1829	16.	11.		
31, Reisen dieser Exekution	"	32.		
32, Abschrift d Exekutionsakten dieser Abschätzung	1.	"	2.	00.
33, Exekution der Immobilienverschätzung	1.	30.		
34, Diäten zum Inventur Aufsatz	"	8	1.	16.
35, Abschrift der Akten	"	"	1.	53.
36, Do von der Verlassenschaft	"	"	"	57
37, Porto	"	32.	"	57
38, Stempel	"	"	9.	24.
39, Abschrift dieser Rechnung	"	32.	"	"
40, Gebühr	1.	11.	5.	55
	106	17	173	00
1829 fl. 31 xr 61, Kostenrechnung Act. fl. 08 xr			106.	17
Zusammen die Kosten Bothen und sonstige Auslagen			179	17
Dieselben Auslagen			2	018
62 Verlassenschaft			181	35

1387

Regulierakten

In Sachen

Des löbl. Edlen zu Schwarzthal verstorbenen Nikolaus Simo 1828, und Josefa Josefa Regina Lamarche als A, Carl Petsch, Kanzleimassen in Arad cridar massaft, in seiner Eigenschaft als Mann seiner mit seinen Mündigen Kindern Johann Nepomuk, 2. Josefa Greif, Mathyas, und 3. Nikolaus Greif, beide zu Schwarzthal ansässig, Appellaten

Contra

die aus einem Urtheil des k. Landrechtes zu Preßburg vom 14 März 1828, Zahl 6143 Kundmachung verordneten

Curatores

gegen

Carl Petsch Kanzleimassen in Arad, ge. Ordinarius Peter Wilhelm aus Nikolaus in Mador, ge. ersteren Landrechtsrath jetzt Josefa aus Arad Petsch Curatores in Schwarzthal ansässig, und diese Vorladung Edictaliter in Arad an das löbl. Appellationsgericht in der Sache Exekution zu und an das k. Appellationsgericht in der Sache Exekution zu Pesth ad Mandatum Commissionis und Publicandum ad Mandatum Curatores

Citatum dass diese am 26 April dem k. Appellationsgericht die Appellaten mit dem Auftrage auf 3/8 des Urtheil vom 1 Juni 1829 Forderungsfolgen Urtheil vom 1 Juni 1829 Forderungsfolgen Urtheil vom 1 Juni 1829 Forderungsfolgen

über seyne Eygenthumb für die Pfälz. Lobs Immiß für 78 fr
Capitalien von f 688. 41 xr samt Zinsen von 21 Merz 1826 und
für den gerichtlichen Kosten zu verwendschaden.

Datum

Dasselbe ist in dem Urtheil Lob. Eygenthumb gerichtlich
vom 1 Juni 1829 enthalten, worauf die Landrechtung der
Eygenthumb in die Eygenthumben mit f 688. 41 xr, und
Zinsen vom 21 Merz 1826 verbleibt, und von Lobsammbt
über die Zinsen auf die Eygenthumben gefallende Kosten
den Eygenthumb der Lemmig Lobs Zeugnus und Urkunden
dem mehrgehörten erkannt, Nach die Eygenthumben sich in
die Lobschaft des Peter Simonis immittiert haben
Um Dessen Lemmig zu fassen gerichtlichen die Eyg.
thumben vorstehende Abhandlung, vermög der Eyg.
thumb Peter Nikolaus Simonis Lobschafts f 105
thumb Peter Nikolaus Simonis Lobschafts f 105
aus seinem Leben fall, und dieser mit Zurück, sonder
mit der Lassirung, Nach diese Zahlen die Lob
beneficio inventarii der Lobschaft accomodiert haben.
Dem Landrechtung verbindlich Lobs dem Zinsen
Die Eyg. thumben Zahlung Lobs dem Zinsen
1 für rechte Theile Lastens die Eygenthumben
2 und ist dem Kastum zu verfügen.
N. 4947 Lo am Herrn Amandt Calmann zu significiren.

Im Jahr Eintausendachthundert Neunzig, den [illegible]
vorgenannten Tonis Rath Kanzleyer
der Herren Glaser Amandt den Christinen Geyer,
Wittiben von Nikolaus Moser, gewesenen Eyenthum
jetzt Ehefrauen von Hazin Holz, zuständig im Ehe
pacht verheyrathet, & consorth. Eyenthumben, Lobs
mit vorgenannten Lemmig Lobs Lob Eyenthum
thumbgerichts in Zweybrücken angestellten und allen
angehörigen Ordnungsmäßigkeiten, dem Herrn Calmann
Eigenthumb von den Erben des zu Blies kastel verstorbenen
Nikolaus Simonis & dessen Ehefrau Magdalena Lamarsche

[illegible]

1387

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreuzen

Ladung

für die Erben der Nikolaus Simonis Wittib
Maria Simonis, und deren Ehe
Angemeldete ad 1. Carol Nikolaus Si
mon in Blieskastel, in
pace hiesige Gesetz ad Mannum gemacht
mit einer Schrift angesetzten
heutigen Tages Nikolaus Nikolaus
2. Jahrmarkt Jacob. Adelgyen und 3.
Nikolaus Jacob Lichten, Lucia Lebe
hafte Jacob Lichten, Lucia Lebe
hafte Jacob Lichten, Lucia Lebe
hafte

[illegible] 3/8 [illegible]
10 Juni 1829 [illegible]
[illegible] 3/4 [illegible]
[illegible]

[illegible] 5. Juni 1830.

No 1387

Urtheil

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Herr Rentschreiber [illegible] seinen ausgestellten
Empfangschein über den Empfang, und die richtige Abgabe
Rechnung über die Gefälle pro Quartal Lucia pro 1828 gnä-
diger Bestätigung des hochlöbl. Landrath Amts und Rechnungs
Collegium vom 21 May 1826
und Sie den sämmtlichen Acten zu verwahren

Hochfürstl. 5. Jänner 1830.

G. Haas

Lobe

[illegible] Gefälle [illegible] Acten [illegible]
[illegible] Capital [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Abgang [illegible]
[illegible] Jahre [illegible]
[illegible] Gefälle [illegible]
[illegible] Rechnungen [illegible] Jahre 1798 [illegible]
[illegible] Maas [illegible]
[illegible]

Tractum

Der Akt ist vollständig in dem Archiv
abgeliefert worden [illegible]
am 14 May 1828 [illegible]
am 19 November 1827 [illegible]
Dessen Akt sind [illegible]
[illegible] Kreis-Regierung
Regierungs Acten [illegible] Jahre 1831
[illegible]. Die Registratur
[illegible] Akten [illegible]
[illegible] Verzeichnis [illegible]
[illegible] Regierungs Acten in expectatorio

Akt, wegen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Urtheil

für

Rechtsanwalt Geyer Curator der Verlassenschaft weil. Johann Georg Schmied Bäckermeister in Wien Gumpendorf No 31 Kläger

wider

die Erben des [illegible] Verlassenschaft Beklagte

wegen Zahlung 1000 fl. C.M. sammt Anhang

Gegen

die Erben des [illegible] Verlassenschaft Beklagten

Nachdem der [illegible] Verlassenschaft Beklagten Vertreter Advocat Dr. Johann Ritter von Schmerling in seinem Schriftsatze vom 16ten Juny 1828 [illegible] Klage Beschwerden Klag- und Antwort Gegenschriften Beweisführung Beweisgegenführung Beweisgegenführungsschrift Urtheilsantrag und Urtheilsbeilagen

Gegen

die Erben der [illegible] Verlassenschaft Beklagten Vertreter Advocat Dr. Johann Ritter von Schmerling Klag- und Antwortschriften Beweisführung Beweisgegenführung Beweisgegenführungsschrift Urtheilsantrag und Urtheilsbeilagen [illegible] Verlassenschaft Beklagten Vertreter Advocat Dr. Johann Ritter von Schmerling [illegible] Urtheilsantrag [illegible] Urtheilsbeilagen [illegible] Verlassenschaft Beklagten

[illegible]

[illegible] 20. März 1829.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 1386.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

7320 Jud Wenzel reitet zu Ueberk. Den 6 Juni 1828 in Ihro Churmainzischen Expresse z. Marxheim z. Nachsehen Magdalener, Mainzer z. Obrigheim Corporis debent 7 1/2 xr

Caeb.

Nro 1386

Anlang

Für Theresia von Merx Ehefrau von Alsheim Magdalener Bauern zu Obrigheim wohnhaft, gegen Ruprecht - Isaac Jacob v. Merx Eheweiber zu Bockenheim wohnhaft Actor v. Merx Actus nomen zu Bockenheim wohnhaft Appellanten an einem Urtheile des L. Vogtamts Gerichts zu Frankenthal vom 24 Januar 1827. gegen Simon Engelmann, Gutsbesitzer zu Obrigheim wohnhaft Appellaten

Ist gefallen dem Herr Appellanten Gerichts Referendario der angesprochene Urtheil mit nichts Vorbehalt wegen Kraft des Appellanten, zu observiren die Prosecution des Appellanten, seinen Gegentheil zu citiren u. Acta die Lokalien selben zu behändigen, - den Appellaten zu verabscheiden und taxiren die Gerichts Acta zu sein anklagten Recurs vom 1336 f. 56 1/2 xr

Zweck vom 1ten October 1826 zu bezeugen -

dasselbe in die Akten beider Instanzen zu verweisen

und die Rückgabe der Instruirten Geldstrafe zu

verordnen. -

Selbstredend den Appellanten verurtheilen den

Appellanten die Provisorische Vollstreckung des

von dem Landgericht Zu verabfolgenden Betrag

nebst Kosten zu entrichten -

In jedem Falle die in erster Instanz gegen den

Appellanten verursachten Kosten Condemniren

und aufzuheben. -

Gesehen d. 12. Januar 1829.

Taxe

...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1. [illegible] 4 Bl. 4 Gr.
2. [illegible] 8 Bl.
3. [illegible] 1 Thl.
4. [illegible] 18 Gr.
5. [illegible] 1 Thl.
6. [illegible] 9 Gr.
7. [illegible] 1 Rthl. 19 Gr.
8. Taxe d. Copiedgebühren 1 Thl. 16 Gr.
9. [illegible] 18 Gr. 2 Gr.

7 Thl. 28 Gr.

7 Thl. 28 Gr.

[illegible] 6 Thl. 16 Gr.

[illegible]

Vorstehende Taxe wird hiermit für richtig befunden

und Einzig zu Recht

Gesehen d. 28. März 1829

№ 1385.

DILIGENCE-STEMPEL 14 Kreutzer

Fol 8
59 20.

Qualitaeten

Jm Kaufen: 1, Salomon Levy Handelsmann in Klingenthal wohnhaft, 2, Moses Caspari Bajazzo Mosel daselbst wohnhaft, in eigenen Namen und als Vormünder seiner mit Wolf Mosel gezeugten minderjährigen Kinder, Amalia Mosel 3, Hyppolit Mayer Handelsmann in Hamburg 4, Carl Mosel Handelsmann daselbst in eigenen Namen und als Vormund seiner minderjährigen Brüder, Salomon Mosel, 5, Samuel Mosel Handelsmann in Konstanz 6, Jacob Mosel Handelsmann in Frankfurt am Main Levy Handelsmann in Hamburg und Moses Caspari Jakob Mosel Agentleuten von einem Theil der Jmportirung gewisser Gewächsen der Hefe- und Brennerei angehörend und Jmportirung, verkaufen Fünf Dutzend Gläser.

Lapes

Gegen.

Carl Franck, Handelsmann in Wiesenburg, Agentleben, verkaufen Fünf Dutzend Lagre.

Gläser Lagre darin es: Agentleben Jmportirung gewisser weißer Weine von ausgesuchten Traubensorten des Agentleben Hermanns zu verkaufen, dass der Agentleben den Theil der Jmportirung gewisser Gewächsen, dem Ver-

Im 22ten Januar achtzehnhundert achtund zwanzig kam Sanuga gehörig vor, daß sodann dessen Klage abzuweisen gewesen und diese in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und der Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen.

Savoye kann dessen an: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte diesen Erkenntniß zu bestätigen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die streitige in dieser Sache ist hinlänglich in der Instanz Sache angegeben worden, weswegen Sanuga Beklagter und Appellant, Joel Franke Kläger und Appellat, weiter nichts anführen darf, als daß Sanuga am 22ten Januar achtzehnhundert acht und zwanzig, Joel Franke aber am 29ten Januar achtzehnhundert achtundzwanzig.

Gegen das gemeinschaftliche dieses Erkenntniß angriffene die Appellationsbeschwerde Ausführung- und Beantwortung.

ob das angefochtene Erkenntniß Abänderung oder Bestätigung bedürfe, Motive zu machen überflüssig ist.

Savoye

Dem Herrn Appellaten Stempel und Appellationsbeschwerde zu gefälliger Ausführung.

Savoye

...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen: Kostenmanquisitz.

Joel Franke, Handelsmann in Weissenburg, Appellaten, Gegen

Salomon Levi Handelsmann in Klingenthal wohnhaft X Consorten Appellatoren

	Gebühr	Gebühren
1, Conseil	" — "	8 — 24.
2, Ausgefertigung	" — 44	" — 47.
3, Gebühren	5. — 16.	" — 57.
4, Rolle	2. — 34.	" — 57.
5, exc. gepog	" — 44.	" — 47.
6, p p q:	" — 08.	1 — 53.
7 Com. d. Adam	" — "	1 — 53.
8, id. an Staatsh:	" — "	" — 57.
9, Zustellung 2 Rollen	" — 16	2. — 32.
Abschrift & Stempel	" — 08.	" — 38.
Signification der Zustellung	" — 28.	" — ".
10, Auftrag	1 — 04.	" — ".
11, Quittung	" — "	9. 27.
12, Zustellung d. Staatshaus: Assistenz	" — "	1 — 53.
13, Gemeindsdiener	1 — 11.	5. — 55.
14, Porto & Correspondenz	" — "	5. 36.
15, Kostenmanquisitz	" — 08.	" — 45.
	f: 12 — 41	f: 43. — 41.
		12. — 41
		f: 56 — 02.

Summa fünf und fünfzig Gulden 02 Kr.

Savoye

...

Nro 1385

Rechnung
für

1, Palomon Levy Spruchsprecher in Klingenthal
verschreibt 2, Herr Johann Georg Mayer Inspektor
wohnhaft, in eigenem Namen und als Abrechnungs
führer mit Nikolaus Mayer ausgegangen niederzuschreiben
über Rechnung, Anmerkung Mayer 3, Gegenpartei Mayer
Spruchsprecher zu Frankenberg 4, Herr Nikolaus Hau-
delsmann daselbst in eigenem Namen und als Abrechnungs
mann Seiner minderjährigen Kinder Nikolaus
Mayers 5 Namen Nikolaus Mayer, Spruchsprecher zu Hayn
6, Herr Nikolaus Mayer Spruchsprecher in Neukirchen und
7, Jakob Levy Spruchsprecher in Frankenberg und
Herr Johann Georg Mayer, Abgeklagter eben
mein Anhörig der k. Bezirksgerichts Frankenberg

den 16 July 1828

Gegen

Jacob Frank Spruchsprecher in Rheinsberg
Abgeklagten

Der Abgeklagte hat den k. Abgeklagtenvergleich innerhalb 8 Tagen
nachdem der ausgefertigte Vergleich den Abgeklagten,
Anwalt zu zustellen, durch den Abgeklagten dem der
Amt des Bezirksgerichts Frankenberg den 22 Januar
1825, seine Genehmigung erklärt haben, widrigt der Be
klagte sich Einspruch zu machen, und ohne
weiter die Klage bezüglich zu verurtheilen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1385

Anzeig

Ihro Adel Stanek, Handelsmann in Weltenburg wohnhaft, Appellat

gegen Salomon Levy Handelsmann in Bleicastel wohnhaft als den Ehefrau Regina Moses, in eigenen Namen und als Vormunderin ihres mit Wolf Moses erzeugten minderjährigen Sohnes Amalia Moses - Joseph Moses, Handelsmann zu Homburg - Carl Moses Handelsmann daselbst in eigenen Namen und als Vormunder seiner minderjährigen Brüder: Salomon Moses - Samuel Moses, Handelsmann in Speyer - Joseph Moses Handelsmann in Neukirch - Jacob Levy, Handelsmann in Ihren Ehefrau Johannetta Moses wie solche so genannten Wolf Moses, Appellaten an einem Rechtspruch d. Löb. Appell. Gerichts zu Zweybrücken vom 16. July 1828. -

Eingestellt den Löb. Appell. Gerichts die Berufung zu verwerfen und Geldstrafe zu setzen. -

Eingelangt d. 7. Dezember 1829.

Taxe ...

No 4.

Anno Dom. Tausendachthundertdreissig, Auf
Anhalten des Herrn Jacque Ruvald von
Joel Franck Handelsmann in Christiansborg
Appellatus, habe ich Endesgenannter Gerichtsdiener
Zehen am 6. Appellationsgerichts Tage Zeugen
angestellet und alda wohnhaften Andreas Provstsohn,
dem Herrn Glaser Ruvald und Salomon Levy
Handelsmann in Schibstadt wohnhaft & constituten
Appellatum in seiner Behausung Thrane und mit
Namen Klage Citation Zeugen und Secretair
seine Ab-Reise nach hiesigen Qualitäten
gehörig insinuiret, kostet Vierzig sieben Stuyver.

Orig: cop. 38 Stuyver
Rep: 1 —
Regist: 8 —
= 47 St

Kabell

Anno 1827 den 17ten Januarii ist mir
Endesgenannten Bauer Jacob Thrane 1830 Pfund Gerste
Tonnen Korn zugesagt worden.

Sauber

No 1384

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klagsache
des
Johann Baptist Bauer Bauersmann zu Ilsbach Landgerichts Lichtenau wider mündl. Verhandlung und Endurtheil vom 14 Januar 1828.
Contra
Johann Baptist Bauersmann zu Leinsweiler
Appellaten.

Es erhellet aus d. Appellationsgerichts mündlicher Verhandlung, dem Appellanten bedeutet zu erklären, ob er seine Appellation beibehalte, da in Erwägung, daß in Erwägung, daß in Erwägung, daß

Ausfallbrief an den Kläger wegen Zustellung zur Verhandlung, und der Rechtsgelehrten der Rechtsgelehrten

Expedirt 27. Juli 1807

1383

Expedirt 14 Januar

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Johann Georg Hirschberger Rechtsgelehrter zu Ebersdorf Appellat bei dem hiesigen Landgericht des 4. Viertels ersuchte zur Zustellung dem 13 August 1808 hiesig ausgestellten Vorlage an Samuel Appellant

Andreas Mayringer Rechtsgelehrter zu Ebersdorf Appellaten, dann Samuel Glaser Rechtsgelehrter Hiesiger Landgerichts Actuar: so zu Handen des 4. Appellationsgerichts dem Appellaten Vorladung zu zustellen, dann den Interessat dem 2 Februar 1809 Termin anzusetzen, welcher mittels Verfassung der ausgefertigten Vorladung den 20 Januar 1809 dem Appellaten auf Ladung Johann Georg Hirschberger Appellat Vorladung zu Handen gestellt, dann den Appellaten auf Ladung Johann Georg Hirschberger Appellat Vorladung zu Handen gestellt, dann den Appellaten auf Ladung Johann Georg Hirschberger Appellat Vorladung zu Handen gestellt

Samuel Glaser Hiesiger Landgerichts Actuar so zu Handen des 4. Appellationsgerichts dem Appellaten Vorladung zu zustellen, dann den Appellaten auf Ladung Johann Georg Hirschberger Appellat Vorladung zu Handen gestellt, dann den Appellaten auf Ladung Johann Georg Hirschberger Appellat Vorladung zu Handen gestellt

594
595

Expedirt

Protocoll

Verhandelt in dem Verhöre des Zahlungsbefehls vom 6ten Februar 1829 entstehen zwischen Zahlungsbefehl zu Recht in dem gebotenen Termine nicht Zeugen und Sachverständige erschienen noch in seinem Verhalt weiter produciret ist, Zeugen Verhör erkannt. Nachdem der namentlich Zahlungsbefehl zu Protocoll gegebenen Thatsachen und Zeugen Zeugen abgehandelt worden sollen, und der Zahlungsbefehl obige Forderung, und es Endurtheil sind nun: Es bestimmt zu erkennen sey, daß Zahlungsbefehl seinen Widerspruch dem Zahlungsbefehl Folge, Widerspruch seinen Einwendungen zu verwerfen sey, und obige Forderung des Zahlungsbefehl und Abschrift Zahlungsbefehl zu bezahlen sey.

gez.

Zu Recht

Dem Herrn Amtmann Sarazin zu Lingenfeld

Zu Hoch Wohlgeborn Hundert Gulden, dem Beklagten gemäß Urtheil

Amtmann Ludwig Münzinger Zahlungsbefehl

Contra

Amtmann Georg Friedrich Lehmann zu Steinbach Zahlungsbefehl

	Forderungen fl.	kr.	Zahlungen fl.	kr.
1, Gemeindliche Rechnung	4	6	16	4
2, Gerichtskosten	4	6	11	48
3, Porto	4	1	8	16
4, Zeugen	2	30	11	54
5, [illegible]	11	6	11	48
6, Reisekosten	4	8	1	52
7, Zahlungsbefehl	8	32		
8, Zahlungsbefehl an Beklagten	5	16	11	54
9, Abschrift	11	11	1	53
10, Abschrift	11	32	11	9
11, Abschrift	11	32	11	11
12, Zeugen an Gerichtsstelle	69	39	1	16
13, Forderung an Beklagten			1	52
	1	11		
14, Zahlungsbefehl	11	03		
15, Zahlungsbefehl	8	11		
16, Zahlungsbefehl	11	11	3	09
17, Forderung	11	11	11	11
18, Zahlungsbefehl	2	24	11	11
19, Zahlungsbefehl			1	52
	83	33	53	18

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Obig. Kap: 38 No 2 Zahlungsbefehl zu Hauptbuch
Zu Fol. 1 des Protocolls über Zahlungsbefehl 1830 für
Lang 8.
= 47 sieben Kreutzer Zahlung

		Ausgabe	Einnahme
		16 — xr	16 — xr
	Übertrag	23 - 33.	33 - 18.
20,	Zeitung & Porto	n 22.	f. 04
21,	Abschrift v. Expropriation	1 — a	2. 32,
22,	Atz Lohn	a — ii	9. 27
23,	Spanlichter	1. 03.	f. 55
24,	Postamente	8	1-00
		26-16-57-25.	
		16 16	
	Zusammen Saldo und rechtzeitig Gulden	83 -41	

Ist wie oben und übertragen Kreuzer

Obstehende Rechnung von Anton und rechtzeitig Gulden, vier und sechzig Kreuzer
bezahlt. Hergebrunn am 28. Januar 1830.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No: 1383

Anton

für Salomon Levy, Handelsmann in Schleicastell,
Appellant von einem Urtheile des Civ. Bezirks-
Gerichts zu Hergebrunn vom 13 August 1828.
gegen Ludwig Wurzinger Wirthen in Bürgmühlberg
Appellaten.

Es gefalle dem Civ. Hof Gerichte

dem Appellanten Vorbemerkt zu erörtern, daß dem Intimat-
ens Vater Friedrich von 2. Februar d. J. Gnaden gerichts-
herrlich mittels Reformation des angefochtenen Urtheils
dto vom 14. Januar 1828 durch den Appellaten Ludwig Faulhaber ungerechtfertigter Weise Verbot
die Einwilligung in Betreff eines Hauses, und dem
Appellanten zu Verantwortung Vorladung zu erlassen, dem Appellanten
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u
die Rückgabe des hinterlegten Appellations zu
verordnen.

Alles dieses unter der Verbindlichen Erklärung allem
Rechtlichen Verbindlichkeiten und Entschädigung Ansprüche
des Appellanten ~~gegen~~ vorbehalten gegen den Appellaten gegen
~~xx~~ gegen den Appellaten Klägers des Intimaten
" nach vorgenommenen Augenschein. -

Hergebrunn d. 29. Januar 1829.

Anton

N.o 1383

Anlang
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ludwig Kunzinger Hafnermeister in Langenschwarz
Appellaten

gegen

Nikolaus Lay Häuslersohn in Eberbach
Appellanten

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreützer

Nº 1383.

§606
§620

Expedt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Sub-Actum, Leipzig den 20. Februar 1829.

Da gegen diese Ladung die Appellation ergriffen worden, die Appellaten aber nicht erschienen sind, so ist die Appellation begründet und zu erkennen, wie geschehen ist.

Carus

Dem hiesigen Glaser zu insinuiren.

Carus

No III.

In Sachen Hauptmann Gottlob Friedrich Wilhelm Faulhaber in Leipzig, Appellaten, contra Glaser Carl Friedrich Wilhelm Hempel daselbst, Appellanten, wegen Zahlung, hat der Appellant, nachdem er sich in der ihm unterm 20. Februar 1829 zugefertigten Appellationsverantwortung, wegen Nichterscheinens, in die Contumaz verfallen lassen, auf Publication dieses Erkenntnisses, Appellation und Gravamina eingewendet, und darauf angetragen, wie geschehen.

Thatbestand.

Da der Appellat, ungeachtet er unterm 20. Februar 1829 zu Beantwortung der Appellation und Gravamina, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Contumaz, Frist erhalten, sich darüber nicht vernehmen lassen, auch nicht angezeigt hat, daß er durch Zufall oder Hinderniß verhindert worden sei, sich zu erklären, so ist, auf Publication dieses Erkenntnisses, die Contumaz gegen ihn ausgesprochen worden.

Rechtliche Gründe.

Da nun der Appellat, ungeachtet er unterm 20. Februar 1829 zu Beantwortung der Appellation und Gravamina, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Contumaz, Frist erhalten, sich darüber nicht vernehmen lassen, auch nicht angezeigt hat, daß er durch Zufall oder Hinderniß verhindert worden sei, sich zu erklären, so ist, auf Publication dieses Erkenntnisses, die Contumaz gegen ihn ausgesprochen worden, und dadurch zu vermuthen, daß er auf die Appellation nichts zu erinnern habe, mithin

Erkenntniß.

Auf Appellation des Appellanten ist das Urtheil der Stadt Leipzig vom 20. Januar 1829 dahin abzuändern, daß der Appellat mit seiner Klage, soviel die Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital, 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, 38 Gr. Cap. und 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen betrifft, abzuweisen, wegen der Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital aber, nach Inhalt des Wechselbriefes vom 1. August 1828, und wegen der 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, nach Inhalt des Urtheils vom 20. Januar 1829, dem Appellanten zu bezahlen, Appellat aber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Publicum. In Sachen Hauptmann Gottlob Friedrich Wilhelm Faulhaber in Leipzig, Appellaten, contra Glaser Carl Friedrich Wilhelm Hempel daselbst, Appellanten, wegen Zahlung, hat der Appellant, nachdem er sich in der ihm unterm 20. Februar 1829 zugefertigten Appellationsverantwortung, wegen Nichterscheinens, in die Contumaz verfallen lassen, auf Publication dieses Erkenntnisses, Appellation und Gravamina eingewendet, und darauf angetragen, wie geschehen.

Thatbestand.

Da der Appellat, ungeachtet er unterm 20. Februar 1829 zu Beantwortung der Appellation und Gravamina, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Contumaz, Frist erhalten, sich darüber nicht vernehmen lassen, auch nicht angezeigt hat, daß er durch Zufall oder Hinderniß verhindert worden sei, sich zu erklären, so ist, auf Publication dieses Erkenntnisses, die Contumaz gegen ihn ausgesprochen worden, und dadurch zu vermuthen, daß er auf die Appellation nichts zu erinnern habe, mithin

Erkenntniß.

Auf Appellation des Appellanten ist das Urtheil der Stadt Leipzig vom 20. Januar 1829 dahin abzuändern, daß der Appellat mit seiner Klage, soviel die Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital, 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, 38 Gr. Cap. und 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen betrifft, abzuweisen, wegen der Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital aber, nach Inhalt des Wechselbriefes vom 1. August 1828, und wegen der 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, nach Inhalt des Urtheils vom 20. Januar 1829, dem Appellanten zu bezahlen, Appellat aber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Publicum. In Sachen Hauptmann Gottlob Friedrich Wilhelm Faulhaber in Leipzig, Appellaten, contra Glaser Carl Friedrich Wilhelm Hempel daselbst, Appellanten, wegen Zahlung, hat der Appellant, nachdem er sich in der ihm unterm 20. Februar 1829 zugefertigten Appellationsverantwortung, wegen Nichterscheinens, in die Contumaz verfallen lassen, auf Publication dieses Erkenntnisses, Appellation und Gravamina eingewendet, und darauf angetragen, wie geschehen.

Thatbestand.

Da der Appellat, ungeachtet er unterm 20. Februar 1829 zu Beantwortung der Appellation und Gravamina, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Contumaz, Frist erhalten, sich darüber nicht vernehmen lassen, auch nicht angezeigt hat, daß er durch Zufall oder Hinderniß verhindert worden sei, sich zu erklären, so ist, auf Publication dieses Erkenntnisses, die Contumaz gegen ihn ausgesprochen worden, und dadurch zu vermuthen, daß er auf die Appellation nichts zu erinnern habe, mithin

Erkenntniß.

Auf Appellation des Appellanten ist das Urtheil der Stadt Leipzig vom 20. Januar 1829 dahin abzuändern, daß der Appellat mit seiner Klage, soviel die Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital, 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, 38 Gr. Cap. und 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen betrifft, abzuweisen, wegen der Zahlung der 55 Thlr. 16 Gr. Capital aber, nach Inhalt des Wechselbriefes vom 1. August 1828, und wegen der 1 Thlr. 8 Gr. Zinsen, nach Inhalt des Urtheils vom 20. Januar 1829, dem Appellanten zu bezahlen, Appellat aber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

No. 1383.

Obligation
für
Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz
wegen erhaltener Reisegelder
gegen
Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden
Bezirksamt Aschach an der Donau

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

Ueber Ansuchen des Ludwig Anzinger Hafnergesellen in Linz wegen erhaltener Reisegelder gegen Johann Lorx Hafnermeister in Leonfelden Bezirksamt Aschach an der Donau

[illegible] Leben [illegible] sie [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ofen den 20. Juni 1829.

[illegible]

Nro 1383.

Extract
aus dem Protocolle des k. k. Landrechtes in Ofen.
Abgehalten am 20ten Juny 1829.
Gegenwärtige Tafel-Beysitzer:
13. Ertlyaky 1828.
Johann Ludwig Burgia, Partheyen,
in Executionssachen der Appellaten,
wegen Appellation gegen das Urtheil
Kammeralherrschaft Ofen
vom 14 Januar 1828 [illegible]
Appellaten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

No 1382

Quittung

Ich Endesunterschriebener: Christoph Bayer, Bürger und Bäckermeister in Zürich wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund und Nutznießer seiner mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Custorina erzeugten noch minderjährigen Kinder, nämlich 1. Johann König geboren den 2ten Brachmonat 1806, 2. Margaretha Philippina Bayer, beyde Töchter von einem Antheil des Ehe- zu Zürich in Fraumünster, verstorbenen Herrn Hauptmann Caspar Ulmann

1, Anna Maria Ursula Ernst, Töchter
2, Catharina Margaretha Lang, ledig ohne Gewerb
3, Elisabetha Wiesendangs, Ehefrau seines Ehemanns Catharina Margaretha König geborne Ulmann, alle in Zürich wohnhaft, Appellatinnen

entgegen und durch Amandus Salvoz.

Ulmann's Erben haben sich seiner Zeit gegen die Appellationen, so wie Ratsherrnschaft der neugeschaffenen Antheile à Zürich

5648 1, in puncto 1 lb den Appellatinnen zur Zahlung
5663 der 6000 fl ursprünglichen Capitals (sage) Sechstausend
5683 vom 7 Brachmonat 1816 verbunden
5695 2, in puncto 2 lb 2 den Appellatinnen theils des
Appellats mehrbenannte Summe von 2000 fl 1812 zu-
sprechen, theils denselben die Bezahlung der
Exekutionskosten für die Zurückbehaltung des
Capitals

3, in puncto 3 lb 3 den Verificationsmandatsklägern über die Quittungen vom 24 Mai 1820 & 14 März 1823 in der Forderung um die 2000 fl von 1812 Recht verfällt, mit Kosten &

4, in puncto 4 lb 4 den Appellatinnen für Zahlung von 60 fl von 1819 Recht verfällt.

Zu verbinden sind Appellatinnen in Ansehung Appellats 1, Appellatinnen so weit nöthig den Zahlungsbefehl zu bestätigen, sofort die abgängigen Dokumente und die Fortsetzung der Betreibung sowie Exekution wider die Schuldnerschaft zu verordnen.

Zürich den

zu bestimmen, ob Appellant die Solutions-Summe zu bezahlen ob Appellat die Solutions-Summe zu bezahlen schuldig sey, und

Nr. 1382

Anlage

Kläger: Georg Martin Lang Bäcker zu Catharina Margaretha Lang ledig, ohne Gewerb zu Ehelingen ~~Margaretha Koenig~~ Weiler, Oberamts Leutkirch, als Curator seiner Ehefrau Catharina Margaretha Koenig wegen Verschwendung in Folge vorhandener, Appellaten.

gegen Christoph Beger Metzger und Bürger in Ehelingen wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Koenig erzeugten minderjährigen Kinder, Appellanten wegen einem Verfahren des K. Ger. Amtes zu Leutkirch vom 7. Juni 1828.

Es gehört vor das K. App. Gericht

1) die Berufung zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten. —

2) Sofort stillschweigend, wie sodann über die Hauptsache der erstbemeldte Spruch des Landgerichts vollzogen und der Beamten der Appellanten zu remedieren, — Für den Fall wo ein in jedem Falle der Rest der Appellaten verbeschieden, wenn Appellanten die Satisfaction zu leisten, zu welchem Ende der Appellat Kenntniß hiervon, Vollmacht zu haben, Caution vorzulegen. —

Gehorsamst. 23. Januar 1829.

Savoy

3) Subsidium amoris – dass mir Gabriel aller [illegible] seiner Antrag Rasumofsky a Linden, a sei der Herr Arzt der den Arzt Schmidt müsse schon wegen der Fortsetzung des Appetits zu erbarmen, dass dem armen Burschen [illegible] nämlich Fräulein Lenzen über die in rosten Zukunft vorzunehmen oder vorzusehen [illegible] vorsichtig zu machen sollte – den Herrn Arzt Hofrath Wolfsohn dass sie den Appetit der Ehe zu stiften

2) ob er die in Frage stehende, – muss schon vollständig vorhanden sein, muss vorhalten

2) ob er Lust hätte in Wahrheit und auf welche Weise bezahlt? – namentlich ob die Wr Lang ihn freiwillig [illegible] von aller Schuld entlassende Quittung vorlegt habe

den Herrn Appetit. Gruss überhaupt den Fall der Ehe nach den Fall gehabten Besprechung in mir Seine [illegible] Augenblicks Exceptions näher zu präcisiren.

Lang

...

Nr 1382

Kostenverzeichniss

Dr Ernst. Georg Martin Lang, pensionirter Hofrath
Dr Conservatorium, Ordinarius

Hofburg Kreuzlosch Burger, Mariahilferstrasse
Dr selbst, Arzt

	Auslagen fl	kr	Einnahmen fl	kr
1) Consultation			8	24
2) Armenkollectenspende	—	44		47
3) Geldsendung	5	16		57
4) Porto	2	34		57
5) Recapitel. Comm. der Orbl			1	53
6) Revers		44		47
7) Zurückzahlung des Anlehens		08	1	53
8) Comm. der Orbl, der Bf				57
9) Anleihe Bf		32	5	64
10) Abschrift Bf		44	1	44
11) Mandat			9	27
12) Anleihe der Bf Quittg			1	53
13) 3 Briefe	1	36		
14) Porto & Correspondz	2	48		
15) Abschr. Bf der Bf. Entlassung & Mandat zum Landtag			9	27
16) Anleihe der Bf Quittg			1	53
17) 2 Briefe	1	04		
18) Quittungen	1	27	5	55
19) Porto & Correspondz	5	36		
20) Briefe an Stelle Siegmund Herr 2 Exemplare an Ordinarius und 10 Fr. Ordinarius Recompensation	35	00		
21) Zustellungs-Gebühren	0	08	1	03
	58–21		52	–33
	52–33			
	110–54			

Summa ein Hundert zehn Gulden 54 kr

Obigen Auslagen-Ersatz Betrag Gulden sechzig neun Kreuzer bestätigt. Lang
Hofrath

Wien, am 1. Dez. 1869 Burger

...

1) Denn Appellant in gegenwärtiger Sache
sich nicht zu schuldig noch beizutragen
finden dürfte —
2) Auch in solche Punkten begründet sich
die vorgelegte Appellation —
3) Hat der Appellat a quo nicht Recht dem
Verificaten [illegible] die ad [illegible] die vor-
gesprochene Condemnation zu stellen —
4) Ist es billig in Betracht der Kosten und
sonstigen Lasten des Appellanten Ge-
rechtsame ?

Jacoby
... Anwalt des Appellanten

Dem Herrn Calmigen zu Ge-
fallen.

Jacoby
...

Thlr. 320.

Die Sache ist spruchreif und zu Recht gesprochen
dem Kläger ppell.
auf Anstehen des Herrn Calmann, wegen
von Gross Mastin Lang, Förster Gerichts
in Speier, Appellaten; schrift über gesprochenen
Urtheil Herr Appellant Beweis in
Gerichtsacten angestellten Verhör ange-
stellten, auch eingesehenen dem Herrn
Calmann anwalt von Speier Burger, Metzger
& Bäckers in Speier zugestellt, Appellat, in
seiner beschwerdeführend mit Hinweis Secretair
Eisenmann, abgeschrift obiger Gerichtsacten
zugestellt; kostet Alles zusammen

Kanzleytaxe —38.
Copie —01.
Porto 08.
= 47.

N° 1325 Fünfzigstel zu gerichtlichen Verhandlungen
April 1829. Für Herrn Franz Xaver Freyherrn
Caubray

wahlen wäre hergestellt — wenn endlich ob die
mittels Lang'schen Forderungsklage und wirklich
einen neuen allen Pfandbesitz aufhebenden Urtheilung
zu schützen habe.

Den 6. appellations Grund
der Inhalt der Klage und der erstrichterlichen
Verhandlung und im Punkte der appellantischen
Einreden näher zu bezeichnen.

Datum Bei der Schätzung der verlassenschaft
der mittels Lang war Herr, Mutter
der appellaten Georg Mertin Lang, und
der Appellatin Catharine Innerhofer
Lang und Großmutter der Herrn der
Appellaten Weichts und den respectiven
Herrn der Appellanten Bayer
aufgenommenen gerichtlichen Protokolle der kaiserlichen
vom 13 Januar 1827 sichergestellt
Herr ein Viertel über die inserierte, nach
Herrn ein Viertel gerichtlichen Schätzung der
Güter — commissärig vom 27 Februar 1828
sie gerichtlich versteigert sich zum öffentlichen
Verkaufe Ausbietung in die Versteigerung vorgenommen
worden. — Die appellaten bestehen nämlich
zuerst der Appellaten auf der Collation sol.
zu der Summe

1, 200 fl mit 5 Zinsen seit dem Todestage von
mittels Lang

2, 600 fl mit Zinsen seit dem 7 August 1821,

3, 60 fl mit Zinsen seit dem Todestag der mittels
Lang,

in dem sich mehr andere nicht die eigenhändigen
auf Zinsen von der gerichtlichen Schätzung
Schuldscheine, auf einen Ballen des Lang die-
selben vom 1 März 1819 vom Notar ausgestellten
Testamente beziehen.

Der Appellant beschwerdet sich in seinem mit März
1828 gleichlautenden Antrag, mit welchem

Den Posten von 2000 fl, wovon der Saldo von
6000 fl herrührt, von welch Lang erhalten
haben, hatte Beklagter bis neben laut Quittung
vom 24 Mai 1820 & 14 Mai 1823 getilgt zu haben.
Die Appellaten von beyden in Anschuld &
Verhaft dieser Quittung zum & kommen dahin
dahin, daß übergung mit dem Inhalte der
Urkunde vom 14 Mai 1823 falles, worüber zum
mündlichen Bestätigung aufgelegt fall, sonder
vorgehen würde, daß Beklagter in 2000 fl
fernere erhalten hätte.

Beklagter und Appellant produzirte
obige zwey Quittungen vom 24 Mai 1820 &
14 Mai 1823.

Darauf Urtheil vom 17 Juni 1828 verkündet
des Inhalts:

daß Beklagter & Appellant gehalten sey
sich & seinem Bruder erstern die bey der Theilung
der väterlichen aufgehaft der Fried mit Lang Hilbig
aufgenommen zu bezahlen

1/ 6000 fl nebst Zins vom 7 August 1821 &
2/ 6000 fl nebst Zins vom Todestag der Beklagtin
& verurtheilt den Appellaten in die Kosten.
& vor Entscheidung über die weitere Forderung
von 2000 fl worin der Appellat den Beklagten
verhalt daß & die Anschuld der Beklagtin
Hilbig Lang unter den Quittungen vom 24 Mai 1820 & 14 Mai 1823
nicht mehr bestehe an Verification zu verweisen.
gegen dieses Urtheil ergriff Beyer die Berufung.

Nachdem die Sache gehandelt und die zweyhundert
Erscheinung der Parthey verordnet worden
war - und nachdem Tagsatzung in der Sitzung Lang
& Appellation zu Recht vom 23 März 1829 ver-
nommen - die Sache zu ~~genommen~~ gelegen
Urtheil genommen.

In jure sagt man für Recht:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1381

Quittung

Lapalle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

4te Blatt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 67/1.

Qualitäten

Im Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig den Zehnten
August. Auf Ansuchen von Herrn Cullmann, Amtsactuar
und Notar dahier Namens seiner verehelichten Gütlerstochter Georg Simons-
Ritter, als: Maria Luise Kreisling von Neuhütten, Pandurer
im Fürstlich-Isenburgischen Regiments Nr. 1 in eigenem Namen, sodann Vormünder
der Verlassenschaft ihres ehemaligen Ehemannes und
nunmehrigen Vormünderinnen ihrer mit
demselben erzeugten Kinder: Louise, Louis, et Anton Ritter
Eggelkauten, Gäbe ihnen unterzeichneter friedensrichterlicher
Eggelationsgenosse zu Folge beiden angestellter und allda
vorgefasster Eindringszeugsbote 1/ dem Herrn Glaser Simon
der Maria Göbels Eheleuten zu Ehrenstetten vorgefasst et consortes Eingang
Pfrondenbuch Feinen Bastwinzerwerker
Dem Herrn Jacoye, Amtsactuar Heilig Kreutz Eigenthümer
in Fürstenberg vorgefasst et consortes Eggelation in seiner
Behausung Pfrondenbuch Feinen Maysh Knechten
Ihnen Abschrift vorgegenwärtiger Qualitäten gefertigt und vor
einem jeden insbesondere zugestellt kostet ein Gulden vier
Kreutzer.

Original 284 Worte Einregistrirt
2 Copien 192 " Taxirt Kreutzer
Repert. 1 Am 7ten Aug. 1829, Empfangen Thalers
Register 16 Kreutzer von Pfrondenbuch
Sum 1/04 Kreutzer Königl. Landrath
Im Arg. Abwes. des Beamten
Hummel

№ 1387.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum zu Frondenbuch Eggellation

Actum Göbels Ehefrau ex parte Blum Actor
wider die Ehefrau Göbels, und Beklagte 2) Jakob Göbels
Wittwe 3) Jakob Göbels Ehefrau und Simons Ehefrau
und alle Dero Kinder sämtlich Ehebeständ Beklagte
Beklagte 4) Simons Göbels Ehefrau Actorin
Klägerin wider 5) Christian Göbels Actor
Beklagten 6) Christian Göbels Ehefrau Actorin
Franz Bürgers Ehefrau Beklagten 7) Georgen
Beklagte, wegen Frondenbuchs Eggellation

Actum

den Achtzehnten des Monats Mayen Eintausend
Achthundert Neun und Zwanzig vor Mir Johann Georg Simon Ritter als Mairie Louise
Kreisling des Ehrenfesten Pandurens im Fürstlich
Isenburgischen Regiments Nr. 1 in eigenen Namen sodann als
Vormünderin der Verlassenschaft ihres ehemaligen Ehemannes
und nunmehrigen Vormünderinnen ihrer mit
demselben erzeugten minderjährigen
Kinder Louise, Ludwig & Anton Ritter, Eggellaten
wie dann meinem Dorfgericht als Friedensgericht
Jakob Göbels Ehefrau Actorin
Beklagte
Beklagten
Frondenbuchs Eggellation

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr: 1381

Actum

Für Ignatz Kurz Lichtzieher in Eisenberg nehmen
Carl Neumann, Handelsmann in Eisenberg. Fortunat
Leopold, Fabian Rahm beide Handelsleute in Frankfurt
a/M. Anna Leyh, Wittwe des zu Eisenberg verlebten
Tuchscheerers Franz Leyh, für Curatorin desselben
Appellaten. Für sämmtliche Appellaten

gegen die Wittwe Esther des zu Mannheim verlebten
Isaak Herz Heinemann Wittwe ab, Maria Louise
Kreyßig geb. Wilke, Amtmann in Tolkewitz, Franz
in eigenem Namen als Mitgewerke des Eisenwerks
zu Schmiedefeld, und als substituirte Commissarien
des, mit Beschluß ernannten, Curators Louise Louis
Fischer, Actum Stadt Appellationsgerichts
zu einem Vergleich d. d. Dresden den 6 Mai 1828. Beklagte
Appellantin —

Es gestatten dem Kön. Appellationsgerichte
die Feuerexpedition zu wiederholen, gleichen den
Feuerexpedienten Verkündigung zu ertheilen, daß sie
widrigenfalls gegen das angefochtene Urtheil
appelliren, hierauf mittelst Zuvorkommung dieser
Appellation mit Kompetenz weiter verfahren

Gestattet den 24. Juni 1829.
Cohen

Es haben die Appellaten gegen das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Dresden vom 6. Mai 1828. Beschwerde geführt, und auf Verwerfung derselben angetragen.

Es ist nun zwar allerdings richtig, daß nach §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1823. die Appellation gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte nur dann zulässig ist, wenn der Appellant durch dieselben mit einer Geldbuße von mehr als Einhundert Thalern beschwert ist. Allein nach §. 2. der Verordnung vom 28. Juni 1823. ist die Appellation auch dann zulässig, wenn der Appellant durch das Erkenntniß in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, und zugleich eine Geldbuße von mehr als Fünfzig Thalern angesetzt worden ist. Diese Voraussetzungen treffen hier zu, und es ist daher die Beschwerde der Appellaten für unbegründet zu erachten.

Dresden d. 24. Juni 1829.
Cohen

Reformation der appellantischen Gründe zu erklären
ob den Beklagten agnos und Hannß d. Verlicaten den
Eheverspruch auf den appellantischen Theil angetragen
gestalt angeführten Schein vom 28 Juni 1828 wonach
und auch sonstens Schmidts verkauft sich, ob dieser Schein
den Appellanten auf Treu Treue mitgetheilt worden
wären, demzufolge ob nun den Appellanten gegen den gemi.
sonstigen Vindicationsstatus exhibiren constatirt pure
Ja verneine, ob Appellanten in die Rechte Beklagten Replicanten
gegen die Verkäufer mittelst Tribunalsspruch zu ver-
setzen ob die Rückgabe des Empfangenen gefordert
Ja? verneinen - . Hinsichtlich Schmidts Theils, den
durch die Appellanten gegen die sechs Gebäude in Ihrem
vorhaben Gerechtsame Klage angestellten Act Zeit weiteren
Folge zu geben -

Dorpat d. 26. Juni 1829.

Saenger

Ad

[illegible]

Capitulation [illegible]

[illegible]

und

[illegible]

[illegible]

a. [illegible]

b, Jacob Reisinger, Wagnermeister [illegible]

c, Jacob Riedel, Zimmermann in [illegible]

d. Conrad Rind, [illegible]

e, Heinrich Fabel'schen Leben [illegible]

f, [illegible]

g, [illegible]

h. Adam Zieglers [illegible]

i, Barbara [illegible]

k. Jacob Gabler im Aberachthaus [illegible]

Appellaten. —

[illegible]

mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen den compromissarischen Collocations-Rathe von Bilden der Appellanten aufgehobene Caution-Stellung, sie gemäß zu verhalten, daß die Appellanten mit ihrer Forderung ausgewiesen und von der Vertheilung der Kaufschillings-Gelder des Jacob Fischer gelöscht werden, soweit solche nicht durch gültige Zahlungs-Quittungen, oder durch die Verjährung getilgt sind;

Der Gemeinde-Appellat für sich und die Appellanten in die Kosten beider

Gerichtsstellen

Appellaten

Appellanten

Gemeinde

Reisinger

Riedel

Rind

Fabel

Ziegler

Gabler

Fischer

Bilden

Verjährung

Zahlungs-Quittungen

Reformation

Caution-Stellung

Collocations-Rathe

Compromissarischen

Urtheils

Kosten

Gerichtsstellen

Appellaten

Appellanten

Gemeinde

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N 1380

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

770
723

Qualitäten

J. Part

Expedirt

Verfügung zu erwarten sein wird.

Falls sodann der Appellationsgerichts über den Vorwurf des Appellaten Beyfall erwarten sollte, so wird der Appellat in suspensorium entweder sofortige Bezahlung oder sonstige über das in dem Interloqui vom 30 April 1828 enthaltene schriftliche Appellationsgerichts sollte zu erwarten.

Schließlich wird der Appellat sollte das Appellationsgericht sodann sein Urtheil vom 30 April 1828 bestätigen und von dem Appellationsgerichts sollte zu erwarten.

Die Appellatin belangt den Appellaten vor das Hofgerichtsgericht zu Landau wegen Ehescheidungsklage von fl 467. 58 kr. welche diese

als Heirathsgut an sich bezahlt haben soll. Ein Urtheil vom 30 April 1827 hat die Appellatin zum Beweis über diese Forderung zugelassen, und nachdem Zeugen vernommen worden waren, wurde der Appellant durch Urtheil vom 16 Juny 1828 zu Bezahlung der eingeklagten Summe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff der Appellant die Berufung, und trug darauf an, das Urtheil vom 30 April 1827 zu widerrufen, und die Appellatin mit ihrer Klage abzuweisen, eventuell aber ihr Beweis aufzutrag

Kostenverzeichniß
für
Peter Hepler Gerichtsdiener in Bruchsal, Appellat
gegen
Wilhelmine Doll verehelichte von Heilig Ottilie Braunig daß sie Holzgemeinde Bruchsal

Summaire	Anspruch fl.	kr.	Zuerkannt fl.	kr.
1. Appellat	7	45.		
2. [illegible]				
3. Zeitversäumniß [illegible]		8	-	-
2. Reisen				
3. Aufsatz			16	48.
4. Porto d. Porto		36.		
5. Gebühren	1	11.	4	12.
	16	40	21	00
			14	40
Kostenverzeichniß			35	40
				8
			35.	48

Wilhelmine Doll verehelichte von Heilig Ottilie Braunig daß sie Holzgemeinde Bruchsal und Consorten Kläger

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird hiermit zur Einsicht und Erklärung binnen 24 Stunden hiermit vorgelegt.

Bruchsal den 11. May 1829.

[illegible]

Kostenverzeichniß

In Sachen Peter Hepler, Gerichtsdiener, Beklagten;

gegen

Catharina Doll, Witwe v. Philipp Adam Braunig, Klägerin

Tag	Monat	Jahr	Ausgangsort	Entfernung	Zehrungskosten
				fl. kr.	fl. kr.
			Taxe	- 54	- -
			Entfernung zum Termin	- -	- 12
			Vorladung	- -	- 7
			Zeitversäumniß	1 40	- -
			Zeitversäumniß	3 45	- -
			Zeitversäumniß	3 15	- -
			Entfernung zum Endurtheil	- -	- 12
			Vorladung	- -	- 7
			Botenlohn	- 8	- -
				11. 42	1. 24
				27. 06	

Die gefällige Taxe vorgelegt.

Peter Hepler

Hiebei wird noch die Summe von sieben Gulden vierzig Kreuzer für Zeitversäumniß und Zehrungskosten beigefügt.

Landau den 1. Oct. 1829.

Peter Hepler

Nro 1380

Rubrum

Für Katharina Doll, Witwe von Philipp Adam Bräuning Müllers auf der Holzmühle bey Weyhern rekurrirte Appellatin

gegen Peter Wepler, Handelsmann in Landau rekurrirte Appellant wegen einem Kontrakt des Königl. Landgerichts zu Landau vom 18. Juni 1828.

Ergehen dem Königl. Appell. Gerichte die Berufung zu verwerfen, und Gebühren zu sprechen. -

Dass gehorsamst, dem Königl. Appell. Gerichte über den Bruch des Appellats Beyfall ertheilt und ihn beim Rechte bleiben sollte, anbey den Appellat der Kostenlage, oder der Kostenliquidation zu Lasten über die Forderung von 314 fl. 24 kr. aus dem Protokolle vom 30. April 1828 ersichtlichen Thema probandum - und den Appell. Gerichtshofe selbst zu reservirten. -

Schließlich die Bitte Sauer dem Appellat Ersatz der Kosten Ihrer dem Appellaten den Eid deferirenden Beschwerde: Appellat in Betracht gezogen Sache Abzug der Urkundsgebühren einzusparen 31 fl. 24 kr. endlich zu den Appellat Kosten sprechen. Geschehen 29. April 1829.

Sauer

Nro 1380

Rubrum

Peter Wepler Handelsmann in Landau rekurrirte, Appellant den einem Erkenntniß des K. Landgerichts Landau ddo Landau den 18 Juni 1828

Gegen

Katharina Doll Wittwe des Philipp Adam Ludwig Müllers auf der Holzmühle bey Weyhern rekurrirte Appellatin!

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mit Reformation des angefochtenen Erkenntnisses die angebrachte Klage wegen Herausgabe der Kaution Quittung und aufgelaufenen Klagekosten sämmtlich abzuweisen, Appellatin in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und der Landau beyden Gerichten zu remuneriren

Geschehen 29. April 1829.

Sauer

No 1379

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

§603
§617

№ 1378

Kreuzer

Kreuzer

Kreuzer

No 1379.

Antrag

Hr Ricardo Jacomi de Malleoni, Kaufmann
in Zürich rekurrirt, Appellat en cause
die Ehel. Urg. Gerichts St. Gallen vom 26 August
1848

gegen Charlotte v. Closen, Wittwe des daher verstorbenen
Kaufmann Gr. Liebert, Appellatin -

Es gefalle dem Hoh Appg. Gerichte
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die
Appellatin in die rekursweise Klage mit Vorbehalt 2/3 der Klag.
Schuld als offen Quotetheil u. unverbindlich, mit übrigen die
Klage für das Ersatz 1/3 d. eventuell auf Ersatz d. anderen
verbindlich 1/3 der Klage mit Kostenfolge zu erklären.
Hiebei zu verfügen, daß die Appellatin in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, u. die Ausgabe des früheren
Zeugenverhörs auf Kosten.

Instruktionsamt des Hohen Appg. Gerichts
Zufolge Referenten über die Klage der Appellatin
wie Einklage zu Vorgerichten hierüber d. Urtheil Akten
des Gerichtsbotten Ladeanlage vom 18 August d. J.
gegen die Wittwe Closen Geburt Liebert dahingehend gemachte
Anmerkung zu vernehmende Klage rechtskräftig
erkannt sehe nicht; unter Vorbehalt des Appellatin
weiteren Einsprachen Kosten - über weiter Rechtsstand der
Sache, ob die Klage verjährt sei. [illegible]

[illegible] Appellanten, [illegible] Appellaten [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] Appellat

[illegible] zu [illegible]
zu [illegible], [illegible]
[illegible] zu [illegible].

A. Seltz

Herrschaftsgericht Ingweiler.

No 1378

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N° 678

Anlage

Kreutzer 7

1377

Ueberschrift

Der Kassen-Fehler Catillion, Kaufmann und Handelsmann in Annweiler
Eigenthümer einer Baumwollen-Fabrik bey Landau
gegen unterm April 1838 [illegible]
[illegible] Catillion, gegenwärtig bey diesem Verhör
[illegible] Catillion, Kaufmann und Handelsmann in Annweiler
[illegible] gestellt, und [illegible] gegenwärtig Herr
[illegible] Commissär, und gegenwärtig Advokat [illegible]
[illegible] Savoye
[illegible] Maria Barbara, Wittwe zu Annweiler
[illegible] Jahre alt, in seiner Eigenschaft als Vormünderin über Jo-
[illegible] Ludwig Diehl und [illegible] Carl Nikolaus Gebrüder
[illegible] Diehl, alle drey minderjährige Kinder
[illegible] Maria Diehl, alle drey minderjährige
[illegible] Annweiler und Johann Diehl Landwirth
[illegible] Annweiler und dessen Ehefrau Anna Maria Barbara
[illegible] Catillion, Kaufmann und Handelsmann in Annweiler
[illegible] Savoye, Vormünderin über die minderjährige
[illegible] Catillion [illegible]

§ 419 [illegible]
61 22 [illegible]
61 23 [illegible]
61 26 [illegible]
61 57 [illegible]

[illegible] Catillion [illegible]
[illegible] Catillion [illegible]
[illegible] Catillion [illegible]

Der alte Anwalt für die Intervenientin Friederica Catharina Lieber Krug daselbst war: ad Casella Dem 2: Appellationsgegnerischen die Intervenientin abgeladene Zeugen zu vernehmen, und ihre Aussagen zu Protocoll zu nehmen, sodann die Appellatin zu Beybringung ihrer Gegenbeweisthümer, und Einwendungen, binnen Frist von 4 Wochen a dato dieses Erkenntnisses, und die Appellatin in die Kosten zu verurtheilen.

Calvinus für die heutige Appellatin gegen Wendel Krüger p. Krug de Casu ad: c) Casella Dem 2: Appellationsgegnerischen die eingeklagte Summe von 1000 Rthlr. Sächs. Cour. und Zinsen seit Klagbringung, und 3) Casella Dem 4: Appellationsgegnerischen die Intervenientin als unbefugt, und ohne Recht eingegangen zu verurtheilen mit Kosten.

Factum.

Im Jahre 1809 verstarb der Christian Friedrich Diehl zu Rudelsdorf, mit Hinterlassung seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Kaiser, ohne einen Testamentserben zu ernennen, so daß die Mündel des Appellaten, worüber auch diesem die Vormundschaft

Im Jahre 1814, nach der Ehemann Christian Friedrich Diehl zu Rudelsdorf 30. Augusten 1816 und 4. July 1817 verstorben war, Natan Bessel in Annaberg als ernannter Vormund, welcher ihren nigmanen Vormund, Johann Gottlieb Diehl zu Rudelsdorf, wegen Unfähigkeit zu entlassen, und an dessen Stelle Christian Friedrich Diehl zu Rudelsdorf zu ernennen gesucht hatte, und dieses auch unterm 16. Novembr. 1817 erfolgte, indem Natan Bessel als Vormund der Wittwe Diehl, Anna Maria, geb. Kaiser, und ihrer Kinder, Johann Gottlieb Diehl, Christiane Sophie, verehel. Lindenau zu Annaberg, und Johann Friedrich Diehl, welch letzterer noch minderjährig ist, und unter Vormundschaft steht, wegen Rechnungsablegung, und Auskehrung des Vermögens, welches der Christian Friedrich Diehl, Vater, und Ehemann, hinterlassen hatte, in Anspruch nahm, und Christian Friedrich Diehl, Vormund, sich weigerte, Natan Bessel Rechnung abzulegen, und das Vermögen auszuantworten, indem er Natan Bessel für unfähig hielt, die Vormundschaft über die Kinder zu führen, und Natan Bessel, Vormund, sich auf die Verordnung des Churfürstl. Sächs. Oberconsistorii vom 30. Novembr. 1816 berief, nach welcher die Vormünder, welche ihre Mündel nicht selbst erziehen, sondern in fremden Häusern unterhalten lassen, nicht verbunden sind, Rechnung abzulegen, sondern nur alle 3 Jahre, oder wenn sie sterben, oder ihre Mündel mündig werden, Rechnung abzulegen haben, und Natan Bessel, Vormund, sich auf diese Verordnung berief, und Christian Friedrich Diehl, Vormund, sich auf die Verordnung vom 4. July 1817 berief, nach welcher die Vormünder, welche ihre Mündel nicht selbst erziehen, sondern in fremden Häusern unterhalten lassen, verbunden sind, Rechnung abzulegen

1877

Auszug.

DEMENGIONS-STEMPEL Kreutzer

Für Peter Catillaccio, Bonfacio Einnehmer in Amerweiler, Appellant wegen seiner Ehefrau Barbara Kayser Appellatin gegen Erkenntniß des Landgerichts Zweibrücken vom 1. April 1876.

gegen die Johannes Wendel Kayser, Müller zu Bleigasserweiher, sowie Joseph, die seine Eingeheirathet als Erbin ihres Vaters Ludwig Dickel, Ackermanns, Gemeindsmannes zu Altenwalde, die seine Eingeheirathet als Erbin ihrer Mutter Anna Maria Dickel, gebor. Kayser, Ehefrau Johannes Dickel, Ackermanns in Altenwalde, Appellaten, wegen Ehescheidung

Es gestalten Namens der Appellatin Appellatin zu erklären, daß die auf ihre Ehescheidung über Appellatin erkannte Gütergemeinschaft als durch Rechtskraft des Urtheils vom 1. April 1876 aufgelöst zu betrachten, und daß die Liquidation und Theilung der Gemeinschaft nach Maßgabe der Gesetze vorzunehmen sei.

Die Appellatin Barbara Kayser, Ehefrau Johannes Dickel, ist geboren zu Altenwalde am 30. Novbr. 1816, Appellat Johannes Dickel am 4. Juli 1817, Appellatin Anna Maria Kayser am 27. Juni 1816, welche also gesetzmäßig ihre Großjährigkeit erreicht haben.

Die Appellatin, Ehefrau Johannes Dickel, ist geboren zu Altenwalde am 23. Juni 1814, Appellat Johannes Dickel am 10. Januar 1817, Appellatin Anna Maria Kayser am 27. Juni 1816, welche also gesetzmäßig ihre Großjährigkeit erreicht haben.

Die Appellatin, Ehefrau Johannes Dickel, ist geboren zu Altenwalde am 23. Juni 1814, Appellat Johannes Dickel am 10. Januar 1817, Appellatin Anna Maria Kayser am 27. Juni 1816, welche also gesetzmäßig ihre Großjährigkeit erreicht haben.

Die Appellatin, Ehefrau Johannes Dickel, ist geboren zu Altenwalde am 23. Juni 1814, Appellat Johannes Dickel am 10. Januar 1817, Appellatin Anna Maria Kayser am 27. Juni 1816, welche also gesetzmäßig ihre Großjährigkeit erreicht haben.

1377

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Ausfertigung.

Für freiwilligen Exekutionsverkauf, meistbietend gegen baare Zahlung, des Johann Caspar Eschbaumer in Ammerbuch gehörigen, auf Pfändung gesetzlich geschätzten Fahrnisse, des gegenwärtigen Exekutionsverkaufs wegen

gegen Johann Eschbaumer, Bauer allhier, gegen Gottfried Königsdörfer Engelwirth dahier, laut Urtheil vom 20ten April 1828 und gegen Johann Michael Käpfer, Müller zu Pfäffingen, in Sachen Gläubiger als Pfandgläubiger, Christian Ludwig Dickel & Comp., Carl Mauchhauser, Handelsmann zu Rohrdorf, in Sachen Gläubiger als Pfandgläubiger, Anna Maria Dickel, alle drei minderjährige Kinder des verstorbenen Christian Dickel, gewesenen Taglöhners in Ammerbuch, in Sachen Gläubiger, Johann Caspar Eschbaumer in Ammerbuch, in Sachen Schuldner.

Hiezu sollen diese Gläubiger, Pfandgläubiger, Johann Caspar Eschbaumer, Bauer allhier, Gottfried Königsdörfer Engelwirth dahier, Johann Michael Käpfer, Müller zu Pfäffingen, Christian Ludwig Dickel & Comp., Carl Mauchhauser, Handelsmann zu Rohrdorf, Christian Dickel, gewesener Taglöhner in Ammerbuch, Johann Caspar Eschbaumer, Bauer allhier, Anna Maria Käpfer, Bauer allhier, und alle Diejenigen, welche an diese Pfandobjekte Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen.

Freitag den 6ten May 1830

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause dahier, um ihre Ansprüche an diese Pfandobjekte geltend zu machen, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie mit dem Verkaufe einverstanden seyen, oder nicht, und im letzteren Falle, ihre Einwendungen dagegen vorzubringen, indem sonst angenommen werden müßte, daß sie mit dem Verkaufe einverstanden seyen.

Tübingen d. 6. May 1830.

Fahrion

...

№ 1377

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 1977

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Ort [illegible]

[illegible]

Ort [illegible]

[illegible]

Ort [illegible] 5. März 1830.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Forderung wegen Mobiliar-Vergütung des verstorbenen Vaters für die Kämmerer aufgelaufenen Quartiergelder, samt Interessen, in Betrag von 24 fl. 30 kr. mit Verabfolgung eines Depositen-Scheins im Betrag von 24 fl. 30 kr. zurückgewiesen, und zu Recht erkannt, daß für verbrannte Mobiliarstücke keine Vergütung zu leisten sey. Gegen diese Entscheidung ist von Seite des Klägers Johann Cabillone am 27ten Juny 1826 sonach binnen Monatsfrist die Appellation ergriffen worden, über welche der erste Senat erkannt hat:

Es sey die Appellation des Johann Cabillone gegen das Urtheil des B. Landgerichts Lemberg vom 27ten April 1826 zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen zu bestätigen.

Johann Cabillone, Stadt-Wundarzt in Lemberg, hat in seiner Eingabe vom 27ten April 1826 vorgestellt, daß er im Jahre 1809 bei der Einäscherung des Hauses Nro. 1 in der Ringplatz-Gasse, worin die Kämmerei-Kanzley sich befand, sein ganzes Mobiliar, das Kämmerei-Archiv, die sämmtlichen Akten, die Kassa-Gelder, und die Kassa-Bücher verloren habe, und daß ihm für diesen Verlust bis jetzt keine Vergütung geleistet worden sey. Er habe sich daher an das Lemberger Magistrat gewendet, und um Ersatz gebeten, welches Gesuch aber mit dem Bescheide zurückgewiesen worden sey, daß er sich an die Kämmerei wenden müsse.

Johann Cabillone stellte hierauf das Gesuch, ihm die Vergütung, in so fern die Kämmerei-Kassa dazu nicht im Stande wäre, wenigstens aus dem Religions-Fonde zu leisten, und zwar um so mehr, da ihm bei der Einäscherung seines Hauses auch sein Mobiliar, das Kämmerei-Archiv, die sämmtlichen Akten, die Kassa-Gelder, und die Kassa-Bücher verloren gegangen seyen.

Das Lemberger Magistrat hat über diese Vorstellung des Johann Cabillone, mit Berufung auf die Verordnung der Hofkanzley vom 15ten Juny 1816, Z. 21,000, und auf die Verordnung der Hofkanzley vom 15ten Juny 1817, Z. 21,000, die Vergütung des Verlustes der Kämmerei-Kassa-Gelder, und der Kassa-Bücher, dem Johann Cabillone zugesprochen, hingegen die Vergütung des Verlustes des Mobiliars, und des Kämmerei-Archivs, dem Johann Cabillone abgewiesen, weil diese Gegenstände nicht zu den Kassa-Gefällen gehören, und weil der Verlust dieser Gegenstände durch eine Feuersbrunst entstanden sey, welche Gefahr jeder Hausbesitzer selbst zu tragen habe.

Gegen diese Entscheidung hat Johann Cabillone die Berufung an das Appellations-Gericht ergriffen, und sich darauf berufen, daß ihm die Vergütung des Verlustes des Mobiliars, und des Kämmerei-Archivs, nicht verweigert werden könne, weil diese Gegenstände nicht zu den Gefällen gehören, und weil der Verlust dieser Gegenstände durch eine Feuersbrunst entstanden sey, welche Gefahr jeder Hausbesitzer selbst zu tragen habe.

Das Appellations-Gericht hat über diese Berufung des Johann Cabillone gegen das Urtheil des B. Landgerichts Lemberg vom 27ten April 1826, Z. 21,000, und gegen das Urtheil des Lemberger Magistrats vom 15ten Juny 1826, Z. 21,000, zu Recht erkannt, daß die Berufung des Johann Cabillone gegen das Urtheil des B. Landgerichts Lemberg vom 27ten April 1826, Z. 21,000, und gegen das Urtheil des Lemberger Magistrats vom 15ten Juny 1826, Z. 21,000, zu verwerfen sey, und daß die Vergütung des Verlustes des Mobiliars, und des Kämmerei-Archivs, dem Johann Cabillone abgewiesen werden müsse.

Die Appellations-Berufung des Johann Cabillone stützt sich auf folgende Gründe:

1) Wenn die Religions-Gefälle

2) Wenn die Verordnungen vom 15ten Juny 1816, Z. 21,000, und vom 15ten Juny 1817, Z. 21,000, auf

3) Basel [illegible] Advocaten K. Notariats Examen [illegible] Tüchtigkeitszeugniß [illegible] Ehren [illegible] Cause [illegible] Ausschlusses [illegible] Jahre [illegible] 2 [illegible] im bejahenden Fall [illegible] 4) daß die [illegible] Ehe [illegible] Majestät [illegible] Ehe [illegible] Ratificationen bestätigten [illegible] 5) daß die Instrumente der friedlichen Ehe [illegible] gültig [illegible] 6) Wechsel [illegible] Tabaks [illegible] Kaufleute [illegible]

Dem Herrn Ehemann Anwalt der Appellatin [illegible]

Nº 561.

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig am zwölften [illegible] Ehe [illegible] Herr Ehemann Savoye, [illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Ehe

April 1826

Nr. 1976

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Anmerkung		44.		48.
2. Quittung				24.
3. Brief	2.	36.		57.
4. Postschein	5.	06.		
5. Zeichnung [illegible]				57.
6. Quittung [illegible]		08.		12.
7. Verein		44.		48.
8. Ordnung		08.		
9. Postschein		32.		
10. Mandat			3.	19.
11. Quittung		48.	2.	22
12. Postschein Correspondenz	5.	36.		
13. Rechnung		18.		39
	15.	50.	15.	16
[illegible]			15.	50
[illegible]			1.	16

[illegible] Zeugniß [illegible]
Zeugniß [illegible] 1828.

Nr. 1375.

Qualitäten.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

5498
5675
5676.

Copia

v = 1375

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfertigung

No 1375

Stempel

für Friedrich Augustus Heydenreich, Bauer
in Pfaffenhofen, Appellaten
gegen 1, Anna Elisabetha Hamelin, verehel.
Hilb von Georg Jacob Hilb, gewesenen
Handelsmann und Bauer in Pfaffenhofen
und da selbst wohnhaft,
2, Carl Friedrich Fink, Bauer in Pfaffen-
hofen wohnhaft, beide in gemeinschaftlicher
Leistung der Handlung, Appellan-
ten, wegen Antheils des L. Hilbischen
Nachlasses zu Pfaffenhofen vom 20. September
1827.

Der k. Appellationsgerichts-Assessor Hellen
die eingelegte Appellation zu rechtfertigen ver-
urtheilt mit Thaler Acht Kreutzer.

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Hellen

...

Der k. Appellationsgerichts-Assessor Hellen hat die eingelegte Appellation zu rechtfertigen verurtheilt mit Thaler Acht Kreutzer.

Hellen

...

Landau d. 8. Nov. 1828.

Hellen

Calmano

IMPRESSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

1.		fl.	kr.	fl. kr.
2.		6.	12.	
3.				1. 53.
4.				8. 24.
5.		4.	34.	57.
6.				57.
7.			48.	19.
8.			44.	48.
9.			08.	
10.				1. 53.
11.			32.	
12.				9. 87.
13.			99.	
14.		1.	27.	5. 55.
15.		5.	36.	
16.			08.	57.
			08.	68.
		18.	15	32. 12.
				18. 14.
				fl. 50. 26.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 331.

No 1374

Anlag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jun Christian Seitz, Apothekend in Speyer wohnhaft, Appellant an einem Theile des Civil-Appellationsgerichts zu Frankenthal vom 13. März 1828.

gegen Johann Caspar Abolay, L. Notair in Frankenthal wohnhaft, Appellaten

Es gehöre dem Civ. App. Gerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die zu dem Appellaten [illegible] in erster Instanz gegen den Appellanten auf dem provisorischen Collocations-Acte ertheilte Rang anfänglich Einmaal zu verwerfen - dessen Actus zu confirmiren mit den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verweisen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen

Schließlich habe er dagegen vorsorglich Folgendes zu bemerken

Der Appellat hat [illegible] Instanz [illegible] Bestimmung des Gesetzes in Marksachen zwischen Privatpersonen auf Betreiben der einen oder der andern Partheyen zu verordnen nachdem Entscheidung [illegible] Kosten in diesem Falle [illegible]

Jaroz

V= 1374

Pensions-Stempel 7 Kreutzer

Antrag

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Brünn d. 5. Nov. 1828.

[illegible]

[illegible] 25. Nov. 1828.

[illegible]

No. 1373 Appellation

In Sachen 1) Johann Wilhelm Migeot 2) Johann Martin Migeot beide Advocaten zu Entenbach 3) Theobald Closterzy, Advocat wohnhaft ebendaselbst, 4) zu Igelbach wohnhaft, Appellanten vor dem Appellationshofe des Saardepartements zu Kaiserslautern vom 10 Januar 1828, wohnhaft und durch Avoué Savoye

gegen Conrad Müller, Advocat zu Zweibrücken wohnhaft und dessen Ehefrau Elisa Heider wohnhaft und Johann Peter Migeot, Appellaten, wohnhaft durch Avoué Calmann

Savoye trägt darauf an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte in Sachen Reformation des angefochtenen Urtheils und auf Anhören des Königlichen Advocaten Will zu Kaiserslautern vor Kostüm Will zu Kaiserslautern vorläufige Schätzungsakte und die darauf folgende Ordonnanz der Präsidentin Appellanten den Appellaten abzunehmen zu erkennen – die gegen die Vollziehung der vom 20 Novembre in Kaiserslautern am 7 Dezember 1826 gefertigten gerichtlichen Protokolle, Verbalakten vom 8 Februar 1827 vorgelegten Exceptionen und Einreden abzuweisen, sowohl die einzelnen der Folgerungen zu verwerfen, und alle weitere Vollziehung zu Handen Appellanten bei der festgesetzten Strafe zu verbieten, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen und die Entschädigung der Justizbehörden zu verurtheilen

Subsidiarisch die Verwerfung der Appellanten, insoweit sie Gegenstand der Verfolgungen waren, mit Ausnahme der Wilhelm & Martin Migeot, die concurrenten Summen oder durch Compensation abzuziehen zu erklären, Lapsus Ausgenommen die Verfolgungen zu annulliren, mit gleichmäßiger Kostenverurtheilung.

Rechtens Subsidiarisch wollen sagen Appellanten hinzufügen die Appellaten verurtheilen in den Appellanten Wilhelm & Martin Migeot & Comp. in Betrag von 582 fl nebst Zinsen der drein eingeschriebenen Summe von 559 fl seit dem 15 Februar 1823, in Betrag von 486 fl nebst Zinsen von 200 fl seit dem Tag der gerichtlichen Zustellung, subsidiarisch seit dem Tag der Ordonnanz zu bezahlen und die Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

Culmann [illegible] dessen aus: Es gefallen dem k. Appellations-Gerichte zu erkennen, daß die Appellaten einen Curateur ad hoc haben, in dem Prozeß aufgenommen, sofort sie von der Ladung zu entbinden, subsidiarisch die Appellation als unzulässig & unbegründet zu verwerfen und in jedem Fall die Appellanten in die Kosten & die Geldstrafe zu verurtheilen.

Actum Kaiserslautern vor Notar Will zu Kaiserslautern den 15 April 1825 vormittags

Zu Vollziehung & Abschreibung obigen Urtheils

die Appellaten aus dem Appellanten & den übrigen Miterben die von der alten Wittwe herrührenden Immobilien

dergestalt unter sich, ohne daß jedoch über die übrigen zum Nachlaß gehörige Grundstücke & die Conferenten der Lobeinweisung eine Theilung rechtsgültig Statt gehabt hätte.

als der Appellatischen Theilnehmern durch Vergleich

abgetretene Immobilien vorbehaltlich

die Appellaten mittelst eingetretenen Abkommens vor Notar Morgen zu Kaiserslautern

vom 7 Dezember 1826 an die Appellanten um

die Summe von 2600 fl zusammen 300 Gulden nach

dem Verlangen der gemeinschaftlichen Mutter,

welche Leistung an Statt der Parteien, 200 fl

Martini 1826 & den Rest in 6 gleichen Martini-

Terminen von Martini 1827 anfangend und

jeweils diesen Rest mit Zinsen zu 5% jährlich

von Martini 1826 an. Nachdem Martini 1826

verflossen waren & die Zahlung der auf diesen

Tag fälligen 200 fl nicht erfolgte, hingegen die

Appellaten mittelst beigebrachten Akt vom Ge-

richtsvollzieher Rösing vom 24 Januar 1827 obbemeldten

Curateur ad hoc zu insinuiren & zugleich Befehl zur

Zahlung dieser Summe zu stellen; hingegen legten

die Appellanten letzte Appellaten mittelst ver-

schiedenen Akt des Gerichtsvollziehers Etienne vom

8 Februar 1827 Opposition ein & begehrten gleichs dasselbe,

daß von seiner Zahlungsabschreibung für gänzlich

der alleinigen Verlassenschaft zwischen dem

No 1373

Ladung

für Caspar Müller, Ackersmann

Handlungsgehilfen, beider Gemeinde Kl. Sendel

Namens seiner Ehefrau Elisabetha Müllerin

Appellanten

gegen

1 Johann Adolph Müller Ackersmann z. Johann

Conrad Müller Ackersmann, beide Ackerbauer in

Lohnsfeld wohnhaft z. Schadloshaltungs,

Ackersmann gemeinschaftlich für Ingelheim, Intimat

Lohnsfeld wohnhaft, Appellaten gegen

Ladung (Actum) das Appellations-Urtheil

Kaiserslautern vom 10ten Januar 1828

Es gefallen dem k. Appellations-Gerichte

zu erkennen, daß die Appellaten einen

Curateur ad hoc haben, in dem Prozeß

aufgenommen, sofort sie von der La-

dung zu entbinden, subsidiarisch die

Appellation als unzulässig & unbegründet

[illegible]

Hohenheim, 27. May 1829.

[illegible]

1373.

DIKESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für 1) Johann Wilhelm Mögeot, 2) Johann Martin Mögeot, beide Ackersleute zu Lehenkofen wegen Hs. 3, Theobald Flo. 6 Kreyz, Ackersmann zu Hyndlfingen wegen Hs. 1, dessellanten, gegen
Conrad Müller, Ackersmann zu Hürnheim und dessen Ehefrau Elisabetha Mögeot, dessellaten.

Es soll den h. Appellatenen gegenüber zunächst Referent in das Beweisfactum Artikels und auf das Resultat das rechtsgutachtliche von Rudolphi Will zu Recht erkennen gebeten, hierauf der in Factis diesen Urkunden den Appellaten obliegenden Verbindlichkeiten, die gegen die Vollziehung des von Rudolphi Mögeot'schen Erkenntnis vom 8. September 1826 gesetzmäßig eingewendeten Einreden und alle weitere Einwendungen, soweit solche zu berücksichtigen, zu unterfangen die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sonstigen Beylagen gefälligst zu verordnen.

Subsidiarisch die Verurtheilung der Appellaten, in so weit sie Gegenstand der Vollziehung nicht genehmigt, mit den Gegenforderungen des Wilhelm und Martin Mögeot bis zur concurrenten Summe als Compensation zu belassen zu erklären, demgemäß die Vollziehung zu annulliren, mit gleichmäßiger Kostenvertheilung. —

Kauf müssen für sidvenisch wollen des k. Ag-
gravelationsgerichts in Appellaten zu
vernehmen in der Appellantensache Michel
und Martin Steigerl's gegen die mit Urthel
582 fl. nebst Zinsen und Kosten ergangenen
Pönalien von 559 fl. sowie die mit Urthel
vom 18. September 1823, an Letzteren 486 fl. nebst
Zinsen von 200 fl. seit ~~dem 2. Juli 1824~~ mit
~~163 fl. seit 28. Juli 1824 & von 123 fl. seit~~
~~14. Nov. 1824~~ zu bezahlen & die Appel-
lanten in die Kosten zu verurtheilen.

Dem Urtheil der ersten Instanz, sowie der Appellation, pflichtet für d. Urtheil der Opposition.

Ofen d. 26. März 1825.

Jarosy

Kostenzu[illegible]

Für Johann Wilhelm Mizeoh ab[illegible] zu Entschädigung
und Confervation, Agluxion

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

gegen
Conrad Müller Bk Johann Heinrich Elisabetha
Mizeoh, Ackersleute zu Hartlingshausen,
Agluxion

I Kosten der Agnoscirung	Forderungen f	x	Gutsagen f	x
1, Agnoscirung	7	— 17		
2, Consultation	"	"	8	— 24
3, wechsl. Communication	"	"	1	— 53
4, Ausfertigung des Abtrags vom 6. 1848	4	— 23	"	"
5, Ausfertigung 3 Bk Bez	"	24	3	— 48
6, Abschr. v. 3 Bk Sybz	"	44	"	57
7, Insinuirung des Actum	"	06	1	— 53
8, Comm. an Bk	"	"	"	57
9, Rechnung	"	"	9	— 27
10, Ausfertigung Bk Bk assist	"	"	1	— 53
11, Gebühren	1	— 18	5	— 53
12, Porto Bk Correspondenz	5	— 36		
13, Kostenzusammenstellung 13 Post	"	08	"	30
	20	— 36	35	— 46
	35	— 46		
	56	— 22		

fl

Summa fünfzig sechs Gulden 22

Farag

...

II Kosten der Execution

1, Opposition	2	— 37		
2, Consultation	"	"	3	— 30
3, wechsl. Comm.	"	"	1	— 03
4, Ausfertigung 2 d.	"	44	1	— 24
5, 1 Abschr. Bk Bk	"	24	"	21
6, Insinuirung des Protokolls	"	8	1	— 03
7, Rechnung	"	"	4	— 40
8, 8 Porto	"	"	"	24
	3	— 25	12	— 25
	12	— 25		
fl	15	— 50		

Verte

ad I Kosten der Appellations-Instanz 56 – 22
ad II —— weitere Instanz —— 15 – 50
fl 72 – 12

Summa fünfundsiebzig Gulden 12 x

Jaroy

Wegen mündlicher Haltung der ganzen mündlichen Hilfe
auf gestern Nachmittag 2 Uhr
festgesetzt am 8. Juli 1829. Hahn

Heute ist der Termin zur mündlichen Verhandlung der Appellationssache Schramm gegen Bernhard Müller und Consorten in Sachen der Klage zu conservirenden Rechts wegen der definitiven Abschätzung und Gemeinschaftlichung beantragten Immission zur Besitznahme des Gütercomplexes gefällig und des übrigen Appellanten und Intimaten Johann Wilhelm Migeot wegen 552 fl 29 x für den Appellanten Conrad Müller und Johann Riegel von Hochstein und Intimaten Migeot 485 fl Schuld von den Appellanten Müller selbst, Schuld- und Pfandklage und Incidenz-Appellation zur Zurückweisung der Appellation und Incidenz-Appellation oder Beschwerde wegen Nichtbestätigung der provisorischen Immission, so wie Intimation des Appellaten Migeot dem Appellanten Beschwerde-Antwort vom Jahr 1825 Januar 19 und Nov. 1828 von Notar Will zum Termine Vorladungs- & Gemeinschaftlichungs-Original-Protokolle sind.

Die Advokaten der Parteien haben zu vertheidigen

1/06 die Appellanten noch Gemeinschaft haben in dem Prozesse noch zu sagen wenn ob die Appellation in diesem Punkte gültig –

1/06 der Gegenstand der Anschuldigung zur Sache gehört oder nicht –

306 den Appellanten Migeot das Privilegium des art. 2103 C. cit. in specie passato und ob dasselbe mayen der besonderen Creations-Gesetze die Zustimmung der Gläubiger-Versammlung zu erhalten haben -

4/ ob in den Gesetzen vom Jahr 1826 eine Nachsichtigung auf die den Appellanten Zugestandene Compensation liegt.

Savoye

...

dem Jean Culmann zu signifiziren.

Savoye

...

557.

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den Dritten und zwanzigsten Juny; Auf Ansuchen des Herrn Savoye Auguste Jean, Johann Wilhelm Migeot zu Landau Kantons, Appellanten; Zuvor ich Untersuchender Friedensrichter von B: Appellation Gerichte in Zweybrücken angestellter und vereidigter Assessor Gabriel Ignatz Culmann, dem Herrn Collmann Adjunkt von Parquet Müller, Adjunkt zu Germersheim Kanton Appellaten; in seiner Behausung und mit seiner Magd Julie

eine Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten gegeben Actum Landau Dienstag Vormittag 9 Uhr. Cator

Orig. Kap: 38
Exp. 1
Dep. 8.
=47

1460 Einundzwanzig Kreuzer Gerichtsbrauch
Dem Gerichtsvollzieher zugesprochene Summ 18 Kr. für Gebühren
bezogen Vorgelegt. Cautz

1372

Copie

Officiel

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: Savoye

5495

5797

5803

Copie

Nr. 1 Carthe

Factum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1072

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

für Catharine Rothhaar, Wittwe von Georg Daniel Lasquay, gewesene Ortsgemeinde Armenlehn, für sich und ihre noch lebende Descendenten und Descendentinnen beklagte

gegen

Maria Eva Hoffmann, Wittwe von Jacob Dörrlee gewesene Ortsgemeinde Hüchlingen als noch lebende Descendentin von einer Ortsgemeinde Armenlehn laut Ortsgemeinde Ordnung zu Landau vom 29ten May 1828 und Appellantin an Königl. Rheinkreis Appellations Gericht vom 3ten November 1828

In Sachen der Appellantin gegen die Appellatin (Rheinkreis Königl. Appellations Gericht vom 3ten November 1828 und Appellatin

[illegible]

Geschehen 7 Juni 1829.

[illegible]

[illegible]

No 1372

Civil

Eing 7 Juli 1829

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

N 7764 [illegible]

No 1372.

Antrag

Für Maria Eva Hoffmann, Wittwe von Carl Dörrler gewesenen Ackersmann zu Pöttlingen, für sich wohnhaft Appellantin gegen ein Defaut Urtheil des Kön. Appell. Gerichts dieses vom 3 November 1828 Appellantin gegen ein Urtheil des Kön. Bezirks Gerichts Landau vom 29 May 1828.

gegen Catharina Rothhaar, Wittwe von Georg Daniel Rasquin gewesenen Rothgerber zu Annweiler wohnhaft, Beklagte Appellatin

Das Kön. Appellations Gericht

Wollen nächst Rücksicht der Defaut Urtheils dieses Gerichts vom 3 November 1828 die von der Appellantin gehörig gemachte Opposition vom 21 Februar 1829 als rechtsgültig erklären, und erkennen sie wegen der von der Appellantin angenommenen Posten von folgrecht Zustimmung der Appellantin zu Gut gesetzt werden sollen

17 ten November 1828 ein Fünfzehn Hundert zu 150 fl 145

2) Obligo ... 22 fl
3) ... November 1819 ... 6 Kreutzer Wien ... 84 fl
4) für gelieferten Wein 1825 ... 42. 18

demzufolge mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils ... von der Appellatin ... Contestation ... gerichtlichen Vollzug ... die Forderung der Appellatin ... dieselbe in die Kosten beider Instanzen ... in dem Betrage zu Gunsten der Appellatin Arnoldt zuerkannt.

Entgegen wurde gleicher Ausspruch den Umstand nicht hinderlich ... weil der Obligation statt des 150 fl ... 45 fl Kapital ... 84 fl 60 kr ... bei diesem so wie in dem klagenden Falle die Schuld als ... Buchstabirung des Gegenstandes ... Dawider hat der Rath des Lan. Appellanten ... gerichtlich ... Kosten und ... die Nichtigkeit des Appellatin Urtheils, in welche die Kosten der Obligation in die Kapitalforderung aufgenommen, zu Gunsten ... weil ... Recht Folge des Appellaten bestätigen ... Sache ... Actum ... Bezirk Tadtau ...

Gegeben 29 Juni 1829.

Fabrer

Nr. 1372 Civil. Eing. 6 Juli 1829

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original ... Kaufmann ... Gmünd ... Obligo ... Kapital ... Zinsen ... Appellat ... Beklagte ... Appellant ... 29. May 1828 ... Appellat ... 3. November 1828 ... Daniel Pabst ... Appellat ... Appellant ... 3. November 1828 ... Obligo ... 20 fl ... 131 fl ... Appellat ... Appellant ... Appellat ... Appellant ...

5695
5697
5882

Im Monat November 1828 ... 4 fl
2. Obligo ... Dreyer ... 15.
3. Im Monat November ... 22.
4. für gelieferten Wein 1825 ... 42. 18

Demzufolge mittelst Reformation ... Appellat ... Appellant ... Appellat ...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cubmann

Cubmann

Cubmann

N 1591 Hinausgestellt zu gerichtsbücklichen Vor-
haben den August 1826 zur Zahlung
Kreuzer Fünfzig Pfennig K. Bezirksamt
Im Auftrag: Oberamtsrichter Lorentzen
Hummert

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nachweisung

der Kosten, welche durch Zahlungsbefehle, Pfändungen, Arrestanlagen und Zahlungsverbote

	fl	x	fl	x
1. Zahlungsbefehl	-	-	8	24
2. Pfändungsbefehl	-	-	1	52
3. Arrestanlage	-	08	-	-
4. Pfändungsvollzug	-	-	1	52
5. Mobiliarpfändung	1	16	3	16
6. Versteigerung	-	-	9	27
7. Taxation	-	-	32	-
8. Schätzung	1	19	5	55
9. Porto u. Botenlohn	5	36	-	-
10. Zeugen- und Sachverständigen Protokoll	-	-	3	50
11. Pfändung	-	-	08	33
			12	49
			31	15
			12	49
			23	6

Summa. —

Wird auf den Befehl Seiner Hochwohlgeboren,
des Herrn Königl. Hofgerichts-Rath, 16 Nov. 1826.

No 1372 des Rollen

Inhalt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen der Wittwe Eva Hoffmann, Wittib
von Schuhb. Bärenbach, gemeinschaftl. Ehemann
in Pflegung, dann allfällig nachgelassen, Appellat
Appellat des Vorgerichts gemäß Urtheil
vom 29ten Merz 1828, an einem Theil
gegen
Johann Matthäus Wittib von Herz Daniel
Pasquier, gemeinschaftl. Nachgelassene Armen-
pflegen allfällig nachgelassen, Appellat in Appellat
und Herrn Landmann Ehemann
Landmann Jung daselbst, als gefallener Theilhaber
Appellat Diener gemeinschaftlichen Vorgerichts gemäß
einerseits mit Appellat Nachgelassenen, und
Appellat Wittib Landmann Jung daselbst
anderseits.

Actum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Verzeichniß

für Verpflegung im Rathhaus vom ... bis ... incl.
Tagung ... Ausgaben zu ...
Appellation

abwesig den Hoffmann vom ... Juni bis Dienstag
zum ... exclusive gestrigen, Appellation

		fl.	kr.	kr.
1. Abwesenheit		"	44.	44.
2. Consultation		"	"	8. 24.
3. Mahl		2.	36.	" 57.
4. Frühstück		"	08.	" "
5. Imbiß		"	"	" 57.
6. Theilung für Zeit		"	08.	" 12.
7. Abwesenheit		"	44.	" 48
8. Abtrag		"	08.	" "
9. Abtrag		"	32.	" "
10. Abtrag		"	"	3. 07.
11. Gebühren		"	08.	2. 22.
12. Porto & Correspondenz		5.	36.	" "
13. Rechnung		"	08.	" 39
		15.	50.	18. 16
				15. 50
Abrechnung obigen Betrags				6. 34 06

Obiges nach den Satzungen von 18[illegible] und dergestalt gehalten,
sonstbemerkung bemerkt.
Gmünd, den 17. Nov. 1845.

1371

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Obligation

Ich Endesunterschriebener Die Nikolaus Wittwen und Wai-
sen Casse zu Mannheim Agentschaft von ei-
nem Antheil des hyp. Capitalvermögens zu Lau-
dan von 27ten März 1828 – vertreten
durch Conrad Calmann.
gegen Die Wittwen und Erben von Johan-
nes Leininger, gewesenen Ackersmann
zu Steinweiler als 1.) Margaretha Oehm d.
Wittwe des gemeinsamen Leininger, Corne-
lius Leininger 2.) Valentin Leininger
4.) Maria Leininger Ehefrau von Chri-
stian Eschbacher in diesen letztgenannten Falle
Ackersleute zu Steinweiler wohnhaft,
Agentschaftlich vertreten durch Conrad Calmann
Calmann Leiningsmann: Eingetragen
beym Agentschaftlichen Hypotheken Buche
Agentschaftlichen Bezirks Landau mittelst Re-
cognitions Scheins des Hypothekenamts Land-
au des Hypothekars, und Zeugen der Wittwen
Leininger in Schedam, der übrigen Agent-
schaften aber, jedoch im Verhältniß Chri-
sten und Erbrechtlich gemeinschaftlichen Obligation und Hy-
pothekarischen selbst für Derselben zu Unter-
pfänden, an der Agentschaftlichen und für
dieselbe an Johannes Georg Eberle in
Edenkoben, der in der Obligation vom 11ten
Februar 1791 enthaltenen Posten (vom
Hundert . . . . . 300 fl. — xr
Die Zinsen vom 11ten Februar

S 494
S 539
S 997
G 0 4

Capler

Rückstand fl. 300 — xr.
fünfhundert Gulden sind hier
verbleibend bis Ultimo März
1804 mit . . . . . 196. — 15xr
Die Zinsen von Erbschaftsmasse
pro Quartal mit . . . . . 75. —
Zusammen fl. 571. — 15xr.
samt Zinsen vom Tage der Aufkündigung
zu bezahlen sind gehalten sie die Zinsen bey
der Fälligkeit nicht abzuziehen und die Erben
haben der Gläubigerin Gesellschaft zu
verbürgen. —
Wegen Ausfertigung dieser Obligation haben
die Appellanten Appellationsgebühren der Appel-
latur Akademie zu entrichten, dagegen sie
sowohl als Gläubigerin gegen das
ergangene Erkenntniß die Klage der Appel-
lantin als unzugehörig, jedenfalls die
einzuklagende Forderung zu verneinen,
mit Gerichtskosten und Kostfolge. —

Factum.

Am 11ten Februar 1791 stellten die Erben der
Appellaten eine Obligation von 300 fl. zu
Gunsten des Wilibald Weissenhofer zu
Wernstein aus
In selbiger ist unter Hypothek des Hauses
Nro Consens Empfangen Herrn zu Landau von
Anton Fuller dasselbe ausgestellten Quittung
sind der Gläubiger Erben diese gemeinen
der Forderung aufzuzeigen Gesellschaft

DIMENSIONS STEMPEL Kreutzer

N° 1371.

Actum

Für die Wilibald und Erben von Johannes Leininger,
gewesten Obermann zu Steinweiler als 1) Margare-
tha Schmidt Wilibald des gemeldten Leinigers Wittib.
Jacob Leininger 3) Valentin Leininger 4) Maria
Leininger Gesellen von Christina Bohlander Eheleuten
letzterem Vollzog, Obermann zu Steinweiler wohn-
haft, Appellaten
gegen die Wilibald-Wilhelm und Walter Cas zu Mann-
heim, Appellantin an einem Vorstands des Con-
sens, Appellantin an einem Vorstands des Con-
sens, Appellantin an einem Vorstands des Con-
sens

№ 1371

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer
7

Kostenverzeichniß

Der Herren Commissarial Löwingen-Erbach-Amorbachischen Räthe und Canzleien-Appellaten

Sachen

Die Wittibin Wittmann in Weisenau gegen Mann

	Gebühr	Auslagen
Hiesige Appellation	„ —	8 —
2. Personalvorstellung	„ — 44.	„ — 47.
3. Communication der Acten	„ —	1. — 53.
4. Expedit	„ — 08.	1. — 53.
5. Communication an die Gegentheile	„ —	„ — 67.
6. Ladung der Parteien	„ — 40.	6. — 20.
Abschrift & Stempel	„ — 16.	1. — 35.
Legalisation der Parteien	„ — 28.	„ —
Zustellung	„ —	9. — 27.
8. Nachricht an die Gegentheile	„ —	1. — 53.
9. Hauptinstanz	1. — 11.	8. — 55.
10. Porto & Correspondenz	„ —	3. — 36.
11. Kostenverzeichniß	„ — 08.	„ — 33.
	fl. 03 —	3. 54 fl. 45. — 13 kr.
		3. — 35.
		48 fl. 48 kr.

Summa achtundvierzig Gulden achtundvierzig Kreutzer.

Dem nach dem Taxe zu acht und vierzig Gulden acht und vierzig Kreutzer

Taxirt. Erbach den 10. März 1830.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Erbach den 8. Nov. 1828.

Löwingen-Erbach-Amorbachischer Hofrath. Erbach den 12. Januar 1830.

[illegible] Sache [illegible] Contracte [illegible] [illegible] Co-
[illegible] [illegible] [illegible] [

1370

Appellation

Im Saale
Georg Jakob Arnsperger, Handelsmann in Speyer c. Sibilla Arns-
perger, Wittwe des Ludwig Hofert, gewesenen Fabrikan-
ten daselbst, Appellantin, von einem Urtheil des Cant. Land-
gerichts Landau, vom 7ten Januar 1827 wodurch
erstlich das Landau, vom 7ten Januar 1827 wodurch
Herr Anwalt Christian Eulmann
gegen Ludwig Rebstock, Wirth in Landau, appellirt hat
Appellaten, beklagten Theils Anwalts sowie
gegen Ludwig Trück, Handelsmann in Landau
Beklagten Theils, appellirend Theils Anwalts Schuler
Salmadier Theils dessen die Appellation dem b. Appellationsgerich
des Appellanten sowie im Urtheil vom 6 April 830 aufgehoben
und Recht zu sprechen,
Folgendes auf Vortrag Appellanten zum Vermittelung dessen gegebenen
Herr Anwalt Hofgerichtsrath, Vorsitzer Appellat mündlichen Vortrag
Urtheilung vom 8ten 9ten März 1816 zum Vorwurfe gemacht
Eingriffe Verletzungen als ob sein dessen Urtheilung
gefallen sey.
2. Vorgeschrieben
a) das Vorgehen dem Testament der Ehe mit der Mutter
der Appellantin sein Urtheilung Vermögen
6135 nicht beachtet, mit Urtheil Vorgeschrieben und in Abrede
6169 gestellt übertreten.
6176 b) dass der Richtung der Ehe zweyer nahen Verwandten
6178 und des Mathyas Landwehrtheil, Vorsitz, wegen an dessen
Land gegen, eine mündliche Verhör durchaus, in dessen
fall nicht durfen, ohne Gehörsbefehl Urtheil gegeben.
c) dass Vorbehalt unterlassen, wahl das Gerichtsstelle zu be-
schwerlich wäre, in welchem es sich um den Vorschuss
und Vorbehalt Vorbehalten, in Vorbehalt Vorbehalten
Cach Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten
Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten
Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten Vorbehalten

Die bey dieser Appellation gemachten Acta
sind laut Inventar
108 Bogen starck, von dem Inventar exclusive vom
2ten April 1830 abgegangene — und wieder nicht
zurückgekommene Acta — und wieder nicht
zurückgekommene Acta die Appellantinn zu gemessen
habe, weder abgeben noch einen dienstbaren Commissionär
dahin abzuordnen gewußt zu haben bekennet.

Carl

Dann Herr Ehemann u Friedrich Schueler sagten
Ihre Respe Parthey zu Protocoll —

No 604.

Ihre Taxe ausfertigen Thaler dreyßig Sous und
zwanzig Heller; Rubrum des Herrn Savoye
Anwalts von Ludwig Rebstock, Wirth in Landau, Ap-
pellaten; haben in Anhängigmachung Friedrich Schueler
Ihre Appellation gemeldet in Formbrüchen nur
gestalten u allein innerhalb der Dilation gemeldet
Ihren Herrn Gegn: Ehemann Anwalt Herr Georg
Jacob Hensperger, Handelsmann in Speyer appel-
lat & Contest. Appellanten, in Sachen Parthey
Parthey, Appellanten mit Ihren Klag Fuß
Ihren Herrn Fr. Schueller, Anwalt von Ludwig
Rebstock, Handelsmann in Landau, Mitappellaten
in Sachen Parthey Appellanten mit Ihren
Vollmachten einen jeden insbesondern eine
Abschrift von gegenwärtigen Appellationsact
gehörig zugestellt; Ihr Taxe einen Gulden nine
Kreutzer. /. 9

Baber

Orig — 28. fl
2 Copien 19.
Mandatl. 01.
Regist. 16
= 1 fl 04 kr

Vt Jodoco Hennigsblatt zu gerichtlichen Ge-
schäften und gewöhnlichen Stempel 1830 für.
fünfzehn Kreutzer gerechnet.

Carl

No 1370.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Für Ludwig Rebstock, Wirth zu Landau, Appellat-
ten
gegen Georg Jacob Hensperger, Handelsmann zu
Speyer, & Catharina Sybilla Hensperger, Wittwe
von Ludwig Hellert, gewesenen Wirthen zu Landau
für Recht vorgestellt, Appellanten zu meinem
Verlangen des löb. Bezirks-Gerichts zu Landau,
vom 17 Januar 1829.

Der löb. Appellat-Gericht wolle inhaltsfacht
der Beylagen genommene Anklage & gebraucht ge-
machten Rechtsmittel
[illegible] und nach
vorgängiger Anhörung des
Appellanten, zu erklären, ob Appellantin nach
Inhalt wegen auf die Appellat-Instanz ihres
Mutter auf den Appellaten zu übertragen, ob
gerecht sey von Rechtswegen in rechter Sache erkennen
Recht zugelassen wer — Insgleichen die
eingelegte Kosten taxiren, die Appellan-
tinn verurtheilen, die Appellatin in Kosten
& Schadloshaltung zu verfällen.

Savoye

№ 1370

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

des Georg Jacob Armbruster, Handelsmann zu Speyer, und Adolph Armbruster, Bäckers von Ludwigshafen gewesenen Fähnrichs zu Landau – Appellanten – aus einem Erkenntniß des Tribunals erster Instanz zu Landau vom 17ten Januar 1827.

Gegen

Ludwig Lehmann, Adolph und Ludwig Brückmann, Handelsmann, beide in Landau wohnhaft, Appellaten.

In Gefolge des Königl. Appellationsgerichts des Appellanten Herrn in dem Erkenntniß vom 4ten April 1830 aufgenommenen Antrag zu Protokoll, daß die Appellaten zum Beweis dessen zu folgenden Punkten

1, durch Urkunden daß der Appellat unmittelbar nach der Schlacht vom 8ten und 9ten März 1816 im Beerdigen beschäftigt, insbesondere bei der in dieser Schlacht erschossen worden sey

2, durch Zeugen

a, daß er während dem Aufstand der Truppen mit den Mörtern der Appellanten sich nie um die Handlung bekümmert, nichts verkauft, auffallend lange sich bei dem und allen dem Gesinde überlassen

b, daß er im Anfang der Truppen, wo er nicht den Viehstall nach der Metzgerhandwerk handlung, wenn er auf das Landgericht angeklagt worden zu beweisen sind deßhalb Geld und

nagen, [illegible] Geld und ohne Risk genützbaren
es, dass er bald anfangen könne die Geschäfte fortzu
betreiben war, — al [illegible] und für [illegible]
widrigenfalls bestgenützt und
d, dass er sonsten dem Contrakt [illegible],
Folge dessen nicht nur die Herausgabung Voll
ist sondern auch mehrere Gäste verschuldet würde
Kosten in diesem Fall verbleiben.

Culmann

1870.

Quadtaben.

Der Christian Georg Jacob Arnesperger Handelsmann
in Fürth verehelichte, in Liquidation Tabellen Arnesper-
ger, Wittwen von weyland Ludwig Hofstatt, gewes-
ner Fürther in Landau, für sich und als mit-
schuldige, Appellantin von einem Beschluß des K.
Landgerichts Landau vom 17ten Januar 1827 an einer-
und Herrn Advocat Culmann
daselbst gegen Ludwig Radspieler Wirth in Landau, Appel-
laten andererseits, dann Advocat Savoye
gegen Ludwig Lauck Handelsmann in Landau,
Streitgegenstand, respective Ludwig Arnesperger
sen. Schuldner.

Culmann trägt darauf an: Es gefalle dem K. Ap-
pellationsgerichte mittelst Reformation des an-
gefochtenen Erkenntnisses

1) den Appellaten Lauck zu verurtheilen, dem Ap-
pellanten Rechnung zu stellen, über die streitige
Post seiner ererbten väterlichen Activ- und Passiv-
masse als seines Vormundes in der Zeit vom Mon-
tag den 20ten Januar 1817 bis Montag
den 20ten Januar 1834. 6493
6984
6990
6956
6070.
6089

2) den Appellaten Radspieler gleichfalls zu gleicher
Rechnung mit Lauck zu verurtheilen, den Appel-
lanten, für erwachsene Vormundschaft vom Betrag von
6658 fl. 72 C. nebst 3096 fl. fünf Zinsen von Be-
trag jener Mutter an, herauszugeben, und-
dann für denjenigen Theil des Betrag von
600 fr. nebst 278, 36 fr. für einige nachgewiesene Forde-
rungsposten sowie den Zinsenstand zu Gunsten
obigen, wenn sie nicht von ihnen selbst, die
sie an Lauck zurückzugeben waren, sondern
Radspieler sind, sowie darum obzuliegen, was er
dem Mandatar der Appellanten auf den obigen
Betrag möchte bezahlt haben; selbe darauf
seinen Rückfuß zu nehmen, auf den richtigen
und rechtmäßigen Abschluß vom 8ten auf 9ten May

Exepl

N.o 1370

Anno

Sie Ludwig Zeblocky, Bürg. in Landau resp.
[illegible] Appellaten

gegen Georg Jacob Strohsperger Handelsmann in
Speyer Appellat. u. Catharina Dorothea Strohsperger
Witwe von Ludwig jetzt gewesen Bäcker zu
Landau, als Mutter Appellatin von
seiner Verlassenschaft Appellatin von
Landau, Appellatin

Expedirt dem kön. Appell. Gerichte
d. Pfalz zu Verantwortung mit Gelegenheit und
Kosten

Decretum dem Appellaten der Appellatin
Mutter seines [illegible] Anhang
[illegible]
[illegible]
[illegible]

N: 1370.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Intern

für Ludwig Brück, Handelsmann
zu Landau wohnhaft, Appellat,

gegen Georg Jacob Arnsberger,
Handelsmann zu Speyer, und
Catharina Sibilla Arnsberger,
Wilen von Ludwig Hetzel, Bürgerin
zu Landau wohnhaft, Appellantin,
von einem Urtheil des Pfalz. Appellations
daselbst, d. 17 Januar 1827.

Das k. Appellationsgericht
Halle die Berufung als
ungegründet verworfen, und
Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten.

Abschrift vom Appellat
Die Klage rechtfertigt das Be-
gehren, daß die Appellanten
zur Zahlung der Kaufschuld
und Zinsen, wozu dieselben auf
Lebenszeit verbindig gewesen sind;
unter dem Vorbehalte Kläger
Anerbietens von 1500 Gulden

der gegen ihn erhobenen Klage mit
binlänglicher Beantwortung der
Klage zu verfahren.

Cassel d. 25. Januar 1830.

W. Grimm

Nº 6370

1 Anlage.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. [illegible]

2. [illegible]

Mahlen [illegible] wird; [illegible] [illegible] [illegible]

1) Warum die Appellantinn in ihrer Klage zulässig, es gewesen sey Verbindung seiner Ehemann sich und allgemeinen auf dem Verlassenschaftsweg der Stadt Landau auf die gemeinschaftl. Effecten vorgenommen Inventur gerichtlichen Verzeichnung und andern vorgenommenen Handlungen auf den nachlassen Effecten Sagen Mündlich nicht inbesondere die Klage wegen Verheimlichung der gerichtsamtlichen Theilung vom Jahr 1826 vorgenommen werden?—

2) Ob Erkenntniß zur verlangten Beweisführung zu verweisen sey.

Savoye

Der Hr. Anwalt Culmann als Substitut für den Partheyen zu sprechen.

Savoye

№ 283.

In Sachen Appellanten und Beklagten
den Herrn Appellaten Appell; Auf Anstehen des Herrn
Savoye Anwalt von Ludwig Robstock, Wirth
in Landau Appellanten; Gegen Christian Heinrich
Heinrich Faber als Appellatinbeklagten in
Sachen Beklagten Appellanten und Klag Appellaten
Endurtheilsgerichts Orts; 1) Dem Herrn Culmann
Anwalt von Georg Jakob Appellaten Klag
mann in Klag und Causam Appellanten; 2) Dem
Herrn Beklagten Appellanten seinem Secretair St. Ingenmayer.
3) Dem Herrn Heinrich Schuler Anwalt von Ludwig
Loth Handelsmann in Landau Mitappellaten Neu
in seinen Herrn Beklagten seit seinem Gemahlin
seine Abtheilt von gemeinen Antheil Gartlichen
seinem zu Theil ist besonders zu Hörig gehörig Acker
Nr. 4311 (vierzig zweihundert neun und
fünfzig) Quadratruthen Acker
gelegen

Appell Appellanten Beklagten Appellaten Klag Appellaten Beklagten Appellaten Klag Appellaten Beklagten Appellaten Klag Appella

Rechnungszusatz

für

Ludwig Rebstock Bürgermeister zu Lauterbach, Appellaten

gegen

Isaak Arnsperger, Handelsmann zu Büdingen und Consorten

Adolph Arnsperger, Mitterin zum Ludwig Gerhard zu Lauterbach Appellanten

				Appellat Gebühren	
				fl.	kr.
a) Kosten für Immobilien Versteigerung					
1)	Immobilien Schätzung			66	40
2)	Copialien			8	16
3)	Porto			1	53
4)	Mehrfertigung der Akten			1	53
5)	Reisekosten			16	32
	Abschrift			96	38
	Dazugehörige Reisekosten			8	16
6)	Porto			2	53
7)	Mehrfertigung der Akten an Landesherrl.				53
8)	Abschreiben Kaufbrief & Mauerbuch			12	36
9)	Taxe vom 15 Januar 1830				9 24
10)	1/2 Bogen Papier			2	48
11)	Porto				16
12)	Taxe vom 16 May 1830				9 24
13)	Abschrift bey Taxe des Landesherrl.				1 53
14)	1/2 Bogen Papier			2	48
15)	Immobilien und 2 Abschriften			1 52	7 06
16)	Arrest vom 13 Mai 1830				44
17)	Insinuation der Immobilien 1/2 Bogen Papier				24
18)	Zugehörungen des Arrests			10	16
19)	2 Abschriften à 3 Bogen			1	12
	Verrechnung vom 24/5 1830				1 53
				36	18

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ad 5. Taxe ein amtlicher Auszug steht kann hier da Spezialia blos die Abschrift betreffen angerechnet werden und 19 x

ad 8 die Abschrift aus den Landbuch und Immobilien Verzeichniß beträgt 6 1/2 Bogen welche auf 9 L 6 x

ad 16 Arrest May.

ad 17 Blatt eine Kopie à 52 x à conto v. Act. 90 des Zeugs

und seiner vorgehabten Thatsache der Appellaten beyzubringen, sowie Exemplification und Ausmittelung der Kosten, Schäden und Interessen, welche den Appellaten in Folge dieser Appellation erwachsen sind, und Appellat Gerhard Ludwig Rebstock zu Lauterbach, Appellat Isaak Arnsperger, Handelsmann zu Büdingen und Consorten, Appellanten, Appellaten

	Ausgab	Einnahm
	fl. kr.	fl. kr.
Ueberhang	36 18.	59. 57
20/ Auftrag d R.	32.	5. 14
Abschrift Rescript d Regierung	44	1. 16.
21/ Abreis 10 July 1830 nach Neuenkirchen	56.	" 57.
22/ Abreisetag 14 July 1830	"	" 9. 27.
23/ Regierungs Auftrag	8	1. 16.
24/ Rückkunft bey Endigung des Verhörs	"	" 1. 53.
25/ Zehrkosten	1. 52.	7. 06.
26/ 1/2 Post d Consens	2. 28.	
27/ Fragstücken des Inculpaten	7. 54.	
2 Abschrift Rescript d Regierung	1 18.	3. 12.
28/ Requisite zum Zeugenverhör	1 03.	1. 16.
29/ Eröffnung des Zeugenverhörsanberaumens	1. 54.	2. 16.
30/ 6 21 Copien des Signalements des Verhafts jede 3 Bogen	2. 27.	12. 36.
31/ Zeugnißcommunication	2 11.	
32/ Taxirung	" 56.	
33/ Zeugnißeinlösung	16 06.	
34/ Zeugnißgebühr	10 16.	
35/ Kosten des Zeugnißverhörs und Lohn und des Gehilfen	13 16.	
36/ Botenlohn		1. 45
	94 33.	107 55
		94 33
		202. 28
37/ Hauptsumme Credit des Zeugnißverhörs		1. 46.
		204/14

	Ausgab	Einnahm
	fl. kr.	fl. kr.
B/ Kosten zum Neuenmarkt Classe		
1/ Constitution zu 2 Neuenmarkt	" 59.	" 57.
2/ Handlohn		8 24.
3/ Mittheilung der Akten zu 2 Neuenmarkt		3. 56.
4/ do an den Vormundschaft	" "	" 57.
5/ Abreis	" 41.	" 47.
6/ mehrmaliges Aufsetzen 3 N.		3. 18
Abschrift " Regierung	" 41.	" 56.
7/ Regierungs Auftrag	7	1 16.
8/ Abreistag	" "	9. 27.
9/ Zehrkosten und Abschrift	1 29.	7. 06.
10/ 2 Abreis	41.	" 57.
11/ Post d Consens	5. 36.	
12/ Botenlohn	14.	" 33.
	10. 28	39 04
		10. 28
		49 32
		204 14
		253 46

Ganze rubrizirte Kosten rein . . .

Zusammen Ganz Summa Steig und Sprung
Gerichts Kosten in vorliegt Untersuch
Classe
Beträgt die Gesammt Ladung
zwey hundert fünf und dreißig
Gulden fünfzig Kreuzer. Frankirt
Den 26 Mai 1833. = a. Lorz

ad 23 die Ge-
bühr v 10 Xr
rubrizirt v ob-
ad 5.
ad 26 Voll-
macht

ad 7 Gebühr
v 10 Xr
rubrizirt

ad 11 ad
dann wie
die Falla
Correspondenz
beweiligt
wird, da ohne
diese eine
Falle zurück.
v. Nr 10.

		f	x			x	f	x
ad 5	Blatt	1.	16	zu rechnen	19	Kreuzer	1	57.
— 8	—	12.	36	—	9.	6	—	3. 30.
— 14								2. 48
— 17	—	1.	43	—	57	—		3. 16.
— 23	—	1.	16	—	19	—		57.
— 26								2. 48.
An der Taxe, für die Sache gehen ab								14 16.
ad 7	—	1.	16	—	19			57
ad 11								2. 48.
für die Acten gehen ab								8. 45.
				zusammen			f	18. 31.
Die ganze Taxe beträgt								253. 46.
ab gerichtes sind								18. 31.
bleiben							f	235. 15.

N: 1870.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Autorey

für Ludwig Brück, Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellanten,

Gegen

Georg Jacob Arensperger, Handelsmann in Pyrmont wohnhaft, und Catharine Isabella Arensperger, Wittwe von weiland Ludwig Hessert, gewesenen Bürger in Landau, sein Bürgen und allda wohnhaft, Appellaten von einem Urtheil des k. bayerischen Gerichts zu Landau vom 17. Januar 1827.

Exhibita

Im k. Appel. Gerichte, die Verweisung als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Subsidiarisch Im Appellaten Documente zu restituiren, wozu Er bereit ist, gutachtlichen Aufschluß über die von ihm gerichtete Abrechnung abzulegen, und zu dem selben auf jede Zeit verbindig gemacht ist, unterdessen Mandatum sine

anzubringen, dem Appellaten von dem
ergangenen übel wohlbekannten Urtheyl zu Vernehmen,
mit Anmündtheilung dem Appellanten
in die Cantzley. —

A. Feller

Gießen den 30 April 1833.
= v. Loeb

№ 1370

Vollmacht
für Ludwig Bebhardt, Bürgermeister zu Amöneburg
wegen Appellaten
gegen
1. Georg Jacob Brandberger, Landesdomainen-
pächter und 2. Catharine Elisabetha Braun
in Homberg, Appellanten, wegen Verletzung
Gränzscheidungen von Amöneburg betreffend, die
Appellation zu Amöneburg, sowie Urtheil derselben, Appel-
laten zu einem Beweisthum über Vorgänge
gränzlich Termins vom 17. Januar 1827.

Auf diesen Gründen
Appellat zu dem Hess. Appellationsgerichte
wegen Appellaten Behufs zu machen
den, daß die Appellanten den Anspruch des
Appellaten diesen Gränzlich vom 19. Juli 1820.
keinen Gränzen gänzlich stehen, sondern
die Exemption zu genießen, für Gränz-
pfandsherr.

Vollmacht die in rechter Form ausgestellte Vollmacht
zu ertheilen —

Gießen den 30 April 1833.
= v. Loeb

№ 1570

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Dresden den 30 April 1833.

= m. Lusch

№ 942.

Im Jahre Achtzehnhundert Drey und Dreißig,
den Achtzehnten May; Auf Ansuchen
des Herrn Glasers, Anverwandt wegen
Ludwig Adelstock in Freudau; Ver-
ehelichten Steindruck, Leben-
den Appellation Sequestor in Zwey-
brücken ausgestellte und gehörig
legalisirte Todtenschein, 1, dem Herrn Christian Ullmann,
Chirurgen wohnhaft in Pirmasens
im Herzogthume Zweybrücken
Erbschafts Theil gebührend mit seinem Weibe Julia
2, dem Herrn Jakob, Anverwandt wegen
Ludwig Brueck, in Freudau, in seiner
Erbschafts Theil gebührend mit seiner Ehefrau Barbara Adelstock
einer Abschrift von gesagtem Todtenschein
Legalitäten zufolge Lauts;
Als Quittung zu Handen Protokoll.

Thaler

Thlr. — 28.
Calcium 19.
Depot 1
Thlr. 14.
1702.

Nr. 3669 Registrirt für Zweybrücken
Empfangen den 18 April 1833.
für einzelnen Empfänger.

Cauty

Nr. 1369

Inhalt:

1828,

№ 1369

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreutzer

Quittung

für [illegible] Hartenegg, Oberjäger
[illegible] Regiments

[illegible] Dicke, Oberjäger [illegible]
[illegible] Regiments [illegible] Abtheilung
[illegible] Dezember [illegible] Jahres
1828.

Eingefallen durch Regiments-Kanzlei
[illegible] eingelegten Quittung
[illegible] Gulden Conv. Münz.

Grätz d. 6 Nov. 1828.

Ulmann

Ebner

№ 136

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für die Landrichter des Rentamts Regensburg
über die Verlassenschafts Abhandlungen

der

jenigen Leute, welche der Pfarrei Regensburg
von einem Vermögen der Verstorbenen
gesetzlich zu entrichten haben.

Da das Abgabenverhältniß, nach welchem die Verlassenschaften
derjenigen Leute, welche der Pfarrei Regensburg
gesetzlich zu entrichten haben,
in Ansehung der Abgabe, welche
dasselbe an jene der angrenzenden Pfarrei
abzuführen, sofern ihre Einwohner
auf den in dem Gebiete der
Pfarrei Regensburg
gelegenen Gütern verstorben,
ungleichförmig und unbestimmt zu werden pflegt,
die in dem gedachten Gebiete angesessene Klasse

Gerichtsgebühren [illegible] abgängig [illegible] sind [illegible]
in Summa Kosten [illegible]

Ofen den 12. Nov. 1828.

N.° 1369

Anfrage

Johann Dibl, Kaufgeber in Pömerhaus, Appellant

von einem Urtheil des Landgerichts in Feuerbrunn vom

19ten May 1828.

gegen Dominik Zartenecki, Kaufgeber daselbst Appellat.

Der die Appellationsgesuchs volle mündliche Verhandlung
des zur Einsicht liegenden Actenfalls vorgetragen, der Rath von dem
Appellatum vernommen, sodann in Ver-
handlung gezogen, worin sich in Ver-
handlung befindet, daß von Johann Jaumberg in Pömerhaus
am 11ten October 1826 wegen Entziehung des Feldgewinnes vom Appellatum und Appellatum gefällt
worden sollte, der vom Appellatum gegen Appellatum gefällt
worden sollte, ob das angefochtene Urtheil
aus gültigen Feldgefällen gefällt worden könne, im Fall
der Urtheilbestätigung worden, der darüber Rath nun
zu nehmenden Akten liegt, worden sollte, von Appellatum
in die Kosten der Appellation dann verurtheilt und die
Rückgabe der sichergelegten Pfandgelder verordnet.

Nachdem nun Appellatum dem Ansuchen dem
Angegen Rechtens zuhalten,

Als dann der Appellant und der Autor des Appellatum
in Summa 1821 dem übernommen [illegible]

Herstellung der am 9ten März 1818 wasserfällig konstruirten Wasserleitungen, wie Ersatzes und gemeinschaftlichen Reparation.

Da laut der von dem Autor des Appellaten beigebrachten Risse und Beilagen, so wie sie zu dem Zweck abgesteckt worden, zur Ausführung der gemeinschaftlichen Brunnbestimmt und dienlich von seinem Eigenthume gegen Belegung des Ablösungspreises mit 256 fl. an die Beyden Parteyen abgetreten worden.

Da laut der Brunnen gemeinschaftlich Reparation aufgehoben worden ist.

Da mit der Herstellung und Unterhaltung des Brunnens und die Kosten aufgehoben.

Geschehen d. 12. Nov. 1828.

J. Stark

Hofrath

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Friedrich Harteneck

Lieutenant Riehl

1.					
2.			-	44	- 48
3.			-	-	8. 24
4.			-	-	1. 52
5.			-	2. 36	- 54
6.			-	3. 08	-
7.			-	-	- 57
8.			-	08	- 12
9.			-	44	- 48
10			-	08	-
11			-	-	1. 52
12			-	-	9. 24
13.			1.	17	3. 55
14			-	08	- 42
			1.	04	-
			11	57	31 56
					11. 57
					43 53

Wird mit der Beilage dem Rath und Gemeinde Gehör und Erledigung Bescheides sogleich.

Ellwangen d. 29. Nov. 1828.

No 1368

Für die Regierung
des Rezatkreises

No 6041 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer
C/M

Verlautbarung

Ordnung und Jahrbuch des Inquisitorial-Appellations-

Für 1. Ludwig Bub. Leinbauer in Neuhaus-
vulgo Hebe seine ... Müller Anna Maria
Hartberg 2) Leopold Hebe ... 3) Peter Hebe ...

No 282. Protokoll zu Hartberg am 2ten May 1821 um 10 Uhr Vormittags vor Herrschaftsgerichtsbeisitzer Dingen: Hebe Landrichter ...

N° 1368

Ordnung

für die ... Herrschaft Neuhaus, ...
und ... die ... Herrschaft ...
1. Herrschaft Burgau, Herrschaft ...
2. Herrschaft Kapfenberg, Herrschaft ...
Herrschaft Oberpeilenstein, Herrschaft ...
Landgericht Friedau für Herrschaft ...

Gült: 182

§ 1

1 Die Landgerichte ... Gültbuch ...
eine ... Kreis ...
1. Herrschaft Burgau ... 16 ...
2. ... 216 ...
2 Herrschaft Kapfenberg ... Gültbuch ...
Herrschaft ... Gültbuch, ...
Landgericht ... Herrschaft ...
... Herrschaft ...
1 Die Herrschaft Oberpeilenstein ...
eine ... Gültbuch ...

Obst, Kukurutz 36er Hirse Hanf Flachs
Erbsen Fisolen und Hirse Erdäpfel Obst
Heu Stroh Leinsamen

1368. Rechtung und Schuldenwesen Angelegenheiten. Appellationen

für 1. Ludwig Bub. Leinenweber in Neuenstadt
wider Jakob Krämer Maurergesellen Müller Anna Maria
Bernhard 2) Elisabetha Frohl Johann Jacob Ergotz Ehefrau
3) Peter Hirschelmann alle Bauern daselbst Appellaten

Demnach Johann Jacob Ergotz, der Appellat sub 1mo
die Appellanten gemeinl 66 fl, dann Appellat Müller
36 kr, dann Appellat Bernhard, allein gemeinl und dann
Appellat Frohl 24 kr. bezahlt.

Verbleibt es in diesem Fall gänzlich

Ochsenh. 23. Juny 1830.

Cuhman

Ebner

[illegible]

1368 Ordnung und Jubiläum [illegible]

[illegible]

№ 1368

Ordnung

[illegible]

Rechtung und Jahrbuch. Appellation

für 1. Ludwig Bub. Leinbrenner in Neumarkt
als Vater seiner minderjährigen Kinder Anna Maria
Barbara 2.) Elisabetha Isabella Josepha 3.) Jakob Ignatz Franz
4.) Johann Nepomuk 5.) Jakob Heinrich 6.) Adam Josef
Ignatz 7.) Isabella Josepha Ignatia Franziska Xaveria
8.) Franziska Josepha Ignatia Xaveria Ignatia
9.) Leonhard Josef Ignatz Xaver Ignatz Bub

Appellanten und subsidiarisch Inzidenz-
Appellanten gegen wie Landshut d. 30. Dez.
zwischen gerichtlich zu Landshut vom 31ten Juli 1824

gegen

Wie Johann v. Hierstorfer Handelsmann gegenseitige
Inzidenz-Appellanten wie 1.) Hierstorfer Handelsmann Zechner
beider in Neumarkt als Vormund 2.) Hierstorfer
Handelsmann Pflegsohn in Neumarkt Appel-
lanten und subsidiarisch Inzidenz-Appellanten

In Hinsicht Appellation I. Wie Verbindung gegen
Hierstorfer Handelsmann Forderungsstand, Wie Berufung
Wie Appellanten Beschwerungen Ung. Kat. 61 Ung. Kreuzer,
Wie Appellation gegen Verbindung Ung. Kreuzer Wie
Nichtigkeit Ung. Domicilium Ung. Berufungsinstanz
anhängig wurde, Wie Wie Verbindung v. 30ten Nov.
1820 Ung. Rechtsstreit v. Hierstorfer Handelsmann mit
Bub und Wie Bub Wie mit Anhalt Wie wurde Christina
Steinleitner für nichtig erklärten

In Hinsicht Ung. II. Wie Verbindung v. Hierstorfer
Handelsmann Forderungsstand, Wie Wie nun nicht wie Ung.
Wie Bub Wie Ung. Wie Wie Wie

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Appellantin ... Zahlung
... Rest ... 1825
... Anmeldung
... Appellatin ...
... Appellatin ...
... Appellatin ...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1; Ein weiß Inselmann Rock und Weste zu.
2; Einen Scharz zu Hund zu Pferd.
3; Einen Hund gemischten braunen Mann Rock.
4; Einen blau Kattun Rock mit rothen Tupfen,
5; Vier Leinen Jungen zu Pferd, ein altes Hemdlein
mit 4 Ecken.
6; Ein blauen Halstuch mit rothen Hund zu Pferd.
7; Ein weiß Leinen Tüchgen.
8; Ein blau p. weiß gestreifte Hose —
9; Ein neue Unterjacken (neu).
10; Ein rothe Schnupftuch. —
11; Ein blau und weißgestreifte braun wollene Mützgen;
12; Ein Gemmte Haar Schnur.
13; Ein weiße Strick Strümpf.
14; Ein paar weiße braun wollene Strümpfe.
15; Ein paar abgeschnittene Stiefel; Schaft etwas
zerrissen, p. an Klang zu Feuer zu machen.
16; Einen Halsband weiß p. rothen gestreiften Schatz. —

Regierungsrath Eberhard, welcher der Taufe
beiwohnte, den Taufakt vollzog und dem Täufling
die Namen Carl Friedrich Wilhelm
beilegte, nach deren Empfang der genannte
Geistliche den Knaben, der seinigen Söhne,
Wilhelm Adolph Carl, ausgezeichnet
segnete, welches sie denn mit Freude
annahm, bestätigte.

Cassel den 14 Nov. 1830.

Carl Wilhelm.

Ad. Eberhard.

An das Königliche Ehegerichts-
Amt zu Cassel

Der Unterzeichnete Ehegerichtsrath zu
Cassel mögte die Gefälligkeit haben
um die K. Regierungsbehörde
zu Hanau gefälligst zu ersuchen, die
die Taufhandlung stehende unterthänigste
ersuchen die Herrschaften, H. H. ge-
geneigt Ihr Gnaden, zu bewirken
Gnade und gnädig:

1 gutes Paar
1 Paar kleine Pfannen,
1 Mandschaft
1 Leibchen

und mit retour sind, und des Falls
bitten, solches gefällig zu besorgen
damit sie sogleich zu Gebrauch

Cassel den 4 ten
Nov. 1830.

Mit Hochachtung bestehet
H. Lehmeier
Ehegerichtsrath

Vor Gericht zum Ehrs. Bürgermeister Wilhelm Busch, Namens der minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder, die noch der Ehe Leonhard Schmidt, die allenfalls auf das Gemeinschaftsvermögen zu Gerichtshändten hingerufen sollten, für die Eigenthümer zum Beschlag anzusetzen.

Die Ehe Leonhard Schmidt Anna Maria Schmidt

Cassel den 8ten Nov: 1830.

Das Bürgermeisteramt.
Schmidt.

CHR. BURGM. MEISTER CASSEL

DIVISIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

In Sachen: Heinrich Pletsch, Handelsmann in Kriegsheilbronn wegen Appellat

gegen

Adam Weber, Handelsmann daselbst. Appellant. —

	Gebühren	Auslagen
	fl — kr	fl — kr
1) Vorlage	" . "	" . 08.
2) Protokoll	12 . 36.	" . "
3) Correspondenz Gebühr & Porto	" . "	5 . 36
4) Kopialien	" . "	" . 08
	12 . 36	5 . 52
		12 . 36
		fl 18 . 28

Summa achtzehn Gulden zwanzig acht Kreuzer.

Geb.

Zeigt auf die Summa von achtzehn Gulden, zwanzig acht Kreuzer.
Heilbronn den 22ten Febr. 1830.
J. A. Molitor

N° 1366.

Antrag

für Scheidung Abwesenden und deren Ehegenossen
Esther Lepere Ehefrau in Abwesenheit
Appellanten wie einem Urtheil des Ehegerichts
zu Landau vom 16ten August 1827.

gegen

1) Heinrich Dennhard und deren Ehegenossen Margaretha
Margot X geb. Schaller dessen Ehefrau
Ehegenossen Barbara Catharina Schaller
abwesend und nicht Appellaten.

Es gefallen dem k. Appellationsgerichte den Appellanten
Abwesenden das für recht zu erkennen, daß die Ehegenossen
Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 14ten Dec. 1829
wie auch das k. Appellationsgerichts
[illegible] Appellanten
[illegible]
[illegible]
[illegible]

DIMENSIONS-SCHEIBE
Kraußlitzer

Appellat. z. Lagenau.

№ 979

Im Jahr Achtzehnhundert neun und zwanzig, dann
Zehnt- und zwanzigsten Monaths Augusti, Auf Anstehen
des Herrn Cullmann von Steinwenn Oberamt
& consorten Actorum in Obernsteinstadt wohnhaft
Appellanten; Habe ich unterzeichneter Steinwenn
Taxator auf die Appellation gemeldter Herrn
angestellten und allda wohnhaften Audienz
insinuirt, dann Herrn Steinwenn Schüler Amtmann
von Steinwenn Dennhard Actorum & consorten
in Obernsteinstadt wohnhaft Appellaten, ein Citirungs-
mandat des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises
mit einer Abschrift von zwey neunzehntel Qualitäten
Original 38 neun Abschrift von zwey neunzehntel Qualitäten
Repert. 1 Inhalts zugestellt, Actum Landau Vierzig sieben Kreuzer.
Registr. 8. a № 1637 dreyzehnhundert sieben zwanzig und
= 47 = Acht zehnzig und zwanzig Actum Abbre 1829.
für sieben Kreuzer Franz Haberz

Landau

1/6 1966

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für Steinwenn Oberamtmann und Actorum
Herrn Appellanten, Advocaten k. Obernsteinstadt
wohnhaften, Appellanten an einem Theil und
Vorgeladte gemeldten Landau am 16 August 1827

gegen

1. Steinwenn Dennhard und Actorum Herrn
Appellaten Mehrgem. 2. Steinwenn
Dennhard und Actorum Herrn Appellaten
Vorgeladten Beyden, sämmtlich Advocaten
in Obernsteinstadt wohnhaften, Appellaten
andern Theils.

In gemeldter Appellationssache
wird der Appellant Herr gegen
die Appellaten Herrn gegen
Herrn und Herrn Appellaten Herrn
mit Mehrgemeldten, Herrn Appellaten Herrn
und Actorum Herrn, Herrn Appellaten Herrn
Herrn, Herrn, Herrn Appellaten Herrn
Herrn, Herrn, Herrn Appellaten Herrn
Herrn, Herrn, Herrn Appellaten Herrn

[illegal]

[illegal]

[illegal]

blos um verschuldet Darlehn genehmigt
u. lediglich den Zweck u. die Absicht
gehabt habe die Appellaten für den Fall
seiner zu stellen, daß die Appellanten
die Zahlung der 600 fl. mit Zinsen an
Paias Meyer unterlassen würden,
u. die Appellanten statt ihrer diese
Summe zu bezahlen gezwungen
sein würden; wobey aber ausdrücklich
festgesetzt gewesen, daß, wenn die
Appellaten Bernhard seine Darlehn
richtig zurückbezahlen, Benauer
keine Art von Ansprüche auf
das angeblich verlassene Haus
der Appellaten Bernhard zustehen soll.

Speyer d. 8. Dezember 1827.

Schreiber

Original 1365

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Libell

Pro Actore

Lasse der Stadt Zweybrücken, vertreten durch ihren
Bürgermeister Dexter Chandon, zugleich seine Beyfallsagt,
Appellantin von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu
Zweybrücken vom 31. August 1827, vertreten durch Anwalt
Fedr. Schüler.

gegen

1) Magdalena Scherz, Wittwe von Jacob Hausser genannt Müller,
2) Johann Hausser, Müller, 3) Peter Hausser, ebenfalls Müller,
4) Catharina Hausser, Ehefrau von Michael Kegel, Bäcker,
5) Simon Hausser selbst, 6) Jacob Dellweiler, Oelmüller, 7) Jacob
Hausser Magdalena Hausser, sämmtlich zu Zweybrücken, beziehungsweise
Vater zu Lebi Chaleau, in Frankreich wohnhaft, und 8) Christian
Hausser, Müller auf der Blechhammerstatt, bey Lebach wohnhaft,
Appellaten, vertreten durch Anwalt Calman.

Fedr. Schüler trug Lasse an: Da Appellatin gegen
wollte die Klagsklag als gegründet annehmen, so bat sie angu-
lassen Appellat übel gesprochen, reformirend, die von Ihr
Appellaten in erster Instanz angebrachte Klage als ungegründet
zurückzuweisen und beyde in die Kosten zu verurtheilen.

Calman trug Lasse an: Es gefalle dem Appellatin Gesuch
die eingelegte Klagklag zu verwerfen und selbe in die Kosten

Factum.

Die Appellaten stellten gegen die Appellantin eine Klage
Lasse ein, worin sie anführte, daß sie von ihm eine Summe von
5988 fl. 45 Xr., welche sie später auf 3095 fl. 37½ Xr. reducirten, habe
liegen seit dem 30. April VII, zu bezahlen, als sie eine Entschädi-
gung für Prozeßkosten zu verschiedenen Malen angesprochen
garantirt von Pfingsten und Mess, welche dem Autor der Klage
für jenen Prozeß, wegen einer der Stadt auferlegt gewesenen
Lieferung

[illegal] Zeugen-Vernehmung, vorgenommen worden sey. Das Appellationsgericht zu Zweybrücken gab den Klägern einen Zeugen-Verhör Beschluß, Kraft dessen der Herr Friedrich Schäfer, Königl. Bayerischer Landgerichts-Assessor zu Zweybrücken, unter dem durch seinen Eingang in der Sache Scherz eigenthümlich dazu bestellt, Appellanten; Gabriel Hauptmann Friedrich Faber am 8. Appellations-Zeugen zu Zweybrücken angestellter und allda wohnhafter Rendanz-Controlleur den Herrn Cullmann Anwalt, der 1ste Magdalena Scherz, Wittib von Joseph Bauer gewesener Müller zu Zweybrücken wohnhaft et consorten, Appellaten; in seiner Behausung Personen mit Feiner, Mayer Felix

Prior Copie 38 Kreuzer Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zu sorgfältig zugestellt
Repert. 1 Gulden Vierzig sieben Kreuzer. 1
Register. 8. [illegal]
Num 47 x-

Qualitäten.

Im Tausendachthundertsieben und zwanzig den zehnten August, Auf Ansuchen des Herrn Friedrich Schäfer, Königl. Bayerischen Landgerichts-Assessor zu Zweybrücken, unter dem durch seinen Eingang in der Sache Scherz eigenthümlich dazu bestellt, Appellanten; Gabriel Hauptmann Friedrich Faber am 8. Appellations-Zeugen zu Zweybrücken angestellter und allda wohnhafter Rendanz-Controlleur den Herrn Cullmann Anwalt, der 1ste Magdalena Scherz, Wittib von Joseph Bauer gewesener Müller zu Zweybrücken wohnhaft et consorten, Appellaten; in seiner Behausung Personen mit Feiner, Mayer Felix

[illegal] 1765

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

1. [illegible]
2. Johann Hauthen, [illegible]
3. Johann Hauthen, [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible]

Die Richtigkeit obigen Verzeichnisses wird hiermit bescheinigt.
Zweibrücken, den 31ten August 1827.

N.° 1365.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abänderung

für die Karl Zweybrücken, vorbehaltlich ihres ihm Bürgermeister Peter Chandon, eigenthümer daselbst, appellanten von einem Erkenntniß der Civil-Collegien zu Zweybrücken vom 31 August 1827

gegen 1.) Magdalena Schurz, witwe von Jodocus Hauter, gewesenen müller, 2.) Johann Hauther, Müller, 3.) Jodocus Hauter, schuhfeiler Müller, 4.) Catharina Hauther, Ehefrau des Michael Kegel, Bäcker, 5.) Christian Hauter selber, 6.) Jodocus Döttweiler, Ölmüller, 7.) dessen Ehefrau Magdalena Hauter, sämtlich zu Zweybrücken, Erste beklagte, dann zu Lubi Chateau in Frankreich wohnhaft, 8.) Christian Hauter Müller, auf der Mottermühle, bey Lebach wohnhaft, appellaten.

Das k. Appellationsgericht wollte die Berufung als zu spät ergriffen ansehen, sofort selbst angesetzt Termin Urtheil als säumig zu sprechen respectiven, die beyden appellaten in 1.ste Instanz verfallenen Sätze als einzige Summe gegen sie selbsten in so weit selbe in ihr Vermögen gepfändet seyn, für Recht

Besch. d. 1. Dec. 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
der Partey: Stadt Zweibrücken,
appellatum,

Contra

Johann von Joseph Sauter
Gerichts Müller dahier, appellans

—

1. Conscriptz	—	" "	8. 24
2. Comm. d. dat. acty	—	" "	1. 53
3. w. an die R. Hof	—	" "	" 57
4. Fürschrift dat. Acty	—	" "	1. 53
5. Mangel	—	" 8.	" 27
6. Austrag	—	" —	9. 27
7. Assist. beg. R. & R.C.	—	" —	1. 53
8. Qualitatz	—	1. 19	5. 55
9. Taxamparz.	—	" 8	" 27
		1. 35.	30. 49
			1. 35
			fl 32. 24

Summa: Zwey u. dreyßig Gulden vier u. zwanzig Kreutzer.

Zweibrücken, den 26. August 1829.

Der Gerichtsschreiber

Dieses wird den Betrag von Zwey und dreyßig Gulden, vier und zwanzig Kreutzen bezeugt.
Zweybrücken, d. 26. August 1829.

1364

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Exped

[illegible] Anfang [illegible] und der Klage-
gen Anerkennung durch [illegible] Urtheil vom 15ten
Januar 1828 wurde das gerichtliche [illegible] beim
Theile [illegible] und wurden, da Beide Theile [illegible]
schaft bey dieser Gelegenheit um den Ausspruch
des Gerichts, in Betreff von einem 8 bis 900 Rthl.
im weiteren Urtheil vom 30ten Januar 1828 und
den Beweis und Einwendungen der Communication
seiner Beweismittel bis Beweis aufgelegt. Auf den
diesen Anklage mit Gründen versehen, [illegible] Beweis
der Klage die auf den Artikeln 1 und 13 des
Decrets vom 17ten März 1808 [illegible] Zeu-
gen aufgegeben. Sie kamen der Beweisauflage
dieser Anordnung beigebracht, und die Beklagte
wieder zum Beweis einer [illegible] Thatsache,
dem Beweis im Beweisthema und
die Vorlegung [illegible] seiner [illegible]
gen Beweismittel bis Beweis aufgelegt. Auf
diesen Anklage mit Gründen versehen, [illegible] Beweis
der Klage die auf den Artikeln 1 und 13 des
Decrets vom 17ten März 1808 [illegible] Zeu-
gen aufgegeben. Sie kamen der Beweisauflage
dieser Anordnung beigebracht, und die Beklagte
wieder zum Beweis einer [illegible] Thatsache,
dem Beweis im Beweisthema und
die Vorlegung [illegible] seiner [illegible]
gen Beweismittel bis Beweis aufgelegt. Auf
diesen Anklage mit Gründen versehen, [illegible] Beweis
der Klage die auf den Artikeln 1 und 13 des
Decrets vom 17ten März 1808 [illegible] Zeu-
gen aufgegeben. Sie kamen der Beweisauflage
dieser Anordnung beigebracht, und die Beklagte
wieder zum Beweis einer [illegible] Thatsache,
dem Beweis im Beweisthema und
die Vorlegung [illegible] seiner [illegible]
gen Beweismittel bis Beweis aufgelegt. Auf
diesen Anklage mit Gründen versehen, [illegible] Beweis
der Klage die auf den Artikeln 1 und 13 des
Decrets vom 17ten März 1808 [illegible] Zeu-
gen aufgegeben. Sie kamen der Beweisauflage
dieser Anordnung beigebracht, und die Beklagte
wieder zum Beweis einer [illegible] Thatsache,
dem Beweis im Beweisthema und

Durch Urtheil vom 22ten August 1828, wurde
das Gerichtliche Beweisthema vom 17ten März 1808, de
Artikeln 1 und 13 auf die eingeklagte Forderung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

die zum Beweis, die weiblichen Personen
Familie angehörige Weiblichkeit als Zeugin
zugelassen, als nicht passend befunden
und der erbetene Beweis ungeachtet
Vorschrift nachfolgt abgelehnt worden,
gegen diese Verfügung Appellation ergriffen,
und dem Gerichtsamte aufgegeben worden,
die Sache zum Vortrag zu bringen
zu lassen.

Gegen dieses Urtheil hat Beklagte
die Berufung ans Hofgericht des
ungehörigen aus dem Appellationsgrunde
genommen Anhängig gemacht, die
1, ob die angeführten Bestimmungen des
vom 17ten März 1808 die Anwendung auf
die vorliegende Streitsache gestatten,
2, ob die Artikel 1 und 13 dieses Gesetzes
auf einen auf Inhalt dieser Gesetze
gültig geschlossenen Vertrag anzuwenden
seyen?
3. ob das Beweis Erkenntniß, nicht schon
der angeführten Weiblichkeit Zeugin
Zeugniß nun, und
4. ob das Beweis angeführten Zeugnisse

Rechtsanwalt Dr. Schuler, Rechtsanwalt Dr. Hegglin
und Rechtsanwalt Dr. Hegglin.

96

Im Konkurse über den Nachlass des
Friedrich Heinrich in Neustadt und Cantons-
Appellanten; Erbe ist unterzeichneter Friedrich
Heinrich, Rekurrent und Appellat; Kläger ist
Jakob Heinrich, Rekurrent und Appellat;
Schuler, Anwalt von Friedrich Heinrich
in Neustadt, Appellaten; in seiner
Eigenschaft als Konkursmasse des Friedrich
Heinrich, Abschrift von gegenwärtigem Urteil
an Appellaten; Zustellungsurkunde.

Gabler

Urteil 5 Januar 38
Rekurs 1
Appell. 8.
=47

N 2873 Konkursstreitigkeit des Friedrich
Heinrich Schreiber N 830 Kur
Siebzehn Tausend Franken.

Kostenverzeichnis

für Herrn Landrat Heinrich, privat
hier in Klagsache gegen Friedrich,
Appellaten

gegen

Friedrich, Landmann, Landrat
Appellant

		Kreuzer	Gulden
1.	Kanzleiberechnung	-- 44	-- 48
2.	Porto	-- 08	--
3.	Intervention des Staats		3. 12.
4.	Gerichtsstand		1. 19. 6. -- 18
5.	Porto Appellationsakten		1. 36. --
6.	Berechnung	-- 08	-- 18
			7. 55. / 31. 48
			7. 55
	Summa wie oben		39. 43

Dimensions-Stempel
Kreutzer
7

Gabler

Nr. 1364.

Antrag

für Hieronimus Liebmann, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft, als Chef der Handlung Hausirer unter der Firma Elias Löb Liebmann, appellant von einem Urtheil des Bez. Gerichts zu Frankenthal v. 22 April 1828

gegen Johann Friedrich Heinrich Müller v. Hettenleidelheim, auch Handelsmann in Neustadt wohnhaft, appellat.

Der K. Appellationsgerichts wolle sein Erkenntniß als gegründet annehmen, d. mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem appellaten seinen darein verfallenen Antrag zu erkennen, zu sagen ist die Ehre verletzt sich d. die Strafe der Gesetze

Gez. Schuler

Gesehen 21 Dec 1829.

Nr. 1364

Ordnung

[illegible]

Hieronimus Liebmann, Handelsmann [illegible] Elias Löb Liebmann [illegible] vom 22ten April 1828

[illegible]

die angebrachte Appellation [illegible] Strafe [illegible]

Gesehen 22 Dezember 1829.

Liebmann

√ 1862

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kaufung

für Johann Peter, Ackermann
Weinbauer Hüs. Nro. 1. Appellanten

gegen

Johann Nicolaus, Ackermann
Weinbauer Hüs. Nro. 8, Appellaten
wegen Theil der Vogtey
Gemeinschaft 12" Novembre 1827.

Appellanten durch Appellaten
Hannß die eingelegte Berufung
wegen Theilung mit Hannß
Beschwerd.

Hannß 8. Nov. 1805.

Schwarz

Schreiber

Nro 1963

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

§ 187
§ 746
§ 748
§ 752

Copia Lib. 69

Expetz

7 Kreutzer

№ 410.

Actum Aachen, den 8ten Januar 1830.

Vor dem unterzeichneten Notar und den unten genannten Zeugen; Auf Ansuchen der Herren Friedrich Schüller, Kaufmann, und Johann Heinrich Schüller, Kaufmann, beide wohnhaft zu Aachen, Adalbertstein № 2, Appellanten; Haben sich die Erschienenen persönlich dahin begeben, wo Appellanten in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 23ten Dezember 1829 mit ihren Verwandten und Anverwandten, Herrn Friedrich Schüller, Kaufmann, wohnhaft zu Aachen, Adalbertstein № 2, Appellaten, zur Verhandlung und Entscheidung ihrer Streitsache vor dem Friedensgerichte sich einzufinden haben, um daselbst in Gegenwart des Friedensrichters, Herrn Jakob Peltzer, Rentner, wohnhaft zu Aachen, Adalbertstein № 38.

Actum 1
Rayée 8
47

№ 87 Anmeldungsprotokoll zu Jahrgang 1830 [illegible]

Gesehen zu Aachen, den 8ten Januar 1830 [illegible]

№ 1363

Akt [illegible]

1363

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ehrbarer

Ihre wie oben sind zu Falkenstein wohnhaft Ackermann Georg Adam Frank, weiland [illegible] Frank, [illegible] Ackermann aus dem Fischbach, Ackermann aus dem Fischbach, [illegible] Frank, [illegible] Ackermann zu Forsbach, Heinrich Frank [illegible] Falkenstein Frank, [illegible] zu Falkenstein appellat

gegen die gemeinde Falkenstein, wegen [illegible] Conrad Boberg, zu höchstem Verfahren appellanten [illegible] Vorstand [illegible] zu Falkenstein vom 3 April 1828.

Der k. appellationsgericht wolle die Verordnung [illegible] Abänderung [illegible] appellanten in Falkenstein [illegible]

Ehrbarer [illegible]

Speyer d. 18. März 1829.

[illegible]

[illegible] d. 18. März 1829.

[illegible]

№ 1262

DIENSTES-STEMPEL
7
Kreutzer

5993

Copia

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 1362.

Klage

des Johann Wilhelm, Ackersmann in Wasserhof

Appellat von einem Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in

Feuchtenbeuren vom 12ten November 1827.

gegen

Johann Peter, Ackersmann daselbst, Appellat.

Anzeigung, daß die Fassung Verbindlichkeit des Appellanten

über dem Beweis, wenn eine gültige Theilung von dem

Appellaten angezogen wäre, Abweisung des Grunds liegt.

Daß aber der Theilungs-Akt vom 2ten Februar 1804 in keiner

Beziehung als unumstößliches Akt angesehen werden kann

1.) weil alle Theilung der Aeltern unter ihre Kinder weil

a.) derselbe nicht in rechtlicher Form errichtet ist und

b.) von den noch lebenden Aeltern des Appellaten weder

geschrieben noch unterschrieben ist.

2.) weil alle Theilung der Kinder unter sich weil

a.) die Ehefrau Wilhelm bey derselben gar nicht

beobachtet hat

b.) weder im Vormundschafts-Akt im Jahr Oct. 1838

der 6: Kl: vorgelegt werden kann, noch aus folgenden

von Seiten der Ehefrau Wilhelm aufgewiesen sind,

welche Letzten Genehmigung voraus setzen daß derselbe

vielmehr in solcher ganz unbekannt sey, daß sie eine

authentische zu Handen Theilung vorlange

c.) derselbe als Volljährig handelte angesehen nicht in so

viellen

[illegal] [illegal] [illegal] [

1361.

Gemeinde Stein

Im Namen Ludwig Hoffmanns, Appellationsgerichts-Rath bei dem k. Appellationsgerichte des Rezatkreises, in Person, Appellant, wie wider

Johann Friedrich Christoph Culmann, Glaser, Appellaten, wegen Zahlung von 1828 fl.

Nachdem durch Conclusum vom 11. Februar 1828, gegen die Gemeinde Stein, Landgerichts Altdorf, auf Zahlung von 1828 fl. Capital, Zinsen und Kosten, Exekution, und durch Conclusum vom 13. Februar 1828, gegen Johann Friedrich Christoph Culmann, Glaser, Appellaten, wegen

Nº

Auszug

zu gegen Ludwig Hoffmann, Rath am Cön. Appg. Gerichte des Rheinkreises. Appellant von einem Urtheile des Cön. Bez. Gerichtes zu Landau vom 11 Februar 1828

in Sachen die Gemeinden des abgetheilten Bezirks zu Landau, resultirt durch den Cönigl. Bez. Master zu Landau Appellat.

Das Cön. Appg. Gericht

Gehört den 22 Oct. 1828.

Hat die Berufung verworfen und Geldstrafe & Kosten.

Larose

No. 1361.

Rekanny
pro

der königl. Bayr. Landgerichts-Obrigkeit des königl. Landgerichts zu Neustadt, Rezatkreis

Gegen

Lüdwig Hoffmann Bäckermeister in Rezatbuch zu Forchheim, Rezatkreis wegen Verletzung des h. Forstgesetzes zu Forchheim, den 11 Februar 1828.

Es erhellt dem k. Rezatkreis-Forstamte, daß Beklagter [illegible] ist, [illegible] der Forstgesetze [illegible] Holz [illegible]

Ausfertigung [illegible]

Verordnung [illegible] 22 Dec. 1828.

zu Krautheim mit Holzdiebstahl und Forsten

Forchheim, den [illegible] 1828.

V° 1361

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Abtrag

Hochgräfl. Schönborn'sches Patrimonial-Gericht
Wiesenthau

Ausfertigt
822 d. 26. 1838

Ex

[illegible]

[illegible] 3. Nov. 1828.

[illegible]

[illegible]

Postausgabezettel

über

den k. Bezirks-Feldmesser Kolleyung Kempten, Appellation

Bayern

Ludwig Hofmann Kempten k. Appellation

Grenzsteine

		Ausgaben		Gebühren	
		fl	kr	fl	kr
1.	Ausmittlung der Forderung		45		48.
2.	Contractaler				8–24.
3.	Buchhaltung des Auftrags		8		53.
4.	Mittheilung des Akten				53.
5.	Do an den Notar				53.
6.	Absendung				9. 24.
7.	Postporto beym Auftrag des Notars				58.
8.	Porto der Beylagen		36		
9.	Postausgabezettel		8		24
		6.	36		42
			6		36
	Summa Gross und Netto				92. 18

Gelten diesseitige Forderungen

[illegible]

Extrahirt zu Kempten, zwey Folien, acht

Zeichnungen den 28. Januar

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gestern ist gefangen der 1000 [illegible] Hirsch
Hirschen [illegible] Hirschfeld Hof Bezirksge-
richt zu Kreisfeld [illegible] vom 8 Februar
laufenden 1825 [illegible] Klage zu Gericht.
Folgen wegen allerhand gegen Hirschfeld
Hof. allein wegen dem Appellanten Ge-
richt nachdem dem [illegible] Hallbarten
[illegible] nicht.

Erkannt Recht dasselbe: ob der Abweisung
der Appellanten [illegible] Recht sey?

Eulmann

Verzeichniß

der Charakter Commandir. Ober-Landgerichts
Räthen und ordentl. Appellat-
ten

Hirschen Holden. Pfennig zum Hirsch Appellat

Anlage No. fl. kr. fl. kr.

1. Hirschfeld-Hof [illegible] " 44 " 44
2. Hirschfeld [illegible] " - 8 24
3. Hirsch [illegible] 1 32 - 57
4. Hirschfeld [illegible] " 08 " -
5. Hirschfeld [illegible] " - - 57
6. Hirschfeld [illegible] " 08 - 12
7. Hirsch " 44 - 48
8. Hirsch " 08
9. Hirsch " - 3 09
10. Hirschfeld " 08 2 22
11. Hirsch [illegible] " 36 " -
12. Hirsch " 32 " -
13. Hirsch " 08 - 39

fl. 50 18 - 16
fl. 50
fl. 34 06

Nach der Liste von [illegible] Hirschfeld [illegible]
Hirschfeld d. 25. Nov. 1825. Hirsch

Eulmann

V° 1360

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ausfertigungsschreiben 17. Nov. 1808.

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nro 887

COMMISSIONE — STEMPEL — Kreutzer

Urkunde

für

den Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Boeking aus Braunschweig, Herzogthum Braunschweig, über die von ihm [redacted] bei Gewerbsgenossen in Braunschweig, Herzogthum Braunschweig, am 1. Februar 1828 abgelegte

Gesellenprüfung.

Friedrich Boeking, Schuhmachergeselle in Braunschweig, Herzogthum Braunschweig.

Nachdem Sie, nach Ihrer, mittelst Attestation des Schuhmachergewerks daselbst vom 1. Januar 1824 beglaubigten Erklärung, sich nach vorgängiger Erlernung des Schuhmachergewerks und nach Zurücklegung der vorgeschriebenen Wanderjahre, in Braunschweig, Herzogthum Braunschweig, als Schuhmachergeselle niedergelassen haben, und Sie sich bei der, von dem Schuhmachergewerke daselbst, unterm 1. Januar 1824 beschlossenen, und unterm 1. Februar 1824 landesherrlich bestätigten Gewerksordnung, in Gemäßheit derselben, zur Ablegung der Gesellenprüfung gemeldet haben; so ist Ihnen, nachdem Sie sich über Ihre, durch Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse, geführte Lehrzeit, und Ihre Wanderjahre, gehörig ausgewiesen haben, die Gesellenprüfung, nach vorgängiger Prüfung Ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, durch die dazu verordneten Prüfungsmeister, am 1. Februar 1828 abgenommen worden.

Da Sie nun bei dieser Prüfung, welche mittelst Ausarbeitung des vorgeschriebenen Meisterstücks, die Anfertigung eines vollständigen Paares Stiefeln, und Ihrer mündlichen Beantwortung der von den Prüfungsmeistern Ihnen vorgelegten Fragen, bestanden hat, Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Schuhmachergewerke, so weit solche von einem Gesellen gefordert werden können, dargethan haben; so ist Ihnen, nach Vorschrift der Gewerksordnung, diese Urkunde darüber ausgefertigt worden.

Verurtheilen [illegible] in die Kosten des Verfahrens und in die Taxgebühr des Landesadvocaten Rathsgehalter Fr. Wagner zu verurtheilen.

Hessen, d. 16. Dezember 1848.

Böhm

V. 1959

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

In Sachen des Heinrich Böcking, Handelsmanns in Zweibrücken, Appellanten

gegen

den Rheinischen Pfandbrief-Verein, provisorischen Verwalter der Heinrich Engelhardt'schen Güter-Liquidations-Masse, Appellaten, in Betreff der zu Zweibrücken gemachten Beschlagnahme vom 27. September 1848.

Es haben der k. Appellations-Gerichtshof der Rheinpfalz, Kammer für Handelssachen, in Erwägung, daß

Gerichtsschreiber

Verkündigt den 16. Dezbr. 1848.

Böhm

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung No. 10

Für Lieferung Bäckerei Handwerks-
Gemeinde abgelieferten

Das Quantum Roggenmehl
Feinheit Zeichen Angeliefert
Einheiten alle Angenommen

1.	Abwandlung				
2.	Endsilbe	"	44.	"	48
3.	Ende	"	"	8	24
4.	Rede	"	"	1	53.
5.	Endung	2.	94.	"	57
6.	Ende	"	"	"	57
7.	Ende	"	08.	"	12
8.	Endung	"	44.	"	44
9.	Endung	"	08	"	
10.	Endung	"	"	1.	53
11.	Endung	"	"	9	2
12.	Endung	1	19	5.	57
13.	Endung	2.	34	"	"
14.	Endung	"	08.	"	57.
	Endung	"	08	"	44
	Endung	7.	57.	32.	1
	Endung			7.	57
				Rest	10 48

Calculum

Gesehen und Genehmigt
Stuttgart, den 27. Januar 1859.

auf die mit Urtheil belangte Beschuldigung auf die gestellten Fragen folgende Antwort gegeben hat:

Gegenwärtige Verhandlung hat den Zweck für die Beurtheilung folgende Fragen zu beantworten:

1, Ob Christ [illegible] Verbrechen begangen habe, wegen welchen er nach den Gesetzen zu bestrafen sey?

2, Ob er sich durch [illegible] Vertheidigung?

3, Ob die Richter die ganze vorgenommene Untersuchung gehörig geführt haben?

Calcum

1) Dem Herrn Fiskal Hermann Schuldigen

Calcum

2) 58. Der Fiskal [illegible] wie [illegible] Calcum

Caution

Caution: 38. 1. Exhibit 8. = 47 fl.

1358

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Anklag

für die [illegible] Colum [illegible] Eyerschalen

Georg von Eschelk bey Lobzitz, [illegible]

in [illegible] [illegible]

gegen

die [illegible] Eyerschalen von Chorherr

von Eschelk, von Hainig von Eschelk, von

Christian Carl von Eschelk und Leo von

Eschelk [illegible] von Burgermeister

Polizey, [illegible] Rapiel [illegible] Eyerschal.

[illegible] [illegible] [illegible] vom 13ten Febr: 1826

[illegible] [illegible]

Appellat dem k. Appellationsgerichte der

Appellaten [illegible] daß der Angeld der

Appellaten [illegible] Eyerschalen von Chorherr von Eschelk und

von Christian Carl von Eschelk [illegible] von

von Eschelk [illegible] bey der [illegible] der Lobzitz von

Eschelkischen Marke gegen Kaution der Christian

Carl von Eschelk [illegible], allein ohne eine

Solemnität von diesem zu [illegible], indem dieser

keine Polizeiaufsicht für Personen von Adel
aufgestellt und andere Gründe habe.

Genehmigen Sie [illegible] May 1830.

Ehrerbietigst

Adam

Adressat

Nro 1758

Adressat

Ihro des Herrn des Herrn Generalmajors Freiherrn von Gablenz Hochfreiherrlichen Excellenz Frau Gemahlin Frau Ludwig von Gablenz, als:

1, Friedrich von Gablenz, Oberst-Lieutenant in Königlich Preußischen Diensten zu Frankenstein in Schlesien, 2, Caroline von Gablenz, Standesherrin auf Falkenberg, 3, Augusta von Gablenz in Frankenstein verheyrathet 3, Augusta von Gablenz in Frankenstein verheyrathet 4, Mathilde Hofdame bey Ihro Majestät der Königin Mathilde Hofdame bey Ihro Majestät der Königin Mathilde Hofdame bey Ihro Majestät der Königin

Adam zum Löwenstein, als Legatarius sub 6, in Grundbüchern vorstehenden Gutes Grundbüchlichen Mandats Leistung zur Lehenherrlichen gnädigsten Bestätigung

Appellaten

Sr. Wilh. und Sabina sub 6 zu Grundbüchern vorstehenden Gutes Hanau zum Lehenbriefe, als 1. Charlotte Wilhelmina zum Lehen Hanau zum Lehenbriefe, sie in Grundbüchern vorgetragen Wilh. die jüngste Hanau zum Lehenbriefe, sie in Grundbüchern vorgetragen 2. Maximilian Carl zum Lehenbriefe, sie in Grundbüchern vorgetragen 3. Amalie zum Lehenbriefe Wilh. zum Wappenbüchern vorgetragen, 3. Amalie zum Lehenbriefe, Sie in Grundbüchern vorgetragen, Hanau in Grundbüchern, Hanau in Grundbüchern vorgetragen, sämtliche als Widerbeklagte sub 6 zu Grundbüchern vorgetragen, sämtlich als Widerbeklagte sub 6 zu Grundbüchern vorgetragen

Appellaten

Appellanten

Appellaten

Geschehen d. 11. März 1830.

Nr. 1358.

Acta

Kreutzer

6128

6130

6173

6195

Carl

Charlotte

DIMISSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

No. 1358

N. 1.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

1357 Juncti[illegible]

Der Kanzler: Friedrich Graf von Leiningen-Westerburg,
Vice-Kanzler zu Ilbenstadt in der Wetterau,
Appellant wegen Verfügung der
L. Landvogtey Hagenau zu Frankenthal
vom 15 Januar 1828 und 20 May 1828,
wider den Emanuel Culmann,
Appellaten

gegen Dorothea von Schrautz, verwittwete
Freifrau Gräfin Henry von Leiningen
Westerburg, geborne Freyinn von Friedrich
Gerhard Gottfried Nicolai, großherzogl.
badischer Forstökonom und Professor,
beide in Mannheim wohnhaft, Appellaten,
wider den Emanuel Geib

Gebrung dieser wurde gefällt der L. Appellationsrichter
zu Recht der Appellatin Klage der Nichtigkeit
Kappel der Appellatischen Emanuel Culmann Urtheil der L.
Landvogtey Hagenau die einzuklagende Entrichtung zu
verfügen, hoffend, die Appellatin in Gutheissung
und Kosten zu verurtheilen

Factum Dieß ist in der ursprünglichen Verhandlung
vom 15 Januar 1828 & 20 May 1828 zu Halten,
wodurch die der Theilung vorgängige Auseinandersetzung
Auseinander vorgenommen, die Theilung
auf vorgängiges Gutachten der Theilungs-
den Einschluß auf die Einzelheiten des
Theilungsplans geschehen, und ferner
Commissarien zu den vorbehalten den Partheien über-
den verschiedenen Endzweck den nächsten und
fernern in den vorgetragenen Theilungsplan beizubringen,
verordnet wurde, Beschreibung die jetzt vorhandenen
Theilungen um Gränzsteine über die in den ursprüng-
lichen Verhandlungen verfallenen facta vorgetragen
werden soll.

Zugleich wurde Appellant zum Ersatz der Kosten und Auslagen, welche der Fiscal durch die beschwerten Vollstreckungen in dem der Appellatin zufallenden Theile von dem Erbe an, um welchen der Rückgriff gefallen worden, für nothwendig erklärt hat, verurtheilt, doch mit dem Anhange nachgelassen, daß wenn jenen Ausstände nachgelassen werden können, man sich an die Pfänder, die in dem der Appellatin zufallenden Theile vorhandenen Folgen als Versicherung vorhanden sind, oder an den Rückgriffsfall gehalten hat, wo der Rückgriffsfall zu Tage, wo der Rückgriffsfall nachgelassen wird, vorzüglich aber, daß die Vertheilung nach Abrechnung beiderseitig gedachter Kosten und Abzug der rechtlich genommenen Auslagen und Abgang der rechtlich genommenen Auslagen, welche zu Rückgriffen, welche Kosten, welche Verzögerungen nachgelassen werden, der Theilung zu Grunde.

Gegen Verfügung wurde der Opposition gegen den Vorschuß vom 15 Januar 1828 übergeben, dessen Vollzug in allen seinen den Vorschuß vom 20 März 1828 nicht aufgehaltenen Verfügungen verordnet und nachgesetzt, daß die Kosten der Opposition und der Kosten zu tragen, den Kosten aber den Appellaten zu tragen haben sollen.

Gegen obige Vorschuß vorgriff Appellant die Verfügung, daß Herr Calmann für seinen Antheil an der zur Vertheilung nicht verfügten Zahlung nicht verfügen ist, Herr Appellat für Appellant Antrag der Appellatin Antrag par defaut zu nehmen

Geib

Kostenverzeichniß

Der Partheyen: Dorothea v. Schrauth, geborne von Gemahlin des verstorbenen Grafen von Altleiningen-Westerburg, jetzige Gemahlin von Ludwig Leonhard Gottfried Nicolai, von Herzoglich badischen Geheimen Rath und Kammerherr, beide zu Mannheim, wohnhaft, Appellaten;

Gegen

Ludwig Graf von Altleiningen-Westerburg Rentmeister zu Idstein im Herzogthum Nassau, Appellanten

	Gulden	Kreuzer
1, Consultation . . .	8. 24.	" — "
2, Commissionsbestellung .	" 42.	" . 44.
3, Gerichtsgebühren . . .	" . 52.	5. 16.
4, Porto . . .	" . 52.	2. 34
5, wechselseitige Communic. zu Acten . . .	1. 53.	" — "
6, Fristenlegung des Abtrags	1. 53.	" — 08.
7, Copien . . .	" 42.	" . 44.
8, Depart zu nehmen .	3. 09.	" . " .
9, & 2 Aufsatz . . .	" . " .	1. 04.
10, Porto & Correspondenz	" . " .	5. 36.
11, Spezialien . . .	2. 22.	" . 08.
12, Kostenverzeichniß	" . 33.	" . 08.
	fl 21 . 42 kr	fl 16 . 22 kr
		21 . 42
Summa dreißig acht Gulden 04 kr		fl. 38 . 04

Vorstehende Taxung wurde mit Vorbehalt Gebühren vom Gerichtsschreiber Herrn Geib Herzogl. Hofgericht d. 26 Febr. 1828

Geib

№ 1357 Rot

Anlage

für 1) [illegible] von Schrant, Wittwe des
notablen Johann Georg von Altleiningen
Westerburg, jetzigen Ehefrau von Heinrich
Conrad Gottlieb Nikolai, Gerichtsherr
bis Lindenfels Hofmeisterin und Freyfrau,
2) Caspar Falck, Bürger in Mannheim
wohnhaft, Appellaten

gegen

Heinrich von Altleiningen Westerburg
Rentschreiber zu Ebernstadt in der Grafschaft
Wertheim wohnhaft Appellant gegen den Urtheils
des hies. Hofgerichts Provinz von Franken hofen
vom 15 Januar und 20 März 1828.

Erkannt den hies. Appellations Provinz Ge-
richts die angelegte Berufung zu verwerfen
mit Verurtheilung der Appellanten in Gold-
kosten und Kosten.

Gaib

Heidelberg 10 Dezember 1829.

Gaib

Erkannt gegen den Appellanten zu verurtheilen dessen Berufung sonach mit 1,000 fort verworfen wird. Rentschr. Gaib

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1356

Jubiläen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

original

5642
5645

Gaib

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

№ 251.

Im Jahre achtzehnhundert Neun und zwanzig
Einundzwanzigsten — den — Monat — Maertz —
App. Hab. — Auf Ansuchen des Herrn Callmann Amsel
von Marggrabowa Handlers und Isr. Jakob
Jacob, minderjährigen Sohn des Herrn
von Z: Gutsbesitzer Johann Berger Erben,
Kaufs-Deputirten; Herr Justizcommissarius
Steinbrück Namens von Z: Deputirtenwegen
in Termino Publico produzirt und recht-
sprechend — Andreas Jerutzki, dem
Herrn Savoy Anwalt der Marggrabow-
Marz, in Pillkallmischken, Deputirten,
im Beisein Zweyer Zeugen gerichtlich mit
allen Rechten
Abschrift von vorgenommener Quittung
zugestellt; Kostet Dreyßig sieben Groschen
Sabert

Dreyß. Kap. 38.
Kostet 1 № 12631. Quittung Amsel gegen
Kostet 8. Comitat des Kaufs-Deputirten Mundy
Kostet № 47. 1829 für Pinkau Dreyßig sieben
Dreyß. Sachm

JUSTIZ-SIEGEL

Quittung für

für d. h. Anzeige d. Pfandbr.
Ser. 2 Anzeige d. Pfandbr. Cassats.
gegen
Anz. Pfandbr. Anz. Pfandbr.
gef. d. Pfandbr. Anz. Pfandbr.
Cassation für Quittungen, Anzeige
Anklage gegen

1. Kaufmannsbestallung			Rth.	Sgr.
2. Cautions-Obligation				
3. Confirmation			1.	13
4. Anklage			8.	24
5. Einstellung Kosten		08		
6. Klage			1.	13
7. Vigilien			7.	27
8. Porto & Casualporto		1	19.	11
9. Recognition		5.	36.	
		08		17
		7.	55	28 47
				7. 55

Rest d. Dreyßig Sgr. sieben Pfennige
Sgr. 36. 42.
Dreyßig Sgr.

Vorstehende Leistung von sechs und dreyßig Silber-
groschen zwey und vierzig Pfennigen bescheinigt
Gerdauen d. 28. März 1829 Callmann

№ 1756.

[illegible]

Gesehen d. 17 Januar 1829.

[illegible]

№ 766 Für Bengel existirt zu Ebersbach den 21 Oktober 1828 in der Amtsgerichtlichen Verwahrung Schutz Christian Barker in Friedensau, Detail 15 Sgr. Cowdy

№ 1356

Inventarium

für Abraham Jakob Barker, in Christian Barkers Ehegemahl von Rosa Wohler, Verlassenschaft in Friedensau, für deren Gemahl, Jacob Barker, Christian Barkers Sohn, Eigenthümer, über einen Antheil der Eigenthümlichkeit zu Friedensau, 1/3 Antheil von 1/2 Antheil vom 1/2 Antheil

1 Schreibtisch, 2 Bettladen, 2 Bettstellen, 2 Bettsäcke, 2 Bettdecken, 2 Kopfkissen, 1 Kommode, 1 Tisch, 1 Kanapee, 1 Nähtisch, 1 Spiegel, 1 Schaukelstuhl, 1 Kinderstuhl, 1 Kinderwagen, 1 Kinderbettlade, 1 Kinderbettsack, 1 Kinderbettdecke, 1 Kinderkiss

Ausgefertigt den 6. Exemplarien [illegible]

[illegible]

Exemplarien.

Es gefallen dem h. Exemplar [illegible] Exemplarien zu geben, [illegible] Exemplarien zu geben, [illegible] Exemplarien zu geben,

No. 1356.

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

Lecepeh

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreützer

No 1395

Klag

für Johann Nicol, Schneider in Danzig
Imploranten

gegen

1. Johann Nicol, Schneider in Danzig
Implorat auf den Abmandatischen Befehl
zu Recht
2. d. Ehrn Johann Daniel Gräfe d. Jüng.
Gerichtsverwandten Kläger an einem Recht
Beklagten, Appellanten an einem Recht
und gemeldt zu Danzig am 28ten März
1826.

Gegen d. Appellat. Urth. v. 26 Mai 1826

Actum Danzig den 27ten December 1825 Johann Daniel Graefe Kläger
gegen Johann Nicol Beklagten; worauf die Partheyen
in der Audientz Ordnung von Woche zu Woche
Appellat. Rechtens kamen.

Der Anwalt des Appellanten Herr Adv.
Nicolai ist

Gefragt die Klage:

ob nicht der Ordnung des Appellaten zuwider
sey Klag?

Calenus

Kläger

Der Anwalt Herr Adv. Calenus des Appel
laten ist Gegenseiten

663.

Der Erste Richter Herr Senator und Burggraf, Herr
Schultz Danzig; Auf Ansuchen des Herrn Calenius
Advocat pro Forma Mandati, Procurator in Mandatis
Appellaten; Habe ich Unterzeichneter Gerichtsdiener
von Dr. Appellations Gerichts Burggrafen Danzig
mich nach Wohnung Herrn Johann Daniel Graefe
Kläger Appellanten Advocat pro Forma Mandati
Herrn Adv. Georg Haas Procurator in Mandatis
Appellanten; Habe ich Unterzeichneter Gerichtsdiener
Herrn Adv. Haas et sonsten Appellanten; in seiner Behausung
Wohnung mit ihm Advocat Haas eine Copey
von vorgemeldter Klage Qualitatem zugestellt;
Actum Danzig den 28. Januar 1826

Heinig

[illegible]

Gesehen. 20. Juni 1829.

[illegible]

Kostenverzeichniss

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

[illegible] Joachim [illegible] Haas, [illegible]

[illegible]

Georg Haas [illegible] Sophie Brecht, [illegible]

		fl.	x.	fl.	x.
1.	[illegible]		44.		48.
2.	[illegible]			6.	24.
3.	[illegible]			1.	53.
4.	[illegible]	2.	36.		57.
5.	[illegible]	5.	08.		
6.	[illegible]				57.
7.	[illegible]		08.		12.
8.	[illegible]		44.		48.
9.	[illegible]		08.		
10.	[illegible]			1.	53.
11.	[illegible]			9.	27.
12.	[illegible]	1.	19.	5.	55.
13.	[illegible]	2.	48.		
14.	[illegible]	14.	42.		
15.	[illegible]	2.	40.		
16.	[illegible]		44.		48
17.	[illegible]		08.		
18.	[illegible]			9.	27.
19	[illegible]	1.	19.	5.	55.
		fl. 33		47.	24

	Anhandlung	fl. 13.	xr. 06	h. 67	z. 24
20.	Porto [illegible]	2.	18	"	"
21.	[illegible]	4.	06	"	"
22.	[illegible] à avancé	1	12	"	"
23.	[illegible]	"	16	"	48.
24.	[illegible]	14.	59	"	"
25.	[illegible]	7.	50	"	"
26.	[illegible]	"	42	1.	"
27.	[illegible]	"	"	"	48
28.	[illegible]	"	08	"	"
29.	[illegible]	"	"	3.	09
30.	[illegible]	1	03	2.	06.
31.	[illegible]	6	36	"	"
32.	[illegible]	1.	40	"	"
33.	[illegible]	"	08	1.	39
				70.	64
				fl. 126.	58

[illegible]

1355

[illegible]

30435

5560

[illegible]

№ 1355

DIENSTSIEGEL
Kreisamt

Antrag

für Joseph Mendel Hirschhorn
in Mannheim, wegen Ertheilung
eines

Heimaths-Schein- und Bürgerrechts-Ertheilung Mendel Hirschhorn
Taglohn Arbeiter Lüth zu Mannheim Bezirk
Antrag um einen Auszug des Heimathsbuch
Heimathschein-Ertheilung vom 28 Nov. Mannheim
1826

Der Antragsteller will den Antrag
als obigen dahin dass er wohlbekannt
gut Verhalten und für vermögend erachtet
Ehe anzunehmen und zu Bürger Recht Heimath
berechtigt zu sein; - Dass er das gesetzliche
landesherrliche Alter zu Mannheim zu erlangen
ihm diese Eid mässigen Fall in seiner
Neigung, abzunehmen. - Der Antrag

Mannheim 17. Dezbr 1828.

Culmann

998 Dem Hirsch Mendelsohn Hirschhorn, Bürger
Lieferung des Heimathsbuch, Bürger
Lieferung des Heimathsbuch, Bürger
Lieferung des Heimathsbuch

DIREKTIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Nr 1558

DIENSTS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abdruck
des
Urtheils
Zwischen Johann Maas Bürgermeister und Beysitzer des Cantons Bacharach, Appellat
Dem Beygesetzten des Obergerichts, Appellanten
Und als diesem Gerichtshof des gemeinschaftlichen Kreis-appellations zu Coblenz durch 28 Merz 1816
Gegen
Johann Maas Weinwirth zu Bacharach
Intimatus, Appellat

Da vorhalten dem d. Appellationsgegenstand mittelst Appellation des ersten Richters Urtheils die Klage als eine unzulässige zu verwerfen, die Widerklage gänzlich abzuweisen, den Appellaten in den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und die Appellation zu 200 fl zu reduciren durch die Vorschrift des französischen Gesetzbuchs zu verurtheilen Widersinnig scheint der Klage zulässig seyn wollen Appellanten aus den Grundsatz zu verurtheilen die Gültigkeit eines Contracts unter Zuziehung des Eingestandnisses zu begründen, stehenden unbestritten das eingestandnissen

Rathsprot. der ordentl. Sommersitzung Sprotokolle, welche
zur Unterzeichnung vorgelegt werden

Geschehen d. 19. Nov. 1828.

Rubrik betreffend den Appellaten Burkard zu entscheiden, ob ihm
dem Appellaten der Eid deferirt werden: ob er nicht dem
Appellaten 20 Batzen 36 Kr. Zahlt für seinen
Sohn 16 Jahr verdienen, und diesen in Verbindung mit den
vom 1 April 1816 verdienten Batzen die sein Lehrjahr
verdienen Batzen, gänzlich bezahlt machen soll

Geschehen wie oben

No: 1055

Ordnung

für Johann Burkard, Appellant, Johann Burkard
Appellant

wider

Johann Burkard, Appellat, wegen Zahlung
auf den Appellaten gefallenen Lehrgeld pro 20 Batzen
Vorgelegt Appellats Lehrschein d.d. 16 April
Vorgelegt Appellats Lehrschein d.d. 28 May 1816.
ist pro Ordnung erkannt

Es gehört dem Appellaten Burkard Appellat
die gänzliche Bezahlung für verdienten
Lehrgeld zu machen.

Geschehen d. 21. Aug. 1828.

Schreiberey Schein 19. Nov. 1828

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

5530. 5534
5536

No 915.

No 1354

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anhang

für Johann Caspar Ludwig Kobian
in Frankenthal wohnhaft Appellaten

gegen

Philipp Jacob Kraft Gerichtsschreiber
Georg Adam Kraft Küfer und Johann
Kraft Eigenthümer alle 3 in Landstuhl
wohnhaft Appellanten von einem Urtheil
des Landgerichts zu Frankenthal
vom 15ten Juli 1828.

Das Appellationsgericht wolle den
Appellaten Ab rathheilen daß er den ihm
zugestehenen und durch Urtheil des k.
Appellationsgerichts vom 12ten Juni 1828
für anlangend erklärten Eid vermittelst
Rescript des Landgerichts zu Frankenthal
zu vermitteln und denselben den Appellat
abzunehmen

Speyer d. 26 Dez. 1828.

Cullmann

No 1051

Cullmann

Dem Herrn Obergerichts Procurator Appellaten
hier zu Handen.

Cullmann

Zur Beantwortung Anhang und Erwiderung, dem
Herrn Cullmann, Anwalt von Philipp
Jacob Kraft in Frankenthal Appellaten.
Habe ich Unterzeichneter Friedrich Graber
von A. Appellaten Anwalt in Antwortschrift
eingereichte und mehr erforderte Anzeige gethan
Actum, den Herrn Gerichtsschreiber Philipp
Jacob Kraft Hausorten in Landstuhl Appellanten
in seiner Behausung daselbst Niemand allda
Ihro Ehe Frau als Abschrift von gegenwärtiger
Qualitäten zugestellt, der Erklärung gelebend

Graber

Cullmann

Copiatur

№ 1354

DIMENSIONS-STEMPEL Kreisamt

Edictal-Citation.

1354

Ausfertigung

für Johann Conrad Adolph Wilhelm
zu Saarbrücken wohnhaft Appellaten

gegen

1) Philipp Jacob Kuhl zu Homburg
Peter Kuhl und Johann Kuhl
alle zu Landsthum wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des
Civilgerichts zu Saarbrücken vom
15ten Juli 1828.

Es gefalle dem Appellationsgericht
unter Verbescheidt aller Rechte beider
Theile rücksichtlich des grund- oder Rechts
des angebrachten Rechtsmittels rücksichtlich der
gemachten Requisitionen der streitigen
Sache und Akten zu berichtigen, und in
Fall der Confirmation dieses Urtheils
die Appellanten in die Kosten zu
verurtheilen,
die dieselben nicht verschmähen

[illegible]

[illegible] 26. Oktober 1828.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 1814

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Special

Adolari

861.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 1354

Antony

für Johann Caspar Adolph Wellmann
zu Sambuttel appellirt Appellat
Appellat

gegen

Philipp Jeremias Knoop zu Hohenwarn,
Georg Heinrich Knoop Kinder und Erben
und Henning Knoop Eigenhümer alle
Lambheim appellirt - Appellanten wegen einer
Klage die Regierung zu Lüneburg zu Sambuttel
vom 15ten Juli 1828; und Appellat gegen die Appellat
des Appellations Gerichts v. 14ten Dec. 1828.

Der Appellat und Gerichts Hof
die ungesetzte Berufung [illegible] mit Abschrift
der Kosten; gegen den Appellanten Sid den
Beweis a gen entstandenen Entschädigungs-
Ansprüche auf Dreißig vorbehalten

Hannover 5 Nov 1828.

Ohm

Tellmann

№ 1354 Knoop

Antony

für Philipp Jeremias Knoop, Georg Heinrich
Knoop und Henning Knoop, Eigenthümer zu
Lambheim appellirt, Appellanten und
Appellaten wegen einer Verfügung der Königl.
Landdrostey zu Lüneburg vom
15 Juli 1828

gegen

Johann Caspar Adolph, Vollmann in Sambu-
ttel, Appellat und Appellant.

Wegen der Verfügung der Königl. Appellations Gerichts
der Appellation vom 6 October 1828 und Appel-
lation vom 29 Juli 1828 die Instruction und
gegenseitige Reception, Protocoll, mittelst
Verfügung des Königl. Appellations Gerichts
vom 14 December 1828 und der Mittheilung
der Verfügung vom 15 Juli
1828, die in Sachen Hennig zu nehmen
Zeugen Verhör, den Appellaten und Appellanten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Entscheidung
des Einberufenen Gerichtshofes zu verordnen.
Gebührnisse: den Appellanten Philipp Jere-
mias Knoop Eigenthümer zu Lambheim, dessen
den Appellaten den sie zu stellen, re-
spective: ob es nicht an Gründen

Bescheinigung

für [illegible]

Pension-Steuer 7 Kreuzer

1.	[illegible]		[illegible]	
2.	[illegible]		[illegible]	
3.	[illegible]		[illegible]	
4.	[illegible]		[illegible]	
5.	[illegible]		[illegible]	
6.	[illegible]		[illegible]	
7.	[illegible]		[illegible]	
8.	[illegible]		[illegible]	
9.	[illegible]		[illegible]	
10.	[illegible]		[illegible]	
11.	[illegible]		[illegible]	
12.	[illegible]		[illegible]	
13.	[illegible]		[illegible]	
14.	[illegible]		[illegible]	
15.	[illegible]		[illegible]	
16.	[illegible]		[illegible]	
17.	[illegible]		[illegible]	
18.	[illegible]		[illegible]	
19.	[illegible]		[illegible]	
20.	[illegible]		[illegible]	
21.	[illegible]		[illegible]	
22.	[illegible]		[illegible]	
23.	[illegible]		[illegible]	
24.	[illegible]		[illegible]	
	[illegible]		51. 22. 42.38	

[illegible]

[illegible] die Mobiliarsteuer vom 16 Oktober 1827 [illegible] und [illegible] [illegible] zu geben, [illegible] verbleiben.

Geschehen [illegible] den 1828.

Geib

		Kr.	Kr.	Pf.
	Abtrag	51	22	42 38
25.	[illegible]	1	15	1 50
26.	[illegible]	5	20	- -
27.	[illegible]	-	44	- 48
28.	[illegible]	"	-	- 48
29.	[illegible]	"	08	- -
30.	[illegible]	"	-	2. 07
31.	[illegible]	"	02	7. 72
32.	[illegible]	1	31	- -
33.	[illegible]	3	32	- -
34.	[illegible]	"	08	1. 12
		68	13	5 20
				68. 13.
				fl 121. 33.

[illegible]

Vorstehende Rechnung von Hundert und Einundzwanzig Gulden drey und dreyßig Kreutzer hat [illegible]

Großbüchsen d. 18. Januar 1829.

[illegible]

№ 1354

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abtrag

für [illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]

[illegible]

18[illegible]

[illegible]

12 1853

Anlang

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Joseph Klein Actuarsgehilfe auf der Forchheimer Actuarsgehilfenstelle, Kläger Appellant wider Adolph Hey k. Landgerichts Friedensrichter allhier 5 Mai 1828, und Friedensappellaten gegen an Adolph allhier 22 Marz 1828

Gegen

1, Alexander Forchheimer Weißgerber bei zu Adolph [illegible] Beklagten Friedensappellaten, 2, Jacob Bär Metzger allhier 3, Isaac Bär Beklagten Advocat zu Adolph [illegible] Appellaten

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu erkennen wie Beklagten Appellaten Recht zu verfahren, daß zu dem Urtheile des k. Landgerichts Friedensrichter zu Forchheim vom 22 März 1828 Ursache gebricht, und daß vielmehr zu erkennen sey, daß Beklagten zu vergleichen [illegible] innerhalb 8 Tagen dem Kläger die [illegible] Actuarsgehilfenstelle zu Forchheim

Urtheil

N:o 1451

Ok

N:o 2277. Gustaf Adolf Stenhammar i Ryssnäs Ryssnäs Socken och Herrb.
Gottfrid Stephan från Stenhammar i Grimb.
den 19 Juni 1827 intygat 15/11 sin

Cantor

1251 R.
§ 456
§ 735
§ 760

Qualificationen
för Gustaf Stephan gifver vid handen
att han i sina lifstidsförsök med
godt betyg undergått Skrifningen
samt aflagt Examen i Religionen
och Christendomskunskapen, hvarjämte
han förut blifvit förklarad för mogen
att emottaga Herrans Nattvard, och
har han derefter den 27 April 1827 första
gången
Christian Dickel den 1 Maj
samma år med Nattvarden begått,
varefter Skriftemålsboken
med Communicanter upptagit,
Uppförandet sedan Communionen
varit

Tapel

Tadelfri, dock försummade han
fullgöra sin Confirmationsskyldighet
samt blef Reformation den anbefalld
och Medhjelp, som är mera försumlig
och vanvårdar sina Barn att ofördröjligen
Confirmationsskyldighet att ofördröjligen

N 2=1451

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ordnung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nachdem Appellat und [illegible] wollen die [illegible] [illegible] [illegible]

abgesandt werden und beim Gericht ersterlich ~~die~~ ~~erscheinen~~
in dieser Zeit der Appellat seinen Klage-
fälle entbringen können - Kosten vorbehalten.

Gratzen d. 12. May 1829.

Cudmann

Nro 7480 Gesuch des Ignaz Rumpel in dem Ansuchen,
daß Gerichtswegen Appellation an Obrigkeit
Obrigkeit wegen d. Urtheils d. 1828 bewilligt
werden möge

Nro 1351

Ordnung
für

Gerichtsherr Appellant gegenwärtiges Mittheilungsschreiben mit dem Beysatze, daß demselben offen stehe, in Rücksicht obgedachter, Appellant von neuem Verhandlung des k. k. Bez. Gerichtes Gratzen d. 24 August 1829

Ea

Christian Dickl den alten Abschnitten des Gutsbesitzers Gerichtsbarkeit Mühlgrundes Appellaten

Gratz d. 5. August 1828.

Es gehört dem k. k. Appellationsgerichte wirklich Appellation der eingesprochenen Nullität ohne weiters Verhandlung sogleich Klage mit ausführlicher Substantiirung oder Verzichtleistung einzuschreiten, wenn sie dazu sich entschließen und haben demnach in Rücksicht angebrachten Grundes entsprechen, gestalten oben die Zeugen

[illegible]

über 5 Pferde über Vorspann zu erklären, und den
Bezirksämtern in den Kreisen zu verständigen, auch ihnen
Distrikten zu eröffnen sei Kreisregierungspräsidium Ansbach
zu veranlassen

Schloss-S. 12. März 1824.

Sontheim

	Ausgaben	Einnahme
	fl – kr	fl – kr
Uebertrag	2 – 10	28 – 21
10) Dem Bürgermeister	" 36 –	" –
11) Quartalsatz	" 47 –	5 – 55
12) Für Remonte		" 33
	fl 33 – 32 –	49
	fl	33
		37 – 22

Zusammen sechsen und dreißig Gulden
Zehen und zwanzig Kreuzer

Dienstag den 27 Juni 1824.

abgesondert sogar und beim Gericht rechtlich ~~einzuklagen~~
in dieser Zeit der Rezeßsachen. Klage

N°. 5295 Gesuch für Rumpel in der Thomasschule pto
Gottfried Siegesbaum pto Einmischung zu Abrechnung
vom 22 Juny 1829 Debet 73/4 Thl.

Vortrag

Vortragender
Klägers

Gottfried Benjamin Siegesbaum Müller auf
der Felsenbachsmühle, als Vormund der Kinder
des verstorbenen Rezessanten,

gegen

Christian Traugott Siegesbaum Häusler und Gutsbesitzer
daselbst

	Auflage Thl.	Ngr.	Gelassen Thl.	Ngr.
1, Rezeßkosten des Gemeinschaftl. Gutes	1	9.		
2, Porto	"	"		57.
3, Contrakt	"	2	8	26
4, Arrest	"	20	"	57
5, 10 pcto Quartier	"		1	53
6, Wechselung d. Akt	"		1	53
7, Do. des Vormundschaft	"		"	57
8, Vorlage	"		9	24.
9, Abschrift hiesiger Rechnung des Häuslers			1	53.
			9 Thl. 10	26 - 21

Factum

Am 13 September 1826 sind zum
Rezeßakt bey der Schöppenstuhl gehörigen
Gerichtsamt zu Kiesewalde gehörige
Rezeßleute mit Vormundschaft
einer Summe von Thl 1000 erschienen,
welche zu demselben im Jahre 1789
gehörige, resp. zur Tilgung einer
Gutsschuldforderung bey dem damaligen
Gutsbesitzer Jacob gehabt
Schriftverschreiben pto Jacob gehabt
Kiesewalde vom 12 December 1789 ste.
Summe zu 6 Zinsen verschrieben. Durch
Vermächtniß des Verstorbenen Jacob
Testament (Urkunde) vom 27 August
1809 verordnete Auszahlung dieser
Summe erhalten, und Rezeßakts zur
Tilgung erhalten, und Rezeßakts zur
Tilgung von Thl 1000, vermöge Ur-
kunde dieses Aktheil Vormundschaft
wegen der Rezeßleute besorgt, be-
sagten Rezeßakts bei vorgehabten
Thl 1000. Sorgen gemeinschaftlich sein
schreiben Summe Zeit einzelnen Rezeßleute
Sache besonders Theil, sondern als
ein besonders Theil, sondern als
ein Rest mit Capitalien von Thl 3000,
welche zu verschiedenen verschiedenen Rezeßleute

1360

Qualitäten

Zu Passau

A. Friedrich Baab, Advokat zu Lattenberg, Dr. [illegible] in Dürkheim wohnhaft, 2. Peter Ringel, 3. Franz Friedel, 4. David Lenzenicke, 5. Melchior Hoffmann 6. Philipp Doerner, sämtlich Advokaten in Lattenberg Appellanten zum gegen Urtheilen des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 4 November 1814 und 27 November 1827, dann Anwalt Friedrich Pfister contra

Gegen

Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer des Finanzen zu Speier, Appellatin dann Anwalt Glaser, beantw.

Anwalt Pfister bringt dasjenige: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung als gegründet annehmen, folglich Referentens das angefochtenen Urtheils die Appellation der Appellanten vom 26 August 1814 gegen den Beschluß vom 26 Mai 1814 und die Sommation vom 31 Dezember, für unstatthaft erklären, dagegen diese Verfolgungsrechte gegen alle weitere Verfolgungen zu Gunsten der Appellanten proklamiren, und die Appellatin in alle Kosten verurtheilen. —

Anwalt Glaser bringt dasjenige: es gefalle dem k. Appellationsgericht Den Appellatin Urkunde zu verfügen, daß die Appellanten die Kanzlei der mit den produzierten Urtheilung vom 13 Merz 1813 bekundete Urkundschrift ab Pfälzer Dorf nicht zurückgeben haben, sofern indem ab diese Urtheilung als nicht darauf geschrieben erklärt, die Berufung zu verwerfen, und Kosten und Kosten —

Sodann selbe[illegible] den vernommenen Vortrag nach gehabten mündlichen die Akten zu diesem Gutachten vom 22 März 1830 zugegeben und das Resultat ihres Verifikat. [illegible] Vorgetragen

Derselbe ist zu dem Urtheil des k. Appellationsgerichts

Esplr

§ 931
§ 953
G 166
G 17?

[illegible] Kreuzer

[illegible] gegen

[illegible] Gegenstand

[illegible] Dem Herrn Anwalt Pfälzer

zu Insinuiren

Glaser

[illegible] § 46.

[illegible] Gegenstand [illegible] Dem

[illegible] Gegenstand [illegible] Dem

[illegible] Gegenstand [illegible] Dem

vom 19 Januar 1819 entfallen, wodurch die Verification der von dem Appellanten Haab produzirten Ausfertigung des Andreas Diehl zu Wanscheim vom 13 März 1813 dieser Sache ermangelt wurde. — Nachdem die vorgedachten sogenannten Diehl'schen Papiere mit den ihnen vorgelegten Vergleichs-Schriften vorgelesen worden, Appellant sich dieselben innerhalb 8 Tagen vom 22 März 1830 dasselbe anbefohlen, dass er den Aufsatz des seinen Vaters, dessen Papiere mit dem Andreas Diehl unterschrieben worden, und sich die übrigen glaubten passe Papiere Abschrift, Vergleichs-Schriften sind vorhanden, oder jedenfalls die Gründe dieser nachzuweisen zu vernehmen. Die Appellanten beantragten dagegen dass diese sogenannten Papiere als ohne gesetzlichen Vergleichen nicht anerkannt, nicht als Grund einer rechtlichen Entscheidung dienen können.

Die gnädigen Richter dieser Sache haben sich vorgelegt:

1, ob die berufene Entscheidung als nichtig zu verwerfen und dem Appellanten die Klage zum Haab zu verweisen?

2, ob das Verfahren a quo zu Grunde der Nichtigkeit zu verwerfen? —

Endlich

3, auch ob? sonstigen dem Rechten zu entscheiden?

Nº 681.

Dem Herrn Friedrich Schaber zu Insinsheim

Ihm sage verfassungsmäßig und Ihrerseits, den Prozessatz

Jülich; Klage Anschuldigung Zuruf Abweisung, Antwort Beantwortung

Erwiderung Duplik, Replik; Beweis Zeugen, Beweis Zeugen

Verhör Zeugen Verhörprotokoll, Verhörprotokoll Zeugen Verhör

Verhörprotokoll Verhörprotokoll Zeugen Verhör Verhörprotokoll

in allen Posten verweist sein

B. H. Schneider

Geschehen d. 30. März 1828.

Bestätigt d. 30. Juni 1830.

Hohen Gubernium vom 28 März 1830 anzuzeigen, daß
laut [illegible] des Protokolls über Verpflichtung des Schmiedes
[illegible] Hr. Wm Zschocke

Gießen d. 30. Juni 1830.

Ebel

Rechnungsanzeige
für
die k. Regierung des Obermain-Kreises zu Bayreuth
wegen
Verrichtung Akkords Arbeiten in Pünchheim, Bezirks
Amts

	Anschlag fl	kr	Gebühr fl	kr
1, Anmeldung der Arbeit	"	44	"	48
2, Journal	"	"	8	44
3, Rolle	2	34	"	57
4, Aufsatz	"	32	"	-
5, Arrest zur Hinterlegung der Anschlags	"	44	"	48
6, " " 9	"	"	1	53
7, Anschlag	"	8	1	16
8, Mittheilung des Akkords	"	"	1	53
9, Do an Ihr. Hochwohlgeb.	"	"	"	57
10, Aufsatz wegen Anschlag	"	32		
11, Anschlag	"	"	9	09
12, Rückfrage wegen Entwurf des Contracts	"	"	1	53
13, Aufsatz wegen Abgang	"	32	"	"
14, Expeditorium	1	14	5	55
15, Expedition des Contracts	14	40		
16, Abschrift à Signatur 16 B.	1	08	2	00
17, Regale an den Bau-Commissair	"	08	1	53
18, Ordonnanz	1	08	"	"
19, Abschrift à Signatur mit Arrest	"	36	1	16
20, Protokoll über die Verpflichtung des Bauschmiedsmeisters	2	09		
21, Vacation zur Abnahme des Baugerüstes	"	"	3	09
22, Communication à Conduite des zu verfassenden Akts			3	09
23, Rückfrage wegen Erlaß des Bau-Inspektors			1	53
24, Anzeige über die zu gebrauchende Baumaterialien			9	27
	26	48	57	08

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Ausgabe fl	kr	Einnahme fl	kr
Übertrag	26	48	55	28
25) Auf Rechnung	-	32.		
26. Mittheilung aus der Staatsbehörde	"	"	"	57.
27) Aufwand beym Bezirk	"	32.		
28) Quartalsteuer zum Theil vom 1ten Jenner 1829	1.	09	5.	55.
29. Exekution dieses Aufsatz	7	13.		
30) Regreß mit den Gemeinderäthen	-	08.	1.	53
31) Ordonnanz Taxe	1	02.		
32. Abschrift 2 Signaturen	"	44	"	12.
33) Ausgabe wegen Feuerlöschen bey Brand des Wirthshauses zur Krone in Wasserburg gehabt, zu ersetzen	"	44	"	68.
34) Einsicht der Akten	"	"	"	68.
35) Vacation zur Abfassung und Einsendung	"	"	3.	09
36. Protokoll über die Mittheilung	2.	26	"	"
37) Reise wegen Einsicht des Protokolls	"	"	1.	53
38 Stempel	"	32.		
39) Porto	"	8		
40) Einladung	"	"	9.	27.
41) Mittheilung von 1 Landgerichte	"	"	"	57
42) Reise wegen Einlage	"	"	1.	53
43) Zeitaufwand beym Bezirk	"	32.		
44) Quartalsteuer zu den Einkommen vom 11ten Jenner 1830	1.	11	5.	55
45) Exekution dieses Einkommen	6	18	"	"
46) Abschrift 2 Signaturen 6 B.	"	57	1.	12.
47) Respicie zum Einsatze der Exekuten	"	8	1.	16.
48 Ordonnanz Taxe	1.	02.	"	"
49. Abschrift 2 Signaturen	"	44	"	12.
50) Vacation für Einsatz der Exekuten	"	"	1.	53
51) Exekutionsprotokoll	1.	35	"	"
	55	19.	55	28

	Ausgabe fl	kr	Einnahme fl	kr
Übertrag	55.	19.	55	28.
52) Exekution abschaffen	17.	31.	"	"
53) Exekution des Exekutionsbescheides	5	16.		
54) Abschrift 2 Signaturen 3 B.	"	36.	"	48.
55) Reise 2 1/2 M.	"	24.	3.	10.
2 Abschriften und Signaturen	"	36.	1.	35.
56) Arrest zum Pfänden	"	44	"	48.
57) Aufwand	"	32.		
58) Mittheilung des Akt an Landgericht	"	"	"	57.
59) Einladung	"	"	9.	27.
60) Rückfrage wegen Aufnahme des Protokolls	"	"	1.	53
61) Aufwand beym Bezirk	"	32.	"	"
62) Bemühungen des Akten und des Gesetz	"	"	1.	16.
63) Quartalsteuer	1.	03.	5.	55.
64) Porto 5 Exekuten	5.	36.	"	"
65) Rückkommende Exekut	"	16.	3.	12.
	88	25.	124	29
			88	25
			212	54

Zusammen Zwey hundert und zwölf Gulden vier und zwanzig Kreuzer

Ebers

Vorstehende Rechnung wird geprüft, und genehmiget, und in Betrag von Zwey hundert und zwölf Gulden vier und zwanzig Kreuzer, dato Wasserburg 1 Juli 1830.

Zurückgegeben d. 22. Juli 1830.

M. Grandauer

Fürst.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1350.

Qualitatum
Le Pauschen

1, Friedrich Heinrich Abrahamson, vormals
in Cattenberg, vormaliger Verwaltungsaktu-
ar, 2, Peter Bings, 3, Franz Friedel,
4, Daniel Sinzenich, 5, Wilhelm Hoff-
mann, 6, Philipp Doerner, sämtlich Rech-
nungsbeamte zu Cattenberg, Appellanten
an einem Urtheile des Hr. Regierungs-
rathes zu Trier vom 4 November
1824, und 27 November 1827 durch Anwalts
Friedrich Schüler contra

gegen

die Regierung des Rhein-Kreises
Kammer des Innern zu Trier Appellatin
durch Anwalts Hasslacher contra

Anwalts Schüler dann auf den Protocoll
des Rechts Commissairs statt ein
Incidentlich wie von dem Herzoglich
Coburgischen Oberamte zu Mannheim Ab-
gegeben Erklärung betreffend daselbst
in Sachen Herzog Ernst Bichel betreffend
in Hand Procedur, worin Appellatin
Anwalts dass weitere Vorschriften auf Incidi-
rende Verfügungen mitbringen sollte, welche
Erklärung Befehl zu Handen Appellatin
Anwalts gezeichnet Hasslacher Anwalts

tung stenographisch aufgenommen, sodann von dem Herrn Commissar geschlossen und sodann für sich allein durchgelesen und unterschrieben.

Actum ut supra

Actum Wien den 18 März 1806

Joseph Edler von Hormayr
als Commissar

Johann Nepomuk Dietl
als Protokollführer

Actum

Auf Ansuchen des Appellationsgerichtes vom 19 Juny 1809 wurde die Verification von den Appellanten geschlossen und unterschrieben 13 May 1813

für Wenzel von dem gerichtlichen Depositen Casse zu Lemberg, Andreas Diehl
in Vollmacht Vertretung von dem Herrn
abwesenden Rath Schauer verordnet.

In Gemäßheit eines hohen Raths Commissions Decrets vom 4ten Juny abhin von Herrn Appellations Rath Hormayr, dem Herrn Appellanten Andreas Diehl, dem Herrn Appellaten Wenzel, und dem Herrn Protokollführer Johann Nepomuk Dietl, sämmtlich in Wien, die Verification der abgelesenen Protokolle vorgenommen, und sodann von

Verification [illegible] Actuar [illegible]
[illegible] Aktuar [illegible]
[illegible] Bezirksgericht [illegible]
[illegible] Pässlern [illegible]
[illegible] Herrn Anwalt Friedrich
[illegible] Gerichtes [illegible]

Qualitäten

Im Jahre Tausendachthundertsechsundzwanzig am einundzwanzigsten Julij; Auf Ansuchen des Herrn Glasser, Advocaturs Act. Negierung des Mannhartsberger Kreises, Pfandgut in Pfarrau, Eggelletau; Habe ich unterfertigter Gerichtsschreiber an k. Eggelletaugerichte Herrn beeideter angestellter und allda aufgestellter Anfangsgerichtsbothe den Herrn Friedrich Schüler Anwalt der Landschaft Laab, Ackermann zuerst in Lottenburg, dermalen in Dürrheim wohnhaft als constituirten Eggellanten in seiner Behausung Person mit [illegible] Herrn Act. Mayerhauer [illegible] eine Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten gehörig zugestellt.

Original Copie 38 X — Dreißig einzig sieben Kreuzer.
Repert. 1 —
Registr. 8 X —
Summa 47 X —

Laabor

Anno 1827 [illegible] einundzwanzigsten [illegible] Julij 1827.
[illegible] Gerichtes [illegible] Julij 1827.
[illegible] sieben Kreuzer [illegible]

Laabor

1350.

Qualitäten

Für Herrn

1, Friedrich Schüler, Ackersmann zuerst in Lottenburg, dermalen zu Dürrheim wohnhaft, 2, Peter Ringel, 3, Franz Friedel, 4, David Vinzenick, 5, Mathias Hoffmann, 6, Philipp Dorner, sämtlich Ackersleute zu Lottenburg, Eggellantenschaft gegen Herrschaft [illegible] k. Bezirks gerichte zu Herrn Amtshof vom 4 November 1824, und 27. November 1827, verbeten durch Anwalt Friedrich

Schüler

gegen

die k. Regierung des Kreises ob dem Wienerwald

5931. 5953 Herrn in Pfarrau, Eggellanten, durch Anwalt Glasser verbeten

Exc. 3

Anwalt Friedrich Schüler gehörte auf seinen Pachtgut des Rath Sammelsdorfer [illegible] bis an nächstgelegenen Nachbarn [illegible] an sein Obrigkeit zu Mannshorn [illegible] Ackersleute Dienstpflichten [illegible] Pachtgut [illegible] Dienst [illegible] Dienstpflichten zum Herrschaftlichen Verification [illegible]:

1, Ein Jahrgericht begreifend Vol. 1 Pagina 87, 92 und Pagina 100 —
2, ein Jahrgericht begreifend Vol. 25 Pagina [illegible] Stellen [illegible] Ackersleute [illegible]

Landschreiber des genannten Dikelamtshalber
Amtes Pasner zu bezeugen mit dem
Gerichtssiegel des Amts Preuß. Eylau, dass der
Inhalt dieser Urkunde mit den abgelesenen
Originalien als Verkaufs-Originalien
übereinstimme, und dieselben weder Abänderung,
Zusatz, Abkürzung, noch Durchstreichung
und überhaupt keine Veränderung
erlitten haben, wie auch der Käufer und
Verkäufer unterschrieben werden sollen,
und aber so wenig als solche bewerkstelligt
worden, sogleich in meinem Amtsbeisein
Kaufbrief aufgenommen worden

Factum

Dem Kaufbrief des Ao. Appellationsgerichts
vom 22 Juny 1819 wurde das gerichtliche
Attest des Amts Mansen und Kirchspiels
Pasner über das Vorhandensein
der darinn benannten Grundstücke
Hof und Dikel Hufenweise
Ackerzahl des Abschriftlich beigefügt.
Siehet, welche besagten Dikel vom
Jahre 1812 und 1813, zugestandig
Hufenweise, eine mittelmäßige Ackerzahl
Abschrift und gerichtliche Verhandlung
wurde das gerichtliche Attest
über die Lage des Appellationsgerichts
nicht eingesandt worden waren

Dem Verkäufer des Appellationsgerichts
Advocaten Glasser, Amoret von Pr. Eylau
Dem Herrn Amts Schreiber
Kraker zu Signification

Glaser

No 72

Im Justizrathszimmer des Stadtgerichts Danzig, den
22 Juny 1820 Vormittags um 9 Uhr
Vor mir Endesunterschriebenen Justizrath
Pr. Ingelmann, als Commissario des Königl.
Appellations-Gerichts zu Marienwerder
Erschien der Advocat Herr Glasser
Pr. Eylau, als Bevollmächtigter des
Appellaten, Herrn Schulz Amoret von
Pr. Eylau, und producirte die Vollmacht
des Appellaten, welche zu den Akten
gegeben wird

Der Herr Appellat Amoret Schulz
Kraker zu Signification

Glaser

Im Justizrathszimmer des Stadtgerichts Danzig, den
22 Juny 1820 Vormittags um 9 Uhr
Auf Anstehen des
Herrn Glasser, Amoret von Pr. Eylau
Pr. Ingelmann, als Commissarius des Königl.
Appellations-Gerichts zu Marienwerder
Habe ich mit Zuziehung des Gerichtsdieners
Lieber als Zeugen die Publication
Dieses Erkenntnisses bewerkstelligt
Schulz Amoret von Pr. Eylau, dem Herrn Appellaten
Dessen Amoret Glasser von Pr. Eylau
im seinem Namen Copeyen Dieses Erkenntnisses
und Abschrift von Appellations-Libell
gegeben; Actum wie oben

Glaser

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.
Pr. Eylau, den 18. Februar 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schultz

N 135a.

Qualitäten

Kläger

1, Friedrich Haab, Actuar mun[icipal] zu Ludwigsburg, dermalen zu Heilbronn, 2, Peter Ringel, 3, Franz Freidel, 4, David Siegerich, 5, Wilhelm Hoffmann und 6, Philipp Daerner sämtlich Actuarsblieb zu Ludwigsburg

wider

alle und jeden Theilnehmer des Landtags Abschieds vom 6 November 1824 und 27 Novembr. 1827, durch Anwalt Friedrich Schüler

gegen

die K: Regierung des Neckarkreis, Kammer des Innern in Sachen Anwalts Hayder

Anwalt Schüler bringt gegen die K: Reg: Kammer des Innern vor: Es seye durch Verfügung vom 26 August 1824 gegen den Landtags-Schluß vom 26 März 1824 und die Sanctionirung vom 31. Januar 1825 für nichtig erklärt worden, daß die Ausschußmitglieder verpflichtet seyen, die Verpflichtungsacte gegen die Ausschußacten und Protocolle und die Ausschußsitzungen in allen Theilen geheim

5455
5577
5600.

Nr 1350

Antrag

für

die Königl. baierische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern / Appellation

Gegen

1, Friedrich Jacob Abendanon zu Dürkheim

2, Jakob Klein, 3, Philipp Jäger, 4, David Weissenig und 5, Mathias Hoffmann Abwesende

zu Schadenersatz verhaftet, Appellaten von gegen

Urtheil des k. Appellationsgerichts zu gestatten-

den vom 6. November 1824 und 29 Febr 1827.

Es wolle dem k. Appellationsgerichte den Appellat

vom 6. März 1827 und einstig auf die mündliche

Akt vom 22 März 1827 erfolgten Verkündung

wegen der festgesetzten Entschädigung [illegible]

zu erklären, schuldigermaßen der Berufung des

Appellanten zu deferiren und Recht [illegible]

Speyer den 5. August 1828

Speyer den 30. Dec 1828.

Nr 1350

Anzeigt Appellation eingelegt

[illegible] Appellaten

8 März [illegible] und einstig, und [illegible]

Akt vom 22 März 1827 erfolgt

[illegible] Verkündung erster Instanz

[illegible] zu

[illegible] Appellanten

als ungegründet zu verwerfen und

[illegible] Recht

Factum

Am 10 September 1804 [illegible]

des XII [illegible] Jacob

Antonia geborene Lichtenberg zu [illegible]

als Vater Daniel zu Wachenheim

ein Kind und Pfandverschreibung

über ein ungetheiltes von [illegible]

Capital von 600 [illegible] Gulden

[illegible] zu

mit [illegible] Zinsen

3 November 1823 abgestorben [illegible]

[illegible] Jacob

Lichtische Konrad [illegible] Nichtung

[illegible] Capitalien, [illegible]

[illegible] zu

[illegible] Obligationskapital [illegible]

zu Wachenheim [illegible]

[illegible] Salution [illegible] Senator [illegible] sie [illegible]
[illegible] Datum [illegible] [illegible] Kreuzer
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1827 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

[illegible] des Appellanten verbeschaffte, den Beweis [illegible]
sprechs Friedrich Gelten [illegible] Heinsheim dem 17 Januar 18[illegible]
wen zu bezeichnen, er weist dann zu der Abhör des Zeugen
Zeugnuß und der Rückgabe des Instanzzeugen
Gelder zu verordnen.

Hassen d. 26. Nov. 1828.

Sehm

√ = 1549

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag

[illegible] Johann Georg Klotz [illegible]
in Dürrenzimmern [illegible] Appellat

[illegible]

gegen

[illegible] Dietrich [illegible] Hofbesitzer [illegible]
Amtsgerichtsprotokolls in Sachen
Appellanten von 3 Urtheil des
Bezirksgerichts zu Sinsheim vom
[illegible]te Juni, 23te August 1827 und 22te
April 1828

des Appellatendienstgerichts wolle die
eingelaufene Berufung [illegible] mit gleichen
und Kosten.

gegen das Resolut v. 7 bis Juni
1827 als unzulässig
Uebrigen die Berufung
als [illegible]

Hassen d. 26. Nov. 1828.

Sehm

1348

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Fol. 4 Vol. 6 - Vol. 2
Vol. 9

Qualitarien
für Pausen

1, Michael Mann Ackersmann in Leutsch-
heim in seinem eigenthümlich wegen Minderjäh-
rigkeit, freiwillig Entsagung und Todesab-
gang, seiner Ehefrau Barbara geb. Mann,
minderjährigen Kindern als
Erbungen verlebten Ehemanns Vater
seinerseits Mann und Franziska Bern-
hard Mann.

2, Georg Jakob Mann als 2ten Ach-
tentheil des verstorbenen, in seinem eigenthümlich
und Pflegschaft, als in ihrer Ehe mit seinem
verlebten Ehemann Elisabetha Bernhard
verlebten minderjährigen Kindern Elisa-
beth, Maria, sämtliche Minderjährig-
keit Todesab verlebten Ehemanns
Bernhard, Eigenthümern zusammen

Expedirt 1 Urtheil des Bezirksgerichts zu Rei-
chenbach vom 16 November 1826
dann Amtsnotar Fuhrmann ausgefer-
tiget

Georg Lotz, Handelsmann in Hellsau
eigenthümlich, Eigenthümer dann Amtsnotar
Basler ausgefertiget

Fuhrmann dann Basler mit Eigenthum
dem Th. Eigenthümer ausgefertiget

Nº 1346

Extract

Aus dem Urtheil des engeschossenen Ortsgerichts über den Bürger Nr. Appellaten in Sachen Inzucht wegen Appellation vom 16ten März 1825, gegen die Ausfertigung vom 27 April 1825 als ungegründet zu verwerfen, den Appellaten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und Rückgabe des Sportelgelds, Strafe zu verordnen.

Basser Inhalt dessen: Es gestellten sich Appellationsgerichts die Angeklagte Inzucht als ungegründet zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten

Nachdem nun das Appellaten zum Termin dieses Tages Vorladen zugestellt worden sind, dem Angeklagten Inzucht Beschluß gefaßt worden ist, und Gründe Rücker befindet, als:

1 Rth. 27½ Batzen Wird unter der Anzeige gefällt

2 1 Rth. 1½ Rth. Wird dem Angeklagten Ehemann Inzucht, beide auf die Gemeinde zu Gellheim gelegen.

Factum

Derselbe ist selbständig in dem angesetzten Urtheil des Hochpeinlichen Gerichtsgerichts zu Kaiserslautern vom 16 November 1826

Im 1 Rth. 1 Rth. [illegible] Im [illegible]
[illegible] Eigenschaft als Beamte [illegible]
Beisitz Cassirer und Taxator Rth. [illegible]
gesetzige 2 [illegible] der [illegible]
[illegible] Jung Beisitz Rth. [illegible]
[illegible]

2. Jung Jacob Rth. [illegible] 1 Rth. [illegible]
[illegible] in seiner Eigenschaft als Beamte
[illegible] mit seinen angeklagten Eheleute
[illegible] angeklagt ungesetzige
[illegible] Rth. [illegible] Rth. angesetzige
[illegible] Urtheil [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Urtheil des Hochpeinlichen Gerichtsgerichts
zu Kaiserslautern vom 16ten November 1826

[illegible]
Jacob Lieb, Landmann zu Gellheim, Appellat,

Gegen

Inzucht Ehemann, Appellant, [illegible]
mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die vom Richter der Appellaten sind 1te Instanz erlassene Appellation vom 16ten Mai 1825 gegen die Ausfertigung vom 27ten April 1825 als ungegründet zu verwerfen

Restaurationsrechnung
für
Jakob Roth Handelsmann in Göllheim
Appellaten
gegen
Martin Mann Wirthsmann in Lautersheim
& Cons. Appellaten

		Ausgabe.	Einnahmen.
		fl — x — fl — x.	
1)	Nachtmahl Abendessen	" " 44 — "	48.
2)	Gerstl	" " 8.	211.
3)	Gerstl	" 5 — 16 — "	57.
4)	Brod	" 2. 36 — "	57.
5)	Brod	" " 44 — "	48.
6)	Brod	" " 8 — 1 —	53.
7)	Essen	" " 32 — " — "	
8)	Verköstigung des Pferds	" " — "	1. 53
9)	Essen zum Abendessen	" " 32 — " — "	
10)	Abendessen	" " — "	9. 9.
11)	Essen Wein	" " 32 — " — "	
12)	Abendessen	" " — "	57
13)	Abendessen	" " — "	1 — 53.
14)	Essen	" 5 — 36 — " — "	
15)	Essen	" 1 — 19	5. 55.
16)	Abendessen	" 5 — "	45
			18 — 05 — 34 — 37
			18 05
			52. 42

Zusammen Gulden fünfzig Kreuzer
Gulden Kreuzer

№ 1348

Vorlage
des
Jakob Loeb Grabbauer zu Goelheim entsprechend
Appellaten

Gegen

1, Martin Mann Oberbauer in Lautersheim
in seinem Eigenschaft als Vormund der Georg Friedrich
Carlheimer und Johannes Mann minderjährige
Kinder der Eh. Leute Christina verlebten Eheleuten Georg
Friedrich Mann und Eva geb. Carlheimer Verstorbenen

2, Georg Jakob Mann der 2te Oberbauer daselbst
in seinem gleichen Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der in
der Ehe mit seinem verstorbenen Ehemann Friedrich
Carlheimer erzeugten minderjährigen Kinder Appel-
laten das einem Vorschied des Eigenthumsgerichts
zu Weisenheim am Berg de 16 September 1824

Es erhebt dem d. Appellaten gegenst. den einge-
legte Berufung alle ungesäumt zu verfolgen
und Gelt Kosten und Schaden

Gleser

Speyer d. 5. August
1828.

Vorgelesen mit den Appellaten zum Termin dieses
Tages gezogen, wo sich zu Gericht
Niemand Einer, d. das Jahr 1808 im Eingang
des Alg. folgendes Erkenntniß gefällt wird

1, Es bleibt bey dem Vorstand Urtheil in der Sache
erkannt

2) 1 Scheffel 1½ Viertel Roggen Landesmaß werden
hierdurch Zeit Lebens zinsfrey verschrieben
Pfälligen gelegen —

Zeichnet d. 8. Jenner 1830.

[illegible]

und Selben, wird hiermit der von den Appellanten
gegen die auf Ansuchen des Appellanten
von gerichtlich Aufforderung des von ihm
Beschwerden, und von Jakob Rittershausen
verkaufte Land entweder abgetretten
oder die zu Gefallen Lungelfingerischen
zu Ihm, den des Appellantischen Wün-
schen gegen gemacht worden Pfälder zu
Lilgen, zugelegte Appositionen als be-
gründet verklärt werden, — Wenn dann
der Appellationsbeyrichter beschwerte
der Appellant, der Appellat seine
in seinem Appositionsbuche vom 16 Mai
1825 ausgetragen, sein Land vermöge des
Lungelfingerischen Rezes, dass niemand vom
28 August 1818 entfernt worden der Dienen
den Pfennigs beschafft, sondern Acker und
wiesen zum Kurpfalz reluiert zu
Gelten, und jedes Appellat in Abwe-
sen, und die Bestimmung sondern verwe-
sentlich in Appositionsbuche als Beschwe-
rden qualificiert —

Die gemachten Antrags Punkten
um die Frage eben: Ob den Beschwe-
rde einzuwenden zu verwerfen sey?
Dann seine Gründe Entscheidung zu
Justificieren

Gleser

2247

Im Jahr Eintausendachthundert und dreißig Neun
Achtzehn — am einundzwanzigsten März —
Auf Ansuchen des Herrn Glaser Anwalts
von Frankenthal Handelsmann in Göllheim
wohnhaft, Appellatum; habe ich unterzeichneter
Gerichtsbote am 5ten Appellationsgerichts-
zu Zweibrücken angestellter und allda
wohnender Audienz gerichtlich bothe, dem
Herrn Cullmann Anwalt von 1/ Martin-
Mann Ackersmann in Lauterbach
& consorten Appellantem in seiner Behausung
Sprechend mit ihme — Alldorten —

Orig et Cop. 39 kr. einen Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten
Repert. 1 — gehörig zugestellt, Facit vierzig sieben Kreuzer.
Registr: 8 —
47 kr. N. 3962 Einundzwanzigster Juni
Einundzwanzig Neun und Dreißig Mayer 1830
Sieben Kreuzer Unterschrift

Caubry

Original

1347

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Qualitäten

In Sachen Georg Eberts, Bauers und Gütlers
zu Pfeddersheim in Worms wohnhaft, Appellanten — an
einem Theile und der k. Regierungsrath zu
Zweibrücken vom 24ten Juli 1827, constituirten
Herrn Anwalt Almann

gegen Conrad Finkh, und 2, Jacob Finkh, beide Söhne
Leute in Edesheim wohnhaft, Appellaten, constituirten
Herrn Anwalt Glasser.

Cullmann sagt dass an sie gefallene der k. Appellationsgerichts den Appellaten Libel zu restituiren dass er nachgewiesen hat, am 24ten Juli 1827 durch Contumaz constituirt gewesen zu sein, in der Absicht, dass k. Regierungsrath zu Zweibrücken zum Verlust der Ladungsfrist den ihm auferlegten Eid zu erschwören, sofort mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem Appellanten Libel zu restituiren, dass er dazu bereit ist, wie wohlen dazu bereit war, sich zu diesen Libel Leistung sey es vor dem k. Appellationsgericht sey es vor einem zu committirenden Friedensrichter zu gestatten, Costen Lage zu endlichen Entscheidung vorbehalten.

Glasser sagt dass an sie gefallene der k. Appellationsgerichts den Appellaten Libel zu restituiren, dass Appellant den ihm auferlegten Eid nicht geleistet habe, dass er am 24ten Juli 1827 durch Contumaz constituirt gewesen sey in der Absicht, dass k. Regierungsrath zu Zweibrücken zum Verlust der Ladungsfrist den ihm auferlegten Eid zu erschwören, sofort die Contumaz zu reassumiren mit Geldstrafe und Costen.

Factum Johann Georg Eberts belangte Cassa

[illegible] und [illegible] [illegible] auf Zahlung eines Capitals von
Fünfhundert und achtzig Gulden im Gefolge Schuldscheins
vom 3ten Januar 1822 sammt Zinsen und eines Capitals von
dreyhundert zwey Gulden im Gefolge Scheins vom
1ten September 1822, gleichfalls mit Zinsen, auf diese
Klage hin erkannt, dass die angebliche Forderung
mit Fr. 1 Einlage, dass überhaupt die Schulden
um dreyhundert zwey Gulden im Ganzen schuldig
seyen, wovon auch wieder einhundert acht und
neunzig Gulden bezahlt worden seyen. Ueber
diese widersprechende Schuld sey dem Johann Georg
Schmid von [illegible] [illegible] Leistung eines Eides
Gulden durch Endschein vom 14ten Januar 1827 sein referirt
worden und die Tagung vom 17ten April 1827 zur Eides
verhandlung festgesetzt. Am 17ten April einer Schmid nicht
erschienen zu seyn und verlangte die Verlegung auf eine
bestimmte Zeit unter Androhung für den Weigerungsfall
seines Verfalls in seiner Forderung abgewiesen
zu werden. Durch Endschein vom diesem Tage wurde die
Sache auf den 24ten Juli verlegt, an diesem Tag wegen Schmid
denselben Verlang abermalen nicht erschienen zu
seyen, allein durch Endschein vom diesem Tag wurde der
Eid für vorgängig erklärt und Schmid Forderung für
reducirt wie die Schuldner sie verlangt hatten.

Gegen diesen Endschein legte Schmid die Berufung
ein. Nachdem ihm vom Appellationsgericht aufgelegt
war, solche binnen 24 Juli 1827 durch Endschein vor-
findend gewesen zu seyen, in der Folge das Ungehorsam
wegen zu Einsendung der erforderen, legte Schmid
ein förmlich begründetes Vorbringen vor, und beide
Parthey[illegible] [illegible] Endschein [illegible]:

1. Ob Schmid den ihm aufgelegten Reinigungs-
eid habe, [illegible] und

2. Ob die Einwendung der Appellaten die Forder-
kraft des angeführten Zeugnisses zu entkräften
im Stande sey?

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dem [illegible] Advocat der Appellaten
zu Eigenhändigen.

No 523.

In Sachen [illegible] Schmid
dem Ersten und [illegible] Klag-
Antwort- und Schlussredner Appellanten;
gegen [illegible] Appellaten;
Haben in [illegible] Sitzung
Rathes vom 2. Appellation Erwägen im Hauptbuch
vorgetragen und reiflich erwägende Abänderungsgründe
gegen [illegible] Appellaten; dem Herrn Schluss Advocat
von Ruepp Kind, und Consorten im Einzelnen
Appellaten; in Betracht
mit seiner Gemahlin eine Schrift von
Vorgängigen Qualitäten zu Recht:
Bartel Bierzig Kreuzer Pf.

Ordinary Capitis 38.
Zusatz 1.
Porto: 8.
= 47

Leder

[illegible] 1830 [illegible]

Nr 1347

Ordnung

für

den Bauern Jakob Linck d. Jakob Linck ledigen Ackersmann in Hirschlanden angeklagte, Appellaten

gegen

Johann Georg Christoph Lautenschlager Bürgermeister in Nussdorf angeklagten Appellanten

In Sachen den Appellationsprozess betreffend

Nachdem Appellat Linck auf Vorladung vom 17ten Juny 1837 Termin zur Appellationsverhandlung auf heute den 21ten July 1837 Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, und Appellant Lautenschlager in Nussdorf sich in Folge dieser Vorladung heute Vormittags 8 Uhr vor dem Gerichtshofe eingefunden hat, Appellat Linck aber ohne Entschuldigung ausgeblieben ist, so wird

Appellat Linck in die Kosten dieses Termins, bestehend in 1 fl 30 kr Taxe und 1 fl 30 kr Sportel, zusammen 3 fl

fällig erkannt.

Stuttgart, den 21ten July 1837.

Königliches Gerichtshof für den Neckarkreis.

Schmid.

Nr 1347

Ordnung

für den Bauern Jakob Linck d. Jakob Linck ledigen Ackersmann in Hirschlanden angeklagte, Appellaten

gegen

Johann Georg Christoph Lautenschlager Bürgermeister in Nussdorf angeklagten Appellanten

In Sachen den Appellationsprozess betreffend

Nachdem Appellat Linck auf Vorladung vom 17ten Juny 1837 Termin zur Appellationsverhandlung auf heute den 21ten July 1837 Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, und Appellant Lautenschlager in Nussdorf sich in Folge dieser Vorladung heute Vormittags 8 Uhr vor dem Gerichtshofe eingefunden hat, Appellat Linck aber ohne Entschuldigung ausgeblieben ist, so wird

Appellat Linck in die Kosten dieses Termins, bestehend in 1 fl 30 kr Taxe und 1 fl 30 kr Sportel, zusammen 3 fl

fällig erkannt.

Stuttgart, den 21ten July 1837.

Königliches Gerichtshof für den Neckarkreis.

Schmid.

[illegible]

[illegible] 27. März 1826

[illegible]

Fol. 1257

Verbot

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

6229
6233

Caput

Factum.

Die Gerichtsstelle dieser Appellation ist
Appellat einzustellen vom 6ten März 1838 verfügt
worden. Diese Verfügung gab dem Appellanten Anlaß
zu Recurriren, da Er gegen gemeinschaftliche Beklagte
gemeinschaftlich gemeine Vertheidigung zum Beyhalt
gegen die Klage zu führen hatte, und diese Vertheidigung
durch die Einstellung des Verfahrens gegen
den Mitbeklagten gelähmt, und seine Vertheidigung
dem Kläger in die Hände gespielt wurde.
Der Appellat hat sich nicht vernehmen lassen.

Am 28ten September 1838 stellte der Appellant
Gesuch ein, Gegenwärtige Sache gefällig anzusetzen
zum Appellat und Recurrenten zum Beweis
zu Verfügen.

Die Sache kam zu Rathe in der Sitzung des
Appellat Senats.

Die Verfügung gehört in folgende Worte:

Es sey gut.

Ist Recht.

Ad 938. Dem Herrn Beisitzer Rumelt den Vortrag
dieser Sache.

Ist Recht.

Am 30

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Nr. 1347

Cessions
für
1 Gemeind Zink zu L, Jakob Zink Gemeindsmann zu Liesthal Cessionsgeber, Appellaten
Contra
Georg Adam Bruckner und Gutsbesitzer zu Liesthal Cessionsnehmer, Appellanten, dann neuen Beitritt des h. Bezirksgerichtes zu Rheinfelden vom 24 July 1829.

Es gefalle dem h. Appellationsgerichte das richterliche Erkenntniß als ~~unzulässig, das Cessionsgesuch~~ Cessionsgesuch zu verwerfen und Cessionsnehmer in die Kosten

Gegeben den 26. August 1828.

Gegeben d. 28. Juni 1830.

58

~~ist auf die Cession~~ Cession

~~darauf zugeschrieben~~

Gegeben d. 15. Nov. 1830.

V = 1347

DIMENSIONS – STEMPEL
7 Kreutzer

Urtheil

		fl.	kr.	fl. kr.
	Übertrag	29	10	5. 55.
23	Porto		19	5. 55
24	Porto Adressensendung		5. 26.	. .
25	Postamt zum 28tz. Juni 1866		5. 6.	1 50
26	Briefgebühr, Gebührenmarke		5. 5.	. .
27	Einlösung		. 25.	1 21
			63. 59	60. 11
				63 59
	Summa fünf und sechzig			123. 50. 32

Ch. Culmann

Obigen Rechnung von fünf und sechzig Gulden, zwölf und dreyßig Kreutzer meldet und bezahlt. Zweybrücken d. 10. Juni 1867.

Schaum

3 Fr. seine Forderung an Herrn Ch. Culmann wird 3 Fr. 5 Ct. Stempel. Total 168 à 167 = 15 fl 19 kr.

No 1366

Decret

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

5434
5452
5886
5904

Expl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Anzeige
für
Peter Klein Müller aus der Hinterbergau Müll. Gemeinde Hirmensee wohnhaft, Appellanten
über neuen Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22ten Dezember 1827.

gegen
Christian Dauerbauer den alten Schmidt in Wenzweiller wohnhaft, Appellaten

Es erhalte dem k. Appellationsgerichte mittels Repräsentation der ausgefertigten Urkunde klagen der Appellant mit beziehung auf das Hinterbergau müsse ergangene Urtheil mittels Ablehnung des Klagbegehrens mit denselben seiner in der Kasse erlegten Appellationssumme einstig Jakob Hüttner wohnhaft Leiningen über die Appellation zu verweisen. Immerhin den Appellaten zu verurtheilen sich in Zukunft der Ladung des zahlreichen mittels Ablehnung desselben mit der zur Hinterbergau Mühle ergangenen Urtheilung haben zu entsprechen denselben in die Kosten beyde Instanzen zu verurtheilen und Rückgabe der sukkumbirten Kaution zu verordnen.

Gesehen 25 August 1828.

Vu

Subsidiarisch der Appellanten zum Beweis dass

Zeugen und Urkunden zogen Ihro, Ihro Ehrs. der
Appellaten seinen Advocaten ein, und Ihro Ehrs.
Ihro wollen 30 Kreuzer von Ausstellung der Klage Taxen
und zur Ersetzung verlangt haben; Wissen
Hochgefallen

Gleser

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 970.

Im Jahre Achtzehnhundertzwanzig und zwanzig; den 4. Aprilmonat Vormittag; Auf Ansuchen des Herrn Callmann Anwalt von Christian Bauernfeind, des Alten Schmidt in Münchweiler, Appellaten, Gebürtigen zweibrückischen Landes an die Appellationsgerichtskanzley zu Zweybrücken anhero abgestattet und allda wohnhaften Anbringens gerichtlich, denen HE. Glaser Anwalt von Peter Klein Müller ausser Hundsbach wohnhaft, Appellanten in seiner Berufungsache vernommen mit

Orig. et cop. 3/4 Bogen
Papierst. 1
Register. 8
= 47 kr

einen Abschrift von gegenwärtigen Inhibitätstand gesetzig zugestellt, kostet Einzig sieben Kreuzer 7 kr.

Haber

No 970. Einzig sieben Kreuzer zu Empfang des vorstehenden Akts. 1829. für Siebenne Kreuzer Taxig bescheint.
Haber.

No 346

Actum
pro
Peter Klein Müller wohnhaft Hundsbach, Appellant an einem Theil des k. Appellationsgerichts Zweibrücken
vom 22 Dezember 1827

gegen
Christian Bauernfeind den alten, Schmidt in Münchweiler, Appellaten

Es erscheint vor dem k. Appellationsgerichte zweibrücken Commission des daselbst Anwalt Hr. Callmann, und Appellant nicht besucht sey, daß von dem Hrn. Hauptmann Müller Hundsbach an Montag, den 24ten Dezember 1827 Abkündigung des Urtheils von dem selben seinen in der Sache Peter Klein Müller Hundsbach Appellant gegen Christian Bauernfeind Schmidt Münchweiler Appellaten, wegen Bezahlung einer Schuld, einerseits, Anwalt Callmann, andererseits Einrennung, über die Abkündigung, wurden die selbe Abkündigung, zu vernehmen, demnach denselben zu veranlassen des Urtheils des besagten Münchweiler Appellaten, ob sie eine gütliche Beilegung oder Hoffnung mit dem Kläger, und in den Parteien beyden Gerichtsstellen zu treffen sey

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

+ Hermandt für unsere

Gesetz d. 24 Dez. 1827

N° 1316

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für Christian Bauernhauer, [illegible]
[illegible] in [illegible]
Appellat

wider

Peter Kleinwächter, [illegible]
beide [illegible]. Gemeinde Pramhof
Appellanten, wegen Abstand
der gerichtlichen Appellations-Gemeinde
vom 22ten Januar 1827

Resol. v. 24. Nov. 1829

Die k. Appellations-Gemeinde
enthält sich einzugehen in die Beurtheilung
der angemeldeten Nullitäts-Beschwerde
Kosten.

Eduard

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Replicatum

Der Christian Lauenstein Ehemann
Müllermeister, Appellat
gegen
Peter Lauenmüller, Müller zu Lauenstein
beklagten Theils, Appellant.

	Anlage	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Remonstrationsschrift		4	15	
2. Copialien			8	24
3. Taxe der Akten			1	13
4. Vollmacht			8	
5. Zustellungsurkunde			1	13
6. Abschrift			9	2
7. Gerichtskosten		1	19	15
8. Zustellung			8	21
		2	19	28
			2	19
Summa			21	03

Taxe.

Calenum

1364

Jubiläen

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für Frank Lob. Handelsmann in Offenbach, als Cessionar des in Concurs gerathenen Lob. Hofmann von Bolanden Kaufmanns beim Fürstl. Fürstenbergischen Oberamt Kläger

gegen

1. Abraham Bernhard, Schachtmann in Bischofsheim
2. Moses Abraham Bernhard, Wittwe in Gross-Karlbach Beklagte

wegen Forderung, Zahlungsauflage, Appellation

Urtheil des Fürstl. Oberamts Buchen vom 8ten April 1824 und 8ten Juni 1824.

Appellat. d. d. 8. August 1826.

Collmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung [illegible]

für [illegible]

1) [illegible]		fl. 44	kr. 48.
2. [illegible]		" 8.	24
3 [illegible]		" 2.	34 " 57.
4. [illegible]		fl. 08.	"
5. [illegible]		" 08.	" 57.
6. [illegible]		" 44.	" 48.
7 [illegible]		" 08.	"
8. [illegible]		"	1. 68
9 [illegible]		" 32.	"
10 [illegible]		"	3. 09
11. [illegible]		" 08.	2. 22
12 [illegible]		fl. 36	"
13. [illegible]		" 08	" 36
		15. 50	18. 01
			15. 56
			33 fl 14 kr.

[illegible]

Bezirksamt [illegible]

[illegible] 1858.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

№ 1343

Qualitäten

In Betreff. Gemeinde Kirchel-Neuhäusel, wurde durch den Ortsvorsteher Conrad Leerthaler Limbach wahrgenommen, daß allenthalben von einem Verstoße der §. 5 Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung vom 24 Dezember 1824 wegen Anwendung saurer Qualitäten

Gegen §. 2 Ziffer 2 der Abänderungs-

(1343.)
Nro 1346

Auszug

aus der Gemeinde Lokal-Kathaster, verfaßt
durch den Bürgermeister Conrad Hirthes
in Limbach nach gepflogener Appellation von einem
Erkenntniß des L. Bez. Gerichts von Hildburghausen
1826.

gegen die L. Regierung des Rheinkreises
Namens der Limbacher Appellanten

In Gegenwart des L. Adv. Greiß

Nachdem Referent den aufgeforderten Vortrag
über die Appellations-Vorgabe gemacht, vorgelesen
und unterschrieben, in gehöriger Zeit alle
Appellanten nicht erschienen, die Appellanten
für ausgeschlossen zu erklären und die Zurückgabe der
Instanzakten decretirt zu werden.

Gehalten den 5. July 1828.

Greiß

Auszug

aus der Gemeinde Lokal-Kathaster, verfaßt durch den Bürgermeister Conrad Hirthes in Limbach nach gepflogener Appellation von einem Erkenntniß des L. Bez. Gerichts von Hildburghausen 1826.

gegen die L. Regierung des Rheinkreises Namens der Limbacher Appellanten

In Gegenwart des L. Adv. Greiß

Nachdem Referent den aufgeforderten Vortrag über die Appellations-Vorgabe gemacht, vorgelesen und unterschrieben, in gehöriger Zeit alle Appellanten nicht erschienen, die Appellanten für ausgeschlossen zu erklären und die Zurückgabe der Instanzakten decretirt zu werden.

Gehalten den 5. July 1828.

Greiß

...ntlichen Theils, das Durchsuchen
...theilung der Limbacher Gemeinde zum Lokal-
...und Brennholz nicht zu Bauholz
...Holz unterschieden, Brennholz
...Bäumen, aus Anerkennung
...doch das zu Brennholz verwendete
...den Bäumen, mit Verwerfung
...Appellanten in einen peinlich
...Contravention für
...bei der vorgenommenen Gemarkung
...haben, sich dahin dieselben zum Ersatz
...Strafe, schuldig erkannt.

Durch Urtheil vom 9 Dezember 1825
wurden Appellanten zum Ersatze
verurtheilt.

Dagegen haben die Appellanten
wurden vorgenommen - die Abhör der
Gemeindemänner auf den
17 April 1826 fixirt worden.

Nach beendigtem Verhör der Zeugen
der Gemeindemänner um 22 April dann
Appellanten sich auf dem Protokolle mit
einem Provocationsbegehren auf
noch einige Zeugen vernehmen zu lassen,
ohne bestimmte Bezeichnung von Gründen -
Appellanten wieder vorgegangen sich diesem
Begehren und beschränkt darüber
zu erklären zu vergönnen.

Durch Urtheil vom 24 April 1826, nach-
dem vorher dem Begehren der
Appellanten Folge der Vorgang
nun fixirt und Termin zu der Verhandlung
angeordnet, um mit dem Beschlusse Appellanten
zu

No 1343

Kostenzusprechung

Die Gemeinde Kastel-Neuhäusel, vertreten
durch [illegible] Einspruch wegen Zuerkennung
der Einlach, Appellantin

gegen K. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen, Appellatin

Anklagen Gebühren
fl x fl x

I Kosten 1er Instanz
in Betreff der Zinder-
zahlung —

1, Ausfertigung 2 B. à 8 Sgr		16	1	42
2, allgem. Vorg. à 8 Sgr		34	"	26
3, Legitimation		1 — 54	"	"
4, Einsichtnahme der Akten		" — "	1	— 46
5, für 2 Bl		" — "	"	38
6, Abschrift beim Beweis		" — "	1	— 16
7, Abschrift beim Ausfertigen der Bl		" — "	1	— 46
8, Auszug der Provoc. Vorschrift		— 59		
9, Porto		— 24		
		4 — 07		
		2 — 34		
	fl	10 = 41	fl	6 = 34

II Kosten der Appellat.
Instanz

10, Appellatenschrift		6 — 49	8	— 24
11, Consultation		" — "	1	— 53
12, Einsichtnahme der Akten		" — "	1	— 53
13, Comm. zu Bl		" — "	"	— 57
14, Ausfertigung 14 B.		1 — 52	17	— 64
15, Abschrift Vorst.		" 56	4	— 24
16, Legitimation		1 — 54	"	"
17, Ausfertigung der Instanzen		" 08	1	— 16
18, Porto		" "	9	— 27
19, Abschrift beim Ausfertigen der Bl		" "	1	— 53
20, Qualitäten		2 — 39	5	— 55
21, Kostenzusprechung		" 48	1	— 03
		14 — 27	52	— 58
		52 — 58		
	fl	67 — 21		

ad 1

ad I, Kosten 1ter Instanz 10 - 41
ad II, — 2ter Instanz 67 - 21
fl 78 - 02

Summa siebenundsiebenzig Gulden
02.

Taroni

Diese Urkunde ist 2 Bogen lang.
Zürich, den 30. Okt. 1928.

Taroni

Zu bestimmen, wann die Prorogation
beizeiten zu notifiziren und den
Zeugen für einen Tag 8 Zeugen-
gebühren zu bezahlen.

Ob eine solche Notifikation erfolgt sei,
ergebe sich aus der Berufung.

Ad finem: Es sei die Sache zu gründlicher
Begutachtung mit ihren Prorogations-
begehren und Einlässen in jedem
Falle dorthin einzugründlich mit
in die Kosten zu verweisen?

Taroni

Der E. Bezirksgerichtsrat um E. Ag.
gefälligen Vorschlag für die
E. Regierung des Obergerichts-
Präsidenten des Innern - zu signifiziren.

Taroni

597.

In Sachen Rechtsfertigungsbegehren des
Augustin Kündig-Hess des Hartwig Barbezat
der Gemeinde Pfäffikon - Klägerin
gegen Hinterlassenschaft des Johann Heinrich Kündig
sel. gewesen Bauern Hinterlassenschaft
Beklagten, betreffend Grundbuchberichtigung
und Eigentumsübertragung
und
Appellationsbegehren der Beklagten
und Widerklägerin
betreffend Aufhebung der Gemeinschaft
der Liegenschaften, Appellatin; auch gegen die Kosten-

Das Herren Samuel Heinrich Protokollarius Hänig
dem Königlichen Appellations-Gerichts Fürspr. Herr
Heinrich zu Herrnhäuser, Herrn Heinrich
Protokollarius Schmidt bey dem gedachten
Appellationsgerichte zu Herrnhäusen, wohin in
der Sache Johann Christian Hänig selbstän-
dig und entscheidend gegen die gegenwärtige Expedition
gegenwärtiges Original mit gleicher Visa versehen
stehet, eine Abschrift von gegenwärtiger Quittung
sogleich einhändigt zu stellen und zu
Protokoll eine Gebühr von 54. Kreuzer
gelegt sein; Actum Herrnhäusen den 8ten August 1828.

L. Schmidt
Protokollarius

Orig Bogen: 53.
Visa: 21.
Copt: 1.
= 1115 p
Stempel 8
Porto: — 31.
= 1154 p

Appellations-Gerichts für Herrnhäusen &c.

Caesar

N: 1338 Quittung.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der Königl. Preuß. Regierungs-Rath, Herr Ludwig Friedrich Wilhelm Hänig, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Johann Christian Hänig, Besitzers der Bonquiers zu Neuschlingenhausen, Gerichtsbarkeit Spellenberg, Regierungs-Bezirk Herrnhäusen, Provinz Westphalen, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Johann Christian Hänig, Besitzers der Bonquiers zu Neuschlingenhausen, Gerichtsbarkeit Spellenberg, Regierungs-Bezirk Herrnhäusen, Provinz Westphalen,

gegen

Johann Conrad Hengenwald, Colon zu Bürgelheim, Herrn Heinrich Hengenwald, Colon zu Bürgelheim, Ludwig Friedrich Hengenwald, Eigenthümer und Ludwig Klaushold, Colon, sämmtlich in Bürgelheim wohnhaft, in der Sache zu Recht gültig gerichtlich zu Protokoll gegeben, daß Appellant, der Königl. Preuß. Regierungs-Rath, Herr Ludwig Friedrich Wilhelm Hänig, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Johann Christian Hänig, Besitzers der Bonquiers zu Neuschlingenhausen, Gerichtsbarkeit Spellenberg, Regierungs-Bezirk Herrnhäusen, Provinz Westphalen, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Johann Christian Hänig, Besitzers der Bonquiers zu Neuschlingenhausen, Gerichtsbarkeit Spellenberg, Regierungs-Bezirk Herrnhäusen, Provinz Westphalen,

Exp. d. Clausen den 11ten März 1828

No. 1338

Ordonnanz

Herr Joseph Mennet, Herr Salomons und Banquier zu Trarbach, Appellat

gegen

August Breal, Appellanten d. 2. Januar. zu Landau, daselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des 2. Civilgerichts zu Landau vom 13. December 1827.

Nur 2. Appellationsgerichte wolle die eingelegte Berufung annehmen und Gehörs ertheilen.

...

No 1538

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Assang

für 1, Johann Conrad Seingewald 2, Carl von Turkheim 3, Franz Simonig, alle drey Advocaten 4, Ludwig Peter Rebouleau Gerichtsperzeptor und endlich 5, Ludwig Pflaumhold, Advocat, sämmtlich zu Bergzabern wohnhaft, Appellanten

gegen

August Bréal, dermalen um d. Ehrbarkeit zu Landau, daselbst wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des d. Ehrbarkeit zu Landau vom 13 Dezember 1827.

Des d. Appellations Gerichts wollen die einzelnen Erscheinungen vernehmen mit Gerichtskosten d. Lasten.

B. Sch. d. 25. July 1828

Assang

V. 1938

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Ding

[illegible] Begründung [illegible] die gegen
[illegible] Appellaten Mennet in [illegible]
[illegible] angestellte, [illegible]
Appellaten [illegible] Ehemännin [illegible]
[illegible] Summe von 10,000 Fl. [illegible]
zu [illegible] und 26. Oktober 1821 [illegible]
in [illegible] Gerichtsstand zu bezahlen, die
Appellaten [illegible] in die [illegible]
[illegible] zu [illegible] und die Appellaten
[illegible] Gerichtskosten zu [illegible]
[illegible] Gerichtsstab mit Abrechnung der
[illegible] zu bezahlen. —

Gegeben d. 23. July 1828.

Culmann

Stehen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

Kostenverzeichniß

für die Gebrüder Mennet, Appellaten gegen Appellantin

[illegible]

Josepha Mennet, Ehefrau von Pemsel in
Appellatz, Klags.

	Anklage	Urtheil
	fl. kr.	fl. kr.
1. Appellata	8. 10.	
2. Ladung der Zeugen	- 08½	
3 Taxen	- 44	
4. Stempel	2. 44	
5. Porto	- 08.	
6. Reise von [illegible]	- 37.	
[illegible]	2. 12.	
7. Copialien	4. 17. 6.	18.
8. Gebühr [illegible]	- 05	
9. Taxe [illegible]	5. 36.	
10. [illegible]	- 08.	
11. [illegible]	- 32.	
	19 59	31. 30
		19. 59
[illegible]		1151. 29

Vorstehende Rechnung wird hiermit für richtig gefunden, und [illegible]
Ersatz [illegible].

Heidelberg d. 9. August 1828.

Culmann

Stehen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Königliches Landgericht

Landgerichtsrath Schaaf in Landau, Königl. Bezirksgerichts-Präsident in Landau, Appellant

gegen

Jakob Michael Landtkommis in Rhodt, Appellat,

wegen Einklagung der in Betreff des Verkaufs der Rhodter Gemeindsgüter gemäß Vertrag vom 16. Februar 1828 eingewiesenen 25 Theilen Liquidations-Rückstand.

Liquidat

1.		2	10.
2		21.	
3		8	
		2. 3. 18	2. 02
			23. 18
			25. 20

Zweiundzwanzig Gulden

Rechtskräftig geschlossen.

Nr. 867/2. 31. Zweiundzwanzig Gulden

neun und zwanzig Kreuzer Königlich

Landgericht Landau, den 1. September 1831. Königl. Bezirksgerichts-Präsident Schaaf.

Landau

[illegible] Appellation gegen [illegible] die Ehescheidungs-Klage. Es fragt sich:

1, ob [illegible] Ehescheidungs-Klage [illegible] Ehemann [illegible] Ehebruch [illegible] Beischlaf [illegible] Ehefrau [illegible] Ehebruch [illegible]?

2, ob die [illegible] Ehebruch [illegible] Ehefrau [illegible] Ehebruch [illegible]?

3, ob Beweis, [illegible] Ehebruch [illegible] Ehebruch [illegible] Ehefrau [illegible] Ehebruch [illegible] Ehefrau [illegible] Ehebruch [illegible] Ehefrau

subsidiarisch zum Zeugnisse dieses, ihres Anf
Urtheil vom 1 September 1825 wonach Ag
sie zum Zeugnisse zuzulassen.
Zeugnis, & Gegenzeugnisse Zeugen vernommen
worden – die Akten der Untersuchungssache wa
17 April 1826 sistirt worden.
Nach beendigten gerichtlichen das Letztere der Unge
gen am 22 April laut Appellation auf dem P
le mit einer Interrogatorialschrift über eine
einige Zeugen vernommen zu lassen, ihm
Ungelegenheit vom Urtheil – Appellanten vorb
sich diesen Ungehorsam & beschwert Instanz alle d
sey & Ungegründet.
Laut Urtheil vom 21 April 1826, wodurch
dem Ungehorsam der Appellanten Zeugen der
rung einer Frist von 8 Tagen ohne gestattet
ihm einen Vorschuß zustellen zu lassen, wi
Prorogation bewilligt & gegründet sey das Zeug
für innerhalb 8 Tagen den Signification
werden Beweis vorgenommen & die Akten
sey bemerkt Appellanten die Einwendung
Es fragt sich: Ist dieselbe gegründet & Appe
mit ihrem Prorogations-Begehren als
sie in jedem Falle deshalb ungegründet als &
Kosten zu verurtheilen? Antwortlich sol
der k. Kanzlei-Inspektion von k. Appellations
dasselbe für die k. Regierung des Rheinkreis
Kammer der Finanzen – zu Significiren
Antwortzuschrift Savoye.

Savo

Im Jahr achtzehnhundert achtundzwanzig den
Dritten August; Auf Anstehen des Herrn Savoye
Anwalt der Gemeinde Kirchheimbolanden
stattet der ihrem Bürgermeister Conrad Hinkel
Appellanten; Gebührend unterzeichneter Gerichtsvol
zieher am Königlichen Appellations-Gerichte in Zweib
brücken angestellter und allda wohnender Notar
Christoph; der Königlichen Regierung des Rhein
kreises, Kammer der Finanzen, Appellation, und
zwar in der Person des Herrn (Anwalt) General-
Staats-Prokurators bey dem Königlichen Appel-
lationsgerichte für den Rheinkreis zu Zweib
brücken, Herrn Staats-Prokurator Schmidt, dem
zum gerichtlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken
ernannten, allda in seiner Wohnung gerichtlich und dem gelb-
stamm ordentlich auf amtlichen Stempel Ex-
pedition und das Original der Angemerkten mit jenen
nehmen Visa versehen hat, seinen Abschritt von ge-
genwärtiger Qualitäten Zeugnis und rein gemel-
det zeugnstellt zum Zurückgeben Bau; Kostet nix

Julius Christoph

Visa
Sig.
Taxe

No 11.
1842.

DIKENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Spruchbuch

In Sachen: [redacted] Celebach, contra
Franz Xaver Langenmayer & Peter Lagé, Appellaten,
die vom ersten Stadtheile Trier d. Entscheidung
zu Landau vom 18. März 1822, verfügenden Ehe
Leopold Savoye

Eigen
Julius a Mackeck, Gehilfen von Ludwig Mül-
ler, gewesenen Handelsmeister zu Landel, Ap-
pellaten, verfügend durch Rechtsanwalt Winkler
Pfälzer.

§822
§824

Savoye klagt gegen: das k. Appellationsgericht wolle mittelst Reformation des ersten Stadtheils die Aufhebung der Appellation wegen Ungültigkeit der zur Production für Gründe liegenden Inscription vom 18. April 1818 als rechtlich erklären, gemäß welcher aus der Collocation gestrichen werden, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe verordnen. —

F. Schüler klagt gegen: das k. Appellationsgericht wolle die Aufhebung als ungegründet verwerfen und die Appellanten in Kosten und Geldstrafe verurtheilen.

Zweifel stellen sich nur allenfalls dahin vor, ob der angefochtene Stadtheil reformirt werden solle, da die Kosten und Strafe nach der Wahl des Gewinn-

Actum

Bernard Sutter von Simmern in der Gemeinde Erbach. Im Jahr 1820 erwarb er ein Hypothekarrecht auf diesen Theil der dem minderjährigen Engelbert Sutter gehörigen Erbschaft von 3246 fl. 33 kr. herrührend aus den Jahren 1821 und 1826 auf den hiesigen Immobilien gehörig sich zur Vertheilung des Erlöses aus der Expropriirung derselben eingeklärt.

Auf diese Thatsache produzirten beide Parteien die Appellatin gestützt auf neue widersprechende Thatsachen die Appellatin von 11. April und dagegen auf gegen Prescription vom 15. April 1828 die Appellatin von der Appellantin angewiesen wünschte sodann beyden Theilen eine Contestation dagegen verfügt, daß das Bordereau Inscription der Appellatin die Epoche der Collocabilität nicht angebe, somit die Einschreibung null und die ganze Forderung als mangelhaft aus der Collocation zu verweisen sey. -

Dem 15. März 1815 angiebt am Hyp. Schuldschein Landau um Capital, welche die Einschreibung als gültig, die Contestation der Appellantin als ungegründet erklärte.

Gegen gen Einsicht von Seiten der Appellantin, die auf die neue Appellationsbeschwerde gegen Verhandlung gegen zu verfügen,

Das Bordereau Inscription die angiebt der Collocabilität der Zeugen der Thatsache

der Einschreibung entsprechen müsse? —

Jacoby

Dem Herrn Friedrich Schüler, Anwalt der Appellatin zu schreiben. —

Jacoby

2 Bll.

Der Jahr achtzehnhundertdreißig und zwanzig den sechsten August. Auf Ansuchen des Herrn Jacoby Anwalts der Gemeinde Erlenbach erschien heute vor mir Hugo Hermann Vogt, Appellationsgerichts Gerichtsschreiber ordentlich patentirter Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte zu Zweibrücken angestellter und allda wohnhafter Amtsgehülfe Herr Friedrich Schüler, Anwalt von Juliana Madert Wittwe von Ludwig Müller gewesener Feldschützen Landwehr Appellatin in seiner Behausung sprechend und ihm selbst eine Abschrift des gegenwärtigen Qualitätsgesuchs zugestellt. Postal vierzig sieben Kreuzer.

Vogt

Orig et Copie 38 x
Repert - 1 -
Registr. 8 -
Sum 47 x

Vol 576 Hundert sieben und siebenzig Gegenstände
Enregistrirt zu Zweibrücken den 1829. Jahr
sieben Franken Zehn Centimen
Le Receveur Enregistr: Abel Vogt Empfänger
Hummer

N.° 1342.

Ordnung

für Juliane Mastert, Witwe von Ludwig Müller, gewesenem Friedensrichter zu Landau, Appellatin,

gegen die Gemeinde Erlenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Lotz, Appellantin von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 18 März 1828.

Der k. Appellationsgerichtshof wollte die Verfügung als ungegründet verwerfen u. die Appellantin in Kosten u. Gebühren verurtheilen.

Höchst subsidiarisch, in dem Falle daß das angefochtene Urtheil reformirt werden sollte, wird reformirt werden sollte, die Kosten des Prozesses der Masse der gemeinschaftlichen Gütergemeinschaft zur Last legen.

Zweibrücken 22. Juli 1829.

J. Schneider

Ohm

N.° 1342.

Ordnung

Für die Gemeinde Erlenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Lotz, Appellantin von einem Urtheil des k.k. Bezirksgerichts zu Landau vom 18. März 1828.

gegen Juliane Mastert, Witwe von Ludwig Müller, gewesenen Friedensrichter zu Landau, Appellatin

Der k.k. Appellationsgerichtshof

Wollte in einige Reformation der angefochtenen Urtheile in Betreff der Appellatin einzige Rücksicht ihrer Produktion zu Gemeinde Eingaben Inscription vom 18. April 1828 als ungegründet erklären, verordnen, daß sie aus der Cassation gestrichen werden, die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilen u. die Rückgabe der Gütersteigen Pfandstücke verordnen. —

Zweibrücken 22. Juli 1829.

Jacobs

Ohm

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung-Ausweis
der Herren Gemeinde Vorsteher-Vertreter
Herrschaft Landgerichts-Verwalter Peter
Lagé daselbst, als Excellenten

Gegen
Juliana Machiek, verehelichte Ludwig Müller,
für ein Zwölf-Logis daselbst, als Excellentin.

	Gulden	Kreutzer
1, Excellenz	—	57
2, Consultation	8 — 24	" — "
3, Gesellschaft	" — 27	5 — 16
4, Wache	" — 57	2 — 34
5, av. pour	" — 47	" — 44
6, requete à Mr. de Lai	1 — 53	1 — 10
7, Classif. Vgl. & Significs Quittir	1 — 10	" — 36
8, Classif. Commun. der Akten	1 — 53	" — "
9, Leitung 2 P.	2 — 32	" — 16
10, Classif. Vgl & Signif.	" — 38	" — 36
11, V. P. 9.	1 — 53	" — 08
12, Leitung	9 — 27	" — "
13, Comm. Erl. 126.	" — 57	" — "
14, Leitung der 8 Akten	1 — 53	" — "
15, 3 Einsicht	" — "	1 — 36
16, Qualitäten	5 — 55	1 — 19
17, P. & C.	" — "	5 — 36
18, Vocation für Rückzahlung der Einsassgelder	" — 57	" — "
19, Dispos. Entl. & Of.	" — 12	" — 08
20, Zustellung	1 — "	" — 08
fl.	41 — 25	fl. 28 — 04
	28 — 04	
fl.	69 — 29	

Summa sechzig neun Gulden 29 Kreutzer

Wird auf den Betrag von neun und sechzig Gulden, neun und zwanzig Kreutzer hiermit Vorgetragen d. 20. August 1829

Jahrs

...

N° 134

Official

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

0824
60 20

Ludwig Müller
Rig

1341.
1441

DIMISSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Ladung

für Johann Heinrich Klein gutsbesitzer
in Dorheim wohnhaft Appellanten von
einem Urtheil des Großherzoglich Hessischen
Landgerichts vom 21ten Februar 1828 und
gemeinschaftlichen Klagen.

gegen

Georg Adam Klingsohn gutsbesitzer
in Lardenschaft Appellaten.

wegen

Wechsel Ehrenpunkt und sonstigen gemeinschaftlichen Forderungen in Appellationssachen.

Nachdem den b. Appellationsgerichtsacten mittelst Reformation des Vorgerichtlichen Urtheils den Appellanten zugesprochen den Appellaten in Gemäßheit des Erkenntnisses des Großherzoglichen Hofgerichts vom 8ten Februar 1815 die fixe Ehrenrettung in Ladung von dem heutigen, sechshundert sechzig dreien Tage an gerechnet binnen Jahr und Tag den ordentlichen Klage 6 Mai 1804 so wie sämtliche in Verhaft

Diese Forderung ist jetzt aufzulösen Kosten f
beider Instanzen, die Kosten der gerichtlichen Taxe
zu gemeinschaftlich, gemäßheitlich denen allegirenden und
beweisführenden beyzulegen sind.

Nachdem der appellirende Theil zu erscheinen und
Endurtheil Klage und gehörig gesetzte Frist
zu den Rechtsvortrag beigebracht hat, so wird
die Hand zu geben, Klagend Erwendung gerichtlich
und für den Fall des Ausbleibens nicht beantragen
nicht erfolgen, sie zu gemeinschaftlichen den Appellant
das von ihr 48 Kreutzer am 15 Juni 1816 erhaltene
83 Gulden 15 Kr sammt gesetz von gemeinen Kosten
an Ihnen aus gerichtlicher Kasse zu empfangen und
in die Kasse der Gemeindeklagen zu verrechnen.

Speyer d. 22. Juny 1830.

Ad N.r 1341.
~~1444~~

Ordnung
für Johann Michael Eberhard, den Aeltern
u. Johann Jacob Lutz, den Aeltern, beide
Gutsbesitzer zu Rhodt wohnhaft, Appellaten
Partey, in der Sache gegen
Peter Heinrich Klein, Gutsbesitzer
zu Edesheim, appellante von einem
Urtheil des Friedensgerichts zu Landau
v. 21 Dec. 1828
Jetzt Georg Albert Meyer, Rentner
zu Landau wohnhaft, appellaten.

Das K. Appellationsgericht wolle
der Appellanten Partey die Erklärung verfassen: daß
sie, in Gemäßheit authentischer Vollmacht
vom 27 April 1810, die gegnerische Valentin
Egnersche Forderung ohne pro Restanten
v. 23 May 1810 (reg. am 13 Jan. 1827) dem
appellanten Klein zu eigenthümlichen Recht
und übertragen haben; daß sie diese,
damals in der besagten Eigenschaft
als special Bevollmächtigte von genannten
Valentin Egner gemachte, Cession genehmigt
und, in soferne es nöthig seyn sollte,
auch in soferne es nöthig, die Cedenten
als Rechtsinhaber der Wittwe u. Erben
des verlebten Valentin Egner, rücksichtlich
der fraglichen Forderung, kraft authens.
Uebertrags per notar medium v. 27 Febr.
1828, hiermit ausdrücklich bestätigen
+ confirmiren; vorbehaltlich ihrer
Rechte auf vollständige Auszahlung
des Cessionspreises; welcher Vorbehalt
jedoch gänzlich unbeschadet sey wollen
Eigenthum des genannten Klein
an der ihm cedirten Forderung
gutsändig ist.

Unter

+ an genannten Klein

Unter dem Vorbehalt dieser Erklärung
wird Sie gebeten dem Gesuch um
Rückgabe gegantlassen mit Über-
weisung der unterlegenden Karte
in die der Exzekutionen Hauptkasse
Zahlen.

J. M. Schmidt

Z auf jenen Fall den Antrag auf appellation
auf garantie wegen Zurückzahlung der
Caution zweifel als unzulässig
wäre Z.

Ernst appos.

J. M. Schmidt

Speyer d. 22. Januar 1830.

Schmidt

1341.
IV. 1441

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Actum

Sr. Georg Adam Mayer Eigenthümer in Landau
erscheint, und zeigt
gegen Seben Klein, Gutsbesitzer in Edesheim
Appellate an wegen Urtheils der Kön. Appella-
tions Kammer zu Landau vom 21 Januar 1828

Copulirten dem Kön. Appell. Gerichts
die Berufung gegen das Urtheil der Kön. Appell.
gerichts zu Landau vom 21 Januar 1828
pure et simpliciter, mit gleichem Anbe-
fehl der Expedition des Appellaten alle in Rechtsfach
und mündlich zu Verwerfen, und Ver-
urtheilung des Appellaten in Gerichtsko-
sten. - Alle gesetzliche Rechte des Appellaten
ausdrücklich wegen der von Mayer ge-
leisteten Zahlungen vorbehalten -

Actum Speyer d. 22. Januar 1830.

Schmidt

Grünenberg Stadt Blatt

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

= 251.

Nr. 28.

Heute am Tage erschien Johann Georg Albert Mayer, ledig, Landmann, von hier, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Landmanns Johann Georg Heinrich Schuler, nämlich 1) des Johann Georg Heinrich Schuler, 2) des Johann Heinrich Schuler, 3) der Johanne Charlotte Schuler, und 4) der Sophie Caroline Schuler, sämmtlich ledig, von hier, und erklärte: daß seine Pflegbefohlenen mit Tode ihres Vaters ein Vermögen von 1200 Gulden und eine Schuld von 1397 Gulden 19 Kreuzer, also mehr Schulden als Vermögen, zu übernehmen haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mayer

Caderz

Nr. 7 Kreutzer

Eingang [illegible] Johann Peter Klein [illegible]
[illegible] in Eigenschaft Appellant

gegen

Johann Albert Mayer, Landmann [illegible]
[illegible] Appellat.

[illegible] Urtheil [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] vom 1ten May 1830 [illegible]
[illegible] vorgelegt.

1. Für die Registrirung [illegible]	fl.	kr.
[illegible]		30
2. Registrirung [illegible]		
[illegible]	1	30
3. [illegible]	01	30
	1	16
[illegible]		16
[illegible]	1	32

Caderz

Dieses ausfertigt auf Befehl der Kanzley von Amtswegen, Hochfürstlich Isenburgisch-Birstein'sches Hofgericht. Offenbach, d. 20. April 1830.

Lehn

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

Liquidation

für [illegible] Appellation

gegen

[illegible] Appellat

1. Appellat		6. 18.	-
2. Copialien		"	2. 24.
3. Copie der Acten		"	1. 30.
4. Ladung auf Gymnasium		3. 06.	-
5. Ordnung		- 08.	-
6. Einladung des Beklagten			1. 30.
7. Reinigung			9. 4.
8. Schreibgebühren		1. 32.	7. 06.
9. Porto & Botenlohn		1. 36.	-
10. Taxfreie Verrichtungen laut Anlage No. 1		64. 24.	-
11. Rechnung		- 07.	- 33
		80. 08.	Zg. No.
		20. 08.	
		10 G. 24.	

[illegible] Gebühren [illegible] Liquidat wird gebeten, dieß mit gegenwärtig Rechnung [illegible]

Darmstadt d. 5. April 1830.

Lehmann

V. 1441.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für Joh. Mich. Eberhard, den alten, und Joh. Jac. Lutz den alten, beide Gutsbesitzer zu Rohrdorf,
gegen Georg Albert Meyer, Bauer zu Landau.

1. Anwaltsgebühr.	——	" 44. " 47
2. Gerichtsb.	——	" 30. 8.24
3. Comm. der alten	——	" " 1.53
4. Auszug	——	" 8. 1.16
5. Vortrag	——	" " 9.27
6. Porto u. Comm.	——	5.36.
7. Kostenwurf.	——	" 8. " 21.
		6.36. 22.08
		6.36
Summa: acht u. zwanzig Gulden		28.44
vier u. vierzig Kreuzer.		

Obigen Kostenwurf acht und zwanzig Gulden, vier und vierzig Kreuzer Landl.
Zweibrücken d. 1. April 1830.

Joh. Eberhard

4430
1310.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Gerichtsakten.

In Sachen: Der Gemeinderath Landau, Klägers und Widerbeklagten, vertreten durch seinen Bürgermeister Johann Jakob Jülg, Eigenthümer zu Landau, Appellanten und Widerappellaten, vor einem Theile,

Des Bezirksgerichts Landau vom 31ten Januar 1868, vertreten durch Anwalt Friedrich Christian Eckmann,

gegen

die Gemeinde Rinnthal und Eckarduf Beklagten, Widerkläger, Bürgermeister Jakob Lepère Eckardmann zu Rinnthal und Peter Lepère Eckardmann zu Eckarduf, Beklagten, Appellaten und Widerappellanten, vertreten durch Anwalt Javoye.

Eckmann Anwalt klagt gegen: 1) gegenwärtige Appellaten und Widerbeklagten mittelst Replikschrift vom 4ten Februar d. J. 2) gegen die gegenwärtigen Appellanten und Widerbeklagten in erster Instanz mittelst Klage vom 4ten Januar d. J. in Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Landau, und die Rückgabe der streitbefangenen Holzschaft zu vernehmen.

5154.
6192
6196

Subsidiarisch die Theilung zu 2/3 für die gegenwärtigen 2) zu 1/3 für die gegenwärtigen Gemeinden zu verordnen 3) alle Nutzungsbeamten, wahlweise, für verlustig zu erklären, und weiters subsidiarisch die Theilung zu verordnen in dem Verhältniß von einem Theil des Waldes zu 2/3 zu 1/3 zum Behufe der Eigenthümer, so wie nämlich nach dem Maßstabe der Contribution vorzunehmenden Theil im Verhältniß der Zahl der Feuerstätten in den streitbefangenen Gemeinden zu verordnen.

Im letzten Falle zu verordnen, daß die Appellaten sich darüber zu erklären, ob sie welche Theile des Waldes sie übernehmen wollen und zur Vertheilung vorschlagen, widrigens Richtung gegen dieselben erkannt werde,

Nº 1340

Antrag

Für die gemeinde Rainmühler in Lobenhausischer Eingemeinister Jacob Lepere Rehmgemeinde zu Rainmühler in Lobenhausischer Eingemeinde gegen die Gemeinden Lindel, Hasler, Windelhausen, wegen der Gemeinden Lindel, Hasler, Windelhausen, wegen der Gemeinden Lindel, Hasler, Windelhausen, wegen der

N: 1340

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

unbenannte Dictum des Beklagten zu verwerfen, und die Appellantinnen in die Kosten zu verurtheilen – den Appellationsgrund übergehend – Erkundungsweise, daß die in den Beilagen B. enthaltene Appellationsbeschwerde über die Theilungs-Operation selbst zu weit führen zu verweisen.

Factum.

Die Appellaten haben an dem Tagsatzungsgericht zu Liebenau wider Klagen auf Theilung des gemeinschaftlichen Besitzthums Haus u. den Appellantinnen gemeinschaftlich und ungetheilt zugehörigen Theilstücken von Wald- und Feldungen angestellt, und dabey insbesondere begehrt, daß Dem, auf dem rechten Ufer des Lauberbaches gelegenen Waldantheile, welchen die Appellantinnen für sich allein verlangen, mit in die Theilung gezogen, u. daß für denselben diesseitigen allfälligen Grundbesitz Appellatischer Entschädigung zuerkannt werde. Durch Urtheil des B. Tagsatzungsgerichtes zu Lauenau vom 31. Juni 1828 wurden die Klagen in den Hauptpunkten u. in Anbetracht des Theilungsfundus zuerkannt, – das Entschädigungsbegehren aber abgewiesen. Gegen dieses Appellationen – dieselben sowie die Beschwerden der Fortsetzungsgabe zu untersuchen, 1.) einen freyen Theilungsfuß zu Handen der Appellantinnen übernehmen, wenn sie 2.) Rückvergütung Theilungsfuß zu Handen [illegible] 3.) Commissarische Lösung auf die Klagen, und wenn viel nicht über die Grenzen des Lauenauischen, von denen Appellaten [illegible] Gutachten, einzuholen, [illegible]

4) Wer die Theilungs-operation selbst zu leisten habe. —

Dann Herrn Christian Culmann Anwalt der Appellationsinstanz zu spezificiren.

Vol. 635.

Im Jahr achtzehnhundert und dreißig, den zwanzigsten August; Vor Unterschrieb des Herrn Jacob Kimmel, des Friedens Richter Canton Kaiserslautern, Appellation; Habe ich Gerichtsvollzieher Friedens Gerichts obigen angestellten und allhier wohnenden Richtung zugestellet, dem Herrn Christian Culmann, Anwalt der Gemeinde Enkenbach, Kläger c. Minderjährigen Appellanten, in seiner Behausung redend mit Heinrich Klingel, Julier einen Abschrift gegenwärtiger Verhandlung zugestellt, kostet vierzig sechzehn Centimen

Brigl. Rep. 389.
Nachtr. 1. No 7749 Anzeige gemacht zu genommen Bücher
Reg. C. 8. Den Tag und Jahr wie oben Augusti 1830
= 477 Für sieben Copien Vierzig sechzehn Centimen

Carlen

1330

Verhandlung

Die Parteien: Heinrich Börsdorfer, Ackermann zu Trippstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Friedensgerichts zu Landau vom 11 März 1828 - vertreten durch Anwalt Culmann - wohnhaft

gegen die Mitarbeiter von Johann Hertel, gewesenen Müllersmann zu Klauline- zu Lebzeiten Theilnehmer wohnhaft Ehe, der Anna Maria Börsdorfer, nämlich:

1, Catharina Hertel Theilnehmer von Ludwig Wirth, Einsasse in Burkweiler und den Letzten Erbgenossen

2, Anna Maria Hertel Ledig und großjährig in Diensten zu Kindelbrunn im Landstuhl

3, Simon Roth der Jüngere, Müllersmann zu Burkweiler wohnhaft, als Vormund über die minderjährigen Anna Maria Kaufmann, Tochter von Jakob Kaufmann gewesenen Ackermann zu Sommerskeim und von Margaretha Hertel, Appellaten - wohnhaft durch Anwalt Savoye.

Savoye trug darin an: der Appellaten Conclusionen wolle gar defaut gegen den Appellanten diesen Annuls die Berufung sprechen und den Appellanten in die Kosten und Geldstrafe verurtheilen.

Actum

Lectum. Appellans Börsdorfer als
Vormund der Kinder erster
Ehe von Georg Hertel und Anna
Maria Börsdorfer verheirathete im
dem gerichtlichen Mündel von ihrer Mutter
weiland nebst mehreren Kindern
vom 19 April 1823 von Georg Wenzel
dem Jüngern von Flemlingen.

Gegenstand mit einem vom 5 Nivose XII
vor Notär Weidmann zu Edesheim
errichteten Vergleiche will Appellans
die Summe von 533 fl 20 nebst Zinsen
von diesem Betreffniß abziehen.
dagegen protestirten Appellirten.
durch Urtheil vom 11 März 1828 wurde
Appellans verurtheilt den ganzen
Betreffniß nebst Zinsen vom 19 A-
pril 1823 und Kosten an Appellirten
zu bezahlen & Appellans mit seiner
Gegenforderung abgewiesen dar-
gegen gegriffe Vergleich die
Verrechnung - in der zur Verhandlung
der Sache festgesetzten Sitzung erschien
der appellantische Anwalt nicht
so sprach sich: Ist defaut zu erkennen
und der appellantische Antrag zu-
rückzuweisen?

Favre

Nro 1339

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für die Mitleben von Thomas Hertel, gewesen
Weingärtnermann zu Flemlingen und dessen
Ehefrau erster Ehe Anna Maria Börs-
dorfer, nämlich
1) Katharine Hertel Ehefrau von Ludwig Wirth,
Bäcker in Burrweiler und dessen letzteren
selbst.
2) Anna Maria Hertel ledig und großjährig
in Diensten zu Neidenfels in Bertheim.
3) Simon Roth der 2. Weingärtnermann in Burr-
weiler, als Vormund über die minderjährige
Anna Maria Kaufmann, ehelich von Jacob
Kaufmann gewesenen Ackersmann zu
Gommersheim und von Margaretha
Hertel Appellaten
gegen Jonas Börsdörfer, Ackersmann
zu Hainfeld, Appellant von einem
Urtheile des Kön. Bezirks-Gerichts zu
Landau vom 11 März 1828.

Das Königl. Appell. Gericht

Wollen per defaut gegen den appellantischen
Anwalt die Berufung verwerfen, den
Appellanten in die Kosten & Geldstrafe

Rezeptschein –

Zweibrücken d. 2. März 1829.

Kayser

...

Taxirungszeugniß

Für Catharina Hertel Ehefrau von Ludwig Wirth, Taglöhner in Burgweiler & Taglöhner und Conscribirten Appellanten gegen Heinrich Börsdorfer, Aderer zu Heimfeld, Appellaten

	Anforderungen fl	kr	Zugestanden fl	kr
1, Consultation	"	"	8	24
2, Anmeldungsgebühr	"	44	"	44
3, Ordonnanz	5	16	"	57
4, Zeugen	2	34	"	57
5, Arrest pag	"	44	"	47
6, Einlegung der Anforderung	"	08	1	53
7, Depart zu nehmen	"	"	3	09
8, 2 Ausfertigungen	1	04	"	"
9, Quittungen	"	16	2	22
10, Porto & Briefpapier	5	36	"	"
11, Taxirungszeugniß	"	08	"	33
	16 = 30		19 = 49	
	19 – 49			
	36 – 19			

fl

Summa dieß die obige Taxe 19

Kayser

...

Abschrift aus der Taxe von Heimfeld dieß Amts
Zweibrücken d. 28. März 1829.

Scheu

No 1337.

Anlage

für die Leben von Leonhard Metzger in Leben
Metzger in Feuerbach, nämlich:

1, Maria Dorothea Metzger Ehefrau von Eberhard
Walz, Metzger X

2, Sechsten Platz der Heimathsgemeinde Gutter-
gemeinschaft Metzger

3, Ursula Metzger Ehefrau von Georg Jacob Lederle
Bäcker X

4, Sechsten Theile der Heimathsgemeinde X
Gütergemeinschaft Metzger

5, Jacob Metzger Bäcken Metzger X, Johann Metzger
X Lambert Metzger, die Letzteren in Metzger
Feuerbach in Gemeinschaft in Gütergemeinschaft Metzger

Gegen

Christoph Daubach wegen Ehe von Jacob
Heinrich X wegen Ehe von Peter Dorothea
Klinkhammer in Leben Heimathsscheine zu
Neuhaus Gemeinde Neuhaus, im Landgerichts Cobleng
für Heimathsscheine derselben, ausgestellt
von Limmer Gemeinde Ehe. Landgerichts
zu Frankenthal vom 4 Februar 1828

Das Ein Mgr. Genehmigt

Wollen die Bestrafung zu zweifeln mit Geld-
strafe zu Belegen. —

Genehmigt 16. Feb. 1828.

No 1557

Krieg

7 Kreutzer

Nro 1336

Ordnung
in Davidt Abrahams, Handelsmanns zu Landau Ehesache, Appellant von einem Urtheil des Landgerichts zu Landau vom 27. Februar 1828.
gegen Jacob Kellmann, Königlicher Notar zu Weingarten Appellaten.

Nachdem der Appellant, Davidt Abraham, Handelsmann zu Landau, mittelst Schreiben vom 27. Februar 1828 gegen das Urtheil des Landgerichts zu Landau vom 27. Februar 1828, wodurch dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. April 1816 die Ehescheidung zwischen ihm und seiner Ehefrau Elisabetha Keller, Tochter von Conrad Voltz, Oekonomen zu Weingarten, ausgesprochen hat, die Appellation eingelegt hat, und nachdem Conrad Voltz, Oekonom zu Weingarten, für sich und seine Tochter Elisabetha Keller, Ehefrau von Jacob Kellmann, Königlichem Notar zu Weingarten, Appellaten, durch Schreiben vom 8. April 1828 die Einrede der Nichtzulässigkeit der Appellation, weil die Appellantin nicht selbst Beschwerde führe, sondern nur die Appellaten gegen die gravirenden Folgen der Appellation des Appellanten vertheidigen, und weil das appellirte Urtheil nur eine provisorische Entscheidung enthalte, vorgeschützt hat, und nachdem der Appellant auf diese Einrede durch Schreiben vom 8. April 1828 geantwortet hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf repliquirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf gedupplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tridupplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quadruplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quintuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sextuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf nonuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf vigesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unvigesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duovigesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf trigesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf untrigesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duotrigesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quadragesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unquadragesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duoquadragesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quinquagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unquinquagesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duoquinquagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unsexagesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duosexagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septuagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unseptuagesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duoseptuagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octogesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unoctogesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duooctogesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf nonagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unnonagesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duononagesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centummillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentummillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentummillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millemillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillemillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillemillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillemillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillemillecentumsuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillemillecentumsuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentumillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillecentumillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillecentumillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millemillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillemillecentumillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillemillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillemillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillemillecentumillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillemillecentumillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millemillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillemillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillemillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillemillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillemillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillemillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf centumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf uncentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duocentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf millecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf unmillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duomillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf novendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf decemmillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf undecemmillecentumillemillesuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf duodecemmillecentumillemillesuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf tredecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quattuordecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf quindecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf sexdecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf septendecuplicirt haben, und nachdem der Appellant durch Schreiben vom 8. April 1828 darauf octodecuplicirt hat, und nachdem die Appellaten

V:= 1836

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

[illegible] zum Vorlag, von 120 fl 12 xr angesetzt
kommen, [illegible] Vorlag [illegible] Vorlag
[illegible] Ok-
[illegible] Ok. 5 mit 1/2 [illegible]
vom 17ten [illegible] 1808, die [illegible]
[illegible] Ok. 20 [illegible] die Ok. [illegible]
[illegible] sind [illegible] die [illegible]
beiden Instanzen [illegible] die [illegible]
Geldstrafe [illegible] verurtheilen.

Geschehen 8. April 1829.

Cadmann

Vorlag
für Jacob Hellmann, Bürgermeister zu
Weingarten, als Vormund von Margaretha
Hofmeister, ap.ts

gegen David Abraham, Handelsmann
zu Edenkoben, ap.ant wegen einem
Urt. des Bez. ger. zu Landau v. 27
febr. 1828

Das k. Appel. gericht wolle die
Berufung als ungegründet verwerfen,
den Appellanten in die Kosten
derselben und die Diffamation
derselben zu Gunsten des Anwalts
der appellaten verurtheilen.

Zweibr. 8. April 1829.

Schneider

Verfügt u. [illegible] [illegible]

[illegible] Klagen gegen den appellaten
Urkunde vorstellen [illegible]
gegen das besagte Urtheil
in so fern dasselbe die Forderung
der Masse zu Last gelegt hat,
hiedurch appellirt: so fort das
Urtheil k. Inst. in diesem Punkt reformirt,
u. dann ag.ts David Abraham in allen
Kosten k. u. 2. Instanz verurtheilt.

Geschehen 8. April 1829.

Zweibr. 8. April 1829. Schneider

Ergeht [illegible] Hauptsache [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] die [illegible]

N 3083. (~~N 7387~~.) Der Vorgang rührt in der Armensache des Jacob Hellmann in Weingarten, als Vormund der Margaretha Hofmeister, gegen David Abraham in Edenkoben wegen Forderung von Kaufgeld her.

Zweibr. den 8ten April 1829. Gebühr 7 3/4 xr. [illegible]

N° 1336

Vorlag
für Jacob Hellmann, Bürgermeister zu
Weingarten, als Vormund von Margaretha
Hofmeister, ap.ts

gegen David Abraham, Handelsmann
zu Edenkobin, ap.ant wegen einem
Urt. des Bez. ger. zu Landau v. 27
febr. 1828

Das k. Appel. gericht wolle die
Berufung als ungegründet verwerfen,
den Appellanten in die Kosten
derselben und die Diffamation
derselben zu Gunsten des Anwalts
der appellaten verurtheilen.

Verfügt u. [illegible] [illegible]

Klagen gegen den appellaten
Urkunde vorstellen [illegible]
gegen das besagte Urtheil
in so fern dasselbe die Forderung
der Masse zu Last gelegt hat,
hiedurch appellirt: so fort das
Urtheil k. Inst. in diesem Punkt reformirt,
u. dann ag.ts David Abraham in allen
Kosten k. u. 2. Instanz verurtheilt.

Geschehen 8. April 1829.

Zweibr. 8. April 1829. Schneider

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Columann

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daniel Abraham Hellmann, Appellant

gegen

Conrad Holz, Appellaten.

Die dieserhalb eingelegte Appellation, welche auf ausgestandene Gefängnißstrafe gegründet worden, ist nicht gerechtfertigt, sondern vielmehr das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17ten Februar 1825 zu bestätigen, und Appellant in die Kosten zu verurtheilen.

Columann

Da diese Appellation gegründet ist auf ausgestandene Gefängnißstrafe, und Appellat sich weigert, solche zu bezahlen, so ist Appellant, Daniel Abraham Hellmann, gehalten, solche zu bezahlen, und Appellat, Conrad Holz, schuldig, solche zu empfangen.

Columann

Die Kosten dieser Appellation sind auf vierzig Franken festgesetzt, und Appellat, Conrad Holz, in solche zu verurtheilen.

Columann

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Appellhofes zu Trier, den 3ten August 1825.

Columann

Columann

Columann

Original.

1335

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Landshut Verl. 8 Febr 1830

5963
5988
6001.

In Sachen Charlotta Hofmann, Witwe Jos. Mich. Hofmann verlebten Handelsmanns Michael Hofmann, einmahl gerichtlichen Curators des Jos. Hofmann von Landau, Inculpatin in Haupt- und Kostensache, Appellatin an einem Erkenntniß des Appellationsgerichts für Landau vom 12. Februar 1828, verdolmetscht durch Samuel Culmann,

gegen

1.) die Gemeinde Dillingshausen, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Georg Peter Kuhn, Gutsbesitzer allda;

2.) die Gemeinde Hugelsheim, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Daniel Bourguignon, Gutsbesitzer allda;

3.) die Gemeinde Mühlthalen, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Jacob Weinmann, Gutsbesitzer allda;

4.) die Gemeinde Rosbach, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Johannes Bockius, Gutsbesitzer in Rosbach;

5.) die Gemeinde Altenfelden, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Daniel Hamm, Gutsbesitzer allda;

6.) die kgl. Regierungsstelle für Landau, vertreten durch ihren Cassier Anton Engel zu Landau;

Esel rel

7.) den Johann Adam Hofmann, Bader zu Landau, als Curator des Michael Hofmann'schen Vacanzmasse, Appellaten, vertreten durch Anwalt Savoye;

und gegen

Jacob Young Zeuge, Gemeindeschreiber zu Hayna, als testamentarischer Erbe seines verlebten Schwagers Wilhelmine Beck, des gewesenen Gastwirths zu Michael Beck, gewesenen Gemeindemeisters zu Dillingshausen und endlich Nachmieters des von Jacob Gaudebert hinterlassenen Wohnguts und Gastwirthe, Appellaten, vertreten durch Anwalt Fed. Schuler;

Culmann, Anwalt der Appellantin, trug darauf an, es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils und mittels Abänderung des provisorischen Collocations-Erkenntnisses die Michael Hofmann'sche Masse zu entbinden.

Vera pro mea Abzug der Gemeinde-Forderung der Rest des Gefälls ab

N° 1305

Klag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zu Protokoll verfügt, d. Appellanten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Appellat [illegible] mit [illegible] Thaler
[illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible]
Abänderung [illegible] [illegible]
die ordentliche [illegible] zu nehmen.

1. daß [illegible] Abgang [illegible] Zahlung [illegible]
[illegible] [illegible] 1900 [illegible]
[illegible] 2400 [illegible]
[illegible]

2. daß die [illegible] vom 16ten Januar
d. 16ten [illegible] 1818 [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

3. daß die [illegible] [illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible]

Rechtl. zu [illegible] daß [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible]

Jena d. 18ten Januar 1821.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

gallarten Akt zu erkennen, ob Appellat wiederholter gegen das verfassene Urtheil appellire, demgemäß endlich Appellatin Reformation solchen zu erkennen, ob der Appellatin auf Zahlung der 1000 fl, wegen die im Jahr 1827 ihrem Sohne gemachte Darlehn nicht erwiesen sey, und dessen zu verurtheilen, mit Kostenfolge des Appellaten in beiden Instanzen. —

Gratz den 18. Jänner 1830.

...

№ 1335.

Ordnung

für Jacob Franz Xaver Felsenreich, Gemeindeschreiber zu Feldkirchen, als testamentar-Vormund seiner verlebten Ehefrau Wilhelmine Heuk, dann gewesen Witwe erster Ehe von Michael Burk, wie auch als Nutznießer über von derselben hinterlassenen Vermögen, d. d. Contra, appellaten,

gegen Charlotte Hastleiner, Witwe von Michael Burk, gewesenen Ehefrau von Ferdinand v. Quadt, sie zu Neustadt wohnhaft, appellantin von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau, vom 12 februar 1828.

Der k. appellat einbringt wolle die Erneuerung des verfallen verworfs, subsidiarisch wegen die Klage als unzulässig klagt als ungegründet abweisen, die appellantin in jeden fall in die Kosten verurtheilen, d. die Rückgabe der Pfandbriefe zuerkennen.

Hofrath Lorenz die appellatin Im Einvernehmen der vorbrittenen Forderung von 771 fl der verlebten Wilhelmine Heuk als die Masse des Gemeinschaftlichen Michael Burk, durch alle gesetzliche Beweismittel, namentlich durch Zeugen d. Verhandlung, gütlichen; amtliche Verhandlungen in diesem falle Vorbehalt.

Gratz den 18. Jänner 1830.

W. Schneeberg

N.° 1335.

Kostenverzeichniß

für Jacob Franz Xaver Helferich,
Gemeinde/Schreiber zu Herxheim,
appt.n

gegen Charlotte Hessheimer, geschiedene
Hafner von Freidmund v. Guardt,
Bz.n Neustadt, appt.in

---

1. Anw. Cassat.		" . 44.	" . 47
2. Consult.		" . " .	6 . 24
3. Einlaufbg. der Gegenschr.		" . 8.	" . 57
4. Rolle u. Fax		2. 34.	" . 57
5. Com.n der alte		" . " .	1. 53
6. w. an H. Cf.		" . " .	" . 57
7. avis		" . 44.	" . 47
8. aufruf		" . 32.	
9. Einlaufbg. der Anw.		" . " .	1. 53
10. Decret dazu		" . 8.	
11. Aufruf zum Vortrag		" . 32.	
12. Vortrag		" . " .	9. 27
13. Anbr. z. Anw. der Kl.		" . 32	
14. Absetzung dazu		" . " .	1. 53
15. Anbr. zum Spruch		" . 32.	
16. Qualitas: 2 Copien u. Fax		1. 45.	7. 6
17. Cop. der disp. für K. A.		" . 8.	" . 12
18 Einlg. der Gegenschr.		" . " .	" . 57
19 porto u. Cassatyr.		5. 36.	
20. Taxenanweis.		" . 8.	1. "
Summa Summarum Gulden etwa-		14. 3	37. 10
-Zehn Kreuzer.			14. 3
			51. 13.

Zu Vorstehendem Kostenverzeichniß Gulden etwa- Zehn Kreuzer.

Landau, den 22. Januar 1830.

Schneider

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird hiermit für richtig befunden.
Zweibrücken, d. 22. Januar 1830.

abweichen, die Appellantin in jedem Fall in die Kosten verurtheilen und die Kühnheit der Appellatin verwerfen.

Höchst subsidiarisch die Appellatin zum Ersatz der bestrittenen Forderung von 771 ßß. der verstorbenen Wilhelmina Heuk an die Masse des Gemeinschuldners Nikolaus Burk, sämmtliche gerichtliche Verwendungen, mit Einschluß Zeugen- und Notariatsgebühren, gänzlich, endlich Entschädigung in diesem Fall vorbehalten.

Factum.

Über den Verlust der Kaufmannschaft des sel. Wilhelmina verstorbenen Ehemanns Nikolaus Burk, dann gepflogenen Inventarisation, und Steigerung, Verkaufsprotokoll; das angelobenen Urtheil vollkommen über die Appellatin Handen der Inventarien und Steigerungen. Diesen Urtheil ergreift die Appellatin das Rechtsmittel der Appellation der beschriebenen Inventarien, Steigerungen, Verkaufsprotokoll, und angelobenen Urtheil, worüber sie Appellatin Beschwerden führt, und gegen alle übrige

N 116.

Zum Tode verurtheilt und Strafe des Todes
durch Enthauptung; Auf der Richtstatt des Herrn
Friedrich Schuler, Amtmann zu Gaildorf
Franz Xaver Ignatz Hubert Hauptmann
von Adelsheim, Appellaten; Durch ihre Anwälte
Advocaten Friedrich Huber und D: Appellation
Anwälte in Sachen Appellanten wegen Todtschlag
Urtheil und Anwalt Urtheil; Contra
1) den Herrn Johann Wilhelm Ludwig Wilhelm
Freiherrn von Gemmingen, Amtmann des Amts
Gaildorf, Appellaten; Anwalt Advocat Hofrath
Friedrich Wilhelm Hauptmann, Mitappellaten;
2) den Herrn Johann Georg Friedrich Savoye
Hilfsrichter Amtsactuar, Mitappellaten;
wegen Todtschlag Verbrechens mit dem Urtheil
der Abschrift von Vorgenommenen Qualitäten
zugestellt; Actum Gaildorf den

Datum 28. N 3114 Termin zu Verkündigung des Urtheils
Januar 19 Uhr Vormittags Neun Uhr 1830. für
Decret 1. Publicatum Verkündigt Termin Urtheil.
Erledigt 16.
Pistorius

1834

Qualitäten

Die Person 1) Maria Elisabetha geborne Kübler, Ehefrauen
von Johann Christoph Kübler, Bauern in Mann-
hardt, 2) Johann Christoph Kübler, Bauern
in Mannhardt, 3) Peter Kübler, Bauern allda,
4) Keller, Bauern allda, 5) Christoph Kübler
in Mannhardt, 6) Johann Georg Kübler, Bauern
in Mannhardt, 7) Johann Georg Kübler, Bauern
allda, 8) Johann Michael Kübler, Bauern allda,
9) Johann Georg Kübler, Bauern allda, 10) Johann
Georg Kübler, Bauern allda, 11) Johann Georg
Kübler, Bauern allda, 12) Johann Georg Kübler,
Bauern allda, 13) Johann Georg Kübler, Bauern
allda, 14) Johann Georg Kübler, Bauern allda,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Da gegen [illegible] Beschwerden [illegible] die Appellation [illegible] fragt sich:
Ist dieselbe [illegible] zu zugelassen zu werden?

Savoye

Dem [illegible] Glaser zu bezeugnissigen. –

Savoye

No 1124.

Im Jahre achtzehn hundert [illegible] und zwanzig den zwölften Februar; auf Ansuchen des Herrn Savoye, Anwalt des Bürgers von Bonnard Peter aus Gemeinde in Pambach ansässig, Appellat; habe ich Unterzeichneter, Landgerichts Fahrer am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken angestellter Gerichtsvollzieher, dem Herrn Glaser, Anwalt von Marie Elisabetha gebornen Keller, Ehefrau von Johann Fuchs in Pambach wohnhaft & Consorten in seiner Eigenschaft als Gemeinde abgeschrieben vorstehenden Appellationsschrift zugestellt. Kostet 1 fl 7 kr.

Ausg. Cop. – 38.
Rec. – 01.
Zust. – 08.
= 47.

No 1183 Kabel

Einundzwanzig Tage nach Zustellung dieses gegenwärtigen Urtheils

Landau

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Vorstehende Appellation

der Elisabetha geb. Eisenberger ohne Gewerbe zu Pambach wohnend, mit Beistand des mitbeklagten Johann Peter Keller, Ackersmann allda

gegen

Peter Keller, Ackersmann daselbst und Consorten, Appellaten

	Ausgaben		Gebühren	
	f	x	f	x
			8	24
		44		47
1, Constitution				
2, Commandirung	5	16		57
3, Geldsendung	2	34		57
4, Reise		–	1	53
5, Nachtheil. Commandirung		44		47
6, Gasconi pp.		08	1	53
7, Hinterlegung der Ausfertigung		40	6	20
8, Motivirter Auszug		44	1	35
9, Repl. Rep. Copie				57
10, Comm. der Abtretung			9	47
11, Mandat Rep. Copie			1	53
12, Auszug		1 – 36		
13, 3 Abschriften		1 – 19	5	55
14, Qualität Acten		5 – 36		48
15, Porto & Correspondenz		08		
16, Taxirung [illegible]				
	19 – 29		42 – 33	
	42 – 33			
	62 – 02			

Summa gegenwärtig zwei und sechzig Gulden 2 x

Savoye

Gegenwärtige Taxirung von Zweig und Consorten, gegen Bonnard Engel.
Zweibrücken d. 28. Januar 1829.

№ 1334.

Ordnung
für

1, Marian Elisabetha Keller Johann Georg Eicher Ehefrau in Bauerbach, und
dessen Tochter der erfolgten Frauenschaft ehrgen
2, Johann Keller Ehemann 3, Michael
Keller ebenfalls Ehemann beyde in Bauerbach
wohnhaft 4, Anna Maria Keller Johann Georg
Eichers Ehefrau in Bauerbach
5 und dessen Tochter der erfolgten Frauenschaft
wegen, Abzugsleute alle Zusammen Cassel den 11.
Februar 1828 zum Abschlusse dem 21 Februar
1828.

Gegen
Elisabetha Eisenberger ohne Gewerb in Bauerbach wohnhaft, wegen der Abzugsfreyheit der Ehefrau
Georg Eicher Vermögen in eigenem Namen
und als der vormündlich Verordneten ihres mit
Hinterlassen verstorbenen minderjährigen Bruders Johann
Eicher, Abzugsleute

Es erscheint den 4. Abzugsleuten gegenüber ein Abgesandter der ausgeschossenen Gemeinde, der
wegen Verhinderung ausgebliebenen Bürgen oder Angehörigen zu vernehmen, bei Abzugsleute
in der Sache beyde Theile zu Protocoll
und der Rechtsbeistand der Gemeinde

Zu Protocoll

Vollstreckung der Appellation zum Landgerichte

Urkunde

Nachdem die Parteyen vor dem Landgerichte mit Urtheil vom 31. März 1821, zwischen Johann Baltes als seinen nahen Eheleuten Anna Maria Hees, wegen dem Ehebündnisse Gütergemeinschaft aufzuheben, und Theilung der gemeinschaftlichen Errungenschaft, dahin einig zu Recht sprechen, nicht nur [unterm] in den Ehe gehabt, sondern zu [unterm] [unterm] zu vertheilen Gemeinschaft.

Da [unterm] dasselbe sich unmittelbar in seinem Zirkel des [unterm] [unterm] Theilung [unterm] Baltes, [unterm] [unterm] [unterm]

Band 2 Nr 6

[illegible] Michael Keller, Fürstlich Appellationsrath
in [illegible] Urtheile des löbl. Bez. Gerichts zu Kar[illegible]
Erkenntniß vom 21ten Januar 1828.

so gefallen dem löbl. Appell. Gerichte
die Berufung zu verwerfen, und selbe
zu kosten.-

Donnerstag, 23. Januar 1829.

Baron

Nr 1556 Für Anwald gestoßen um 9 Uhren in der Kanzleyhaus. von Margaretha Zindel, St. Jagberk c. Carl Baer daselbst
1333 Appellations Sache Urtheil vom 18. dato 3/4 St.

Carl Baer

Qualitäten in Sachen

1. Ludwig Baer, 2. Carl Baer, beyde Bauern, 3. Christian Baer, 4. Christiana Baer, ledig und großjährig, beyde Bauersmänner von St. Ingbert Cläger, Appellanten, und gegenwärtig Rechtl. Beystand der Appellationsgerichts Verhandlungen vom 18ten August 1828, vertreten durch Anwalt Glasser

gegen Margaretha Zindel, Taglöhnerin, in St. Ingbert wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Anwalt Starck.

Glasser Anwald der Appellanten trug Namens seiner Parth. Appellanten an, daß die Appellatin angewiesen werde den Appellanten innerhalb der rechtlichen Frist die Kosten der Instanz festsetzlich bezahlen zu machen.

Starck Anwald der Appellatin trug Namens seiner Parth. Appellatin an, daß die Appellatin Entlassen werde. Der Inhalt der Urthel vermöge Protocoll Buch Gerichts vom 18ten August 1828 zwischen Johann Baer Beschwerdten und Appellanten, so lautet die ergangene Appellations Urthel dieß Gerichts dahin verwiesen mit Gerichtskosten und Kosten der Appellation der letzteren zu Gunsten Parth. Anwalts erkannt.

Factum:

Daß selbiges der Kosten ist angestellten in dem angelassenen Protocoll Buch Gerichtsgerichts verhandlungen und in dem Protocoll Buch Appellationsgerichts vom 18ten August 1828. Inhalts Buch besagten wurde der Appellatin der Eyd darüber Inhalts die selbe geschworen daß sie in Appellatin Sache, Klage begründeten Schuldschein Eingangsdatum Summa wirklich zu rechter Zeit, und daß derselbe sey nicht ungültig worden sey, und als Testament auf den Todesfall Johann Baer Vaters Johann, gleichen wurde vorgebracht, daß die Appellatin in der Sitzung Appellationsgerichts vom 27ten August 1828 über die

Namens Seiner Majestät des Königs und Denselben gegenüber den Fall Entscheidung zu treffen, wollen Sie den heute bestimmten Tagleistete Termin Denselben Vormittag zugestehen und ob Klagerin Beklagten zugestanden zugestanden zugestanden zugestanden

Stuck

N° 669.

Im Jahr achtzehnhundertsechzig den dritten Februar Vormittag um zehn Uhr erschien vor Gericht Herr Gerichtsanwalt Sturtz Anwalt der Klagerin Margaretha Zindel, taglöhnerin in Hugbert wohnhaft Beklagten Ludwig Beer, Eigenthümer daselbst, und ersuchte um Ansetzung der Tagleistete, welche ihm auch zugestanden wurde

	Gebühren für Ausgefallt		für Protokollen	
Transport	32	21	2	36
13) Abschrift des Urtheils & Signifikation	2	— 12	—	— 20
14) Decret zur Exekutionsführung	—	— 48	—	— 20
15) Abordnung zum Immobilienverkauf	1	— 16		
16) Auftrag zum Abordnung	—	—	—	— 32
17) Abordnung zum Immobilienverkauf	9	— 27		
18) Spezialien	5	— 36	—	— 20
19) Auftrag zum Urtheilsspruch	—	—	—	— 32
20) Exekutionsvorschuß	1	— 56	—	—
	53	— 56	4	— 40
	4	— 40		
	58	— 36		

Stark

Worin diese Taxe von Acht und fünfzig Gulden, sechs und dreißig Kreuzer besteht.
Trier den 30 Juli 1828.

Taxe

7305 — 7386 Gebühren für Rompel zu Christian am 30. Juli 1828 — an Armenfest der Margaretha Zinde in St Ingbert bestehet 73/4 Kreuz

Taxe

Auszug

für Margaretha Zinde Ehefrau — zu St Ingbert

Appellatin

gegen Ludwig Becker Eigenthümer auf der St Ingberter Mühle, Carl Becker Eigenthümer daselbst, Christian und Jeremias Becker, Eigenthümer daselbst Appellaten

wegen zu einem Urtheil Tax bei gesprochen in Sachen zu einem von 16 August 1828 zugehörenden

Das k. Appellationsgericht wolle der Appellatin Urkunde ertheilen, daß für dem Vorbescheid Erkenntniß vom 16ten August 1828 Gnüge geleistet und den sie Revisionsgesuch angezeigt worden habe, die Appellaten somit also nicht genöthigt gewesen mit Gerichtskosten sich belasten die Distraktion der Advokaten zu Gunsten der Appellatin anzuordnen

Stark

St Ingbert den 27. August 1828.

No 1933

Cession
für
Ludwig Beer Hauptmann 3, Carl Beer 3, Christian Beer
Beer Ludwig 2 Hauptmann 2, Emanuel Beer beide 2
1 1 1 Theater

No 7 § 3/1 —

Für Namens gestossen im 9 Hause in der Kommerstrasse
der Marquetta Zindel - Ludwig Beer Hauptbuch
d 8 August 1818 debet 14 fl. 2 x. Cession

Endesunterschriebene Ludwig Beer, Hauptmann, Carl Beer, Christian Beer, beide k. k. privilegirte Handlungs, Ludwig und Beer Hauptmann, Emanuel Beer, sämtlich der k. k. Hauptstadt Wien Bürger, und Handelsleute, Eigenthüm

Derselben 25 fr: – 5: Im April 1813 Franz Beer an die Kasse der Appellation Kanzley Gebühr 2 fr: – 6: Im April 1818 Franz Beer an die Appellation 100 fr: 7: Im October 1818 Joseph Mandlick 5 fr: – 8: Im April 1819 Franz Demselben 10 fr: – 9: Im Juny 1819 Franz Demselben 5 fr: 10: Im September 1820 Franz Demselben 20 fr: 11: Im Jahr 1821 den 6ten July 3 fl: 24 kr: 12: Im nemlichen Jahre für einen Eyd 7 kr: 13: Demselben Jahre der Appellation Beer 3 fl: 14: Januar im Jahre 1815 an Wegen der Frau Eugen Rabl Damoiselle Michel zu Gebühren der Ausfertigung der Appellation 39 fr: 15: Im nemlichen Jahre und dem Tage der Ausfertigung der Appellation 12 fl: 19 fr: 6: Für 66 fr: 35 Ehr. 2: Im 41 fr: 65 Ehr: 3: Im 13 fr: 51 Ehr: 16: Für Ausfertigung zwey Bücher Stempel 10 fr: 17: Endlich sind 14 Jahren Papier 1/2 Bücher Briefen per Bücher à 9 fr: Jahrem 63 fr: so Somit einen Schuldbrief über eingelassen von der Appellation Einlösung Die Ausfertigung und Abschreibung Jahre Titel vollzogen sollen, Vorbehalten.

Letzte Anzeigt der Appellation hung Jahre an Seel. Appellationsgericht wollen die einzelnen Behauptung als unzulässig und ungegründet verworfen mit Gerichtskosten und Vorbehalt.

Factum.

Am 31ten Januar 1828 stellt die Appellantin Margaretha Zindel gegen die erhobene Klage vor dem Landgerichte mit einer Klage vor dem Landgerichte in Zweybrücken an, und verlangte, gestützt auf einen Schuldbrief vom 15ten September 1779 die Summe von 600 fl: samt rückständigen mit 5 Jahren Zinsen. Die Beklagten bestritten, die Schuldbekanntnuß, weilen die Klage zum Grunde liegen sollte, indem derselbe keine Causa enthalte. Jedenfalls erklärten sie Verjährungseinrede auf 30 Jahre, indem die Klage 50 Jahre alt sey, und bestritten überdies die Forderung. Das Landgericht hat durch Urtheil vom 11ten April 1828 vorjährig in Rechtskraft das Landgericht in Zweybrücken erkannt, die Beklagten verurtheilt die Klägerin mit 600 fl: sammt rückständigen Zinsen samt weiteren Zinsen seit dem Tage der Klage

REVISIONS-SIEGEL

No 1333

Urtheil
für
1. Ludwig Beer Eigenthümer 2. Carl Beer 3. Sprechwirth Bernkastel 4. Hofgerichtsrath 5. Gemeinderath Beer beide 6. [illegible]

1333

7393 Der Nummer gemäß um die Kanzley an die Appellationsgerichts Präsidial Zindel c Ludwig Beer Zweybrücken d 1 July 1828.

Urtheil
für Margaretha Zindel Taglöhnerin in St Jacobi appellatin
gegen Ludwig Beer Eigenthümer 2. Carl Beer Gemeinderath 3. Sprechwirth Beer beide in Bernkastel 4. Gemeinderath Beer Eigenthümer auch daselbst 5. Jacobi Hofgerichtsrath Appellaten wegen Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 11ten April 1828

Das k. Appellationsgericht erklärt die eingelegte Berufung als unzulässig und ungegründet verworfen mit Kosten

Gehört

Beschluß 14 July 1828.

Verkündungsbeschluß 11 August 1828.

Nr. 1333

Antrag

für

Ludwig Beer Hausknecht 3, Karl Beer 3, Israel Beer Bartholdy 2 sämmtlich zu Frankfurt, Emanuel Beer Lehrer zu Bayreuth, Hausknecht Hirschel Hausknechts als Erben Mosche, Appellanten wider Amschel Mayer Rothschild Appellaten

ca

Wittwe Hirschel Hirschel Hausknechts in Frankfurt Appellatin

Appellat den 6. Appellationsgrund mittelst Protestation de nullitate dadurch, daß in erster Instanz angebrachte Klage gar et simpliciter abgewiesen worden, da Appellatin in den Akten Beylage Nro 1 zu verschaffen und der Appellat gehalten gewesen, die Beylage Nro 2 zu recognosciren

Hochfürstlich Taxis Hofgericht hat Endurtheil vom 1. September 1799 dahin gefällt, daß Appellatin Appellanten gegen Leisten alle Rechnungsablage, und der Appellatin in keinem Falle Ersatz zu verabfolgen, die Zinsen von der Summe von 1000 fl. zu vergleichen, dagegen Appellatin auch seit 1813 an denselben gemachten Zahlungen den Betrag von 362 fl 28 kr. von der Appellationssumme in Abzug zu bringen, und demzufolge den Restbetrag der Appellatin auf 37 fl 32 kr. festzusetzen

Hochfürstlich Taxis Appellationsgericht hat verschiedene Beweisthümer über die Beschwerden: ob der verstorbene Hirschel Hausknecht von Appellatin über die Summe von 1000 fl. noch etwas erhalten habe, oder ob es nicht vielmehr anders sey, daß er diese ganze Summe schon vor seiner Verehelichung mit Appellatin

[illegible] [illegible] [illegible] [

KONS — STEMPEL
7
Kreuzer

Urtheil

In der Rechtssache Leidenmann Handelsmann in Hof
beklagten Handelst in Gegenwart als Beklagten
der minderjährigen Kinder von Georg Heinz
Appellat

gegen Nikolaus Beyer Metzger in Regnitzlosau
Appellant wegen Verletzung der Polizeiordnung
in Folge Urtheils vom 16ten Januar 1828

Das k. Appellationsgericht hatte die ange-
legte Berufung als unzulässig [illegible]
mit Kostenfolge [illegible]

Hof den 16ten Juny 1828.

Fiedler

Expedirt Hof den 11ten July 1828.

Beym 11ten Juny 1828 [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten

Inventar

Tribunal in Trier

1831 Salomon Levy, Handelsmann, in Schiffweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Friedensgerichts in Ottweiler vom 8ten März 1828, durch Anwalt Eulmann.

gegen Ludwig Handel, Ackersmann in Saarbrücken wohnhaft — Appellatenten durch Anwalt Stürz.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

§774 §776 §787. Und gegen 1. Johann Georg, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 2. Michel Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 3. Peter Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 4. Johann Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 5. Johann Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 6. Johann Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal, 7. Johann Georg Engelhard, Ackersmann, wohnhaft zu Quierschied, Bürgermeisterei Friedrichsthal,

Samuel von Lesz als verlassener Vormund des [illegible] Kamel mit in Ansehung genommen werden könne.

Dieser Einwendungen ungeachtet wurden die Appellaten ihrer Klage und Beschwerde entgegengesetzt, indem sie besonders die Hypothek des Appellaten Vormundschaft wegen Abgang der gesetzlichen ungültig. Am 26 May 1828 erging ein Urtheil des Regierungsrathes in Provinzialsachen, welches die Urtheil vom 31. Januar 1815 dem wirklichen Inhalt entsprechend und den Appellaten zum erbetenen Beweis zum Beweis zugelassen, und die Kosten von einer Instanz zu der andern gegenseitig Urtheil des Appellaten compensirt und zugleich die Kosten der Appellaten zu tragen gegen die Appellaten zu [illegible] Schuldigkeit seine Erklärung zu machen.

In jene Urtheil, [illegible] Appellaten also gehörig klagbar zu machen hat.

Klarke

Die Kosten [illegible] und zwar [illegible] Drittheil [illegible] Appellaten Advocaten Ludwig Handel, Appellat, sehr [illegible] Vormundschaft Kabel am k. Appellationsgericht zu Frankfurt am Main und allda [illegible] Anwaltsgerichtsbarkeit, [illegible] Cellmann Anwalt von Valentin Lesz, [illegible] Vormundschaft [illegible] Hasenclever [illegible] mit [illegible] Herzog Julia

Drittheil [illegible] Anwalt von [illegible] Kaspar Schaden [illegible] Endlich [illegible] Kosten [illegible] Kosten [illegible]

Original 14 x
[illegible] 9 —
Report 1 —
Register 16 —
Summa 40 x —

Kosten

Frankfurt am Main den 17. Juli 1829. Die Gerichtsschreiberei [illegible]

Coulon

N. [redacted] 1331.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für Valentin Lesz, Handelsmann [illegible] Advocat-Anwalt

Klagende

wider Ludwig Handel, Appellat-Anwalt

Beklagten.

In Sachen der k. Appellationsgerichts mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten mit seiner Contestation gegen den [illegible] Reformationsantrag abzuweisen, [illegible] die Kosten beyder Instanzen zu compensiren, und die Rückgabe der Instanzgerichtlichen Succumbenzgelder zu verordnen.

Frankfurt, 10. Juni 1829.

Coulon

Wurden zu [illegible] 17. Juni 1829

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

der Ludwig Hengst, Apotheker, in Neunkirchen wohnh. Appellat

gegen

Salomon Levy, Handelsmann, in Blieskastel wohnhaft, Appellant

wegen einem Rekurs bei Friedensgericht in Zweybrücken vom 7ten May 1828.

	Auflagen	Schöffen.
	fl. kr.	fl. kr.
1/ Consultation	" — "	8 — 24.
2/ Memorialvorstellung	" — 44.	" — 18.
3/ Memorialvorstellung auf den 2ten Appellat.	" — 44.	" — 18.
4/ Vokla	2 — 32.	" — 57.
5/ Recepis pro	" — 44.	" — 18.
6/ Aktenkommunikation	" — "	1 — 53.
7/ Ladung	" — 08.	1 — 16.
8/ Faktischen pro	" — "	1 — 53.
9/ Ladung pro	" — 32.	" — "
10/ Aktenkommunikation an die Parthey	" — "	" — 57.
11/ Recepis pro	" — 44.	" — 18.
12/ Memorial pro	" — 32.	" — "
13/ Porto	" — 12.	9 — 27.
14/ Ladung zum Verhör	" — 32.	" — 22.
15/ Zeugschaften	" — 56.	3 — 56.
16/ Copeyverzeichniß	5 — 28.	" — "
17/ Kostenverzeichniß	" — 08.	" — 18.
	13 — 44.	34 — 43.
		13 — 44.
Taxa vorzig acht fl zwanzig sechs kr		18 — 27.

Vorstehende angesetzte Kosten
Königl. Friedensgericht d. 25. Juli 1828
Hahn

Gurtz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1331

Akten

Für 1) Johannes Karl, Ackersmann, wohnhaft zu Ommersheim, Namens seiner Ehefrau Angelika Ernst;
2) Michel Meyer, Taglöhner daselbst wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Maria Ernst;
3) Peter Ernst, Taglöhner allda wohnhaft;
4) Gertraud Ernst, ledig und großjährig, dienstbarer, wohnhaft auf dem H. Jugbertus Lisdorferhof;
sämtliche in ihrer Eigenschaft als Erben des Johannes Ernst, zugelassenen Ackersmannes in Ommersheim, — beigeladenen Theil;

Gegen

Salomon Levi, Handelsmann in Blieskastel wohnhaft, Appellanten und Beklagten Theil;

und gegen

Ludwig Hengst, Apotheker in Neunkirch wohnhaft, Appellatum.

Auf königl. Appellationsgericht

wollen die beigeladenen Urkunds verstehen, daß sie die Sprechung des Salomon Levi, welche den Ganzen Inhalt des friedensrichterlichen Urtheils vom 7ten September 1813 und 21ten Januar 1815 bildet, als richtig annehmen, den unterliegenden Theil in die Kosten verurtheilen.

Zweibr. d. 10. Juni 1829.

A. Petri

1331

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Ludwig Handel Apothekers in Neuenstein Beklagten Appellat
gegen Salomon Levy Handelsmann in Ebenhausen
Appellant, wegen einer Abtheil der Gegenhaftung
in Zahlungssache von 1ten May 1828

Das k. Appellationsgericht wollte der eingelegte Berufung als ~~unzulässig~~ unzugründet verwerfen
mit Gerichtskosten & Taxen

Stuttg

Gesehen d. 16. Juli 1828.

Reinhardt

Verkündigungsgesch. 10 Juni 1829.

Reinhardt

Verkündigungsgesch. 10 Juni 1829

Reinhardt

Nr 1330.

Qualitäten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Original

Reinhardt

Copia Pro Cameralo

N: ~~97~~ 1330.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

[illegible] Rechtsmittel [illegible]
[illegible] Appellationsgericht [illegible]
[illegible] Landgerichts vom 28ten May 1828 [illegible]
gerichtlichen Appellaten [illegible] Appellanten
[illegible] Kosten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Ordnung [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Ordnung [illegible]
19ten = 20ten November 1828 [illegible]
[illegible] Kosten [illegible]

Gegeben 9. July 1828.

Ad Mandatum

No 1230.

Ordnung

für Valentin Müller, Evangelium[illegible]
1/ Adam Baumgartner
2/ Adam Baumgartner
3/ Adam Hof Adam[illegible]
Gerichtsbarkeit[illegible]
Appellaten
gegen 1/ Ludwig Graf v. Leinsheim d. d. Eutin[illegible]
2/ Maria Anna geb. Gräfin v. Leinsheim Gemahlin
des Grafen v. Arco auf Obertellenbach
als Präsidents des k. b. Obern Appellationsgerichts
des Rheinkreises [illegible]
Appellanten
[illegible] Ferdinand
v. Fickel k. Ministerialrath
3/ Amalia geb. Gräfin v. Leinsheim [illegible]
[illegible] Frankenstein
4/ Carl Graf v. Leinsheim k. b. Regierungs
Präsident allda in Mannheim wohnhafte
5/ Joseph Ettlinger Graf v. Leinsheim Regierungs
[illegible] in Bayreuth
6/ Carl Graf v. Preysing k. b. Kammerherr
7/ Joseph Graf v. Preysing k. b. Regierungs
Präsident in Mainz wohnhafte
8/ Maximilian Graf v. Preysing-Hohenaschau
in Bayreuth, Appellaten [illegible]

Vermög der Appellationsbeschwerde wollen die
Appellanten [illegible] Erkennung als rechtlich
Gestalt [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Kosten.

Gegeben 9. July 1828.

Ad Mandatum

1. ob die Appellation rechtzeitig sey? und
2. wem die Kosten des Streits, oder ein Praemium
gegen das Provocat zuerkannt?

Ulmann

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Herr Valentin Müller, Advocat, Appellat, am
Appellations Gerichte Sr. Majestät des Königs, gegen
Herrn Jacob Haber, Appellanten, wegen Nichtigkeits-
Beschwerde, und Appellation, Provocat, Appellat, Appellant,
Provocat, Appellat, Appellant, Provocat, Appellat,
Appellant, Provocat, Appellat, Appellant, Provocat,
Appellat, Appellant